

1007.552  
**Die**

# **Rheinzölle im Mittelalter.**

---

Von

**Dr. phil. Theo Sommerlad**

Privatdozent an der Universität Halle-Wittenberg.

---

„In der Geschichte eines jeden wirtschaftlichen Institutes lässt sich die Geschichte des ganzen Volkes gleichsam in verjüngtem Masstabe wieder erkennen“.

Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft 1878  
S. 111.



**Halle a. S.,**

Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co.

1894.

Herren

Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Johannes Conrad

und

Prof. Dr. Theodor Lindner

in dankbarer Verehrung

Der Verfasser.

## Vorwort.

---

Drei Worte über Aufgabe und Methode meiner Untersuchung sowie über die ihr zu Grunde liegenden Quellen will ich vorausschicken.

Die Abhandlung soll im engsten Anschluss an das Thema nur die Rheinzölle, ihre Entstehung, Entwicklung und Auflösung und im Zusammenhang damit die Institution der mittelalterlichen Flusszölle im allgemeinen verfolgen, nicht aber alle möglichen Streiflichter auf Waren- und Handelsverkehr, Transportverhältnisse, Frachtsätze, Gestaltung der Preise u. dergl. werfen. Eine solche Aufgabe behalte ich mir für spätere Bearbeitung des rheinischen Verkehrslebens vor.

Ich bekenne mich sodann zu der Zahl derjenigen, die bei der Behandlung mittelalterlicher Wirtschaftsverhältnisse der rechtsgeschichtlichen Methode eine grössere Berechtigung zuschreiben als der historisch-statistischen Methode. Denn wenn man bedenkt, wie einseitig und oft unzureichend trotz exakter Pflege einer umfassenden wissenschaftlichen Statistik in der Gegenwart statistische Untersuchungen sind, so dürfte man zugeben, dass auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, wo weder einigermaßen verwendbares statistisches Material noch überhaupt Sinn für Statistik vorhanden war, die zweite Methode zu den verwegenen und gewagtesten Spekulationen führen kann. Wenn ich aus diesem Gegensatz der Methoden heraus in gar manchen Punkten zu anderer Ansicht als Lamprecht gelangen musste, so weiss ich doch die grossen Verdienste des auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete hochbedeutenden Forschers vollauf zu würdigen und habe die hier in Frage kommenden Ergebnisse seiner Arbeiten in dankbarer Weise verwertet.

Was drittens die von mir benutzten Quellen anbelangt, so habe ich nur publicierte Urkunden und zur Ergänzung Nachrichten gleichzeitiger mittelalterlicher Schriftsteller herangezogen. Nicht nur die Erwägung, dass jede wissenschaftliche Disciplin wie der Einzelne zuweilen stille halten soll, um gedeihlich fortschreiten zu können, und dass man deshalb auch einmal mit immer weitergehenderer Detaillierung aufhören muss, bestimmte mich, von der Benutzung des handschriftlichen Materials abzusehen. Mein Hauptgrund ergibt sich aus der eben skiccierten Aufgabe meiner Arbeit. Alle uns bekannten rheinischen Zollurkunden des Mittelalters sind derartig stereotyp, dass archivalische Studien höchst wahrscheinlich wohl lokalgeschichtlich interessante, kaum aber für die Gesamtgeschichte wichtige Ergebnisse zu tage fördern könnten. Meine Absicht war aber gerade, nicht nach Art spätmittelalterlicher Laienhistoriographie in Einzelheiten lokalgeschichtlicher Erzählungen zu verharren, sondern vielmehr auf Grundlage derselben sicherer als bisher zur Kenntnis des mittelalterlichen Flusszollwesens im allgemeinen vorzudringen, die Probleme aufzufinden und zu formulieren, deren weitere Behandlung später auch archivalisch auszudehnende Forschung in Angriff nehmen soll. Schliesslich: auf einem Gebiet wie dem hier in Betracht kommenden, wo bereits Urkunden in übergenügender Anzahl vorliegen, vermag thatsächlich die Funderwut nur den Blick für das Allgemeine zu trüben. Denn mit entsprechenden Änderungen gilt auch hier Lessings Ausspruch: „Man ist in Gefahr, sich auf dem Wege zur Wahrheit zu verirren, wenn man sich um gar keine Vorgänger bekümmert, und man versäumt sich ohne Not, wenn man sich um alle bekümmern will.“

Halle a. S., am Pfingstfest 1893.

Dr. phil. **Theo Sommerlad.**

# Inhaltsangabe.

## Kapitel I.

Seite

**Ursprung der Rheinzölle.** . . . . . 1— 13.

- I. Begriff.
- II. Römisch-rechtliche Hypothese.
- III. Widerlegung.

## Kapitel II.

**Die Rheinzölle als Verkehr-fördernde Einrichtung.** 14— 43.

- I. Erstes Auftreten der Rheinzölle.
- II. Geltung des Gebührenprinzips.
  - a. Königlicher Besitz — Königliches Oberzollrecht.
  - b. Aufschwung von Fluss- und Seeschifffahrt.
  - c. Anlage der Zollstätten.
  - d. Älteste Tarifierung.
- III. Die Rheinzölle als Moment des Ausgleichs im wirtschaftlichen Prozess damaliger Zeit.

## Kapitel III.

**Die Rheinzölle als Verkehrsbelastung.** . . . . . 44—142.

- I. Umkehrung des Gebührenprinzips.
- II. Neuanlage von Zollstätten.
  - a. lokaler Nutzen.
  - b. volkswirtschaftlicher Schaden.
- III. Verpfändung der Zollstätten.
  - a. Geschichte der Verpfändungen.
    1. königliche Zollstätten.
    2. landesherrliche Zölle am Ober- u. Mittelrhein.
    3. Mainz und Köln.
    4. landesherrliche Zölle am Niederrhein.

- b. Art der Verpfändung.
    - 1. Faustpfand.
    - 2. Verzinsung von Darlehen.
  - c. Verwaltung der verpfändeten Zollstätten.
    - 1. allgemein.
    - 2. Turnosenrechnung.
  - d. Relativer Nutzen, absoluter Schaden.
- IV. Privilegierungen.
- a. Wesen, Begriff und Geschichte derselben.
    - 1. Kirchliche Institute.
    - 2. Städtische Gemeinwesen.
  - b. Feststellung und Beobachtung derselben.
- V. Umgehung der Zollstätten.

#### Kapitel IV.

- Der Versuch einer Verkehrsentlastung eine neue Verkehrsbelastung.** . . . . . 143—163.
- I. Königliche Verordnungen.
  - II. Päpstliche Eingriffe.
  - III. Landfriedenseinungen.

#### Kapitel V.

- Schluss.** . . . . . 164—175.
-

## Kapitel I.

---

# Ursprung der Rheinzölle.

Unter den Rheinzöllen verstehe ich nicht die Zölle des gesamten rheinischen Landesgebietes, sondern allein die Abgaben, welche Schiffe oder Waaren anlässlich der Benutzung des Rheinstroms dem Uferherrn zu entrichten hatten <sup>1)</sup>.

Hier gilt es zunächst, die Frage über den Ursprung der Rheinzölle zu erörtern und damit im Zusammenhang zuvor einleitungsweise die Entstehung des mittelalterlichen Zollwesens überhaupt einer eingehenderen Untersuchung als bisher zu unterziehen. Diese principiellen Erörterungen sind geboten im Hinblick auf mancherlei im Verlauf der folgenden Abhandlung zu erwähnende Institutionen, deren rechtliche Entstehung nur auf diese Weise eine einheitliche Erklärung finden kann.

Wohl unter Einfluss und Nachwirkung der Anschauungsweise Savignys, der sowohl für das mittelalterliche Gildewesen wie die deutsche Stadtverfassung einen Aufbau auf römisch-rechtlicher Grundlage mutmasste, hat bis jetzt die Meinung von dem Zusammenhang des mittelalterlichen

---

1) An dem Mangel einer Unterscheidung von rheinischen Schiffs- und Marktzöllen leidet der Zollexkurs bei Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern. S. 202—219; namentlich S. 209 f und S. 214 f.

Zollwesens mit dem römischen die Wissenschaft beherrscht. Als ihr Hauptvertreter muss Falke gelten. Er hatte zuerst 1859 in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte<sup>1)</sup> und zehn Jahre später in seiner Geschichte des deutschen Zollwesens jene These aufgestellt, die auch von Waitz<sup>2)</sup>, der freilich eine selbständige Weiterentwicklung annahm, verfochten wurde und jetzt ohne weitere Begründung ihren Einzug in Richard Schröders „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“<sup>3)</sup> gehalten hat. Auf der anderen Seite hob Biedermann 1883<sup>4)</sup> wohl im Anschluss an Lezardièrè und Hüllmann<sup>5)</sup> das Wagnis einer solchen Behauptung, freilich ohne deren gründliche Widerlegung, hervor und erachtete Beyer in der Einleitung zum zweiten Bande seines Mittelrheinischen Urkundenbuchs<sup>6)</sup> wenigstens die Einführung der Zölle in Rheingegenden bereits zu Römerzeiten nur für wahrscheinlich.

Die Beweisführung stützt sich auf folgende sechs Punkte:

1. Bereits in der Zollbefreiungsurkunde Chlodwigs I. vom Jahre 499 für das Kloster Sankt Peter im sennonischen Gau<sup>7)</sup> werde das Zollwesen als ein fertiges System vorgeführt, welches eine auf die äusserste Spitze getriebene Staatswirtschaft voraussetze.
2. Der neunte Artikel des Ediktes Chlotars II. vom 18. Oktober 614<sup>8)</sup> bestimme, dass es bezüglich der

---

1) Das deutsche Zollwesen im Mittelalter (4. Jahrg. S. 18—35. 345—375).

2) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2, 299 f.

3) Leipzig 1889 S. 186.

4) Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft. 1883 II, 28.

5) Lezardièrè, Théorie des lois politiques de la monarchie française. III. 31. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien S. 42. Deutsche Finanzgesch. des Mittelalters. Seite 230. Vergl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 271.

6) Einl. p. CCXX.

7) Pardessus, Diplomata ad res Gallo-Francicas I, 36.

8) Pertz, Legg. I, 15: „de teloneo, ut per ea loca debeat exigi vel



Zollerhebung bei den Traditionen der Väter bleiben solle, ergebe also deutlich, dass von einer in diese Zeit fallenden Entstehung irgend einer Zollart nicht die Rede sein könne.

3. Allen Benennungen der Zölle in diesen frühesten mittelalterlichen Urkunden<sup>1)</sup> liege ein lateinisches Stammwort zugrunde, während bei manchen direkten Steuern, wie der osterstuopha, schon der echt germanische Name den Ursprung erkennen lasse.
4. Handhabung und Ausübung des Zollwesens sei im Frankenreiche ebenso wie nach dem römischen Rechte im Römerreiche ein unbeschränktes *ius regni*, ein Regal.
5. Bezüglich der Zollbefreiung finde sich im römischen Rechte ebensowenig wie im romanisch-germanischen Frankenreiche die Befreiung eines ganzen Standes als solchen.
6. Auch bezüglich der Zollpflichtigkeit setzten sowohl das römische Recht wie die Erlasse fränkischer Könige den Zoll lediglich als Abgabe von dem Handel und allen Handelswaren fest, nicht aber von dem, was als Eigentum in das Eigen geführt werde.

Zu einer kurzen Beleuchtung der angeführten Gründe möge zunächst Folgendes gesagt werden.

Die Urkunden Chlodwigs I. und Chlotars II. beweisen gar nichts. Gesetzt wirklich, das mittelalterliche Zollwesen sei am Ende des fünften Jahrhunderts bereits seinem Abschluss nahe gewesen, so muss sich diese Entwicklung doch nicht unbedingt im Anschluss an das römische System vollzogen haben! Zweitens: die Betonung der Traditionen

*de speciebus ipsis, de quibus praecedentium principum tempore, id est usque (ad transitum bonae memoriae domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigeberti regum est exactum“.*

1) Vgl. Pardessus I, 123. 299. II, 17. Mon. Germ. Hist. J. L. II, 5, 18. 94. 115. 187. 227. 285. 304. III, 15. *pedaticum, rotaticum, portaticum, ripaticum, navigium, pontaticum, vultaticum, themonaticum, cespitaticum, pulveraticum, passionaticum, foraticum, mestaticum, laudaticum, saumaticum, salutaticum.* Erklärungen s. bei Falke, Geschichte des Zollw. S. 14—19.

der Väter durch Chlotar II. bildet für den, der sich nur einigermaßen mit mittelalterlichen Verfassungsfragen befasst hat und weiss, dass meistens neuentstandene Rechte und Institutionen von autoritativer Stelle durch ein, „ab antiquo“ Existenzberechtigung erhielten, nicht den geringsten Anlass zu irgend welcher verfassungsrechtlichen Schlussfolgerung.

Als Hauptargument haben die Vertreter dieser Theorie die nach lateinischem Stammwort gebildete und erst mit dem System weit vorgeschrittener, ja raffiniertester Volkswirtschaft zu vereinbarende Benennung der einzelnen Zollarten angeführt. Um seine Anschauung zu stützen, hätte erstlich F a l k e vorhandene ähnliche oder verwandte sprachliche Bezeichnungen im Lateinischen nachweisen müssen, wofern wir nicht die Herleitung jener barbarischen Wortbildungen aus dem romanischen Idiom, und also besten Falles aus höchst korrumpierten Latein am ehesten für wahrscheinlich halten sollen. Abgesehen davon ist jedoch Centralisation das eigentümliche Zeichen eines weit fortgeschrittenen Wirtschaftslebens, jene Decentralisation ganz im Gegensatz dazu das Specificum einer noch sehr wenig entwickelten Volkswirtschaft. Nicht aber nur jene Bezeichnung der einzelnen Abgabenarten, sondern überhaupt Anlage wie Verwaltung des gesamten mittelalterlichen Zollwesens (ebenso wie nach den Ausführungen Z e u m e r s<sup>1)</sup> des Steuerwesens) zeigen keine Spur von römischer Centralisation.

Was dann weiter F a l k e s ziemlich oberflächliche Vergleichung römisch-rechtlicher Einrichtungen mit mittelalterlichen anlangt, so mag Folgendes bemerkt werden.

Zum Beweise eines Zollhoheitsrechtes der obersten Staatsbehörde wie es für Rom nach L. 10 pr. Dig. de public. et vectigal. 39, 4 (Hermogenianus lib. V epitomarum)<sup>2)</sup>

1) Die deutschen Städtesteuern (Schmollers Staats- und Soz.-W. Forschg. I, 2) S. 145.

2) „vectigalia sine imperatorum praecepto neque praesidi neque

feststeht, kann für jene ältesten Zeiten die (übrigens nicht nachweisbare<sup>1)</sup>) Beanspruchung desselben in fränkischen Königserlassen und Capitularien ebensowenig wie der Anspruch des von römisch rechtlichen Einflüssen stark inficierten Schwabenspiegels um 1275 „alle zolle unde alle münzen die in Romischem riche sint, die sint eines römischen küniges“<sup>2)</sup> herangezogen werden. Hat doch schon v. Below dargethan<sup>3)</sup>, dass sich trotz der Ordnung von Mass und Gewicht in karolingischen Capitularien der Bestand eines Mass- und Gewichtsregals im Mittelalter nicht beweisen lasse<sup>4)</sup>.

Weiter: die Zollbefreiung eines ganzen Standes als solchen ist zwar eine dem früheren deutschen Rechtsleben unbekannte Erscheinung, wie Falke ganz richtig aus einer Urkunde Karls des Grossen von 808 exemplifiziert, wo nachdrücklich die Zollpflichtigkeit Aller, auch der Edlen und Freien betont ist<sup>5)</sup>, aber sie ist eben gerade, was er abstreiten will, eine Eigentümlichkeit des römischen Rechtes. Abgesehen von der Zollfreiheit des Fiskus<sup>6)</sup> und der Güter und Waaren, welche der Heeresverwaltung gehörten<sup>7)</sup>, ist entschieden dort die Abgabefreiheit der Gesandten fremder Nationen<sup>8)</sup>, der Provinzial-Statthalter<sup>9)</sup>, der Kleriker und Priester<sup>10)</sup> und Gelehrten<sup>11)</sup> ausgesprochen, Bestimmungen,

*curatori neque curiae constituere nec praecedentia reformare et his vel addere vel deminuere licet.*“

1) S. unten die Ausführungen über das Oberzollregal.

2) Ausgabe von Wackernagel Zürich 1840. I, 300 § 10 S. 273.

3) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892 S. 59.

4) S. übrigens unten S 19 f. die Ausführungen über das Zollregal.

5) Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 194.

6) L. 9 § 8 D. de public. et vectigal. et commiss.

7) [Vergl. dazu das Capit. Karls d. Gr. v. 805 art. 13 (Pertz, legg. I, 134), wo eine gewisse Anlehnung vorzuliegen scheint. L. 9 § 7 D. l. c.: res exercitui paratas praestationi vectigalium subici non placuit.]

8) L. 8 Cod. de vectigalibus 4,61 (a. 381).

9) L. 4 § 1 D. l. c.

10) L. 7 Cod. de sacrosanctis ecclesiis 1, 2 (a. 423).

11) L. 6 Cod. de professoribus 10, 53 (a. 333).

die teilweise erst später unter Einwirkung des auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten kanonischen Rechtes und nach Neubelebung des römischen Rechtes durch die Rechtsschule zu Bologna wieder aufkamen, so, wenn es im Sachsenspiegel Buch II. art. 27 § 2 heisst: „Papen unde rittere unde ire gesinde solen wesen toln vri<sup>1)</sup>).

Wohl scheinen in manchen Punkten auch Ähnlichkeiten vorzuliegen, so wenn man mit dem Gesetz des Kaisers Alexander Severus „vectigalia nova institui non posse<sup>2)</sup>“ die schon in jener Verordnung Chlotars II. und von da ab unzählige Male im Mittelalter ausgesprochenen Bestimmungen verwandten Wortlautes vergleicht; indessen könnte man dann mit gleichem Fug stets in der Geschichte, wo ähnliche Unzuträglichkeiten mit ähnlichen Massnahmen, die sich eben aus der Natur der Unzuträglichkeit notwendig ergeben, bekämpft werden, auf Zusammenhänge chronologisch weit getrennter Zeiträume schliessen.

Was schliesslich den sechsten und letzten Beweisgrund Falkes betrifft, so findet sich ja das Verbot der Zollentrichtung von den als Eigentum verführten Waaren, das im Mittelalter so häufig auftritt, bereits im römischen Recht der Kaiserzeit. Die beiden in der Justinianischen Compilation enthaltenen Hauptstellen beziehen sich aber einerseits auf die Gesandten fremder Nationen und andererseits auf die Provinzialen, von denen es heisst:<sup>3)</sup> „universi provinciales pro his rebus, quas ad usum proprium vel ad fiscum inferunt vel exercendi ruris gratia revehunt, nullum vectigal a stationariis exiguntur.“

Gerade dieses Edikt des Constantin von 321 ist überaus charakteristisch, insofern es einerseits der Naturalwirtschaft erobelter Landesteile Erwähnung thut, anderntheils aber gerade das Gegenteil von dem, was Falke meint, beweist.

---

1) Ausgabe von Homeyer 1835. S. 132.

2) L. 1. L. 2 Cod. vectigalia nova 4, 62.

3) L. 5 pr. Cod. de vectigalibus 4, 61 (a. 321).

Stellt man es nämlich in Verbindung mit einem Fragmente aus dem Ediktskommentar des Paulus<sup>1)</sup> „in omnibus vectigalibus fere consuetudo spectari solet idque etiam principalibus constitutionibus cavetur“, so ergibt sich klar, dass gerade das Zollwesen der Provinzen durchaus nicht nach der Schablone eingerichtet war, dass vielmehr den eigentümlichen Gewohnheitsrechten jeder Einzelprovinz vollständig Rechnung getragen war<sup>2)</sup>, ja dass sich hauptsächlich mit dieser Stelle eine Fortentwicklung des mittelalterlichen Zollwesens aus dem römischen widerlegen lässt.

Nach alledem muss somit selbst einer bloss äusserlichen Betrachtung beider Rechtsanschauungskreise, mit der sich Falke begnügt hat, die Entstehung des mittelalterlichen Zollwesens aus dem römischen schon im germanisch-romanischen Frankenreiche, wie vielmehr im späteren Reiche, mehr als zweifelhaft erscheinen.

Führt man aber, um zu endgültigen Ergebnissen zu gelangen, die Falkesche Beweisführung in ihrer Consequenz durch, so bedarf es eines principiellen Vergleiches beider in Frage kommenden rechtlichen Anschauungskreise, und da wird deren völlige Verschiedenheit zur Genüge erhellen.

Zunächst ist dem mittelalterlichen Zollwesen, wie bereits Falke zu seiner Betrübniß sehen musste<sup>3)</sup>, völlig unbekannt der Grundsatz der Verdingung der römischen Zölle an Mittelpersonen, an die publicani<sup>4)</sup>, jenes Pacht-system auf fünf Jahre, welches Scipio Aemilianus bei

1) L. 4 § 2 D. de public. et vectigal. 39, 4.

2) Hierhin gehört auch, dass der der Tarifierung zugrundeliegende Prozentsatz des Wertes in den einzelnen Provinzen ungeheure lokale Verschiedenheiten zeigt, z. B. in Sicilien 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, in Spanien 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, ja teilweise Steigerungen bis auf 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Handelswaren. (Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 262 f.)

3) Geschichte des Zollwesens S. 24.

4) Vgl. Livius IV, 8. XXXII, 7. XXXIX, 44. XL, 51 Tacitus, ab excessu IV, 6. XIII, 50. 51.

Cicero damit verteidigte, dass die römische Bürgerschaft unmöglich zugleich Herrscher und Zöllner untergebener Völkerschaften sein dürfe<sup>1)</sup>. An die Stelle indirekter Erhebung der republikanischen Zeit tritt allerdings in der Kaiserzeit immer mehr eine direkte Erhebung der Steuern. Es liegt indessen, soviel ich ersehen konnte, kein Grund gegen die Annahme vor, dass sich gerade bei den Zöllnen das Pachtsystem erhalten hat.

Was aber die Hauptsache ist: von Grund aus fremd ist der römischen Rechtsanschauung die dem mittelalterlichen Rechtsleben und besonders dem Salischen Volksrecht eigentümliche, von Karl dem Grossen im Capitulare von 805 aber erst formulierte<sup>2)</sup> Bestimmung, dass das Recht der Zollerhebung eine Gegenleistung in Gestalt einer Beseitigung der Verkehrshemmnisse erfordere, jener Grundsatz, den eine Glosse zum Sachsenspiegel<sup>3)</sup> so formuliert: „So siehstu nun, dass Zoll und Geleit erstlichen aus Nothdurfft und nicht aus Geitz auffkommen sind“.

Dieser Gebührencharakter, den Waitz, Dtsch. V. G. II, 2, 300, leugnen möchte, und den auch Lamprecht im französischen Wirtschaftsleben des elften Jahrhunderts bei den Durchgangszöllnen nur „sehr negativ“, bei der quotalen Belastungsweise des Marktzolles lediglich in positiver Weise erkennen wollte<sup>4)</sup>, tritt aber in zahllosen Verordnungen

---

1) Vgl. Mommsen, Römische Geschichte II, 388. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 261.

2) Biedermann, Vierteljahrsschrift XX, 1. S. 30. citiert eine Stelle aus der lex Salica, die ich in dem Wortlaut aber erst in dem Capitul. Karls des Grossen finde. Biedermanns Irrtum ist wohl dadurch veranlasst dass er das Capitul. von 805 für ein cap. legibus addendum hielt. Freilich das Ergänzungs capitulare Ludwigs des Frommen von 819 (Laspeyres, Ed. I. Sal. 172) enthält das Gebührenprincip und es scheint dasselbe thatsächlich salisches Volksrecht gewesen zu sein.

3) Landr. II, 27.

4) Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im elften Jahrhundert. (Schmollers Forschungen I, 3) S. 123—124.

aus dem mittelalterlichen Deutschland<sup>1)</sup> offen hervor, und ist dem römischen Zollwesen durchaus unbekannt. Hier wird immer nur der nackt fiskalische Standpunkt vertreten, dem die Zölle nur den Zweck haben, Geld aufzubringen. Und wenn Tacitus gelegentlich die Senatoren geltend machen lässt<sup>2)</sup>, dass durch die Zölle das Gemeinwesen unterhalten werde, so liegt darin wohl ein Hinweis auf die Verwendung der Finanzquellen zum Besten des Staatshaushalts, keineswegs aber nur die geringste Andeutung jener mittelalterlichen Voraussetzung für die Erhebungsberechtigung überhaupt.

Diese zuletzt hervorgehobene wesentliche Verschiedenheit beider rechtlichen Anschauungskreise lässt die Schwierigkeit eines Nachweises der Ankuüpfung romanisch-fränkischer Einrichtungen an römische Institutionen bezüglich des Zollwesens von vornherein erkennen, sicherlich wird dieselbe zur Unmöglichkeit für das rechtsrheinische mittelalterliche Deutschland.

Specialisieren wir nun gar die Frage in Betreff der Rheinzölle selber, so wird jener Zusammenhang unter allen Umständen aufzugeben sein; denn dem römischen Zollwesen sind die Flusszölle eine völlig unbekannte Institution. Einzig die eine Stelle im Codex Justinianus mit der Bestimmung der Zollfreiheit für Schiffer, welche Waaren zu eigenem Gebrauch mit sich führen<sup>3)</sup>, könnte sich als Beweis für die Existenz der Flusszölle beibringen lassen, doch sind hier unter Schiffen allein die Seeschiffer und unter den für sie in Betracht kommenden Zöllen die im römischen Staatshaushalt überhaupt vorwiegenden Hafenzölle (*portoria*)

---

1) Vgl. Mon. Germ. L. L. I, 15. 27, 31. 41. 69. 71. 118. 134. 156. 213. 217. 228. 245. 352. 407. 434. u. ö.

2) Ab excessu divi Augusti XIII, 50: fructus, quibus res publica sustineretur. . . .

3) L. 6 § 2 Cod. de vectigalibus 4,61 (a. 365): vectigalium enim non parva functio est, quae debet ab omnibus, qui negotiationis seu transferendarum mercium habent curam, aequa ratione dependi: exceptis naviculariis, cum sibi rem gerere probabuntur.

gemeint, die in älteren Zeiten in fünf Prozent des Wertes aller Handelsartikel bestanden<sup>1)</sup>. Dass diese nicht auch gelegentlich, wie ein älterer Schriftsteller anzunehmen scheint<sup>2)</sup>, auf Flüssen erhoben wurden, ergibt sich aus ihrem Charakter eines Eingangs- und Grenzzolles, während das mittelalterliche Flusszollwesen durchweg den Transitcharakter aufweist<sup>3)</sup>.

Zu dieser allgemeinen Begründung tritt aber noch eine besondere.

Die Annahme Herzogs, Geschichte der Kultur der deutschen Nation S. 491, Augustus habe Rheinzölle eingerichtet, entbehrt ebenso wie die Meinung Ockharts<sup>4)</sup>, wonach deren Bestand seit Mitte des zweiten Jahrhunderts glaubhaft sei, historischer Grundlage.

Eine merkwürdige Schlussfolgerung hat M o n e hinsichtlich des Zolles zu Kaub gezogen<sup>5)</sup>. Weil dort die Pfalz, ein steinernes Wachthaus, zum Schutze desselben diente, rühre der Name Caub von dem keltischen *cabi* (kleines Haus) her und dieses hohe Alter der Benennung mache die Einrichtung eines Flusszolles daselbst zur Römerzeit wahrscheinlich. Der *Circulus vitiosus* dieser Argumentation wird schon oberflächlicher Betrachtung sofort einleuchten.

---

1) Livius, *ab urbe condita* lib. VII, 16.

2) Ockhart, *Geschichtliche Darstellung der Gesetze über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheines*. Mainz 1818. S. 58.

3) Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens n. 123 nimmt den Transitcharakter für das gesamte fränkische Zollwesen an und widerlegt dadurch Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland S. 44 ff. Mir erscheint jedoch der Gebührencharakter des mittelalterlichen Zollwesens als ein kräftigeres Argument gegen die römisch-rechtliche Hypothese als der Transitcharakter. Rathgens Hauptstütze, die *centesima rerum venalium* ist ihm nun auch von E. Mayer, der übrigens auch die römisch-rechtliche Hypothese vertritt, entzogen worden. (*Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire*. S. 396).

4) a. a. O. S. 60.

5) *Zeitschrift* IX, 389.



Es mögen ja, wie Karl Samwer zeigte<sup>1)</sup>, gewisse Ein- und Ausfuhrzölle bei dem Verkehr der Römer mit den jenseits der Reichsgrenze wohnenden Völkern am Rhein ebensowohl wie an den beiden anderen grenzbildenden Strömen Euphrat und Donau erhoben worden und auch deren Kontrolle durch Wachtschiffe versehen worden sein, immerhin sind die Nachrichten über römisches Grenzzollwesen zu spärlich, um zur Erzielung ausreichender Ergebnisse dienen zu können und zudem handelt es sich auch hierbei nur eben um Grenzzölle, nicht aber um Flusszölle im mittelalterlichen Sinne. Denn der Rhein ist für die Römer immer Grenzstrom gewesen, die Spuren römischer Ansiedlungen auf dem rechten Rheinufer sind ganz verschwindend<sup>2)</sup>. Die Hauptrömerorte liegen alle auf der linken Rheinseite meist der Mündung eines bedeutenderen Nebenflusses gegenüber. (So Moguntiacum gegenüber dem Einfluss des Main, Castrum Bonna in der Nähe der Siegmündung, Asciburgium gegenüber der Ruhr — und Castra Vetera gegenüber der Lippe-Mündung), während die fränkischen Orte fast alle auf der rechten Rheinseite angelegt wurden. Besonders instruktiv ist hierbei Lippemund, welches Castra Vetera späterhin ablöste<sup>3)</sup>. Im fränkisch-deutschen Reich ist der Rhein niemals Grenzstrom gewesen. Es ergibt sich also schon aus dem verschiedenen Charakter, welchen der Strom in beiden

---

1) „Die Grenzpolizei des römischen Reichs“ veröffentlicht von K. Zangenmeister aus dem Nachlass des Verfassers im Sep. Abdr. aus der westdeutschen Zeitschrift V, 311—350. Trier 1886. Vgl. auch Aufsatz von Hübner in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden in Rheinland 1886. Heft 88. S. 7ff. Vergl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 262. S. über die Rheinschiffahrt der Römer überhaupt Mone, Bad. Urgeschichte I, 350. II, 250 u. Zeitschr. VII, 285.

2) Vgl. Schneider, Neue Beiträge z. alten Gesch. und Geographie der Rheinlande. Düsseldorf 1860 und Bird, Die Bedeutsamkeit der Gegend des Niederrheins. Wesel 1836. S. auch Mehlis, der Rhein in der Kelten- und Römerzeit. Berlin 1876.

3) Kohl, Der Rhein. 1851. II, 317.

Reichen gehabt hat, der verschiedene Charakter der an seinen Ufern erhobenen Zölle.

Merkwürdig bleibt nur eine Stelle in den Historien des Tacitus<sup>1)</sup>, wo der Zusammenhang der beiden Capitel thatsächlich zeigt, dass zur Zeit des Aufstandes der Bataver unter Claudius Civilis im Jahre 70 n. Chr. zeitweilig bei Köln durch die Agrippiner ein Zoll (vegtigal et onera commerciorum) errichtet war, den die Tenkterer beim Handelsverkehr mit den gegenüberwohnenden Ubiern den Beamten der colonia Agrippinensis erlegen mussten. Auch dieser Zoll ist kein Rheinzoll, wie er dem Mittelalter eigentümlich ist und wie er zu Eingang meiner Untersuchung von mir begrifflich festgestellt wurde, sondern vermutlich einer jener Grenzzölle, sicherlich nur ein Überfahrtszoll.

Schliesslich: Die Voraussetzung für Ertragfähigkeit von Zolleinnahmen aus der Handelsschiffahrt ist ein verzweigter Handelsverkehr. Die Thatsache aber, dass dieser in der Römerzeit auf dem Rhein bei dem Mangel ausgedehnter Rodungen in den Uferwäldungen zur Erleichterung der Bergschiffahrt durch Leinpfade und bei noch nicht erfolgter Überwindung der natürlichen Stromhemmnisse<sup>2)</sup> noch nicht entwickelt sein konnte, lässt auch die

---

1) IV, 64 u. 65: sint transitus incustoditi. Das korrespondierende inermes der beiden Kapitel ergibt den Zusammenhang beider Stellen und damit das Vorhandensein eines Überfahrtszolles.

2) Der Rheinleinfeld soll nach Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 242 ebenso wie der Moselleinfeld aus römischer Zeit stammen. Doch hat er für den letzteren das Zeugnis des Ausonius Mosella V, 41, für jenen aber nur die Begründung „höchst wahrscheinlich“. Es ist ferner sehr fraglich, ob man aus der Nachricht einer Verbesserung des Moselleinfeldes im 16. Jahrhundert den Schluss ziehen kann, dass in der Zwischenzeit nichts für seine Besserung geschehen sei. Hebt doch Lamprecht selbst hervor, dass auch nach den Verbesserungen im 16. Jhd. schon im 17. Jhd. wieder die Verhältnisse beklagenswerte waren. Also warum sollen nicht auch im Mittelalter auf Zeiten minderen Eifers solche grösserer Sorgsamkeit gefolgt sein?

Anlage von Rheinzollstätten schon damals als nicht zweckdienlich erscheinen. Sollten aber trotz Allem Vorgebrachten in der Römerzeit Rheinzölle im mittelalterlichen Sinne bestanden haben, so sind doch von den Fluten der Völkerwanderung<sup>1)</sup> dergleichen in privatrechtlichen Verhältnissen niemals wurzelnde und fortlebende Institutionen ebenso völlig weggeschwemmt worden wie die Überbleibsel römischen Municipallebens auf deutschem Boden. Nur sehr allmählich war in jenen Gegenden wieder eine Steigerung von Handel und Verkehr zu erwarten<sup>2)</sup>.

---

1) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 176 u. 178 hebt hervor dass die Völkerwanderung die regelmässigen Verkehrsbeziehungen zwischen Römern und Germanen vernichtet hat.

2) Die Ableitung wenigstens einzelner Zollarten aus römischen Verhältnissen versucht zuletzt E. Mayer in der Festschrift für Konrad von Maurer 1892 (Artikel „Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert“). Indessen ist mir die Abhandlung erst während des Druckes bekannt geworden, sodass ich nicht näher auf sie eingehen kann. Ich will nur hervorheben, dass Mayer (S. 390) bezüglich der Transitabgaben nur „im Ganzen“ eine römische Entstehung annimmt, und die Flusszölle überhaupt nicht versucht auf diese Grundlage zurückzuführen. Was die Marktgebühren anlangt, so ist ihm m. E. der Nachweis ihres römisch-rechtlichen Ursprungs nicht überzeugend gelungen. Aber Mayers Argumentation steht thurmhoch über derjenigen Falkes.

## Kapitel II.

---

# Die Rheinzölle als Verkehr-fördernde Einrichtung.

Wir bezeichnen oben als Grundcharakter des mittelalterlichen Zollwesens das Gebührenprincip, d. h. den Grundsatz, dass Zolleinnahmen lediglich als Äquivalent für die Leistung von Verkehrs- und Sicherheitsdiensten anzusehen und demzufolge zu erheben sind. Gerade bei den Rheinzöllen ist diese rechtliche Anschauung in der Zeit des früheren Mittelalters vorherrschend, und so lange sie es war, mussten dieselben auch zur Förderung des Verkehrs beitragen.

Die Voraussetzung für Einrichtung der Rheinzölle ist naturgemäss die Hoffnung auf ihre Ertragfähigkeit und somit das Bestehen eines regen Handelsverkehrs durch die Schifffahrt. Ein solcher ist aber auf dem Rhein vor dem achten Jahrhundert nicht nachweisbar, sodass wir mit diesem Endpunkt auch die früheste zeitliche Möglichkeit der Einführung von Rheinzöllen im Mittelalter festgelegt haben.

In der That finden sich vor dieser Zeit keinerlei historische Spuren derselben. Wäre die Meinung Beyers, der solche schon in der Merowingerzeit zu erkennen glaubte<sup>1)</sup>, begründet, so hätte vermutlich doch der Dichter

---

1) M. R. U. B. Einl. CCXX.

Venantius Fortunatus, der im sechsten Jahrhundert im Gefolge der fränkischen Könige jene interessante Rheinreise unternahm<sup>1)</sup>, die ihn auch zum Königssitze Andernach führte und auf der er uns andere Eigentümlichkeiten der Gegend, beispielsweise den Salmenfang, sehr genau beschreibt, irgendwelche Kunde von solchen Institutionen aufbewahrt.

Ausserdem lassen auch die Urkunde Chlodwigs von 510, welche die Übertragung eines Zolles von Salzscheffeln an zwei Geistliche meldet<sup>2)</sup>, sowie die in ihrer Echtheit übrigens angezweifelte König Dagoberts für Worms 627, wodurch er der Peter-Paulskirche daselbst einen Waarenzoll ohne nähere Bezeichnung von Erhebungsort oder -Art<sup>3)</sup> giebt, nicht Schlussfolgerungen im Sinne Beyers zu.

Erst 763 in der Verfügung König Pippins, wodurch er die Benediktinerabtei Prüm im Flussgebiet der Sauer von der Zahlung fiskalischer Wasserzölle entband<sup>4)</sup>, sind darunter gewiss die auf nächstliegenden Wasserstrassen erhobenen begriffen, und da vor allen die auf dem Rhein. Zwölf Jahre später freilich erst ergehen festere und deutlichere Bestimmungen, wenn im Dezember 775 Karl der Grosse den Leuten der Strassburger Kirche auf Bitten ihres Bischofs Etto Zollfreiheit im ganzen Reiche verlieh und dabei ausdrücklich die Zollstätte zu Duerstede ausnahm<sup>5)</sup>. Dass unter diesem Zoll ein Rheinzoll zu verstehen ist, wird zur Gewissheit durch die Thatsache, dass zwei Jahre später derselbe König der Utrechter Kirche

---

1) Boecking, Moselgedichte S. 110. Die Reise erfolgte wahrscheinlich im Jahre 595, wo das Märzfeld durch Childebert in Andernach abgehalten wurde. (Goerz, M. R. Reg. I, 43).

2) Mon. Germ. D. D. Merow. 120.

3) Boos, Wormser U. B. I, 1: doch lag eine echte Urkunde zu Grunde.

4) M. R. U. B. I, 18. Böhm. Mühlb. Reg. imp. I, 45.

5) Ausser dieser noch die zu Quentowich, heute Dorf Wicquinghem an der Canche in der Picardie. und die zu Sluis s. Utrecht. Wiegand, U. B. der Stadt Strassburg I, 15. Böhm. Mühlb. Reg. imp. I, 195. Waitz, D. V. G. IV, 52.

den Wasserzoll auf dem Leck schenkte<sup>1)</sup>, der genauer eben bei Duerstede an der Gabelung von Rhein und Leck bis zum zehnten Jahrhundert als der äusserste Reichs-Rheinzoll<sup>2)</sup> erhoben wurde und im Einnahmesystem der Krone als Hauptverkehrsabgabe neben Domanialerträgen und Heerbannsgeldern eine bedeutende Stelle inne hatte. Wenn Karl diese Abgaben einforderte, so zeigen doch seine Verordnungen zur Genüge, dass er vorzüglich in der späteren Periode seiner Regierung, wo er die früher öfteren Zollprivilegierungen namentlich der Kirche<sup>3)</sup> sehr einschränkte, in der Mindestbelastung des Verkehrs auch dessen grösste Förderung gesehen hat und vor allen Dingen, wie das Capitulare von 805<sup>4)</sup> ergibt, dem alten Grundsatz huldigte, dass lediglich Beseitigung der Verkehrshemmnisse Berechtigung zur Zollerhebung gewährt<sup>5)</sup>: „telonea nova vero seu iniusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, in quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Similiter etiam nec de his, qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam ducunt, aut ad palatium aut in exercitum“. Schon diese Stelle bewiese ausdrücklich bereits für jene Zeit die Gültigkeit des Gebührenprincips beim Flussverkehr, wenn wir auch nicht wüssten, welches Interesse der grosse Karl den Wasserstrassen entgegenbrachte und welche Bedeutung er ihnen für Handel und Verkehr in einer Epoche noch nicht vorgeschritten Verkehrslebens zuerkannte<sup>6)</sup>, wie er andererseits auch wohl

1) Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland, p. 7. Boehmer-Mühlb. I, 206.

2) Vergl. Lamprecht, Dtsch. Gesch. III, 319.

3) Boehmer-Mühlb. Reg. imp. I, 132. 195. 205. 219. 237. 338 u. ö. Boos Wormser, U. B. I, 11. Vgl. dazu noch Inama-Sternegg, D. W. G. I, 434.

4) Mon. Germ. L. L. I, 134. Vgl. Waitz, d. V. G. IV, 58.

5) Über den Schutz, den Karl der Gr. den Kaufleuten gewährte, s. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 432.

6) Vgl. Peez, die Reisen Karls des Grossen. (Schmollers Jahrb. XV, 1891. S. 11 ff.).

Über den geplanten Donaumainkanal s. Einhard a. 793, der nach

einsah, wie wichtig ein ausgedehnter Verkehr für Ausbildung und Erhaltung jeder staatlichen Centralgewalt ist.

Selbstverständlich konnte die völlige Aufrechterhaltung des Gebührenprincips gerade im Rheinverkehr besonders gelingen, weil dieser ja im früheren Mittelalter hauptsächlich durch den König selber, in dessen Besitz die bedeutungsvolleren Orte der Römerzeit im romanischen oder mittelrheinisch-alamannischen Gebiet übergegangen waren<sup>1)</sup>, beherrscht wurde, sodass also der Fiskalbesitz am Rhein die beste Gewähr für die Fortdauer des Gebührenprincips darbot.

Die Einheitlichkeit dieser Entwicklung ist sicher nur möglich bis zum elften Jahrhundert. Der König erhob an den königlichen Stätten den Rheinzoll lediglich als Grundbesitzer, wie ja ein verwandtes Recht, die Rheinfähr-Gerechtigkeit auch als Ausfluss des an den Strom grenzenden vollfreien Grundeigentums bezeichnet worden ist<sup>2)</sup>.

Beantworten wir zunächst die Frage, welche Rheinzollstätten bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts in der Hand des Königs sich befanden.

Ausser Duerstede kommt da für den Niederrhein vor allem Thiel am Waal in der fruchtbaren Betuwe inbetracht, dessen Zoll zuerst 896 in einer Urkunde König Zwentibolds von Lothringen erwähnt wird<sup>3)</sup> und auch noch 975

---

Heyd, Levantehandel I, 91 dem Transport der Waaren aus dem Donaugebiet ins Rheingebiet Vorschub leisten sollte. S. dagegen Inama-Sternegg, D. W. G. I, 436. — Die gesamte Einrichtung des karolingischen Einnahmesystems war auf der Benutzung der Wasserstrassen basiert. Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes 1892. I, 238.

1) S. Gaupp, Ansiedelungen der Germanen S. 74. 335. Die extreme Ansicht Eichhorns (R. G. § 26) u. die ihr nahestehende Schröders (Forschungen XIX, 147 von dem alleinigen Eigentum des königl. Fiskus an allem salischen Lande ist m. E. von Inama-Sternegg, D. W. G. I, 92f. mit Recht bekämpft worden, während er an dem Königsschutz für Einwanderung u. Niederlassung freier Volksgenossen festhält.

2) Lacomblet U. B. II, 30. Urkunde v. 1210.

3) Mieris; Charterboek p 28 Zwentibold, der natürliche Sohn

nach einer Zollprivilegierung Ottos II. für die Magdeburger Kaufleute<sup>1)</sup> ebenso wie die Zollstätten zu Mainz und Köln in königlichem Besitze war. Das Vorhandensein von Rheinzollstätten in den anderen durch Ludwig den Frommen 814 genannten fiskalischen Orten Bonn, Sinzig, Andernach, Boppard und Oberwesel<sup>2)</sup> ist nicht völlig nachweisbar. Der Bonner Zoll wird zuerst 1043 in einer Urkunde Erzbischof Hermanns II. von Köln erwähnt<sup>3)</sup>, der Sinziger erst 1225<sup>4)</sup>, der Oberweseler 1253<sup>5)</sup>; ihr frühzeitiges Bestehen ist wahrscheinlich. Der Andernacher Rheinzoll gehörte Ende des zehnten Jahrhunderts sicher noch dem Könige; denn dessen Vergabung an Köln erfolgte erst 1167<sup>6)</sup>. Ein Teil des Bopparder Rheinzolles war 991 der Martinskirche in Worms zugewiesen worden<sup>7)</sup>. Der Wormser Rheinzoll, wahrscheinlich nach Urkunden Karls d. Gr. von 798<sup>8)</sup> und Ludwigs des Frommen von 814<sup>9)</sup>, hat vermutlich 829, wo der dortigen Kirche der Zoll von den nach Worms kommenden Kaufleuten namentlich aus Friesland verliehen wird<sup>10)</sup>, sicher aber 858 bestanden, wie

Arnulfs war in jenen Jahren am Rhein. Eine Unterredung mit rheinischen Grossen zu St. Goar wird von Regin. Chr. (M. G. SS. I, 608) ins Jahr 899 gesetzt. Vgl. Wittich, Entstehung des Herzogthums Lothringen 44 n. 4 und Heidemann, Hatto I, S. 17—19.

1) Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, 660.

2) Goerz, M. R. Reg. I, 428.

3) Lacombl. U. B. I, 179.

4) M. R. U. B. III S. 224.

5) Hennes, Cod. ord. Theut. I, 142. Winkelmann, acta I, 444. Im Jahre 966 war O. durch Otto I. an Magdeburg geschenkt worden (Lünig R. A. XVI B. 10), vielleicht bestand der Zoll schon.

6) Lacombl. U. B. I, 426.

7) M. R. U. B. I, 319. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 272 scheint zu meinen, der ganze Zoll. Mit Recht hat m. E. Brauholtz, Berlin, Diss. 1890. S. 29 darauf hingewiesen, dass Zollverleihungen Heinrichs IV. u. V. besonders die Freiheit zu Boppard betonen, dass es also wieder oder teilweise beim Reiche war.

8) Boos, Wormser U. B. I, 11: stark interpoliert.

9) Boos a. a. O. I, 12.

10) Boos I, 17. Vergl. auch Mone, Zeitschr. XII, 2.



das Privileg Ludwigs des Deutschen für das Kloster Lorsch zeigt<sup>1)</sup>, und war, wenn auch vorübergehend in anderer Hand, vermutlich bis Ende des zehnten Jahrhunderts königlich.

Der Stassburger Rheinzoll, erhoben an dem sog. alten Rhein, war gleichfalls, wie sich aus der Zollbefreiung Karls des Grossen vom 17. November 782 für das unterhalb Strassburg auf einer Rheininsel gelegene Kloster Honau ergibt<sup>2)</sup>, anfangs und wohl auch noch damals im königlichen Besitz.

Seit Beginn und Mitte des elften Jahrhunderts erst hören wir von Vergabungen königlicher Rheinzollstätten.

Im Jahre 1003 wurden der Speierer Kirche durch Heinrich I. die dortigen Zollgefälle bestätigt.<sup>3)</sup> Der Rheinzoll zu Oppenheim, zuerst 1008, nicht, wie Braunscholtz glaubte, erst 1233 erwähnt<sup>4)</sup>, gelangt in jenem Jahre in die Hand des Abtes von Lorsch<sup>5)</sup>, im Jahre 1018 folgt die Vergabung der Koblenzer Rheinzolles an die Kirche von Trier.<sup>6)</sup>

Mit dieser Entfermdung einzelner Rheinzollstätten von dem Königsbesitze war die Möglichkeit einer Entwicklung des königlichen Oberzollrechtes<sup>7)</sup> auf dem Rheine überhaupt erst gegeben. Von solchem konnte vordem nicht die Rede sein, wo nicht etwa, wie Falke glaubte, im Anschluss an Anschauungen des römischen Rechtes, sondern lediglich auf Grund der Besitzergreifung der Rhein Eigentum des

1) Boos I, 24.

2) Mone, Zeitschr. IX, 3.

3) Hilgard, Urkdd. z. Gesch. d. Stadt Speier I, 8.

4) a. a. o. S. 31.

5) Quetsch, Gesch. des Verkehrswesens am Mittelrhein 1891. S. 399 nach Cod. Lauresh. I, 152.

6) M. R. U. B. I, 293.

7) Um diese Frage zu klären, ist sehr wohl zwischen einem Zollregal und Oberzollregal zu unterscheiden.

Königs war, <sup>1)</sup> das heisst die Strecken des Rheins, die nicht in Privatbesitz übergegangen waren. Thatsächlich ist auch bis dahin die staatsrechtliche Auffassung des Zollwesens als eines königlichen Regals keineswegs in königlichen Erlassen zum Ausdruck gekommen <sup>2)</sup>; auch der Ausspruch Ludwigs des Deutschen: *cujuscumque potestatis sint littora: nostra tamen est regalis aqua* <sup>3)</sup> kann nicht gegen die oben von mir geltend gemachte Auffassung herangezogen werden.

Die öffentliche Gewalt überhaupt hatte kraft ihres grundherrlichen Besitzes die Sorge für Verkehr und Geleit auf ihrem Gebiete, wie sie in demselben überhaupt ursprünglich durchaus königliche Hoheitsrechte, beispielsweise die Güterkonfiskation von Kapitalverbrechern (in Baiern), ausübte. <sup>4)</sup> Aber der König stand bis dahin jedem anderen Grossgrundbesitzer gleich, wenn sich auch in der Folgezeit die Meinung herausbildete, der Königsschutz sei kräftiger und tüchtiger als der eines anderen Landesherrn. <sup>5)</sup> Der uralte Brauch des Hänselns am Rheinzollhaus zu St. Goar und das Hansen in Köln ist in diesem Sinne ursprünglich wohl nur als ein Zeichen der Abhängigkeit des Fremden vom lokalen Verkehrsrechte des Zollherrn aufzufassen <sup>6)</sup>.

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. S. 202 betont sehr mit Recht, dass nur das nicht im Privatbesitz befindliche Land im Frankenreiche Königseigentum wurde. Aber ich sehe keinen Grund, weshalb er bezüglich der Wasserstrassen eine Ausnahme konstatiert und jeden Fluss ohne Einschränkung als im Königsbesitz befindlich annimmt.

2) Zöllner, D. Zollregal der deutschen Könige (Progr. Realgymn. Chemnitz 1888) S. 38.

3) Waitz, d. V. G. IV, 114 A. 1. Wörtlich übersetzt heisst das doch nur: „In wessen Gewalt auch das Ufer sein mag, unser ist das „königliche Wasser“. Also: der König hat Verfügungsrecht über die in seinem Besitz befindliche Flussstrecke.

4) Mon. Germ. LL. III, 459. 464. Vgl. Riezler, Geschichte Baierns. S. 120. 158 ff.

5) Vgl. noch Karls IV. Fürsorge für die Strassen in Westfalen, die bis ins einzelne geht, bei Wigand, das Femgericht Westphalens. 1825. S. 247. Vgl. übrigens auch Gassner, das deutsche Strassenwesen bis Mitte des 17. Jahrh. Leipzig 1889.

6) Geering, Handel u. Industrie v. Basel. S. 403 fasst das Hansen ziemlich ähnlich als Strafe für Anmassung lokalen Verkehrsrechtes auf

Es hängt das auch zusammen mit der Bedeutung des Wortes „hanse.“ Dieses hat zwar im Gothischen die Bedeutung von Schar <sup>1)</sup>, wird aber in niederdeutschen Rechtsgebieten, was schon im Beginn des 12. Jahrhunderts (1127) und im Verlaufe desselben wiederholt erwähnt wird, stets für „Abgabe oder Zoll“ <sup>2)</sup> und völlig gleichbedeutend mit *teloneum* gebraucht. So besagt eine Bremer Urkunde von 1181 ausdrücklich <sup>3)</sup> *ad hec, ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo.* Es wird schwer halten diese Bedeutung unabhängig von Hansa „Schar“ (verengert für das Eintrittsgeld in der Genossenschaft) etwa von dem altnordischen *heimta* „fordern, einfordern“ abzuleiten. Jedenfalls hat *hansa* in diesen Gegenden, wenn es irgend einmal die Bedeutung „Schar“ gehabt hat, dieselbe völlig verloren und erhält sie erst später im 13. und 14. Jahrhundert wieder. Es stimmt damit, das auch der Regensburger Hansgraf 1191 als landesherrlicher Zollbeamter erwähnt wird <sup>4)</sup> und der Wiener Hansgraf zollbeamtliche Funktionen hatte. <sup>5)</sup> Nicht nur Brun-Lavainne leitet diesen Namen in Lille von *hanse* „Zollabgabe“ ab, <sup>6)</sup> sondern auch Donandt, nach Koehne „einer der besten Kenner des Bremischen Rechts“ erklärt die Bremer Hänsegräfen für die Erheber des Hanse-

---

Grebel, aus St. Goar (Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte 1857. S. 92) sucht, was ich nicht glaubhaft finde, eine Verbindung des Hansens mit dem „Hanse-Orden“ zu St. Goar als der Vereinigung der dortigen Kaufleute zu einer Gilde. So auch Koehne, das Hansgrafenamt 1893. S. 259 A. 13, dessen Schluss aus der Verordnung des Landgrafen Georg II. von Hessen (Wenck, Hess. Landesgesch. I, 115) etwas gewagt erscheint.

1) Grimm, Deutsches Wörterbuch IV b. 462 f.

2) Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt. S. 461. Hegel, Städte und Gilden II, 157. 465.

3) Sartorius, Urkundl. Gesch. des Ursprungs der Hanse. II, 9.

4) Koehne, Das Hansgrafenamt. S. 22.

5) Koehne a. a. O. S. 43.

6) Roisin, Franchises, lois et coutumes de la ville de Lille. Paris 1842. p. 241. n. 1.

geldes. 1) Selt man nun „hansen“ mit „hanse“ im Sinne von Zollabgabe zusammen, so wäre es demnach in Gebrauch für „Zoll zahlen“ oder „zur Zollzahlung anhalten“ und die Ceremonie von St. Goar und Köln wäre ein Ausdruck für die Verpflichtung des reisenden Kaufmannes, sich unter das dem lokalen Verkehrsherren gebührende Zoll- und Geleitsrecht unterzuordnen.

Den Beweis eines Bestandes des Oberzollregals erbringen die von Zöllner angeführten Zollurkunden der früheren deutschen Könige alle nicht; enthalten sie gewisse Verwaltungsmassregeln für private Zollherren, so ist ja eben gerade dadurch die durchaus selbständige Zollerhebung derselben rechtlich sanktioniert, und beziehen sie sich auf Reichsorte, so ist eben nur für diese ein jedem Grundherren zustehendes Recht zur Ausübung gebracht<sup>2)</sup>; eine Scheidung, die weder bei Waitz noch bei Lamprecht, Zöllner und Braunholtz zum Ausdruck kommt.

In der That ergeben denn auch für unsere Gegend sowohl die Schenkung des Zolles zu Remagen 1003 durch Erzbischof Heribert von Köln an seine geliebte Abtei Deutz<sup>3)</sup> wie die des Bonner Zolles durch Erzbischof Hermann II. 1043 an das Kölner Severinstift<sup>4)</sup> die durchaus selbständige Entstehung und Vergabung jener Rheintanzölle bereits in früherer Periode ohne Zusammenhang mit dem Reich, ja selbst ohne königliche Sanction bei Fiskalorten.

Von jetzt ab erhebt die königliche Gewalt Anspruch auf das Oberzollregal, und zwar tritt dieser

1) Koehne a. a. O. S. 111. Don. Vers. einer Gesch. d. Brem Stadtrechts I, 327.

2) Schröder R. G. S. 202. A. 42 pflichte ich vollständig bei: „das Strom- und Strassenregal des Mittelalters war nur eine Consequenz des fränkischen Bodenregals“. Es ist merkwürdig, dass Schröder die naheliegenden Folgerungen nicht in dem Sinne gezogen hat wie ich.

3) Lac. U. B. I, 137 vgl. 140—153 Brewer, Vaterl. Chronik der Rheinprovinz II, 710.

4) Lac. U. B. I, 179: de thelonio civitatis Verone libram I.

völlig zum erstenmale hervor in den Vertragsinstrument zwischen Heinrich V. und Papst Paschalis II. im Februar 1111 zu Sutri, worin es heisst<sup>1)</sup>: *papa precipiet episcopis presentibus, ut dimittant regalia regi et regno que ad regnum pertinebant, et firmabit, ne quis eorum intromittant se vel invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum advocatias regni...*“ Diese Bestimmungen sowie die von vier Juristen Bolognas und 28 italienischen Stadtrichtern entworfenen Beschlüsse des Reichstages zu Roncalia, wonach die *vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea*, als königliches Regal proklamiert werden,<sup>2)</sup> wurden bezüglich des Rheinstromes erst durch eine Urkunde Friedrichs I. von 1165 spezialisiert,<sup>3)</sup> worin der Strom als eine „*libera et regia strata*“ bezeichnet wurde.

Nun bedeuten aber die Frankfurter Reichstagsbeschlüsse von 1220<sup>4)</sup> und 1234<sup>5)</sup>, welche die Neubestätigung<sup>6)</sup> von Zöllen in geistlichen Territorien von der Zustimmung der Kirchenfürsten abhängig machen und die königliche Zollgerichtsbarkeit in bischöflichen

---

1) Mon. Germ. LL. II, 67 u. 69.

2) Mon. Germ. LL. II, 111. Es ist bemerkenswert, dass nur italienische Rechtsverständige das Verzeichnis aller Regalien der römischen Kaiser zusammengestellt haben und dass auch der Vertrag von 1111 in Italien entstanden ist. Es scheint demnach das ganze Regalrecht vorwiegend romanischer Wurzel entsprungen zu sein.

3) Schröder, Bundesratsdrucksache 1887 nr. 30. Heusler, Institutionen des deutsch. Priv. R. I, 364. Stumpf-Brentano, Reichskanzler II, 4056. Höhlbaum, Hans. U. B. I, 18.

4) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. I, 765. M. G. LL. II, 236.

5) M. G. LL. II, 301. vgl. Berchthold, d. Entwicklung d. Landeshoheit in Deutschland S. 98.

6) So übersetze ich mit Biedermann, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft. 1883. XX, 2, S. 38 das „*statuemus*“ gegen Zöllner a. a. o. S. 33 u. Falke, Geschichte des deutschen Zollw. S. 33.

Städten untersagen, eine Aufhebung des Oberzollregals, — wie auch die gelegentlich der Verlegung des Arnheimer Rheinzolles 1222 von Friedrich II. eingeholte Zustimmung der Erzbischöfe von Köln und Trier, der Pfalzgrafen bei Rhein und von Sachsen erweist (Lac. U. B. II., 100—101). Diese Frankfurter Beschlüsse erscheinen als eine Reaktion der deutschen Rechtsanschauungen gegen das aus römisch-rechtlicher Grundlage erwachsene Oberzollregal. Es kann also die Gültigkeit eines Oberzollrechtes hinsichtlich der Rheinzölle nur von Mitte des elften bis Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angenommen werden, und es kommt mithin bezüglich seiner Handhabung in unserem Gebiete nur ein Zeitraum von ein und einhalb Jahrhundert in Betracht. Auch hier ist dieselbe nicht über jeden Zweifel erhaben. Der „*imperialis concessio*“ Heinrichs IV. für die Zollverleihungen Annos II. von Köln 1069<sup>1)</sup> an die fünf Jahre zuvor<sup>2)</sup> von ihm gestiftete Abtei Siegburg und für die Koblenzer Tarifierung Erzbischof Brunos von Trier 1104<sup>3)</sup> steht eine ohne kaiserliche Zustimmung erfolgte Zollbestätigung des Trierer Erzbischofs Albero 1138 für das dortige Simeonsstift gegenüber<sup>4)</sup>, letztere wohl deshalb, weil sich der mächtige Kirchenfürst, der übrigens zugleich *legatus a latere* war, als Hauptförderer der Wahl Konrads III. schon eine gewisse Eigenmächtigkeit des Vorgehens erlauben mochte.

Selbst zur Blütezeit des Oberzollregals verhandelte doch Kaiser Friedrich I. wohl unter dem Eindruck der Misserfolge seines ersten italienischen Zuges<sup>5)</sup>, 1155 auf die Klagen seiner reichsstädtischen Kaufleute zu Duisburg wegen Zollbedrückungen des Mainzer Erzbischofs Arnold,

1) Lacomblet U. B. I, 213.

2) Lac. U. B. I, 202, 203. Also ist die Abtei nicht erst 1069 gestiftet, wie Falke, *Gesch. d. Zollw.* S. 30 anzunehmen scheint.

3) M. R. U. B. I, 318.

4) M. R. U. B. I, 502.

5) Vgl. Lamprecht, *Deutsch. Gesch.* III, 125. über den Ausgang des Römerzuges.

mit diesem Kirchenfürsten lediglich wie ein gleichstehender Machthaber mit dem anderen, ohne auch nur die geringste Hervorhebung eines kaiserlichen Oberzollrechtes<sup>1)</sup>. Andererseits gewährte wieder Heinrich VI. den Kaufleuten seiner Zollburg Kaiserswerth 1194 auch Befreiungsprivilegien für landesherrliche Rheinzollstätten wie Angermünd und Neuss<sup>2)</sup>.

Dabei kommt inbetracht, dass Angermünd seit Lothar von Sachsen im Lehensbesitz des Aachener Marienstiftes<sup>3)</sup>, das ursprünglich fiskalische Neuss gleichfalls nur lehensweise dem Kölner Erzbischof übertragen war<sup>4)</sup>. Vergleichen wir dazu noch folgende Urkunden. 1182 sprach Friedrich dem Grafen von Cleve den bis dahin in dessen Lehensbesitz befindlichen Rheinzoll zu Nimwegen ab und dem Grafen Otto von Geldern zu<sup>5)</sup>, 1222 erteilte Friedrich II. dem Grafen Gerhard von Geldern die Genehmigung zur Verlegung des Arnheimer Zolles „quod tam pater suus quam ipse ab imperio tenebant in feodo<sup>6)</sup>“. Noch 1260 in der fried- und rechtlosen Zeit des Interregnums suchten die Rheingrafen zu einer Verpfändung aus ihren Zollgefällen zu Geisenheim die Bewilligung König Richards ausdrücklich mit der Motivierung nach, dass der dortige Zoll ein Reichslehen sei<sup>7)</sup>, ja noch später gewährte 1273 Rudolf von Habsburg den Bewohnern von Kaiserswerth Zollfreiheit am Rheinzolle zu Nimwegen<sup>8)</sup>, den der damit belehnte Dietrich von Cleve noch 1258 als „thelonium nostrum“ bezeichnet hatte<sup>9)</sup>.

Danach ergibt sich: nach Ausbildung des Ober-

1) Lacomblet U. B. I, 382.

2) Lacomblet U. B. II, 639.

3) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. II, 150.

4) Lacomblet, Archiv II, 324.

5) Stumpf-Brentano, R. K. II, 4345.

6) Lacomblet, U. B. II, 99.

7) Goerz, M. R. Reg. III, 1644.

8) Lacomblet, U. B. II, 639.

9) Lacomblet, U. B. II. 454.

zollregals wurde dasselbe zur Zeit seiner ausschliesslichen Geltung am Rhein, also während des elften und zwölften Jahrhunderts, lediglich inbezug auf diejenigen Privatzollstätten ausgeübt, welche als Reichslehen ausgethan waren und über die der Kaiser nur in seiner Eigenschaft als Lehensherr rechtliche Verfügung besass. Die Ausübung im späteren Mittelalter nach jenen Frankfurter Reichstagsbeschlüssen konnte nur noch eine Machtfrage sein <sup>1)</sup>.

Damit ist die Frage über den Bestand eines Oberzollregals wenigstens für ein bestimmtes Gebiet und eine bestimmte Zollart in einem völlig anderen Sinne entschieden, als von Zöllner und Braunholtz, die im Anschluss an Waitz und Lamprecht das königliche Oberzollrecht im Mittelalter verteidigt haben <sup>2)</sup>.

Nach alledem ist es klar, dass die auf das Oberzollregal der deutschen Könige bezüglichen Bestimmungen des Sachsenspiegels<sup>3)</sup> und des übrigen von römisch-rechtlichen Anschauungen durchsetzten Schwabenspiegels<sup>4)</sup>, die zudem

---

1) Wenn schon die Frage bezüglich des kaiserlichen Oberzollrechtes so entschieden werden muss, wie viel weniger dürfen Schlüsse auf oberzollrechtliche Befugnisse des Reichsvikars gezogen werden, wie das Kupke, das Reichsvikariat. Hall. Diss. 1891. S. 21 thut. Angeführt mag zu dieser Frage eine Urkd. Karls IV. 1354. Nov. 29 werden, worin er der Stadt Strassburg befiehlt, den Reichsvikar Pfalzgrafen Ruprecht I. bei der Beseitigung der unrechtmässigen Zölle u. Geleite am Rhein zu unterstützen Tolner, Cod. dipl. Palat. p. 106 nr. 152. Willkürlich erscheint die Annahme Ehrenbergs, der deutsche Reichstag 1273—1378. Leipzig 1883. S. 71, wonach Anordnung und Einsetzung von Zöllen im einzelnen durch kaiserliche Machtvollkommenheit, Minderung bezw. Beseitigung nur durch Reichsschluss erfolgen konnte. Es ist das der in verfassungsrechtlichen Arbeiten so beliebte Schluss, von dem nicht Bewiesenen auf das zu Beweisende.

2) Vgl schon den Aufsatz von Biedermann, der indes nur allgemeine Ausstellungen an jener These machte, ohne sie völlig zu widerlegen oder durch eine andere zu ersetzen.

3) Landr. III, 60 § 20. (Homeyer I, 355).

4) CXI (Gengler 99) u. CCCIV § 1 u. 2. (Gengler S. 191).



in einer Zeit, wo sie der geschichtliche Verlauf selbst desavouierte, zum Ausdruck kamen, nicht als eine rechtliche Fixierung bestehender Einrichtungen, sondern nur als Ausdruck königlicher Ansprüche gelten können. Zudem kann die Stelle des Sachsenspiegels: „In svelke stat des rikes der koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln“ nicht mit Falke<sup>1)</sup> erklärt werden: „wo der König durch seine Anwesenheit das Reichs-Oberzollrecht geltend macht, hörte das Einzelzollrecht auf“, sondern nur: dem Könige fallen während der Dauer seines Aufenthaltes in einer Stadt die Einkünfte aus Zoll und Münze zu — was für die Ansagung eines Reichstages in geistlichem Gebiete insofern eine Ausnahme erhält, als dann der König Zoll- und Münzeinkünfte von acht Tagen vor bis acht Tage nach dem Ansagetermin bezieht. (per VIII dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per VIII dies post eam finitam<sup>2)</sup>).

Unsere oben aufgestellte These lautete dahin, dass eine Aufrechthaltung des alten den Handel fördernden Gebührenprinzips beim Rheinzollwesen in seinem vollen Umfange nur möglich war, so lange der König als Grundherr im Besitze des Reichsbodens und der auf ihm verlaufenden Handelsstrasse des Rheinstroms sich befand. Die Gültigkeit dieses Gebührenprinzips, wie es seit dem Capitulare Karls des Grossen von 805 wiederholt und noch zuletzt in jener obenerwähnten Sachsenpiegelstelle zum rechtlichen Ausdruck gelangte, gilt es

---

1) Geschichte des deutschen Zollwesens. S. 36.

2) Mon. Germ. LL. II. 237. S. über die Echtheit dieser Urkd. Philippi, Z. Gesch. d. Reichskanzlei unter d. letzt. Staufern. S. 106 ff. u. Litteraturblatt 1885 nr. 49. S. auch das Versprechen Ottos IV. von 1208 für den Erzb. Albrecht v. Magdeburg, in keiner der erzbischöflichen Städte für den Fall, dass er daselbst einen Hoftag abhielte, während der Dauer desselben die Einkünfte von Zoll und Münze des betreffenden Ortes für sich zu beanspruchen. (Boehmer-Ficker, Reg. imp. V, 239).

jetzt, für das Rheinzollwesen jener Zeit noch eingehender zu erweisen.

Am 18. März 858 gestattete Ludwig der Deutsche dem Kloster Lorsch, dem auch schon seitens Karls des Grossen eine besondere Vergünstigung in Gestalt der Brückenanlage auf Gewässern zuteil geworden war<sup>1)</sup>, freie Rheinfahrt mit einem Schiff und Zollfreiheit im Wormser Hafen<sup>2)</sup>: eine ziemlich primitive Art der Privilegierung, die also nicht erst, wie Lamprecht glaubte<sup>3)</sup>, der grössten Steigerung des Misstrauens gegen die Eximierten im dreizehnten Jahrhundert den Ursprung verdankte, zumal uns ausserdem bereits von einer Zollbefreiung für zwei Schiffe des Benediktinerklosters Cormery durch Karl den Grossen 800 auf französischen Flüssen Kunde wird<sup>4)</sup>.

Diese Zollverleihungsurkunde Ludwigs für die Lorschener Mönche ist als früheste Nachricht für den Bestand einer regulären Marktschiffahrt auf dem Rheine<sup>5)</sup> und demzufolge auch gewisser Massnahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des Gebührenprinzips von Interesse, wenn auch die rein östliche Lage des Klosters gegen Worms nicht Schlüsse auf Verminderung der namentlich durch das Binger Loch gegebenen Verkehrshemmnisse zulässt. Weiterhin ergeben die Zollbefreiungsurkunden Karls des Grossen von 775 und Ludwig des Frommen vom 6. Juni 831<sup>6)</sup> für die Leute der Strassburger Kirche, sowie der Bericht des

---

1) Boehmer-Mühlb. Reg. imp. I, 205.

2) Boos, Wormser U. B. I, 24: ad portum Womatiam civitatem absque ullo theloneo pervenire. Sickel, Sitzb. d. W. Ak. XXXVI, 385 bezeichnete die Urkunde ohne Grund als verdächtig. (Vgl. ib. XXXIX, 111) dagegen Dümmler, Ostfr. Reich I, 872 n. 14.

3) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 283 mit Bezug auf eine Zollbefreiungsurkunde König Wilhelms für Himmerode von 1249 (M. R. U. B. III, 980.)

4) Boehmer-Mühlb. Reg. imp. I, 344 c.

5) Vgl. Ockhart, Gesetzgebung über den Rhein 1818. S. 103.

6) Wiegand, U. B. der Stadt Strassburg I, 23. Grandidier, Hist. de l'égl. de Strassbourg II, 68.

824 bis 826 verbannt zu Strassburg weilenden Ermoldus Nigellus, wonach der Strassburger Ausfuhrhandel in Elsässer Wein nach Friesland und Seeland bestand<sup>1)</sup>, auch für die oberrheinischen Städte, deren Handelsverhältnisse in dieser Periode sonst ziemlich dunkel sind, einen frühzeitigen Rheinhandel bis nach Duerstede, der eben auch die praktische Anwendung des Gebührenprincips zur Voraussetzung hat.

Selbstverständlich war von jener Anwendung namentlich bezüglich der Schwierigkeiten des Binger Loches die Ausgestaltung der gesamten Rheinschiffahrt abhängig<sup>2)</sup>. In dem Masse, wie diese sich hob, musste naturgemäss, da ja die Flussschiffahrt als Grundlage und Vorschule des Seeverkehrs gelten kann, auch die Rhein-Seeschiffahrt an erfolgreicher Erweiterung gewinnen.

Davon giebt uns thatsächlich Kunde die Marktprivilegierung König Ethelreds II. (978 1016) von England 979 für die deutschen Schiffskaufleute<sup>3)</sup>, worunter wir die schon im neunten Jahrhundert als Kunstweber geschätzten<sup>4)</sup> Friesen sowie die Kölner Kaufleute zu verstehen haben, deren Zahl nach dem Bericht Lamberts von Hersfeld<sup>5)</sup> bereits in

1) Grandidier a. a. O. II, 195. Mone, Zeitschr. III, 274. IX, 4.

2) Nach Kohl, Der Rhein I 225 ist das Mainzer Stapelrecht ein natürliches Produkt der geographischen Lage von Mainz.

3) Höhlbaum, Hans. U. B. I, 2: *Homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos, preter discarcatam lanam et dissutum nunctum et tres porcos vivos licebat eis emere in naves suas et non licebat eis aliquod forefactum facere burhmannis et dare telonem suum.* Falke, der deutsche Handel im Mittelalter (Zeitschrift für d. deutsche Kulturgesch. 1857. S. 587. Vgl. Stephan, das Verkehrsleben im Mittelalter. Raumers Hist. Taschenbuch. IV. Folge X. 1869 S. 406.

4) Monach. St. Gall. in vita Carol. Magn. II, 9 u. II, 14. (SS. II, 752). Vergl. Sprengel, Geschichte von Grossbritannien. I, 244. L. Fris. Ind. Wulem. c. 11 (LL. III, 700). Hüllmann, Städtewesen I, 217—246. Vgl. auch Schmoller, die Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 359.

5) Ad a. 1074: „Sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi“, welche zur Zeit der Unruhen unter Anno II. auf einmal die Stadt verliessen. Die kölnische Bewegung jener Jahre ging nach Höniger, Ursprg. d. Kölner Stadtgem. Westd. Zeitschr. II, 238 von den Kaufleuten aus, näher von ihrem Wohnsitz in der Martinspfarre.

der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts sechshundert weit überstieg. Und dass die niederrheinischen Schifffahrtsverhältnisse im Gegensatz zu denjenigen des Oberrheins, dessen historische Entwicklung nach Nitzschs geistvollen Ausführungen <sup>1)</sup> durch allzuspäte Erkenntnis der Nutzbarkeit des Rheinstromes bestimmt wurde, in dieser zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts einen Zustand grosser Blüte erreicht hatten, beweisen jene Handelsverträge, welche die Orte Rees, Xanten, Emmerich, Elten und Schmidthausen unter Vereinbarung gegenseitiger Zollfreiheit damals geschlossen hatten. <sup>2)</sup> Zwar war der niederrheinische Handel abhängig von Köln in seiner Bedeutung als Waarenumladeplatz <sup>3)</sup> und Stapelort; aber diese Gerechtsame der Stapelgerechtigkeit brachten zu jener Zeit, ehe noch das Vorkaufsrecht sich im Anschluss an sie entwickelt hatte, ebensowenig wie die Rheinzölle dem Handel Nachteile: der dadurch veranlasste Waaren-Zusammenfluss trug vielmehr zur Ermöglichung der Konkurrenz und damit einer wesentlichen Preisminderung bei <sup>4)</sup> Ferner: Die Sorge der königlichen Gewalt für die niederrheinischen Schifffahrtsverhältnisse geht klar aus einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1165 hervor, welche zur Verhütung von Überschwemmungen in Utrecht die Anlage einer Rheinmündung und mehrerer Rheindammbauten <sup>5)</sup> genehmigte.

Erst das Verlassen des Gebührenprinzips beim Rheinzollwesen und dessen ausschliessliche Benutzung als landesherrliche Finanzquelle lähmte nicht nur den Rheinhandel

---

1) Die oberrhein. Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter (Deutsche Studien S. 140 f.).

2) Liesegang, Recht u. Verfassung von Rees (Westd. Zeitschr. Erg. Heft VI. 1890. S. 7.) Vgl. auch Ann. des H. V. f. d. Niederrhein XII, 153, wo mir freilich die Identifizierung von *a suis temporibus* und *ab antiquitus* bedenklich erscheint. (Text ib. Beil. A.)

3) Vgl. Lamprecht, Köln im Mittelalter. Preuss. Jahrbücher. Band 49.

4) Vgl. Ockhart, Gesetzgeb. über den Rhein. 1818. S. 89.

5) Höhlbaum, Hans. U. B. I, 18.

selber, sondern untergrub auch infolge dessen seit dem vierzehnten Jahrhundert die Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, die man erst in unmittelbarster Gegenwart wieder zu neuer Entfaltung zu bringen sich bestrebt<sup>1)</sup>.

Eng mit dem eben Ausgeführten hängt noch ein Weiteres zusammen. Wollte man seitens der öffentlichen Gewalt als Äquivalent der Zolleinnahmen zu einer Besserung der Binnen- und Seeschiffahrt beitragen, so musste man entsprechend dem naiven Glauben der Zeit Zollstätten zumeist dort anlegen, wo besonders der Schiffahrt gefährliche Stellen im Rheinstrom sich befanden<sup>2)</sup> und wo die Erschwerung der Passage eine Ausraubung der Schiffer und Erpreßung der Grundruhr von denselben erleichterte. In der That ist dem so.

Der schon 983 erwähnte Rheinzoll bei Bingen<sup>3)</sup> war in einer Gegend eingerichtet, wo vor allen Dingen Klippen und Wirbel im Fluss die Schiffahrt seit alten Zeiten erschwerten. In der Nähe von Caub, dessen Rheinzoll ziemlich alt zu sein scheint,<sup>4)</sup> erhebt sich im Rheinbett jener die Schiffahrt gefährdende Thonschieferfelsen<sup>5)</sup>, den man später nach dem auf ihm errichteten Zollturm (der Pfalz) den Plalzgrafenstein nannte. Bei Bacharach,<sup>6)</sup> wo der „kleine Strudel“ oder das „Gewerr“ gleich hart empfunden wurde wie bei St. Goar<sup>7)</sup> die Bank mit dem Wildgefährt, waren verhältnissmässig ebenso frühzeitig wie zu Remagen<sup>8)</sup> wo gleichfalls Klippen im Rheine emporragten, und Geisen-

1) Vgl. die vorzügl. Abhandlg. von v. d. Borcht, die wirtschattl. Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt. Köln 1892.

2) Irgend ein obstaculum, wie es ein Capitulare als Voraussetzung für die Zollerhebung forderte. (Baluz. coll. I, 509).

3) Lünig, R. A. XVI, 16.

4) S. Mone, Zeitschrift IX, 389 u. oben S. 10.

5) Kohl, Der Rhein 1851. I, 411.

6) Rossel, Eberbach U. B. II, 7. 1225. Dahl, Panorama S. 55. Kohl, der Rhein. I, 410.

7) 1219. M. R. U. B. III, 114 Kohl a. a. O. I, 411.

8) Lacomblet, U. B. I, 137. Hierhin gehören auch die gewaltigen Basaltfelsen im Rhein nördlich von Remagen bei Unkel, „Die Unkelsteine“ (Kohl a. a. O. I, 435).

heim,<sup>1)</sup> wo der Strom durch die beiden Giesen gesperrt wurde, Zollstätten angelegt worden.

Überhaupt finden wir im Mittelalter in der Nähe solcher mit dem Festland verbundenen Inseln, die mit dem Namen Werth, Wehrt, Werder oder Wörd bezeichnet wurden<sup>2)</sup>, Rheinzollstätten, so bei Honnef mit Grafenwerth<sup>3)</sup>, bei Kaiserswerth und Ruhrort mit dem Homberger Werder<sup>4)</sup>. Auch der Name Orsoy, wo 1242 eine gräfllich-clevische Rheinzollstätte angelegt wurde<sup>5)</sup>, erinnert an eine ehemalige Rheininsel, wie die Oy bei Nymwegen, bei Zevenaer und Wesel erweist<sup>6)</sup>. Indessen hat man in späteren Zeiten gerade an solchen Stellen Zölle eingerichtet, weil deren Erhebung hier durch die Natur selber erleichtert war. Dass man derartige Zolleinnahmen auch tatsächlich zur Beseitigung und Erleichterung jener Hemmnisse verwandte, ergibt sich aus der Sühne von 1276<sup>7)</sup>, welche Erzbischof Siegfried von Köln und der Baseler Bischof zwischen Erzbischof Werner von Mainz und der Mainzer Bürgerschaft vermittelten, und woraus wohl nicht so exakt wie Bodmann glaubte, hervorgeht, dass jene Felsenkette am Mittelrhein bereits Ende des dreizehnten Jahrhunderts soweit gemindert war, dass sie die Durchfahrt der Flosse namentlich auch bei mittlerem Wasserstand ermöglichte, wie vielmehr, dass man beim Umladen der Waaren an jener Stelle seitens der Zollherren besondere Hülfe geleistet haben musste.

Besonders günstig für die Erkenntnis und Feststellung des Gebührenprinzips erweist sich der aus der Zeit seiner

---

1) 1111: Lehmann, Speierer Chronik IV, 22.

2) Annalen. d. hist. Vereins für den Niederrhein VII, 139.

3) Lac. U. B. III, 134.

4) Lac. U. B. III, 709.

5) Lacomblet. U. B. II, 265.

6) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrh. VII, 140. Vgl. v. d. Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie, bladz 299, 304, 306 en 357.

7) Bodmann, Rheing. Altert. S. 588.

hauptsächlichsten Gültigkeit erhaltene Zolltarif von 1104, zu dessen völliger Erläuterung noch ein Zolltarif von 1209 hinzugezogen werden muss. Beide sind für die Rheinzollstätte des Trierer Simeonsstiftes zu Koblenz gegeben worden.

Ersterer, nach Lamprecht um 1100 entstanden <sup>1)</sup>, wurde von Kaiser Heinrich IV. 1104 auf Bitten Erzbischof Brunos (1102—1124) nach einer Weisung von vier Koblenzer Schöffen dem genannten Stifte am Marsthor in Trier bestätigt, an welches der ursprünglich erzbischöfliche Zoll zu Koblenz durch eine Schenkung Erzbischof Poppo von (1016—1047) im Jahre 1042 übertagen worden war <sup>2)</sup>. Diese Verleihung, die 1071 durch Erzbischof Udo von Trier (1066—1077) <sup>3)</sup> und 1098 durch Heinrich IV. <sup>4)</sup> genehmigt worden war, hatte ebenso wie die eingehende möglicherweise erhöhte Tarifierung des Jahres 1104 ihren Hauptgrund in der sowohl 1041 <sup>5)</sup> wie um die Wende des elften Jahrhunderts in jenen Gegenden häufiger eintretenden Strenge des Winters <sup>6)</sup> mit ihrem Gefolge vor Teuerung und Hungersnöten, welche eine finanzielle Sicherstellung des Simeonsstiftes veranlassen mussten.

Der Koblenzer Zoll ist sowohl Schiffszoll, als solcher

1) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 299.

2) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. I, 117 u. M. R. U. B. I, 318.

Nach Goerz. M. R. Reg. II, S. 649 ist die Urkd. Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts. Sicher war aber, wie sich schon aus der Angabe von damals in rheinischen Urkunden öfters genannten Zeugen ergibt, eine Vorlage des elften Jahrhunderts vorhanden.

3) M. R. U. B. I, 371. Goerz. M. R. Reg. II, S. 660 u. 413. Diese Urkunde ist von zweifelloser Echtheit, sodass also die Verleihung des Koblenzer Zolles sicher Mitte des elften Jahrhunderts erfolgt ist.

4) Jahresber. der Ges. nützlicher Forschung in Trier 1869. S. 20 M. R. U. B. I, 397. Stumpf, Reg. 246 n. 2942. Wegen a. imp. 15 und ind. 6, zwischen 31. März und 24. Sept. fallend.

5) Ann. Altah. maiores ad. a. 1041 ap. Pertz, SS. 20, 796. Vgl. Steindorff, Jahrb I, 131 u. 196.

6) Ann. Hildesh. Ottenbeur. Saxo Annalista. Ann. Elwang. Magdeb. Disibod. Argent. Marbac. S. Blasii u. Colon. max. bei Pertz, SS. III, 107. 135. V, 8. VI, 733. X, 19. XVI, 180. XVII, 18. 88. 158. 277. 744.

von den Rhein- und Moselschiffen erhoben, wie Marktzoll, was ja mit Rücksicht auf die Lage des Marktes am Stapelplatz des Flusses begreiflich ist. (Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. nr. 21. 87.) Hier kommt nur ersterer in Betracht, dessen Unterscheidung in Durchfuhr- und Hafenzoll, wie v. Inama-Sternegg wollte<sup>1)</sup>, indessen keineswegs gelingen wird. Es kann hier beinur von einem Transitzoll die Rede sein „a pertranseuntibus navigio,“ wie die Urkunde von 1042 hat.

Der Zolltarif von 1104<sup>2)</sup> zeigt, dass beim Rheinzoll ursprünglich Naturalabgaben vorherrschten: Ziegenfelle, Käse, Kessel, Becher, Schwerter, Wachstafeln, Satteldecken<sup>3)</sup> müssen ebenso wie Häring, Aal und Lachs als Zoll bezahlt werden, die man möglicherweise erst an Ort und Stelle gefangen hat<sup>4)</sup>. Sodass also bei der letzteren Entrichtung im Sinne der naiven Zeitanschauung wonach der Fluss frei zur unmittelbaren, aber nicht zur mittelbaren Nutz-

---

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 494. Auch die von ihm gegebene Einteilung des dortigen Marktzolles in Einfuhr- und Ausfuhrzoll sowie reine Marktgabe ist nicht zu halten, da von einem Ausfuhrzoll nichts bekannt ist. Bezüglich Entstehung wie Princip ist der Markteinfuhrzoll aber dem Schiffstransitzoll verwandt, so dass man besser unterschiede: 1. Durchfuhrzoll (nicht Überfuhrzoll M. R. U. B. I. 318) 2. Marktoll a) von Einheimischen b) von Auswärtigen.

2) M. R. U. B. I, 409. Westfäl. Archiv für vaterländische Gesch. V. 375: Meyer und Erhard, Zeitschrift für Gesch. und Altertumskunde V, 375. Gfroerer, Gregor VII. 7, 240. Waitz, V. G. 8, 295.

3) Dies die Bedeutung von Hulft, inner „ad opertorium“ verwandt. Etymol. Verwandtschaft mit „hüllen“. Vgl. J. Meier in Zeitschr. f. Deutsche Philol. XXIV, 549.

4) Der Salmenfang war zur Zeit der Zollordnung noch frei für Jedermann. Erst später wurde er landesherrl. Regal, wie z. B. die Urkunde 1310. Febr. 20, wo einem Speierer Bürger vom Grafen Otto v. Eberstein das Recht des Salmenfangs im Rhein zwischen Knautenheim und Rheinhausen geschenkt wird (Remling, Speierer U. B. I, 462 und 482), beweis. Siehe Lac. U. B. II. S. 18 A. I. Vgl. Höhlbaum, Hans. U. B. I, 5. 1178 verleiht Erzb. Christian I. von Mainz dem Kloster Johannisberg die Fischerei im Rhein mit Netzen und Raussen von Bingen bis zum „Rennpfad“. (Bodmann, Rheing. Altert. 509).



niessung ist, das Entgeld für die Ermöglichung von Schiffahrt und Handelsverkehr einzig und allein die Arbeitsleistung ist, die nötig war, um den Fisch zu fangen. Indem aber bereits am häufigsten als Abgabe Wein, mitunter im Werte von zwei Denaren <sup>1)</sup>, fungiert, ist die Grundlage für die spätere Tarifierung nach der Wertveranlagung des Fuders Wein gewonnen, nur dass das, was hier noch als reine Abgabe auftritt, dann die natural-wirtschaftliche Einheit für die geldwirtschaftliche Preisnormierung geworden ist.

Während für die Kaufleute aus der oberrheinischen sowie aus Main- und Donau-Gegenden die Naturalabgaben in Wein bestehen, haben die Händler aus dem Niederland, aus den unteren Rhein- und Maasgegenden, vorwiegend Fische als Zoll zu entrichten. Ein Übergewicht der landwirtschaftlichen Produkte im damaligen Handel, wie Lamprecht an einer Stelle seines deutschen Wirtschaftslebens annahm <sup>2)</sup>, während er an anderer dasselbe nur für die Mosel, weniger den Rhein behauptete <sup>3)</sup>, ist nicht zu erkennen.

Die Tarifierung ist in höchst einfacher Weise nach dem Transportmittel, dem Schiff, festgelegt, mit einer einzigen Ausnahme, indem nämlich beim Kupfer die Verzollung nach Warengewicht stattfindet. Indessen kann ich die Anschauung Lamprechts, dass die Voraussetzung dieser Tarifierung „ein möglichst geringer Verkehr mit thunlichst wenigen wohlbekanntem Waaren sowie eine geringe qualitative Ausbildung der Transportmittel“ sei <sup>4)</sup>, nicht für zutreffend erachten. Denn man hat bis heute noch auf deutschen Flüssen, beispielsweise Elbe und Main, eine Festsetzung der Flussabgaben für die Durchschleussung nach dem Transportmittel nicht abgeschafft, und zwar

1) So ist „denariata vini“ zu übersetzen. Vgl. Braunnholtz, Das deutsche Reichszollwesen. Berliner Diss. 1890. S. 49.

2) II, 323.

3) II, 335.

4) a. a. O. II, 297.

nach wohl durchdachten Gründen, wie sich aus einer Rede des preussischen Finanzministers vom 4. Februar 1893 im Abgeordnetenhaus ergibt<sup>1)</sup>.

Der eigentliche Grund der Transportmitteltarifierung ist die auch heutzutage noch vorhandene Schwierigkeit einer Feststellung vom Rauminhalt der Schiffe, sodass auch in der Tarifierung des Koblenzer Rheinzolles von 1209 nach Floss, Vollschiiff und Nachen keinesweges mit Lamprecht eine Verfeinerung der Transportmittel-Zollveranlagung<sup>2)</sup>, sondern nur eine ganz äusserliche höchst willkürliche Umänderung gesehen werden kann. Braunholtz indessen erkannte überhaupt nicht, worauf es ankommt, wenn er naiv meinte, die Höhe des Rheinzolles habe sich nach der Grösse der Fahrzeuge gerichtet.<sup>3)</sup>

Eine Abstufung der Abgaben war bei dieser Tarifierung in dreifacher Beziehung erreicht, und gerade hierin kommt das dem früheren Mittelalter eigentümliche Gebührenprincip zum Ausdruck.

1. Je nach dem Orte der Herkunft ist die Höhe des Koblenzer Rheinzolles verschieden, sodass die Kaufleute aus der Nähe von Duisburg, Neuss, Deutz und Köln weniger zu zahlen haben als die von Huy, Dinant, Namur, Lüttich, Flandern und Antwerpen, Bommel, Heerwarden, Thiel, Utrecht<sup>4)</sup> und Deventer, oder als die vom Oberland aus Mainz, Bingen, Worms, Speier, Strassburg, Konstanz, Zürich, Regensburg und Würzburg, ohne dass freilich feinere Unterscheidungen der Entfernung hervortreten.

---

1) Stenogr. Berichte des Hauses der Abgeordneten. 17. Legisl. V. Session 1892/93. S. 711 f.

2) Deutsches Wirtschaftsleben II, 297.

3) Das deutsche Reichszollwesen Berlin. Diss. S. 55.

4) Das lese ich mit Lamprecht a. a. O. II, 300 statt Maestricht (Goerz, M. R. Reg. I, 1580).

Der von Lamprecht<sup>1)</sup> angeführte Grund für diese Unterscheidung der Zollhöhe je nach der Herkunft, „weil sie (sc. die Waren) relativ selten auftraten“, ist für mich nicht stichhaltig, ebensowenig wie ich in der ganzen Massregel eine „rohe handelspolitische Absicht“ erkennen kann. Den Grund für diese Tarifierung suche ich vielmehr gerade in der Anwendung des Gebührenprinzips: Der Zoll ist um so höher, eine je längere Benutzung der Wasserstrasse stattgefunden hat. Und jenes nicht abzuleugnende seltene Auftreten weiter herkommender Frachten, nicht, wie Lamprecht meinte<sup>2)</sup>, die schwierige Kontrolle des wachsenden Verkehrs, ist gerade Veranlassung für die in späteren Tarifen eingeführte Verzollung nach Warengattungen geworden. Der Zollherr erhielt eben jener Seltenheit wegen von weither kommenden Schiffen nicht die Abgabemenge, welche ihm eine gedeihliche Durchführung des Gebührenprinzips ermöglicht hätte.

2. Eine weitere Gliederung der Abgaben ergibt sich durch die Bestimmung des Koblenzer Tarifes von 1209, dass der Zoll lediglich bei Bergfahrt zu entrichten sei<sup>3)</sup>. Auch hierin zeigt sich ein Vorwalten des Gebührenprinzips: der Zoll ist nur Entgelt für den grösseren Müheaufwand bei der Bergfahrt durch die Instandhaltung der Leinpfade und die demzufolge grösseren Verwaltungskosten. Aus jener Bestimmung aber die Thatsache zu folgern, dass der Bergverkehr den Thalverkehr auf dem Rheine übertroffen habe, wie Lamprecht andeutet<sup>4)</sup>, hiesse die Notwendigkeit der Rückfracht für die Existenz der Schifffahrt leugnen, zumal es in den auf Naturalwirtschaft basierten Verhältnissen begründet war, dass Schiffe bei der Thalfahrt Waren, deren sie zum Tausche bedurften,

---

1) a. a. O. II, 309.

2) Deutsches Wirtschaftsleben II, 309.

3) Lamprecht u. a. O. II, 339 hat statt „de navibus descendentibus nihil datur“ den sinnteststellenden Druckfehler „adscendentibus“.

4) a. a. O. II, 339.

mitführen mussten. Überdies könnte ich aus jener Bestimmung, Zoll lediglich oder vorzüglich bei Bergfahrt zu entrichten (wie es auch noch zu St. Goar im vierzehnten Jahrhundert üblich war<sup>1)</sup>) nur die umgekehrte Thatsache wie Lamprecht schliessen. Denn man musste naturgemäss gerade dort auf Erhöhung der Einzel-Abgaben bedacht sein, wo ein geringer Verkehr auch nur eine geringe Gesamteinnahme in Aussicht stellte.

3. Eine dritte sehr wesentliche Einschränkung der Transportmitteltarifirung ist durch die teilweise Erhöhung der Abgaben in der für die Schifffahrt günstigen Herbstzeit gegeben; auch diese Gliederung ist eine Folge der Herrschaft des alten Gebührenprinzips. Denn den Grund zu einer zeitlichen Differencierung suche ich nicht, wie Lamprecht<sup>2)</sup>, in der Absicht einer besonderen Belastung des Grosshandels zur Zeit der Verfrachtung der neuen Ernte, sondern gerade in der während der grössten Verkehrshöhe besonders notwendigen Sorge der Zollherren für Erleichterung der Schifffahrt. Mehr als in ruhigeren Jahreszeiten musste für Beseitigung der Verkehrshemmnisse ingestalt fortwährender Aufbesserung der Leinpfade geschehen; mehr als sonst mussten Leute zum Treideln gestellt werden, deren Mitführung auf den Schiffen selber bei deren Kleinheit und geringem Tiefgang<sup>3)</sup> bis Mitte des zwölften Jahrhunderts unmöglich war, und besonders erforderlich war die Ausrüstung von Wachtschiffen mit bewaffneter Mannschaft zur Sicherheit des ausgedehnten Betriebes im Herbst. Solche Schiffe treffen wir schon 1247

---

1) Wenck, Hess. Landesgesch. I, 103.

2) Wirtschaftsleben II, 347.

3) Quetsch, Gesch. des Verkehrswesens S. 61, auch S. 65: „Der Leinpfad bei Ingelheim ist im zwölften Jahrhundert ausdrücklich urkundlich erwähnt“ (Mone a. a. O. IX, 18 fand das Wort Leinpfad zu Köln bereits 1180, am Oberrhein aber erst 1385). „Die Instandhaltung der Leinpfade oblag denjenigen Fürsten und Herren, welche die Zölle zu erheben berechtigt waren“.

in Koblenz<sup>1)</sup> und auch in Ehrenfels an, wo im Jahre 1347 ein mit Glasfenstern und einem Schindeldach versehenes Wachtschiff für fünf Pfennig Heller (was im vierundzwanzig Guldenfusse ungefähr einer Summe von sechzig Gulden entspricht) angekauft wurde<sup>2)</sup>.

Um zu resumieren: die älteste Tarifierung der Rheinzollabgaben ist nach dem Transportmittel vorgenommen, eine Gliederung des Tarifs ist einzig und allein durch die Anwendung des Gebührenprinzips gewonnen. Eine nützliche Folge dieses Tarifsystems war die, dass man sich bestrebte, die Höhe der Belastung durch möglichste Ausdehnung der Ladung zu mindern; diesem Streben dankt man zum guten Teile die Fortschritte der Schiffsbautechnik am Rhein, deren Ergebnis schon im dreizehnten Jahrhundert die Einrichtung vierruderiger Rheinschiffe mit Hängesteuer war<sup>3)</sup>.

Nur kurz mag auf die spätere mittelalterliche Entwicklung der Tarifierung hingewiesen werden.

Oben wurde hervorgehoben, dass jene Abgabenerichtung in Wein die Grundlage abgegeben habe für die spätere Tarifierung nach der Wertveranlagung des Fuders Wein, wie sie sich im dreizehnten Jahrhundert herausbildete. Zur Erklärung der Art des Vorgehens dabei stützt sich Lamprecht<sup>4)</sup> auf eine Argumentation, der ich durchaus nicht zustimmen kann. Lamprecht meint, da ja heute schon der Wein grossen Produktions- und Angebotschwankungen unterworfen sei und dieselben im Mittelalter wegen der Abneigung gegen Aufspeicherung und infolge des schlechten Weinbaues noch grösser gewesen seien, so musste man, um das Schwanken der Zollerträge zu vermeiden, zu einem Ausweg greifen, den man insofern ein-

---

1) Gesta Treveror. cont. V. c. 4. (M. G. SS. XXIV, 412).

2) Dahl, Panorama des Rheinstroms. S. 50.

3) C. Hedio 1543, Rhenus 2, 10. Herforder Urkunde f. Arenberg 13. Jhrh. 2. H. Wilmanns Kaiserrkunden I, 165. Lamprecht a. a. O. II, 297.

4) a. a. O. II, 305 und 306.

schlug, als man einen konstanten Durchschnittspreis des Fuders Wein konstruierte und denselben der Verzollung aller Waren zugrunde legte.

Man legte nach meinem Dafürhalten der Zollveranlagung das Fuder Wein nicht nur deshalb zugrunde, weil der Wein das bedeutendste Handelsgut am Rheine<sup>1)</sup> war, wo ja von Alters her die Temperaturverhältnisse, vor allem die längere Dauer einer mittleren Tageswärme von mehr als 20°, die Verarbeitung der Traube zu Wein ermöglichten<sup>2)</sup>, sondern noch mehr deshalb, weil dieses Objekt den geringsten Preisschwankungen infolge der noch nicht vorgeschrittenen Verarbeitung unterworfen war.

Die Preisschwankungen heutzutage sind beim Wein weniger als beim Getreide durch den Ernteausschlag bedingt, sondern durch die Ausbildung der Technik, sodass z. B. der Wein, der aus Serbischen Trauben gewonnen wird, trotz dem grossen Zuckergehalte derselben nicht die Preishöhe anderer Weinsorten zu erreichen vermag und auch in Italien nur aus diesen Gründen die zum Teil sehr guten in den Provinzen Emilia, Toscana, Bari, Lecce, Sondrio, Siena, Perugia produzierten Weine nur als Verschnittweine zu benutzen sind. Mithin ist der bei der Zollveranlagung im späteren Mittelalter zu grunde liegende Durchschnittspreis des Fuders Wein kein auf „willkürlicher Konstruktion“ beruhender, sondern das thatsächliche durch lange Zeit hindurch sich gleichbleibende Preisniveau. Meine Ansicht wird gerade durch die Änderung der Tarifierung im vierzehnten Jahrhundert je nach Elsässer und Rheinischer

---

1) Ähnlich konstruierte man ein gemeinsames Eisengewicht: die Wage Eisen zu 120 Pfd., was dem Eisencentner in Köln 1370 entsprach. (Ennen und Eckerts, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. I, 110. Vgl. Mone, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. XII, 393. Allein trotz des bedeutenden Transportes von Eisen auf dem Rhein legte man nicht die Wage Eisen der Tarifierung zugrunde, eben weil hier die Preisschwankungen grösser waren als beim Wein.

2) Grisebach, Vegetation der Erde. Vgl. A. Supan, Über die Hauptwärmep perioden Europas. (Peterm. Mitteilungen Bd. 33).

Ware bestätigt: die Entwicklung der Technik rief eine Verfeinerung des Geschmackes und Liebhaberpreise hervor und infolgedessen eine Umwandlung der Tarifierung. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass Lamprecht, um die grössere Beliebtheit des oberrheinischen Weines im ausgehenden Mittelalter am Rhein zu erweisen, bemerkt, im Kochemer Zolltarif von 1370 stehe verhängnisvoll genug neben dem Wein die Position Weinessig<sup>1)</sup>. Indessen beweist diese Folge der Positionen doch eben weiter nichts, als dass man schon damals aus den Trebern Essig zu gewinnen verstand.

Die der gesamten Tarifierung des früheren Mittelalters zugrunde liegende Stabilität der Produktpreise, namentlich der Weinpreise am Rhein ergibt aber noch ein Weiteres. Da am Verkaufsorte infolge der nicht entwickelten Technik der Warenherstellung ursprünglich ein Seltenheitspreis nicht gezahlt wurde, sondern nur der ortsübliche Preis, so konnte der Produzent einer Handelsware bei der allgemeinen ungefähren Gleichmässigkeit der Produktionskosten und der verhältnismässigen Höhe der Transitzollabgaben nur geringeren Gewinn erzielen<sup>2)</sup> als der an Ort und Stelle Producierende. Dadurch wurde einerseits die in einem naturalwirtschaftlichen Zeitalter höchst gefährliche Bildung einer Kapitalistenklasse verhindert, andererseits aber der an Ort und Stelle selbst Producierende zwecks erfolgreicher Aufnahme der Konkurrenz zur möglichst intensiven Ausnutzung des Bodens zur Erzielung einer hohen Bodenrente gezwungen.

Es ergibt sich: Die Rheinzölle bilden wie jedes Transitzollwesen in wirtschaftlich noch nicht vorgeschrittener Zeit ein Moment des Ausgleichs im

---

1) Wirtschaftsleben II, 224.

2) Vgl. damit die Schilderung des Engländers Thomas Wikes über die Rheinzölle im Jahre 1269 (Boehmer, fontes II, 455) wo er ausdrücklich als Folge der Rheinzölle angiebt, „unde factum est, quod (scil. victualia seu mercimonia) vili pretio venderentur“.

wirtschaftlichen Prozess überhaupt und im Prozess der Preisbildung im besonderen. Es liegt also auch hier die kapitalfeindliche Tendenz vor, wie sie nach Gierkes Untersuchungen der gesamten Zunftverfassung eigen ist <sup>1)</sup>).

Kapitalkräftig konnte somit einmal nur der Zollherr werden, der Fiskus oder die Genossenschaft, auf der anderen Seite der mit ausländischen Waren Handeltreibende <sup>2)</sup>), wo der Preis je nach Gutdünken des Verkäufers in die Höhe getrieben werden mochte; das traf im weitesten Masse mit den Kreuzzügen ein, sodass wir seit jener Zeit erst die Bildung eines kapitalistischen Bürgertums verfolgen können.

Ich hatte oben gesagt, die Koblenzer Zolltarife von 1104 und 1209 seien beide auf naturalwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut. Dazu muss noch die bemerkenswerte Thatsache hinzugezogen werden, dass in der kaiserlichen Bestätigung von 1195 <sup>3)</sup> Heinrich VI. die Umwandlung der Naturalabgaben in Geld festgesetzt hatte. Da man bei dem Simeonsstifte ein reaktionäres Vorgehen aus blosser Liebe zur Reaktion nicht annehmen kann, so bleibt als einziger Grund die Thatsache, dass das Stift durch Normierung in Geldwert nicht derartige Einnahmen hatte wie ehemals. Der Geldwert war also in jenen rheinischen Gegenden gesunken, der Preis für die Lebensmittel offenbar gestiegen. Die Erklärung dieser Erscheinung kann nur in einem rapiden Wachstum der Bevölkerung gefunden werden, womit denn in der That die Annahme Bodmanns <sup>4)</sup> und die von anderer Grundlage aus gefolgerten Ergebnisse

---

1) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. S. 391. 395.

2) Der Grosshändler, welcher nach Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882, S. 455 ausländische Waren „durch das Mittelsorgan des einheimischen Kleinhandels in die Hände der ihrer bedürfenden Konsumenten gelangen liess“.

3) M. R. U. B. II, 142.

4) Rheing. Altert. S. 388.



Lamprechts<sup>1)</sup> übereinstimmen, wonach sich am Rhein in der Stauferzeit die völlige Besitzergreifung des verfügbaren Bodens vollzogen hat, sodass dessen Wert vom zehnten bis zwölften Jahrhundert um das siebenzehnfache gestiegen ist.

Die Ergebnisse dieses zweiten Kapitels lassen sich dahin zusammenfassen:

Die zu Ende des achten Jahrhunderts entstandenen Rheinzölle erwiesen sich als eine den Verkehr fördernde Einrichtung, solange der alte wiederholt rechtlich zum Ausdruck gebrachte Gebührencharakter, wonach Zoll nur als Äquivalent für Beseitigung der Verkehrshemmnisse erhoben werden darf, vollauf in Geltung war. Das war aber eigentlich nur bis zum elften Jahrhundert der Fall, so lange der König, dessen Oberzollregal allerdings auch während des folgenden Jahrhunderts in sehr beschränkter Weise bestanden hat, selber alleiniger Beherrscher des Rheinverkehrs war — im weiteren Sinne bis zu dem Zeitpunkt der zahllosen Verpfändungen von Rheinzollstätten seit Ende des zwölften Jahrhunderts.

Im einzelnen ergibt sich die Geltung des Gebührenprinzips aus der Anlage der Zollstätten an besonders schifffahrtsgefährlichen Stellen und der Zolltarifizierung, wobei nur durch dieses Princip eine Gliederung des Transportmittelveranlagungssystems erreicht wurde.

Aus einer Betrachtung der in dem Tarifsysteem zum Ausdruck gelangenen Stabilität der Produktenpreise liess sich endlich noch von anderer Grundlage aus die Nützlichkeit der Rheinzölle bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein folgern, insofern sie ein Moment des Ausgleiches im wirtschaftlichen Prozess jener Zeit gebildet haben.

---

1) Deutsches Wirtschaftsleben Bd. III.

### Kapitel III.

---

## Die Rheinzölle als Verkehrsbelastung.

Seit dem zwölften Jahrhundert wurde das alte Gebührenprincip beim Rheinzollwesen, wonach der Zoll nur als Gegengabe für Beseitigung der Verkehrshemmnisse erhoben werden durfte, immer mehr und mehr verlassen. Die Rheinzölle wurden rein landesherrliche Finanzquelle. Es soll damit nicht bestritten werden, dass auch noch Manches für die Schifffahrt geschah, aber im Allgemeinen wurde jener Grundsatz in den anderen umgekehrt, dass man nur dort etwas für die Schifffahrt zu thun brauche, wo man im Besitz des Zollerhebungsrechtes sei.

So mutet es uns wie ein Nachklang an aus jener Zeit, wo das Gebührenprincip noch vollauf in Geltung war, wenn noch tief in der Zeit landesherrlicher Ausbeutung der Rheinzölle 1347 Karl IV. der Gräfin Agnes von Habsburg einen Rheinzoll zu Laufenburg bestätigte, wo die durch den Schaffhausener Rheinfall und die Stromschnellen der dortigen Gegend gebotene Gegenleistung die Zollerhebung rechtfertigte<sup>1)</sup> und dem Verkehr in dem gesamten Gebiet nur zugute kommen konnte.

Auch wurde später noch wiederholt dieser Grundsatz freilich in obenerwähnter Umkehrung in Urkunden und Zollverleihungen des späteren Mittelalters hervorgehoben.

1) Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins IX, 394. Vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 184.

Im Allgemeinen sprach der Regensburger Reichstag Friedrichs II. 1235 aus: Receptores vero teloneorum teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum, trans-euntibus et navigantibus, a quibus thelonea accipiunt, pacem securitatem et conductum procurando Quicumque vero tercio legitime convictus fuerit, coram nobis teloneum domino vacet, a quo illud tenet<sup>1)</sup>.

Ähnliche Verordnungen ergingen aber nicht nur von seiten des Königs, wie Karl IV. am 28. April 1371 bei der Stiftung des Rheinzolles auf dem Homberger Werder von dem Grafen Johann von Meurs als Gegengabe verlangt „daz er die strazze durch seine herschafft zu Murse in gemache und fride der kauflewte und anderer lewte, die dordurch wandern, befriden und gesichern muge<sup>2)</sup>“ und 1376 bei der Erhöhung des Nimwegener Rheinzolles bemerkt, dass er eine solche nur erteile als Entgelt für die Bemühungen des Jülicher Herzogs „zu machen fade in seinen landen und die straisen zu befriden<sup>3)</sup>“, sondern auch, freilich nur vereinzelt, von seiten der landesherrlichen Gewalthaber. Das ist der Fall, wenn in der Einigung vom 24. März 1392 Graf Adolf von Cleve von seinem Bruder Dietrich von der Mark als Gegenleistung für die Haupteinnahme aus dem Ruhrorter Rheinzoll heischt, dass er den Kaufmann auf dem Strome „helfen, freien und beschirmen“ solle<sup>4)</sup>, und wenn auch noch 1413 Gerhard von der Mark als Gegengabe für die Besitzergreifung des Kaiserswerther Rheinzolles das Gelübde ablegt „ind wy ensoilen den stroem niet vorder dairaff besweren<sup>5)</sup>.

Es blieben solche Versprechungen auch nicht auf dem Papier. In der That geschah noch Manches seitens der öffentlichen Gewalt, namentlich durch die Rheingrafen,

1) Mon. Germ., L.L. IV, 315. Winkelmann, Friedr. II. I, 476.

2) Lacomblet, U. B. III, 709.

3) Lacomblet, U. B. III, 785.

4) Lacomblet, U. B. III, 963.

5) Lacomblet, U. B. IV, 76.

welche ihre Zolleinnahmen zu Geisenheim dazu verwandten, einesteils die Fahrzeuge über die wilden Bannwässer, die sich von dem Rheingrafenstein unterhalb des Binger Loches bis zu dem zweiten Rheingrafenstein gegenüber Bacharach hinzogen, sicher zu geleiten<sup>1)</sup>, sodann aber auch um im Verein mit den Mainzer Erzbischöfen, welche sich auf die Ehrenfelder Zolleinnahmen stützen konnten, die Hindernisse des Strudels bei Bingen zu überwinden.

Immerhin sind die Deichbauten am Niederrhein ebenso wie die Korrektions- und Wasserschutzbauten am Oberrhein seit dem vierzehnten Jahrhundert mehr infolge von Einungen durch mehrere Fürsten, als vonseiten Einzelner vermittelt ihrer Zolleinnahmen geschehen<sup>2)</sup>, wie ja auch die Zollkapitel des rheinischen Kurvereins im fünfzehnten Jahrhundert wiederholt Beratungen über die gemeinschaftliche Beseitigung der verkehrstörenden Felsen im Rheinstrom abhielten<sup>3)</sup>.

Im Allgemeinen wurden von den Landesherren in den meisten Fällen lediglich finanzielle Gesichtspunkte verfolgt.

Das ergibt sich zunächst aus der fortwährenden Neuanlage von Rheinzollstätten während des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

Der seit 777<sup>4)</sup> im Besitz der Utrechter Kirche befindliche Rheinzoll zu Wyk by Duerstede, wie es

---

1) Bodmann, Rheing. Altert. S. 586. Die von Imhof entworfenen Gerechtsame des rheingräflichen Hauses enthalten den Satz: *gaudent iure conducendi per naucleros et expresse constitutos, naves mercantium e pigna ratibus veeta per vadum illud ferox de lapide Rhingraveenstein, qui e regione Bingen in medio Rheni eminent, usque Lorchhausen prope Bacharach . . . sive transiens se serviet de ista conducendi commoditate et securitate, sive non . . .* (Dahl, Panorama d. Rheinstromes S. 53).

2) Vgl. Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse, herg. v. dem Centralbureau f. Meteorologie und Hydrographie im Grsshrzt. Baden. Berlin 1889. S. 273, 275.

3) Quetsch, Gesch. d. Verkehrswesens S. 9.

4) Mieris, Groot Charterboek I, 7.

vom zehnten Jahrhundert ab genannt wurde<sup>1)</sup>, war infolge der Einnahme der Rheinmündungen durch die Holländer Grafen bedeutungslos geworden<sup>2)</sup>; ein Verlegung der Zoll-einnahmestelle nach Utrecht selber scheint bald erfolgt zu sein, wie sich aus der Korrektion des dortigen Zollsatzes durch Heinrich V. im Jahre 1122 ergibt<sup>3)</sup>.

Neben Duerstede bestand noch immer Tiel am Waal als Reichszollstätte fort, bis im zwölften Jahrhundert die Anlage von Dordrecht durch Graf Dirk III.<sup>4)</sup> Friedrich I. veranlasste, 1174 den Tieler Rheinzoll nach der Königsburg Kaiserswerth zu verlegen<sup>5)</sup>. Zu jenen ausser diesen noch erwähnten Rheinzollstätten zu Strassburg 782, Worms 858, Mainz und Köln 975, Bingen 983, Boppard 991, Remagen 1003, Oppenheim 1008, Koblenz 1018, Nimwegen (unter Heinrich III.) und Andernach 1167 traten bald viele neue hinzu, am Niederrhein in bedeutend grösserer Anzahl als am Oberrhein.

Zu Ende des elften Jahrhunderts war ein Rheinzoll zu Hammerstein, einer unterhalb Leutesdorf am rechten Rheinufer gelegenen Burg, hinzugekommen, wie aus einem Privileg Heinrichs IV. von 1074 für die Wormser Bürger hervorgeht<sup>6)</sup>; ein Zoll, der nach Ausweis

1) Mieris a. a. O. I. 43. „Wik“ bei Sachsen, Friesen und Angelsachsen Bezeichnung für „Verkehrsplatz“. (Vgl. Bardewik, Sliaswik). Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes 1892. I, 221.

2) Vgl. Lamprecht, Deutsche Gesch. III, 319.

3) Mieris a. a. O. I, 86. Stumpf, R. K. II, 3178/9.

4) Dies ist m. E. der Grund zur Verlegung des Tieler Reichszolles. Nach Ant. Mattaei vet. aevi analect. III, 44 waren die Erzbischöfe von Trier und Köln im 11. Jhd. im gemeinsamen Besitz einer auf einer Insel bei Dordrecht belegenen Kirche „Tizelineskerke“. Graf Dirk III. bemächtigte sich der Insel und baute ein Städtchen darauf. (Balderici Chron. Camerac. III, 19): wohl die Anfänge des späteren Dordrecht. Vgl. Ann. d. h. V. f. d. Niederrhein XII. 258.

5) Mieris a. a. O. I, 125.

6) Boos, Worms. U. B. I, 56. Vgl. Pertz, N. A. VI, 571. Köhne, Urspr. der Stadtverf. in Worms, Speier und Mainz. (Gierkes Unters. Heft 31.

einer Urkunde Ludwig des Baiern von 1326 noch im 14. Jahrhundert bestand<sup>1)</sup>).

Als in jenen Jahren der ursprünglich an Cleve vorbeifliessende Rhein seinen Hauptlauf nach Norden lenkte<sup>2)</sup>, wurde das nunmehr am Rheine belegene Schmidhausen als neuer Verkehrsort 1085 durch die Grafen von Cleve zur Zollstätte erhoben<sup>3)</sup>.

Im Anfang des zwölften Jahrhunderts wurde zu Geisenheim ein Pfefferzoll den Rheingrafen als Reichslehen verliehen<sup>4)</sup>, Mitte desselben hören wir von einem Rheinzoll zu Rees<sup>5)</sup>, 1145 von einem solchen zu Duisburg<sup>6)</sup>. Erzbischof Reinald von Köln, erhielt im Jahre 1167 die Zollerhebung zu Andernach<sup>7)</sup>; doch ist die Schenkung wohl weniger, wie die Urkunde angiebt, eine Belohnung für Reinalds Mithülfe beim Siege Friedrichs I. über die Römer bei Tusculum, als eine Belohnung für des Kanzlers Gesamtpolitik, deren Höhepunkt am 1. August in der Krönung der Beatrix durch Paschalis III. erreicht schien<sup>8)</sup>. Reinalds Nachfolger, Erzbischof Philipp, war bereits 1169 im Besitz der Zollgefälle zu Neuss<sup>9)</sup>, wo

---

S. 245. A. 2) behauptet, dieses Privileg sei „von der dortigen Kaufmannsgenossenschaft erbeten und aufbewahrt“. Vgl. v. Below, Urspr. der deutschen Stadtverf. S. 6.

1) Oefele, Script I, 754.

2) Iltgen, Die Ansiedlungen am Niederrhein. Hall. Diss. 1892. S. 53.

3) Sloet, Oorkondenboek. 190.

4) Lehmann, Speier Chronik IV, 22. Bodmann, Rheing. Altert. S. 586. Unter den Rheingrafen versteht Mone, Zeitschrift IV, 70 f. die seitens der Regierung aus der Mitte der Fischerzünfte am Mittelrhein bestellten Aufseher über Fischerei.

5) 1142. Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 12 S. 153. 168.

6) Lacomblet, Archiv III, 11.

7) Kindlinger, Münst. Beitr. III, 61. Ficker, Reinald von Dassel. S. 148 nr. 134.

8) Vgl. hierzu Nitzsch, Gesch. d. D. V. II, 292.

9) Lacombl. U. B. IV, 632. Bis zu Anno II. ist Neuss königlich. Die anonische Urkunde von 1074 ist späteres Machwerk, obwohl ein echtes Schriftstück benutzt ist. Vgl. Lac. Archiv II, 319. Niederrhein Ann. X, 288.

einst der Rhein ebenso wie bei Duisburg vorbeifloss<sup>1)</sup>. Hier durfte aber gemäss einer Verabredung zwischen Erzbischof Konrad von Köln und der Stadt nicht, wie an anderen Zollstätten am Rhein, ein Burgbau errichtet werden<sup>2)</sup>. 1174 war die Reichszollstätte zu Kaiserswerth angelegt worden, sodass also bereits Ende des zwölften Jahrhunderts sicher 19 Rheinzollstätten bestanden.

Weitaus die grösste Zahl trat aber im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hinzu.

1208 wird zum ersten Male des Rheinzolles zu Speier als im Besitz der dortigen Bürgerschaft Erwähnung gethan<sup>3)</sup>; zwischen 1208 und 1220 gründete weiter zur Zeit der Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. Erzbischof Siegfried II. von Mainz den Zoll zu Ehrenfels.

Dem gleichen Zwecke einer Sicherung diente neben dem Schlosse daselbst der zu gleicher Zeit und in gleichem Stile erbaute Turm, der unter dem Namen *M a u s t u r m* bekannt ist<sup>4)</sup>. Die Hattosage, erst durch den Abt Trittenheim<sup>5)</sup> allgemeiner bekannt geworden, von dem Mainzer Geschichtsschreiber *S e r r a r i u s* als *infamis narratio* bezeichnet<sup>6)</sup>, von dem Polyhistor *S c h u r z f l e i s c h* bereits 1677<sup>7)</sup> auf die vielen Reisen Erzbischof Hattos, von *G r o h m a n n* gesuchter als eine Umkleidung des Gewittervorganges gedeutet<sup>8)</sup>, hat dem Turm nicht seinen Namen gegeben; vielmehr ist derselbe entweder von *Mus-Harnisch*

---

1) Ann. des hist. Vereins f. d. Niederrhein 1859. VII, 151.

2) Lac. U. B. II, 408.

3) Boos, Wormser U. B. I, 111.

4) Bodmann, Rheing. Altert. S. 147.

5) Chron. Hirsaug. ad. a. 967. u. Ann. Hirsaug. ad. a. 973.

6) Joannis I, 440 ff. Seine Magantiac. rer. lib. V. 1604. 4<sup>o</sup> gedruckt bei Balth. Lipp in Mainz. S. über ihn Schunk, Beitr. z. Mainz. Gesch. III, 171—173. 1790.

7) Jahrb. des Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinl. 34. 260. 262.

8) Apollo Smintheus und die Bedeutung der Mäuse. 1862.

abgeleitet, und heisst „Musthurm“ nur Waffenplatz <sup>1)</sup>, oder von mhd. *mûsen* = spähen <sup>2)</sup> und heisst *mûs-thurm* Wart- oder Signalturm <sup>3)</sup>. Die Ableitung von Mauth, deshalb mit viel Schein, weil der Thurm offenbar Zollzwecken diente, ist nicht möglich, weil *mauth* für Zoll am Rhein nicht gebraucht wird <sup>4)</sup>.

1219 zeigt eine Urkunde, dass Graf Diether von Katzenellenbogen im Besitze eines Rheinzolles zu St. Goar sich befand <sup>5)</sup>, zu dessen Sicherung sein Nachfolger Diether III. <sup>6)</sup> 1245 über St. Goar das Schloss Rheinfels erbaute <sup>7)</sup>; und 1222, wo Friedrich II. die Verlegung des Arnheimer Zolles nach Lobith seinem Lehensmann, dem Grafen Gerhard von Geldern, gestattet <sup>8)</sup> unter nachheriger Zustimmung verschiedener Fürsten <sup>9)</sup>, erfahren wir urkundlich, dass schon dessen Vater Otto Lehensbesitzer jenes an der Mündung der Yssel in den Rhein erhobenen Rheinzolles gewesen ist. Im Jahre 1225 sind am Mittelrhein zwei neue Zollstätten entstanden: Bacharach <sup>10)</sup>,

---

1) Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfr. 30, 128. oder Maushaus ist = Befestigtes Gebäude. Indessen darf zur Erklrg. nicht das Moschuss in Vitzbach herangezogen werden (Dahl, Panorama S. 40), da gerade Vitzbach lediglich eine Zollstadt war (Schaab, Geschichte d. St. Mainz 1841. I, 241.)

2) Schmeller-Frommann, Baier. Wörterb. I, 1665.

3) Boehmer, Reg. Archiep. Magunt. I, XXIX ff. Vgl. noch eine andere Ableitung: Monatsschrift für rheinisch-westfäl. Geschichtsforschung (Pick) II, 172. Zusammenhang mit *musculus* (Caes. B. C. II, 10, 1). Gegensatz von Katz (Bollwerk) und Maus (Belagerungsmaschine) Lac. U. B. III, 538.

4) Mitteilung. des Privatdz. Dr. J. Meier in Halle.

5) Rossel, Eberbacher U. B. I, 215.

6) Dahl, Panorama des Rheinstr. S. 111 ff.

7) Wenck, Hess. Gesch. I, 14. 120. 322. „castrum suum Rhinfels super Rhenum“ (Ann. Worm. ap. Boehmer, font. II, 59).

8) Lacombl. U. B. II, 99. Vgl. Schliephake, Gesch. von Nassau I, 413.

9) Lacombl. a. a. O. II, 100 u. 101.

10) Rossel, Eberbacher U. B. II, 7. hatte die Urkd. unrichtig zum 23. März 1249 gesetzt, was im Hinblick auf den 1224 Juni 7. bis 1225 Dez. 25. am Rhein anwesenden dort erwähnten päpstl. Legaten Cuno von Urach (Ann. Col) unmöglich ist. Vgl. Goerz. M. R. Reg. II, 2262.



welches also nicht, wie Mone annahm<sup>1)</sup>, als solches erst 1273 auftritt, gehörte dem Pfalzgrafen Ludwig I. bei Rhein; und zu Sinzig, erhob in jenen Jahren Heinrich Herr von Monjoie, Sohn des Herzogs Walrams III. von Limburg (1221—1226) einen Rheinzoll<sup>2)</sup>. Am Niederrhein bestehen 1242 ausser den schon genannten Rheinzollstätten als gräflich - clevische neben Schmidthausen noch Orsoy und Huisen in der Niederbetau<sup>3)</sup>; auch die alte Reichszollstätte zu Tiel wurde in jenen Jahren durch die Grafen von Cleve zu neuem Leben erweckt<sup>4)</sup>.

Am Oberrhein hören wir im Jahre 1230 von einem Rheinzoll bei Ketsch, der, seither im Besitz einzelner Bürger, nun von Bischof Beringer von Speier abgelöst wurde<sup>5)</sup>, und im Jahre 1244 von einem Rheinzolle bei Udenheim (Rheinsheim) in der Nähe vom heutigen Philippsburg am Einfluss der Salzbach in den Rhein, woselbst am 25. Februar Graf Eberhard IV. von Eberstein, wohl königlicher Landvogt im Speiergau, zum Verkauf eines Drittels der dortigen Rheinfähre an das Germanusstift zu Speier seine Zustimmung erteilte<sup>6)</sup>. Dieser Zoll wurde ebenso, wie der zu Germersheim 1269 durch den Vollstrecker des Landfriedens König Richards, den Erzbischof Werner von Mainz, beseitigt<sup>7)</sup>.

Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war auf dem unterhalb Bingen links von der Nahe gelegenen Berge,

1) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX, 389.

2) M. R. U. B. III. p. 224. Heinrich führte während der Regierung seines Vaters den Titel eines Herrn v. Monjoie. Ernst, Hist. de Limbourg. IV, 123, VI, 199.

3) Lacombl. U. B. II, 265.

4) Lac. U. B. II, 137.

5) Hilgard, U. B. nr. 45.

6) Mone, Zeitschr. IX. 403. Hilgard, Speierer U. B. nr. 189. Udenheim wurde seit der Befestigung durch Bischof Philipp Christoph im Anfang des 17. Jhdts. Philippsburg genannt. Remling, Gesch. der Bischöfe von Speier, II, 459. 470.

7) Ann WORMAT. p. 206 M. G. LL. II, 382.

gegenüber Assmannshausen, der nach den Binger Vögten der Vautsberg genannt wurde, durch Werner VI. von Bolanden die Burg Rheinstein erbaut worden<sup>1)</sup>, die nach seinem 1241 erfolgten Tode an seinen Bruder Philipp I. von Hohenfels übergegangen war<sup>2)</sup> und sicherlich als Zollburg diente, im August 1282 aber von Rudolf von Habsburg als Raubnest wieder zerstört wurde<sup>3)</sup>.

Wilhelm von Holland hatte bereits 1249 die gegenüber Boppard am rechten Rheinufer bei Kloster Bornhofen gleichfalls in Lehensbesitz der Herren von Boland befindliche Burg Sterrenberg, wo von den Reisenden Raubzölle erpresst wurden, geschleift<sup>4)</sup>. Indessen scheint die Zerstörung nicht schon im Oktober stattgefunden zu haben, wie Goerz annahm<sup>5)</sup>, da noch am 25. November Werner von Bolanden dem Kloster Altenberg daselbst Zollfreiheit verlieh<sup>6)</sup>. Nach der Zerstörung wurde der Rheinzoll offenbar durch Befestigungen am Fusse der Burg bei Camp geschützt<sup>7)</sup>. Später kam Sterrenberg nebst der Nachbarburg Lewenstein, die beide nach der von Heine versificierten Sage die „Brüder“ genannt wurden, in den Besitz von Kurtrier, welches 1316 die eine Hälfte<sup>8)</sup> und, was Bodmann noch nicht wusste, 1376 die andere Hälfte erhielt<sup>9)</sup>.

Bei Braubach hatte 1252 König Wilhelm einen Rheinzoll angelegt<sup>10)</sup>, vermutlich um die benachbarten Zollstätten

---

1) Bär, Beitr. I, 137. Vgl. Hennes, Die Burgen Reichenstein und Rheinstein (Picks Monatschrift II, 1876. S. 188).

2) Bär, Beiträge I, 9.

3) Goerz, M. R. Rg. IV, 962 meint, diese Burg, nicht Rheineck sei gemeint.

4) Ann. Mog. ap. Boehmer, Font II, 250. ap. Pertz, SS. XVII, 2.

5) M. R. Reg. III, 730.

6) Lacombe. U. B. II, 354.

7) Befreiung für Eberbach 1258 Mai 4. M. R. U. B. III, 1447.

8) Bodmann, Rheing. Altert. S. 299.

9) R. A. I, 6.

10) Dahl, Panorama des Rheinstr. S. 128.

von Boppard und Sterrenberg zu vernichten. Indessen hatte dieser Zoll doch Bestand, wie Dahl leugnen wollte; denn noch 1545 verzollte Hermann von Weinsberg daselbst seinen Wein<sup>1)</sup>. Zur Sicherung der Zollstätte diente das über der Stadt errichtete feste Bergschloss, die Marxburg.

Einen gleichen Zweck wie mit der Anlage von Braubach verfolgte König Wilhelm durch die Neubegründung des alten Rheinzolles in der Reichstadt Oberwesel<sup>2)</sup>, deren Bürgerrecht die benachbarten Grafen von Katzenellenbogen, wie das Beispiel Graf Diethers im Mai 1274<sup>3)</sup> zeigt, sich zu hoher Ehre anrechneten. Über Oberwesel erhob sich die Schönburg als Stütze des Rheinzolles.

Im Gegensatz dazu erhob Graf Adolf von Berg 1257 bei Monheim am Rhein gegenüber Dormagen einen Zoll<sup>4)</sup> und 1260 Philipp von Hohenfels bei dem am linken Rheinufer unterhalb Einfluss des Morgenbachs gelegenen Dorfe Trechtingshausen<sup>5)</sup>, welches zu Beginn des Jahrhunderts im Besitz der Abtei Korneliusmünster gewesen war<sup>6)</sup>, einen Rheinzoll, zu dessen Sicherung die Falkenburg, nach ihrer Zerstörung 1252 wieder erbaut, diente.

Am Ober- und Mittelrhein erweiterten Mitte und Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch die Pfalzgrafen bei Rhein ihr Einnahmebudget.

Im Jahre 1251<sup>7)</sup> hören wir von einem Zoll bei dem unterhalb Rheindiebach auf dem linken Rheinufer seit 1243<sup>8)</sup> im pfalzgräflichen Besitz befindlichen Fürstenberg, dessen Besatzung 1292 den zur Krönung nach

---

1) Vgl. 1545. Höhlbaum, Buch Weinsberg I, 238.

2) Hennes, U. B. d. Deutsch. Ordens I, 142.

3) Goerz. M. R. Reg. IV, 82.

4) Lacombl. U. B. II. 445.

5) Hennes, U. B. d. Deutsch. Ordens I, 169.

6) Picks Monatsschrift 1876. II, 188.

7) M. R. U. B. III, 1129. weg. ind. 9. vor den Sept. fallend. Goerz M. R. Reg. III, 905).

8) Dahl, Panorama S. 78.

nach Aachen fahrenden Adolf von Nassau anhielt <sup>1)</sup>. 1265 erhob der Pfalzgraf in Mannheim einen Zoll <sup>2)</sup>, woselbst im vierzehnten Jahrhundert auch das Vorhandensein einer Burg nachweisbar ist <sup>3)</sup>. 1277 hatte er von dem Grafen von Falkenstein den Rheinzoll zu Kaub nebst Burg und Ort für 2100 Mark aachener Pfennige erstanden <sup>4)</sup>.

Am Niederrhein hatte Graf Dietrich von Cleve sich von Rudolf von Habsburg 1290 den bei Buderich der Mündung der Lippe in den Rhein gegenüber „longo tempore <sup>5)</sup> bestehenden Zoll bestätigen lassen, der offenbar 1272 schon erhoben worden war <sup>6)</sup>, während Erzbischof Siegfried von Köln 1279 im Besitz seiner einträglichen Zolleinnahmen zu Urdingen, Worringen und Rheinberg urkundlich nachweisbar ist <sup>7)</sup>. Der von ihm zu Bonn 1282 eingeführte Rheinzoll <sup>8)</sup> jedoch musste in jenem Jahre, jeder festen Grundlage entbehrend, aufgegeben werden und konnte erst unter Adolf von Nassau am 28. Mai 1293 neu begründet werden <sup>9)</sup>.

Ende des Jahrhunderts war noch die Neueinrichtung einer Rheinzollstätte gefolgt, indem Erzbischof Gerhard von Mainz 1292 von Adolf von Nassau die Erlaubnis erhielt, gegen Zusicherung der Wahlstimme den Bopparder Friedezoll nach Lahnstein zu verlegen <sup>10)</sup>. Zur Über-

---

1) Vgl. Busson, Die Wahl Adolfs von Nassau, Wien. S. B. CXIV. Roth, Gesch. des röm. K. Adolf I. v. N. 1879.

2) Goerz, M. R. Reg. III, 2077.

3) 1378 Juli 13. Freiberg, Reg. Boic. X, 15.

4) Ockhart, Gesetzgeb. S. 207. Bei Caub auf einem Rheinfelsen der Zollturm „die Pfalz“. S. Kohl, der Rhein. I, 411.

5) Lacomblet U. B. II, 878.

6) Hennes, U. B. I, 286.

7) Lacombl. U. B. II, 728. S. über Urdingen: Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrhein VII, 149.

8) Ennen, Quellen z. Gesch. Kölns III, 191. 193.

9) Lacombl. U. B. II, 937.

10) Gudenus, Cod. Dipl. I, 86. Würdtwein, Dipl. I, 28. Vgl. Lindner, Geschichte unter den Habsburg. und Luxemb. I, 96.

wachung des Lahnsteiner Zolles diene nicht nur die durch die Mainzer Erzbischöfe erbaute Burg Lahneck<sup>1)</sup>, sondern jedenfalls auch das der Lahnmündung gegenüber belegene Schloss Stolzenfels, welches freilich auch die Kapellener Zollerhebung begünstigte.

Demnach waren zu jenen Ende des zwölften Jahrhunderts bestehenden Rheinzollstätten im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts noch fünfundzwanzig hinzugetreten, sodass also die Zahl der Rheinzollstätten Ende des dreizehnten Jahrhunderts mindestens vierundvierzig betrug und das Urteil des 1260 im Gefolge König Richards von Cornwallis nach Deutschland kommenden Engländers Thomas Wikes<sup>2)</sup> vollauf den Verhältnissen entsprach: *Furiosa Teutonicorum insania*<sup>3)</sup>, quorum munitiones inexpugnabiles super alveum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens et acquirende pecunie seu potius extorquende tam avide, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorrescat, de singulis puppibus que per crepidinem fluminis supradicti victualia seu quecumque mercimonia deferebant, et per munitiones antedictas, quas evitare non poterant, descendere cogentur, insolita et prorsus intolerabilia pacagia<sup>4)</sup> que vulgo thelonea nuncupantur, nec dei timore nec regis reverentia coerciti, singuli singulariter extorquebant.

Sogar viel schlimmer konnten die Verhältnisse nicht mehr werden. In der That weist das dreizehnte Jahrhundert die grösse Vermehrung der Rheinzölle auf, wie freilich durch die aufkommende Geldwirtschaft nur zu

---

1) Vgl. Kohl, Der Rhein I, 488 f.

2) Bei Boehmer. Fontt. II, 455. S. Schaab, Gesch. d. rhein. Städtebundes I, 17.

3) Das steht nicht bei Matthaeus Paris, wie Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 277 angiebt.

4) Der Engländer schreibt so wohl infolge falschen Verständnisses für *pedagia*,

leicht begreiflich ist. Gleichwohl treten auch im vierzehnten Jahrhundert noch einige neue Zollstätten hinzu.

Der Baseler Rheinzoll kommt erst in diesem Jahrhundert, wo ihn der Rat vom Bischof etwarb, eigentlich in betracht<sup>1)</sup>; neben ihm bestand bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Strassburg nur der Rheinzoll zu Laufenburg, dessen Bestätigung Karl IV. am 21. Dezember 1347 der Gräfin Agnes von Habsburg erteilt hatte<sup>2)</sup>. 1394 stiftete König Wenzel zu gunsten des Burckhart Mönch von Landskron den Rheinzoll zu Klein-Kems für ein Darlehen von 2000 Gulden<sup>3)</sup>. Ferner erhob am Ausgang dieses Jahrhunderts noch Breisach einen Rhein-Transitzoll<sup>4)</sup> am Oberrhein. Die elsässische Stadt Selz unweit Rastatt am linken Ufer zwischen Lauterburg und Fort Louis hatte bereits 1315 einen Rheinzoll eingerichtet<sup>5)</sup>, mit dem später Karl IV. den Burggrafen Friedrich von Nürnberg belieh<sup>6)</sup>. Mehr am mittleren Laufe des Stromes hatte 1321 der Speierer Bischof zu Germersheim sich durch die Anlage eines Rheinzolles eine ergiebige Finanzquelle geschaffen<sup>7)</sup>, den Rheinzoll zu Gernsheim zwischen Worms und Trebur besass 1383 Erzbischof Adolf von Mainz<sup>8)</sup>.

Verfolgen wir nun die Neuanlage von Zollstätten am Niederrhein im vierzehnten Jahrhundert, so ergeben sich folgende.

1) Geering, Handel und Industrie d. St. Basel, S. 148.

2) Mone, Zeitschrift IX, 394.

3) Ochs, Gesch. der Stadt und Landsch. Basel III, 132.

4) Geering a. a. O. S. 189.

5) U. B. der Stadt Strassburg II, 325.

6) Mon. Zoll. IV., 25. 46. 64. 79. 252.

7) Strassburg. U. B. II, 407.

8) R. A. I, 387, A. 1. Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass 1350 Karl IV. dem Markgrafen Hermann von Baden den Rheinzoll „am dem Merfelt“ verlieh. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. I, 340.

Im Jahre 1302 verlieh König Albrecht dem Grafen Gerhard von Jülich, dem er sich bei dem glücklichen Ausgang des Kampfes gegen die Kurfürsten besonders verpflichtet fühlte und den er schon vorher zum Vogt der kölnischen Diözese ernannt hatte, einen Rheinzoll zu R h e i n e c k <sup>1)</sup> mit dem Rechte der Verlegung nach Breisig oder Königswinter.

Im Jahre 1309 war dem Erzbischof Balduin von Trier das Recht der Zollerhebung zu K a p e l l e n <sup>2)</sup> von Heinrich VII. erteilt worden; ein Zollturm am Rhein scheint ebenso wie die durch Erzbischof Arnold von Trier (1242—1259) vordem erbaute Burg Stolzenfels zur Unterstützung der Zollstätte gedient zu haben.

Im Jahre 1314 war der Erzbischof Heinrich II. von Köln im Besitz eines Rheinzolles zu H o n n e f <sup>3)</sup> und zu X a n t e n <sup>4)</sup> 1318 war zu K ö l n ein Rheinzoll durch einige Rheinstädte aufgerichtet worden <sup>5)</sup>, der nicht von kurzer Dauer war <sup>6)</sup>, sondern bis Ende des 15. Jahrhunderts bestanden hat. Im gleichen Jahre 1318 wurde die frühere Zollstätte zu Schmidhausen, von wo infolge eines 1227 an der Südwestseite des Ortes wohl zu Verteidigungszwecken gezogenen Grabens die Hauptwassermasse des Rheines allmählich sich weg und Emmerich zugewandt hatte <sup>7)</sup>, nach E m m e r i c h verlegt <sup>8)</sup>. Im Januar 1324 folgte eine weitere Verlegung in jener Gegend, indem Graf Adolf von Berg damals die Einnahme seines bisher vor dem Duis-

---

1) Lacomblet. Archiv. IV, 140. Beil. 1.

2) Malten, Schloss Stolzenfels am Rhein. 1844. S. 16 u. 19.

3) Lacombl. U. B. III, 134. A.

4) Lacombl. U. B. III, 128. 139 zeigt, dass das theol. forense zu X. weil dadurch die Kaufleute „in alveo Reni graviter exactionabantur“, zugleich ein Rheinzoll war.

5) Lacombl. a. a. O. III, 168.

6) Lac. O. B. IV, 450.

7) Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrh. I, 6 S. 84 ff.

8) Wassenberg, Embrica sive urbis Embricae descriptio. p. 115.

burger Walde erhobenen Rheinzolles sich von Ludwig dem Baier zu Düsseldorf bewilligen liess<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1366 hören wir von einem Zolle zu Linz am rechten Rheinufer gegenüber dem Einflusse der Ahr, den vermutlich Erzbischof Engelbert III. von Köln damals erst gegründet hatte<sup>2)</sup> und zu dessen Sicherung offenbar in der Folge das feste Schloss Ockenfels angelegt wurde; im Jahre 1369 von einem gräflich clevischen Rheinzoll zu Griethausen<sup>3)</sup>, der aber sicherlich schon früher nach der Ende des dreizehnten Jahrhunderts eingetretenen Versandung des Schmidthausener Rheinarmes errichtet worden war<sup>4)</sup>. Auf dem ursprünglich an der linken Seite des Rheinstroms gelegenen Homberger Werder<sup>5)</sup> gab 1371 Karl IV. dem Grafen Johann von Mörs eine Rheinzollstätte<sup>6)</sup>, die in späterer Zeit nur als Zoll zu Ruhrort bezeichnet wurde<sup>7)</sup>. Am nämlichen Tage der Belehnung hatte Karl auf dem Homberger Werder auch einen Freistuhl für den Grafen errichtet<sup>8)</sup> und es scheint demnach, als ob die Zollgefälle dem Grafen zur Bestreitung der Kosten jener Freigrafschaft oder zur Besoldung von Vogt und Stuhlherren verliehen worden seien, wie beispielsweise 1444 aus dem Zolle zu Engers Vogt und Stuhlherren der Freigrafschaft Hunden Geld erhielten<sup>9)</sup>.

Im nächsten Jahre 1372 verlegte der Kölner Erz-

---

1) Lac. U. B. III, 199. Vgl. Archiv IV, 48.

2) Lac. U. B. III, 671.

3) Lac. U. B. III, 691.

4) Vgl. Scholten, Die Stadt Cleve S. 23.

5) Eicken, Z. Gesch. d. St. Ruhrort (Zeitschr. d. Bergisch. Gesch.-Vereins 1881. XVII, 2 f.)

6) Lacombl. U. B. III, 709.

7) Lac. U. B. III, 709. Ruhrort, lange Zeit nur Schifferstation für Duisburg und Mühlheim, verdankt seinen Aufschwung erst der Neuzeit. Vgl. Kohl, Der Rhein. II, 256.

8) Lac. U. B. III, 710.

9) Nach dem Orig. im Koblenzer Staatsarchiv. Lindner, Die Veme. S. 101, A. 1,



bischof Friedrich von Saarweden seinen bis dahin in Neuss erhobenen Rheinzoll nach Zons<sup>1)</sup>, weniger aus dem Grunde, um die zollfreien Neusser der Zollentrichtung unterwerfen zu können, als in der Absicht, die infolge der begonnenen Entfernung des Rheines von Neuss<sup>2)</sup> zu gewärtigende finanzielle Schädigung zu verhüten, zumal der Müheaufwand, welchen die Stadt bei der Landung der Schiffe hatte, sie zur Erhebung eines an die erzbischöfliche Zollerhebung anlehrenden „Bestättergeldes“ veranlasst hatte: „ind ouch want onse tolle da myet gevurdert noch beschirmt en wart, as ons ind onsmе gestichte nutzlich ind urberlich was, ind der Ryn ouch nu also da belent was, dat id dem koufmann suyr ind swar was da zu lenden“ (Lac. U. B. III. 742. 743.)

1398 ist Graf Philipp von Falkenstein im Besitz des Rheinzolles zu Nierstein, den er nach Wenzels Erlaubnis vom 25. Januar veräusserte<sup>3)</sup> Am 4. Juni desselben Jahres erhält Herzog Wilhelm von Jülich - Geldern die Verwilligung eines Rheinzolles von sechs Turnosen zu Weeslich<sup>4)</sup>.

Ende des Jahrhunderts tritt uns am Niederrhein noch ein herzoglich bergischer Zoll zu Mülheim entgegen<sup>5)</sup>, sodass also dem vierzehnten Jahrhundert im Ganzen nur die Anlage von achtzehn neuen Rheinzollstätten zukommt.

---

1) Lacombl. U. B. III, 738. Neuss liegt heute an einem Arme der Erft. „der neuen Erft“. Kohl a. a. O. II, 352.

2) Ann. d. hist. V. für d. Niederrh. 1859. VII, 152. Vgl. Rein, Haus Bürgel. S. 12—16, S. über die Frage, ob die Kirche zu Zons oder Bürgel die ursprüngliche Mutterkirche sei, Lacomblet, Archiv II, 335, der glaubt, die zu Bürgel sei es, und Ann. f. Niederrhein. II, 313. X, 288. Dies nur nebenbei.

3) Gudenus V. 847. Über den Niersteiner Zoll s. eine Urkunde bei Baur, Hess. U. B. IV, 50.

4) Nyhoff, Gedenkwaardigheden III, 208.

5) 1400 Lac U. B. III. S. 937. A. 1.

Mithin wissen wir am Ende des vierzehnten Jahrhunderts sicher von zweiundsechzig Rheinzollstätten. Lesen wir nun, wie uns der Baseler Tuchhändler Andreas Ryff in seiner Autobiographie (1550—1603) berichtet, dass er in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auf seiner Reise von Basel nach Köln an einunddreissig Rheinzollstätten vorüber gekommen sei, über deren grosse Zahl er in bewegliche Klage ausbricht<sup>1)</sup>, so steht thatsächlich fest, dass wir im vierzehnten Jahrhundert den Höhepunkt der gesamten Handel- und Verkehrschädlichen Entwicklung des Rheinzollwesens zu erkennen haben.

Von den genannten Rheinzollstätten sind im Verlauf der ferneren Zeiten manche verschwunden; manche sind zu ihnen neu hinzugetreten. Am Oberlauf des Rheinstroms erhoben die Städte Säckingen<sup>2)</sup>, Rheinfeldern<sup>3)</sup>, Neuenburg und Breisach im fünfzehnten Jahrhundert Rheinzölle, Markgraf Bernhard I. von Baden hatte 1424 einen Rheinzoll zu Weisweil eingeführt<sup>4)</sup>; am Mittelrhein war Kurtrier am Ausgange des Mittelalters im Besitze des Rheinzolles zu Engers<sup>5)</sup>. Aber im allgemeinen ist die Entwicklung im vierzehnten Jahrhundert abgeschlossen.

Ich hatte in Kapitel II auf die Anlage von Rheinzollstätten an schiffahrtgefährlichen Stellen hingewiesen. Hier mag noch ein Weiteres hervorgehoben werden. Die bedeutendsten aller eben aufgezählten Rheinzollstätten liegen an oder gegenüber der Mündung von Nebenflüssen in den

---

1) Geering, Handel u. Industrie d. Stadt Basel. S. 190.

2) Ochs, Gesch. d. St. u. Landsch. Basel III, 314. 317. 318.

3) Ochs, a. a. O. III. 470.

4) Sachs, Bad. Gesch. II, 265. 270.

5) Hedio, 1543; Rhenus II, 9. ff. S. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 276. Im 16. Jhd. werden 1537 noch Rheinzölle zu Rheinzabern, Herxheim, Barbelroth und Lauterburg erwähnt. Mone, Zeitschrift XXII, 409.

Rhein, so Mannheim, Mainz, Bingen, Lahnstein, Koblenz und Bonn. Auch bei Oberwesel und St. Goar münden kleinere Gewässer<sup>1)</sup>, und die niederrheinischen Zollstätten Sinzig, Remagen und Linz gruppieren sich um die Mündung der Ahr. Viele dieser Orte sind Gründungen der Römer, die nach Kohls Bemerkungen der Mündung jedes bedeutenden Nebenflusses gegenüber ein Beobachtungslager auf der linken Rheinseite anlegten<sup>2)</sup>, aber einige sind doch auch mittelalterlichen Ursprungs, wie Mannheim<sup>3)</sup>, Oberwesel, St. Goar, Lahnstein<sup>4)</sup> und Linz. Indem man im Mittelalter an solchen Punkten Rheinzölle einrichtete, zeigte man recht wohl Verständnis für die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Mündungsstellen.

In der äusserlichen Motivierung der Neuanlage von Zollstätten, wie sie beispielweise Erzbischof Siegfried von Köln 1287 giebt „pro necessitate ecclesiae nostrae et ad propulsandum violentiam adversariorum nostrorum<sup>5)</sup>“ war das zweite ehrlicher gemeint als das erstere. Denn im Grunde war die Absicht der Machthaber doch die, durch Erhebung neuer Zölle nicht nur positiv das eigene Einkommen zu bessern, sondern auch negativ den Nachbar wirtschaftlich zu vernichten, um dadurch die Verluste, welche namentlich die städtische Entwicklung ihren Verwaltungen zufügte, auszugleichen<sup>6)</sup>. So mochte Erzbischof Wilhelm von Köln, als er 1359 in Rolandswerth einen Burgbau aufführte, „um

---

1) Kohl, Der Rhein I, 410. 411.

2) Kohl a. a. O. II, 149.

3) Kohl a. a. O. I, 207 zeigt, dass Mannheim erst entstehen konnte, nachdem sich die Nekarmündung fest bestimmt hatte.

4) Kohl a. a. O. I, 488. hat eine für mich nicht annehmbare Argumentation: „wenn die Römer hier nicht schon eine Ansiedlung gehabt hätten, so wäre es ein bares Wunder.“

5) Lacomblet U. B. II, 828.

6) Vergl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III 120, der an der Hand der Zollgesetze von 1235 eine ähnliche Ansicht aber nur mit Bezug auf die Laienfürsten aufstellte.

mehr Macht zu kriegen des Rheinstroms“<sup>1)</sup>, vielleicht sich mit dem Plane getragen haben, dann an jener Stelle einen Rheinzoll zu erheben; er sprach eben nur offener als Erzbischof Siegfried aus, welche Zwecke die Fürsten im Rheingebiet mit der Neuanlage von Zollstätten erreichen wollten. Dieses rein egoistische Bestreben ergiebt sich noch deutlicher aus einer Urkunde Kaiser Sigmunds vom 30. Mai 1425, worin er dem Herzog Adolf von Berg die Erhebung eines neuen Zolles bewilligt mit der ausdrücklichen Erlaubnis, denselben einzunehmen, „wo ihm das allernützlichste und beste dünke“<sup>2)</sup>. Während also früher und noch im vierzehnten Jahrhundert Verlegung von Rheinzollstätten doch, wie wir oben sahen, durch die Veränderung des Rheinlaufes motiviert werden konnte, ist dieselbe hier einzig und allein von der Willkür des Herzogs abhängig gemacht, das alte Gebührenprincip ist vollständig aufgegeben.

Wie wichtig diese Zolleinnahmen für die rheinischen Machthaber waren, erkennt man daraus, dass der neu-erwählte Erzbischof Gebhard von Köln 1577 vor allem die Huldigungen an den Rheinzollstätten, anfangs Dezember in Andernach, Linz und Bonn, in den Weihnachtstagen zu Zons, Neuss, Kaiserswerth und Rheinberg entgegennahm<sup>3)</sup>: es galt eben, vor allem der Finanzquellen des Staates sicher zu sein, ehe sich eine erfolgreiche Politik vollziehen liess.

Es ist nach alledem klar: schon die fortwährende Neuanlage von Rheinzollstätten zeigt, dass man ohne Aufrechterhaltung des Gebührencharakters die Zölle im 13. 14. u. 15. Jahrhundert einfach als landesherrliche Finanzquelle benutzte; der Rheinstrom hatte im Sinne der damaligen Zollherren einzig und allein den Zweck, ihren Staatssekkel zu füllen. Jeder Herr

---

1) Lacombl. U. B. III, 589.

2) Lacombl. U. B. IV, 166.

3) Höhlbaum, Buch Weinsberg. II, 365.

eines an den Rhein grenzenden Gebietes, der sich am Strom ein festes Schloss erbauen konnte, betrachtete sich als Eigentümer des Flusses und nötigte die Vorbeireisenden zur Zollentrichtung<sup>1)</sup>.

Die Rheinzölle mussten den Verkehr umsomehr belasten, da ja jeder Machthaber von einem sein Land durchfahrenden Schiff nicht nur an einer, sondern an allen ihm zugehörigen Zollstätten Zoll erhob<sup>2)</sup>.

Die Anlage von Rheinzollstätten hatte lediglich einen lokalen Nutzen. Die Zölle waren im vierzehnten Jahrhundert der Hebel des Aufschwunges in den rheinischen Städten. Was bei der Binnenstadt die Verleihung des Marktrechtes, ist für die Flusstadt das Zollrecht.

Der Zoll zu Ehrenfels bestimmte die Mainzer Erzbischöfe wiederholt zu längerem Aufenthalt auf der Burg und trug so wieder dazu bei, die Blüte umliegender Ortschaften, namentlich Rüdesheims zu heben<sup>3)</sup>.

Die Verpflanzung der Thieler Zollstätte 1174 nach Kaiserswerth bewirkte einerseits, dass es mit dem Wohlstande des früher neben Mainz und Köln genannten Handelsplatzes zu Thiel<sup>4)</sup>, dessen Kaufleute frühzeitig ein eigenes Recht ausgebildet hatten<sup>5)</sup> und sehr luxuriös lebten<sup>6)</sup>, bergab ging, woran auch die Neuerrichtung eines Rheinzolles daselbst durch die Grafen von Cleve im nächsten Jahrhundert nichts zu ändern vermochte. Andernteils aber wuchs Wohlstand und Handel Kaiserswerths, dem schon 1181 Friedrich I. städtische Verfassung verleihen konnte<sup>7)</sup>.

1) Vgl. Schmidt, Geschichte der Deutschen II, 93. Quetsch, Gesch. d. Verkehrsw. S. 395.

2) S. Picks Monatsschrift VI, 414.

3) Vgl. Bodmann, Rheing. Altert. S. 105.

4) Hans. U. B. I, 1 und 10.

5) A. Dederich, Des Alpertus von Metz zwei Bücher über versch. Zeitercignisse Münster 1859. S. 48. Alpertus Metensis, anfänglich Mönch in Symphorianskloster bei Metz, verfasste von 1022—1023 in Utrecht sein Buch „de diversitate temporum“. S. auch M. G. SS. IV, 704, 718.

6) Alpertus Metensis II, 20. Dederich S. 125.

7) Lac. Archiv III, 3.

Von den erzbischöflichen kölnischen Rheinzollstätten blühte Neuss seit Anno als Handelsstadt empor; schon 1190 verlieh ihr Heinrich VI. Zollfreiheit zu Kaiserwerth<sup>1)</sup>. In Bonn wuchs, wie Erzbischof Siegfried 1285 betont<sup>2)</sup> schon Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Bevölkerung von Tag zu Tag. Interessant ist, dass 1341 Erzbischof Walram den Andrang der Weber, welche sich dort niederliessen und das Angebot der Weinberg-Arbeiter verminderten, durch Beschränkung ihrer Zahl auf zwölf Familien zu steuern suchte<sup>3)</sup>.

Die Rheinzollstätte zu Orsoy erhielt 1347 von Ludwig dem Baier städtische Freiheiten<sup>4)</sup>. Sie bestand als Clevische Zollstätte erst seit einem Jahrhundert.

Wie eifrig sich Graf Adolf von Berg bemühte, Düsseldorf durch den Rheinzoll in die Höhe zu bringen, erweisen viele Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts<sup>5)</sup>.

Zons, wohin 1372 der Neusser Zoll verlegt worden war, erhielt schon im Dezember des nächsten Jahres von Erzbischof Friedrich III. Stadtrecht<sup>6)</sup>.

Bald nach Errichtung des Rheinzolles zu Ruhrort steigerte sich der Zuzug dahin. Schon 1437 beschlossen die Einwohner, dasselbe zu befestigen und dazu die jährliche Verwendung von 30 Gulden<sup>7)</sup>.

So ergibt sich, dass das Zollwesen ebenso wie der Stapelzwang einer Gegend wie einem Gewerbe Unterstützung gewährte auf Kosten anderer Gegenden und Gewerbszweige, namentlich des Hinterlandes.

---

1) Lac. U. B. I, 524. Vgl. Archiv II, 324.

2) Lac. U. B. II, 799.

3) Lac. Archiv II, 311.

4) Lac. B. III, 447.

5) Lac. U. B. III, 199. 806. 824. 833. 901. 948. 970. 1064.

6) Lac. Archiv II, 345.

7) Eicken, Z. Gesch. d. Stadt Ruhrort (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Vereins 1881 XVII, 7.

Durch die Rheinzölle wurde der Reichtum individualisiert und lokalisiert, sodass dem lokalen Charakter auch eine lokale Wirkung entsprach.

Auf der anderen Seite aber musste diese Ausdehnung der Rheinzollstätten naturgemäss umgekehrt wirken wie die Rheinzölle der vorigen Periode: diese Schranken erschwerten nur noch die Heranziehung der begünstigteren Gegenden zur Getreidelieferung und verhinderten damit jene Ausgleichung zwischen dem Missverhältnis der Bevölkerungsvermehrung und dem Preis der notwendigen Lebensmittel.

Zu dem ungeheuren Schaden, welcher dem gesamten Verkehrsleben aus der fortwährenden Anlage neuer Zollstätten am Rhein erwuchs, kommt als verschärfendes Moment aber noch hinzu: die unausgesetzte Verpfändung der Rheinzölle, die für die Gläubiger der Zollherrn das bequemste Mittel zur Befriedigung in baarem Gelde boten, und damit der ununterbrochene Wechsel der Zollherrschaft, der wiederum häufig Anlass zu kriegerischen Wirren geworden ist.

Die meisten Verpfändungen der gesamten Rheinzölle oder eines Teiles aus denselben kommen während des Mittelalters im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts vor. Nur vereinzelt und in weit geringerem Masse finden sich dieselben auch bereits im dreizehnten Jahrhundert, am frühesten und häufigsten bei den königlichen Zollstätten. Es erscheint das sehr natürlich bei dem Mangel jedweden fest normierten Einkommens des Reichsoberhauptes, noch natürlicher bei den Königen, die nicht über anderweitige Einkünfte aus einem reichen Stammlande verfügen konnten und infolge dessen allein oder doch vornehmlich auf die Erträge dieser seit alten Zeiten dem deutschen Könige als solchem gehörigen Einrichtungen angewiesen waren.

Verfolgen wir zunächst die Geschichte dieser königlichen Zollstätten in dem eben näher bestimmten Zeitraume.

Der königliche Rheinzoll zu Boppard, nach dem dortigen Wartturm oder dem Zwang des Wartens der Schiffe bei der Zollerhebung der Bopparder Wartepfennig <sup>1)</sup> genannt, war 991 teilweise an das Wormser Martinsstift durch Otto III. abgetreten worden <sup>2)</sup>, wurde aber von Heinrich VI. 1190 <sup>3)</sup> oder 1196 <sup>4)</sup> wieder zurückerworben. Hier trat die Periode der Verpfändungen verhältnismässig frühzeitig ein. Bereits 1208 wies Otto IV. dem Rheingrafen Wolfram 250 Mark auf den Rheinzoll zu Boppard an, welche der Empfänger alsbald zu einer Seelgerätstiftung verwendete <sup>5)</sup>. Im Jahre 1273 gab Rudolf von Habsburg den Bopparder Rheinzoll an das Erzstift Mainz <sup>6)</sup>, verpfändete aber bereits im Jahre 1282 daraus wieder eine Jahresrente von sechs Mark an seinen Kapellan Hermann von Schoneck und dessen Bruder, einen Mainzer Domdechanten <sup>7)</sup>, und im November desselben Jahres den gesamten Zoll für zwölftausend Mark dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen <sup>8)</sup>, wozu am 11. Januar des folgenden Jahres die Erzbischöfe von Mainz und Köln, am 24. Januar Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, am 16. Mai Erzbischof Heinrich von Trier, erst im April 1285 der König von Böhmen und der Herzog von Sachsen, am 2. Oktober 1285 der

---

1) Lac. U. B. III, 511. 531. IV, 388. S. 477. A. 1. Vgl. Dahl, Panorama S. 126.

2) M. R. U. B. I, 262.

3) Mon. Boica 31 a, 440.

4) Schannat, Hist. Worm. II, 90. Roos, Wormser II. B. I, 99. Goerz, M. R. Reg. II, 766.

5) M. R. U. B. II, 238. Boehmer-Ficker, Reg. imp. V, 241. Ob der Rheingraf einer der Wähler Ottos war, wie Zöllner a. a. O. S. 22. vermutet?

6) Goerz, M. R. Reg. IV, 10.

7) Nach dem Chartul. in Coblenz bei Goerz. M. R. Reg. IV, 995. 1000.

8) Wenck, Hess. U. B. I, 49



Markgraf von Brandenburg ihre Willebriefe erteilten<sup>1)</sup>. Wie zu erwarten war, rief diese Doppelverleihung in Boppard Zwist zwischen dem Grafen und dem Erzbischof hervor, der erst nach neun Jahren beigelegt wurde, indem in der Sühne vom 20. August 1291 die beiden Gegner vereinbarten, dass der alte königliche Zoll dem Grafen Eberhard von Katzenellenbogen, der neue Rheinzoll beiden gemeinsam gehören solle<sup>2)</sup>. 1292 aber verlegte Erzbischof Gerhard den Friedezoll zu Boppard nach Lahnstein und erhielt von Adolf von Nassau die Erlaubnis, dass derselbe ewig der Mainzer Kirche belassen werden solle<sup>3)</sup>.

Nach diesen vorausgegangenen mancherlei Verpfändungen kann man nicht mit Lamprecht<sup>4)</sup> im Hinblick auf die Reservierung des Zolles für das Reich bei der Verpfändung der Stadt im Jahre 1314<sup>5)</sup> von der „vollen Anerkennung des neuen Principis“ sprechen, welches nach Lamprechts Ausführungen offenbar doch darin bestand, dass seit jener Wiedererwerbung durch Heinrich VI. die ergiebige Finanzquelle nicht mehr vergabt worden sei. Verpfändet doch gerade Ludwig der Baier am 22. Juni 1317 den alten Zoll zu Boppard, nämlich siebenundzwanzig Heller vom Schiffe, an einen Grafen Berthold<sup>6)</sup>, und am 16. August 1336 den vordem im Besitze des Grafen Adolf von Berg befindlichen Rheinzoll zu Boppard nebst der Stadt für neunzehntausend Gulden an Markgraf Wilhelm von Jülich<sup>7)</sup>. Welchen Wert der Markgraf auf diese hervorragende Finanzquelle legte, zeigt der Umstand, dass er sich 1338 vom Grafen Reinald von Geldern das Gelübde einer Be-

---

1) Goerz, M. R. Rg. IV, 999. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 192 spricht von einer Einwilligung der Städte.

2) Baur, Hess. U. B. V, 129.

3) Würdtwein, Dipl. Mog. I, 28.

4) Deutsches Wirtschaftsleben II, 272.

5) Günther, Codex Rhen.-Mosell. III, 53.

6) Ennen, Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln IV, 37.

7) Lacombl. U. B. III, 306.

stätigung dieser Pfandschaft im Falle der Wahl desselben zum römischen König ablegen liess<sup>1)</sup>. Im Jahre 1355 ist Graf Johann von Katzenellenbogen wieder als Besitzer der Zollstätte erwähnt, der am 11. August dieses Jahres dem Frauenkloster Lichtenthal bei Baden ein Befreiungs-urkunde ausstellte<sup>2)</sup>. Im Jahre 1376 erhielt Kur-Trier den Bopparder Rheinzoll von Karl IV. mit der Erlaubnis, ihn auch an anderer Stelle zu erheben<sup>3)</sup>.

Der alte hönigliche Zoll zu Oppenheim, schon 1008<sup>4)</sup> und 1232<sup>5)</sup>, nicht wie Braunholtz meinte<sup>6)</sup>, erst 1233 erwähnt<sup>7)</sup>, kam 1252 durch Wilhelm von Holland pfandweise an den Erzbischof Gerhard von Mainz für zweitausend Mark Silber<sup>8)</sup>, dann wieder im Besitz des Reiches<sup>9)</sup>, wurde er 1375 und 1376 durch königliche Bestätigung den Pfalzgrafen Ruprecht I. und III. zuerkannt<sup>10)</sup>.

Am Zolle zu Remagen, der schon 1003 im Besitze des Kölner Erzbischofs war<sup>11)</sup>, scheint Ende des vierzehnten Jahrhunderts der König wieder einen gewissen Anteil gehabt zu haben, wie die Verleihung einer Leibrente von dreihundert Gulden aus den Zollgefällen durch Wenzel 1384 an Herzog Wilhelm VI. von Jülich und seine Gemahlin Maria erweist<sup>12)</sup>.

1) Lacombl. U. B. III, 338.

2) Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. VIII, 207.

3) R. A. I, 6 p. 26, 12.

4) Cod. Lauresh. I, 152.

5) Lünig, R. A. XIV, 2. 465.

6) a. a. O. S. 31.

7) Huillard-Bréholles. IV, 597, 612. VI, 108, 840.

8) Gudenus, Cod. dipl. II, 103.

9) Hennes, U. B. I, 142. Goerz, M. R. Reg. III, 1082.

10) R. A. I, LXXXV. A. 3.

11) S. oben S. 22 Anmerkung 3.

12) Lac. U. B. III, 886. „uff unsm tzolle zu Remagen oder wohin der gelegt wirt“. s. auch III, 187. Über den Burgbau daselbst, den Erzbischof Friedrich III. aufgeführt hatte, s. die Urk. v. 1386. Febr. 27. (Lac. U. B. III, 902). Schon vorher hatte Graf Gerhard von Berg und Ravensberg Remagen zur Stadt befestigt 1357. (Lac. U. B. III, 566).

Hundert Mark Jahreseinkünfte<sup>1)</sup> aus dem Rheinzoll zu Nimwegen waren von Kaiser Heinrich III. dem Grafen Theoderich von Cleve als Lehen gegeben worden<sup>2)</sup>. Allein als dieser seiner Verpflichtung, einer alljährlichen Lieferung näher bezeichneter Stücke englischen Scharlachtuches, nicht nachgekommen war, sprach ihm Friedrich I. 1182 das Einkommen ab und belehnte mit dem dreifach erhöhten Betrage den Grafen Otto von Geldern<sup>3)</sup>. Dass 1184 Friedrich I. unter den für die Wormser freien Zollstätten auch Nimwegen hervorhebt<sup>4)</sup>, beweist nicht, wie Braunholtz glaubte<sup>5)</sup>, den mittlerweile erfolgten völligen Übergang in Reichsbesitz; fehlt doch Nimwegen 1208 unter den von Otto IV. namentlich aufgeführten Reichs-Rheinzollstätten<sup>6)</sup>, und wird auch von Heinrich VI. 1194 neben der landesherrlichen Zollstätte zu Neuss, wo jener Kaiser gleichfalls den Kaiserswerther Einwohnern Zollfreiheit verleiht, erwähnt<sup>7)</sup>. Im dreizehnten Jahrhundert durch Geldern wieder an Cleve abgetreten<sup>8)</sup>, (wie ja im Jahre 1242 zwischen beiden auch bezüglich des Zolles zu Orsoy eine Einigung geschlossen wurde<sup>9)</sup>, fiel der Zoll in der um 1258 erfolgten Erbteilung zwischen den Kindern Dietrichs V.<sup>10)</sup> an dessen ältesten Sohn Dietrich von Cleve, der am 22. August dieses Jahres dem Theoderich von Herlaer ein Lehen von zehn Pfund auf jene Zollgefälle anwies<sup>11)</sup>. Im Jahre

---

1) Nicht der ganze Zoll, wie Braunholtz a. a. O. S. 25 annimmt. Vergl. Stumpf-Brentano. R. K. II, 4345.

2) Bondam, Charterboek I, 236.

3) Bondam, a. a. O.

4) Boos, Wormser U. B. I, 90.

5) a. a. O. 25 u. 26.

6) Boos a. a. O. I, 110.

7) Lacombl. U. B. II, 639, die Sache findet in der oben von mir S. 24 f. ausgeführten Interpretation des Zollregals ihre Erklärung.

8) Lac. U. B. II, 265.

9) Lac. U. B. 268.

10) Lac. U. B. II. Vorrede XXXIII. Lac. stützt auf das thelonium nostrum d. Urk. II, 454 seine Behaupt., dass um diese Zeit d. Erbteilg. stattfand.

11) Lac. U. B. II 454.

1311 wurden an Siegfried Luf von Cleve hundert Pfund jährlicher Rente daraus übertragen<sup>1)</sup>, 1348 setzte Graf Johann von Cleve für seine Gemahlin Mathilde tausend Pfund Wittumsrenten aus dem Rheinzoll zu Nimwegen aus<sup>2)</sup> und übertrug 1352 an den Gemahl seiner Schwester Elisabeth, den Landgrafen Otto von Hessen, gegen eine anderweitige Verpachtung 350 Gulden, „dat wy boeren soelen alle jaer nae Martini uter dem tolle tot Nymegen<sup>3)</sup>. Erst im Jahre 1435 wurde von Kaiser Sigmund dieser Rheinzoll wieder für das Reich eingelöst, worüber am 4. Oktober Herzog Adolf von Jülich, Berg und Geldern quittierte<sup>4)</sup>.

Der Rheinzoll zu Duisburg, 1065 wohl schon bei der Schenkung des Reichshofes, „cum monetis quoque theloneis“ durch Heinrich IV. an Adalbert von Bremen einbegriffen<sup>5)</sup>, seit 1184 sicher im königlichen Besitz erwähnt, 1202 durch Otto IV. kurze Zeit aufgehoben<sup>6)</sup>, scheint, als 1204 die Stadt durch König Philipp an Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant für achtzehnhundert Mark verpfändet wurde<sup>7)</sup>, nicht mit vergabt worden zu sein<sup>8)</sup>. Wohl aber war das der Fall 1248, als Wilhelm von Holland im April „cum omnibus redditibus et proventibus“ Duisburg an Herzog Walram IV. von Limburg übertrug<sup>9)</sup>, in dessen Eigentum die Stadt nicht nur 1258<sup>10)</sup>, sondern auch noch 1279 erwähnt wird, wo am 28. August Erzbischof Siegfried von Köln, Herzog Johann von Lothringen und Brabant und

---

1) Lac. U. B. III, 107.

2) Lac. U. B. III, 457.

3) Lac. U. B. IV, 511.

4) Lac. U. B. IV, 217.

5) Lac. U. B. I, 205.

6) M. G. L.L. II, 207.

7) Lac. U. B. II, 330. 331.

8) Boos, U. B. I, 110. Lac. U. B. II, 22.

9) Lac. U. B. II, 634. 738. 739. Bondam, Charterboek I, 467.

10) Lac. U. B. II, 254. Das ist nach Brauholtz a. a. O. S. 26 der letzte Termin.

die Grafen Reinald von Geldern und Dietrich von Cleve bei ihrem Bündnis ausmachen „quod dux Limburgensis thelonium, quod minus iuste apud Dusburg recepit, omnino deponet“<sup>1)</sup>. Der Zoll war in die Hand eben des Grafen Reinald von Geldern, welcher Walrams Erbtochter geheiratet hatte und nun auch den Titel eines Herzogs von Limburg führte, übergegangen<sup>2)</sup>, kam dann 1290 als Pfand für die von Rudolf von Habsburg anlässlich der Vermählung seiner Nichte Margaretha von Kiburg dem Grafen Dietrich VII. von Cleve verschriebenen zweitausend Mark an Cleve<sup>3)</sup>. Diese Summe wurde 1294 von Adolf von Nassau um vierzehnhundert Mark erhöht<sup>4)</sup>, der Besitz nochmals 1299 durch Albrecht von Österreich bestätigt<sup>5)</sup>, wobei es auch vorläufig trotz der Bestrebungen der Kölner Erzbischöfe blieb<sup>6)</sup>. 1324 erwarb Adolf von Berg, an den als Gemahl von Margarethens Tochter Agnes Duisburg 1312 übertragen worden war (Lac. U. B. III, 113.), von Ludwig dem Baier die Erlaubnis, den Rheinzoll nach Düsseldorf zu verlegen<sup>7)</sup>, zwanzig Jahre später aber wieder die Bewilligung, denselben vor dem Walde in Duisburg in alter Weise zu erheben<sup>8)</sup>. 1347 verschrieb Ludwig dem Grafen Johann I. von Cleve zehntausend Mark zu der Summe, wofür ihm Duisburg verpfändet war, mit ausdrücklicher Betonung „quod per predictam obligationem et per thelonii infeodationem iure comitis Adolphi de Monte minime derogetur“<sup>9)</sup>. Indessen wurde hier offenbar der Rechtsboden nie gefestigt: 1348 verlegte Graf Gerhard

1) Lac. U. B. II, 728.

2) Lac. U. C. II, 738.

3) Lac. U. B. II, 893. Margaretha war die zweite Gemahlin Dietrichs. (Die erste Gemahlin war die Tochter Ottos von Geldern, Aleidis).

4) Lac. U. B. II, 950.

5) Lac. U. B. II, 1024.

6) Lac. U. B. III, 68.

7) Lac. U. B. III, 199.

8) Lac. U. B. III, 412.

9) Lac. U. B. III, 446.

von Berg den Duisburger Zoll nach Kaiserswerth<sup>1)</sup>, im nächsten Jahre schon erhöhte wieder Karl IV. die Pfandsumme von zwanzigtausend Mark für Cleve auf dreissigtausend Mark<sup>2)</sup>, 1377 gestattete er endlich dem Grafen Wilhelm von Jülich und Berg den Duisburger Zoll künftighin in Düsseldorf zu erheben<sup>3)</sup>. Noch Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hören wir, dass Cleve manche Anleihen auf Duisburg aufgenommen hat<sup>4)</sup>.

Weitaus die verwickeltesten Besitzverhältnisse kommen aber am Niederrhein bei der königlichen Rheinzollstätte zu Kaiserswerth inbetracht, welche hinsichtlich der Zeit ihrer Entstehung an dieser Stelle zu behandeln ist. Die auf dem Nimwegener Fürstentag beschlossene Verlegung des Thieler Rheinzolles 1174 dorthin hatte nicht den Grund, „um mit den Einkünften desselben die Burg daselbst zu bauen“, wie Falke<sup>5)</sup> im Anschluss an Lacomblet<sup>6)</sup> glaubte, sondern war durch die den Thieler Handel lähmende Anlage des späteren Dordrecht seitens der Holländer Grafen veranlasst worden. Die Errichtung der Reichsburg war vielmehr erst die Folge der Errichtung des Rheinzolles, dessen Einträglichkeit Friedrich dem Ersten bei seiner Anwesenheit daselbst am 13. Juli dieses Jahres im Hinblick auf den blühenden rheinischen Handelsverkehr klar geworden und den Zoll als ergiebige Finanzquelle für den im September beginnenden grossen Römerzug erscheinen lassen mochte.

Es ist auch möglich, dass die Anlage des Zolles eine Repressivmassregel gegen die kölnische Handelsthätigkeit

---

1) Lac. U. B. III, 460.

2) Lac. U. B. III, 473.

3) Lac. U. B. III, 806.

4) Lac. U. B. IV, S. 381 A. 1.

5) Gesch. d. deutsch. Zollwesens S. 31.

6) Lacomblet, Archiv III, 8 auch die von Lac. aus Bondam, Charterboek II, 236 angeführte Urk. für Geldern u. Niuwegen beweist m. E. nichts.

sein sollte, als das Erzbistum, bisher seit Reinald von Dassel die zuverlässigste Stütze der Politik Friedrichs I., unter Philipp I. von Heinsberg auf die Seite des durch die normannische Heirat Heinrichs VI. verstimmt und anti-staufisch gewordenen Papstes Urban III. trat. Obwohl auch umgekehrt Kölns Abneigung gegen die Staufer auf der Beschränkung seines Verkehrs beruht haben mag<sup>1)</sup>.

Die 1184 vollendete Kaiserswerther Zollburg trug auf der Rheinseite die Inschrift:

„Hoc decus imperii Cesar Fredericus adauxit Justiciam stabilire volens et ut undique pax sit<sup>2)</sup>“, die das Bestreben Friedrichs, das alte Gebührenprincip aufrecht zu erhalten, zur Genüge erweist, in der aber nicht mit Lacomblet eine Bezugnahme auf den Sturz Heinrichs des Löwen gefunden werden kann. Nicht aber nur die Trennung der propsteilichen und burggräflichen Gerichtsbarkeit am Orte selber führte zu Unruhen aller Art<sup>3)</sup>, sondern der Rheinzoll wurde selbstverständlich auch Anlass zu Eingriffen der Kölner Erzbischöfe, die 1190 von Heinrich VI. die Zollfreiheit ihrer Diözesanen<sup>4)</sup>, acht Jahre später von Otto IV. sogar die Aufhebung des königlichen Zolles, nicht nur dessen Minderung, wie Braunholtz annahm<sup>5)</sup>, erwirkten<sup>6)</sup>,

---

1) Nitzsch oder vielmehr sein Editor Matthaei hat an verschiedenen Stellen seiner Geschichte des deutschen Volkes beide Auffassungen (II, 333 III, 20).

2) Lac. Archiv III, 2. Auf den zur Burg führenden Stufen stand: Justice cultor, malefacti providus ultor, Cesar adornandum Fredericus condidit anam.

3) Lac. U. B. I, 491. II, 707. 792. 815.

4) Lac. U. B. I, 524. Erhard, Reg. Hist. Westph. II, 2251. Vgl. Hecker, die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I.

5) Das deutsche Reichszollwesen. Berlin Diss. 1890. S. 27. Ich kann auch Braunholtz nicht zustimmen, wenn er S. 49 unter diesen „nova thelonea“ lediglich Tarifverbesserung versteht. Gerade der Wortlaut der Urkunde Ottos v. 1198: „telonium in Werthen, quod de novo et contra iusticiam ibidem institutum est, penitus auferimus“ beweist das Gegenteil.

6) Lac. U, B. I, 392. Kindlinger, Gesch. v. Volmestein II, 96.

ohne dass freilich diese Vereinbarung ausgeführt wurde. Ebenso wenig, wie das nochmalige Versprechen Ottos IV. von 1202 an Köln, die Reichsburg samt dem Rheinzolle völlig zu zerstören<sup>1)</sup>, wodurch er sich die Kölner Bürgerschaft aufs innigste zu verpflichten hoffte<sup>2)</sup>. Dieser auch auf den Duisburger Zoll ausgedehnte Zwist (Boehmer-Ficker, Reg. V, 200, 226 b, 227) wird von den *Annales Colonienses* zum Jahre 1202 folgendermassen erzählt: „Rege cum episcopo Coloniā regresso, oritur inter eos gravissima dissensio coram cardinali et prioribus et burgensibus et vix per triduum sedatur. Causa autem huius discordie fuit scilicet de theloneis et moneta et de iniustis vectigalium exactionibus et de violata pace negociantibus. Auditis autem allegationibus utrorumque, regis scil. et episcopi, mediante legato sub cuius iudicio hec agebantur, ipsorum utriusque dirempta dissensio, tali condicione ut omnis exactio violenta cessaretur et pax negociantibus stabiliretur.“

Die Gefangensetzung von Ottos IV. früherem Parteigänger, dem Bischof Otto von Münster, daselbst 1213 führte zu einer Belagerung der Zollburg und zur Befreiung des Bischofs im Jahre 1215<sup>3)</sup>; 1243 folgte eine Verteidigungszwecken gegen Erzbischof Konrad von Köln dienende Niederlegung einzelner Teile der Burg durch den ritterlichen Burggrafen Gernand<sup>4)</sup>, dem für seine Auslagen bei Belagerung und Wiedereinnahme der Burg durch Wilhelm von Holland am 7. Januar 1249 zweitausenddreihundert und eine halbe kölnische Mark auf

1) M. G. LL. II, 207: Rex et archiepiscopus tractabant cum effectu, qualiter turrim apud Werthe cum suo theloneo destruant.

2) Vgl. dazu Nitzsch, *Gesch. des deutschen Volkes*. III, 21. 28. 32. 33.

3) Godefridus Pantal. ap. Freher, SS. I, 383.

4) Vergl. die Inschrift über dem Kirchenportal:

Hanc templi partem credens mox affore Martem

Gernandus fregit, turrimque iacere coegit (Lac. Archiv III, 6).

Burggraf Gernand wird schon 1225 erwähnt. Vgl. Rübel, *Dortmunder U. B.* nr. 77.



die dortigen Gefälle angewiesen wurden<sup>1)</sup>. Schon vorher waren 1233 an Heinrich von Loewen<sup>2)</sup> zweihundert Mark und 1241 an Hermann von Calcum zehn Mark Jahresrente von Friedrich II. verliehen worden<sup>3)</sup>. Bald sollten die Ansprüche Kurkölns in Erfüllung gehen. Im Jahre 1271 versprach Burggraf Gernand dem Erzbischof Engelbert II., die Burg Kaiserswerth als Offenhaus zu bewahren<sup>4)</sup> und am 26. Oktober 1273 verlieh Rudolf von Habsburg demselben „castrum nostrum Werde cum omnibus pertinentiis et iuribus suis quoad vixerit gubernandum“<sup>5)</sup>. Sein Nachfolger, Erzbischof Siegfried, auf dem Gebiete des Zollwesens seiner Diözese besonders reformatorisch, führte mit dem andern Interessenten, dem Grafen Adolf von Berg, 1278 einen Vergleich dadurch herbei, dass er ihm ein Lehen von hundert Mark auf den Rheinzoll erteilte, freilich mit dem Bemerken: „quamdiu castrum Werde est in manu ipsius domini archiepiscopi“<sup>6)</sup>. Siegfrieds Befürchtungen bestätigten sich nur allzubald; schon im August 1282 entwandt ihm Rudolf von Habsburg das Schloss Kaiserswerth<sup>7)</sup>, das auch noch 1290 und 1292 im königlichen Besitze sich befand<sup>8)</sup>; allein die Wahl Adolfs von Nassau brachte ihm aufs neue eine fünfzehnjährige Nutzung der begehrten Rheinzollstätte<sup>9)</sup>. War hierbei eine Auslösung mit sechstausend Mark von dem Grafen Johann von Sponheim, welchem König Rudolfs Blutsverwandte

1) Lac. U. B. II, 343. Wiederholt am 4. Februar.

2) Huillard-Bréholles IV, 623,

3) Forschungen z. deutsch. Gesch. XII, 454.

4) Lac. U. B. II, 617. Vgl. noch zu diesem Zoll: Lac. I, 366, 376 II, 11. 22. 67. 166. 172. 198.

5) Lac. U. B. II, 636.

6) Lac. U. B. II, 712.

7) Gottfried von Eusningen bei Boehmer, Fontes II. ad. a. 1282. Vgl. Goerz, M. R. Reg. IV, 962.

8) Lac. U. B. II, 886. 1290 April 27. 1292 Aug. 17. Rossel, Eberbacher U. B. II, 254. 1292 Aug. 25. Goerz, M. R. Reg.: 1292 Sept. 22.

9) Lac. U. B. II, 937 s. Ennen, Quellen III, 334. Goerz, M. R. Reg. IV, 2066.

Catharina v. Ochsenstein Kaiserswerth als Aussteuer zugebracht hatte<sup>1)</sup>, vorgesehen, so wurde diese Summe infolge neuer Schuldverschreibungen König Albrechts für den Erzbischof Wikbold auf sechsunddreissigtausend Mark erhöht<sup>2)</sup>. Da nun aber das Schloss im Besitze des Ritters Ludwig von Sonnenberg, eines Vasallen des um 1290 in Pfandbesitz der Burg gelangten Burggrafen Johann von Rheineck<sup>3)</sup>, war, so waren besondere kriegerische Unternehmungen zur Eroberung erforderlich<sup>4)</sup>, wie andererseits der Erzbischof sich finanziell decken musste, was daraus hervorgeht, dass er zur Erlangung der Zollstätte ein ihm vom Domkapitel geliehenes silbervergoldetes Bildnis der heiligen Jungfrau hatte versetzen müssen<sup>5)</sup>. Bald geriet indessen der Burggraf von Rheineck in die Gefangenschaft zunächst des Mainzer Erzbischofs, der ihn auf Ehrenfels internieren liess<sup>6)</sup>, dann Wikbolds, der ihn nur nach erfolgter Einräumung von Kaiserswerth aus der Haft zu Godesberg entliess, erwirkte aber alsdann gestützt auf die Gegner des Erzbischofs, die Grafen von Jülich, Berg und Mark, und den seit Beginn des Jahres 1300 dem Erzbischof feindlich gesinnten Kaiser am 1. December dieses Jahres einen günstigen Schiedsspruch<sup>7)</sup>. Von nun an wanderte der Rheinzoll von einem Zollherren zum anderen. Am 12. November 1302 befahl König Albrecht dem Ludolf von Dyk, dem Grafen Gerhard von Jülich Kaiserswerth zu überweisen, sobald derselbe zwölftausend Mark gezahlt habe<sup>8)</sup>. Jülich wurde durch das Versprechen des Grafen Heinrich von Luxemburg 1308, im Falle seiner

1) Schoepflin, Als. dipl. II, 44. Lehmann, Sponheim I, 17.

2) Lac. U. B. II, 994. 997. 998.

3) Lac., Archiv V, 324 f.

4) Lac. U. B. II, 1008.

5) Lac. U. B. II, 1009.

6) Lac., Archiv, IV, 19f.

7) Lac., U. B. II, 1066. Archiv V, 326.

8) Lac. Archiv IV, 140, Beil. I.

Wahl, Stadt und Zoll an Köln abtreten zu wollen<sup>1)</sup>, ebensowenig wie durch das spätere Gelöbniß Friedrichs des Schönen 1322, sich mit Gerhard nicht verständigen zu wollen, bevor dieser nicht dem Erzbischof Heinrich II. Kaiserswerth eingeräumt habe<sup>2)</sup>, in seinem Besitze gestört. Noch 1336 erklärte Ludwig der Baier auf Grund vorgelegter Beweisurkunden, dass dem Grafen Wilhelm von Jülich Kaiserswerth mit dem Zolle für neununddreissigtausend Gulden verpfändet sei<sup>3)</sup>, was Karl IV. am 19. Jan. 1348 bestätigte<sup>4)</sup>, obwohl er 1349 dem Sohne Wilhelms, dem Grafen Gerhard von Berg, der am 2. Sept. 1348 den Duisburger Zoll vor dem Walde nach Kaiserswerth verlegt hatte (Lac. U. B. III, 460), auf diesen Zoll sechs bisher zu Hornek erhobene Turnosen verschrieb<sup>5)</sup>. Sodass also nunmehr Kaiserswerth glücklich drei Zollherren hatte: den König, den Grafen von Jülich und den Grafen von Berg, die alle drei Verpfändungen und Vergabungen aus ihren Gefällen bewilligten.

So setzte Karl IV. den Edelherrn Johann von Reiferscheid 1349 in die Erhebung von zwei Turnosen auf den Zoll ein<sup>6)</sup>, was 1353 Gerhard von Berg bestätigte<sup>7)</sup>. 1355 verzichtete Graf Gerhard von Berg zugunsten seines Vaters auf den Rückfall der Aussteuer seiner Schwester, der Gräfin von der Mark, von vierundzwanzighundert Gulden aus dem Zoll zu Kaiserswerth<sup>8)</sup>, verschrieb noch 1358

---

1) Lac. U. B. III, 68. Vgl. Lindner, Gesch. unter den Habsb. und Luxemb. I, 173.

2) Lac. U. B. III, 193.

3) Lac. U. B. III, 306.

4) Lac. U. B. III, 454.

5) Lac. U. B. III, 485. 486.

Dieser Zoll zu Horneck ist nach Lac. III. Eial. p. VI kein anderer, als der vor dem Duisburger Walde, Hohenbodberg gegenüber, da ja eine Urk. von 1150 (U. B. I, 368) zeigt, dass die Erwerbung des Patronates der Kirche zu Hohenbodberg für die Abtei Werden an der Gerichtsstätte, Horn genannt, geschehen sei.

6) Lac. U. B. III, 486.

7) Lac. U. B. III, 525.

8) Lac. U. B. III, 549.

seinem Schwager Reinhard von Schönforst zwei Turnosen<sup>1)</sup>; 1363 ist wieder Graf Wilhelm von Jülich im Alleinbesitz des Zolles, aus dem er am 3. Dezember dem Grafen von Nassau eine Jahresrente von einhundertfünfzig Mottunen gelobt<sup>2)</sup>. Fünf Jahre später verpfändete er die Reichsveste nebst dem Zolle seinem Schwiegervater Pfalzgraf Ruprecht dem Jüngeren, dessen Tochter Anna er 1363 geheiratet hatte, für die infolge feiner Berechnung festgestellte Summe von 57 593<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Goldgulden<sup>3)</sup>, was 1370 die Genehmigung Kaiser Karls IV. erhielt<sup>4)</sup>. So war nunmehr zu Verpfändungen ausser der kaiserlichen auch noch die kurpfälzische Bestätigung notwendig geworden, wie sie 1374 Wilhelm von Jülich und Berg gelegentlich der Verschreibung eines Turnosen an Johann von Nassau auch einzuholen versprach<sup>5)</sup>. Indessen hatte bei jener Verpfändung Herzog Wilhelm seinem Schwiegersohne Engelbert von der Mark jene Aussteuer von 2400 Gulden aus dem Zolle für seine Tochter Ricarda vorbehalten, die er nun „als mütterliches Erbe“ nach Engelberts 1391 erfolgtem Tode 1395 von dessen Tochter Margaretha und ihrem Gemahl Philipp von Falkenstein wieder erwarb<sup>6)</sup>. Graf Adolf von Cleve, Engelberts Bruder, hatte aber dieselbe bereits am 2. Januar 1393 gemäss vorheriger Vereinbarung<sup>7)</sup> mit seinem Bruder Dietrich an seinen gleichnamigen jüngsten Sohn nebst der Grafschaft Mark abgetreten<sup>8)</sup>.

Somit war die Ursache zu einem Kriege gegeben, der nunmehr zwischen Graf Adolf von Cleve, und seinem Bruder wie dem verbündeten Erzbischof von Köln<sup>9)</sup> einer-

1) Lac. U. B. III, 582.

2) Lac. U. B. III, 647.

3) Lac. U. B. III, 684. Einl. zu III. S. VII. Archiv IV. 94.

4) Lac. U. B. III, 702. Der Pfalzgraf versprach, das Pfand gegen sofortige Zahlung von 54 089 Goldgulden zurückgeben zu wollen.

5) Lac. U. B. III, 756.

6) Lac. U. B. III, 1005. 1004.

7) Lac. U. B. III, 846, 933. Vergl. Einl. zu III. S. XIX.

8) Lac. U. B. III, 976.

9) Lac. U. B. III, 967.

seits und dem Herzog Wilhelm von Jülich und Berg andererseits entbrannte. Im Verlauf desselben erlitt der anfänglich das Clevesche Land verheerend durchziehende Herzog vor Cleve am 7. Juni 1397 eine Niederlage und musste in der Gefangenschaft auf die Ursache des Streites, die Rente von 2400 Gulden aus dem Rheinzoll zu Kaiserswerth, am 3. August 1397 zugunsten des Grafen Dietrich von der Mark vollständig verzichten<sup>1)</sup>, der freilich schon am 14. März des nächsten Jahres unvermählt vor Elberfeld fiel<sup>2)</sup>. Natürlich musste jene Abtretung vom König bestätigt werden. Die Urkunde Wenzels erfolgte am 4. Juni 1398<sup>3)</sup>.

Herzog Wilhelm erhob noch immer sechs Turnosen, deren Einstellung er 1399 auf Aufforderung der vier rheinischen Kurfürsten jedoch versprach<sup>4)</sup>.

Im nämlichen Jahre erhielt er zugleich die nach Dietrichs Tode herrenlose Rente der 2400 Gulden zurück<sup>5)</sup>, während andererseits der gesamte Kaiserswerther Rheinzoll am 10. August 1399 von Wilhelms Schwager, dem Pfalzgrafen Ruprecht, bei der Vermählung seiner Tochter Agnes mit Graf Adolf von Cleve-Mark diesem zur Hälfte für 25 593 $\frac{1}{2}$  Gulden als Mitgift, zur anderen Hälfte gegen 32 000 Gulden weiter verpfändet worden war<sup>6)</sup>.

Da die Neuvermählten jedoch nur 24 000 Gulden baar erlegten, so blieb Pfalzgraf Ruprecht für den Rest des Darlehens von achttausend Gulden Besitzer eines Viertels von den elf Turnosen am dortigen Rheinzolle<sup>7)</sup>. Nachdem er aber König geworden war, verzichtete er 1403 gegen ein Darlehen von 15 000 Gulden auch auf diese drei Turnosen zugunsten seines Schwiegersohnes<sup>8)</sup>, der

1) Lac. U. B. III. 1030—1031.

2) Lac. U. B. Einl. zu III, p. XIX.

3) Lac. U. B. III, 1046.

4) Lac. U. B. III, 1064.

5) Lac. U. B. III. p. 948 A. 1.

6) Lac. U. B. III, 1065.

7) Lac. U. B. III, 1066 und S. 949 A. 2.

8) Lac. U. B. III. IV, 22.

1413 erbteilungshalber an seinen Bruder Gerhard von der Mark den gesamten Kaiserwerther Zoll übertrug<sup>1)</sup>. Die dabei beredeten Bedingungen übertrat dieser, als er am 21. Dezember 1424 nominell für hunderttausend Gulden Kaiserswerth mit dem Zolle an Erzbischof Dietrich von Köln verkaufte<sup>2)</sup>, der sich im Dienste des Kaisers gegen die Hussiten mit Schulden überhäuft hatte<sup>3)</sup>.

Dieser Verkauf der Erbabgütung Gerhards, die nunmehr dem Clevischen Hause verloren ging, hatte ihren Grund in der verwickelten Constellation unter den Fürsten jener Zeit am Niederrhein<sup>4)</sup>, diente aber jetzt dazu, das Zerwürfnis zwischen beiden Brüdern wie zwischen Adolf von Cleve und dem ihm seit seiner Wahl zum Erzbischof von Köln vermöge des bestehenden Antagonismus zwischen Köln und Cleve<sup>5)</sup> verhassten Kirchenfürsten zu erweitern. Nochmehr wurde der Gegensatz dadurch verschärft, dass Erzbischof Dietrich sich 1431 von Sigismund ermächtigen liess, das Einlöserecht des Reiches an Kaiserswerth auszuüben<sup>6)</sup> und 1440 von dem Rechtsnachfolger der 1401 kinderlos verstorbenen Agnes, ihrem Bruder Pfalzgraf Otto, für 21 000 Gulden das Pfandrecht an Stadt und Zoll daselbst erwarb<sup>7)</sup>, also von beiden dort inbetracht kommenden Zollherren mittelbar Anerkennung der Rechtmässigkeit seines Besitzes erlangte. Diese territorialen Verwickelungen, verschärft durch den Streit um den Rheinzoll zu Kaiserswerth, waren es dann, welche die in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts

---

1) Lac. U. B. IV. 76.

2) Lac. U. B. IV. 160. Archiv IV, 11, 19, 27, 33 ff. 64, 68, 82, 92f. 106, 115, Knapp. Regenten- und Volksgesch. der Länder Cleve, Mark u. s. w. II, 130 f.

3) Vgl. darüber Lac. Archiv II, 342.

4) Vgl. darüber Lac. U. B. IV p. IX.

5) Hansen, z. Vorgesch. der Soester Fehde. (Westd. Zeitschrift E H. III. 1886 S. 40.)

6) Lac. U. B. IV, 200.

7) Lac. U. B. IV, 239.

zum Ausbruch kommende Soester Fehde nicht zwar veranlassten<sup>1)</sup>, aber doch wesentlich erweiterten.

Im Verlauf der Fehde führte Herzog Adolf von Cleve wiederholt Klage über die widerrechtliche Anmassung des Zolles durch den Erzbischof<sup>2)</sup>, aber erst nach Dietrichs Tode wurde derselbe 1464 unter nunmehriger Sanktion Cleves dem Elekten Ruprecht zugewiesen<sup>3)</sup>. Freilich dieser hatte den halben Zoll schon ein Jahr vorher seinem Domkapitel, welches ähnlichen Verwickelungen wie unter Dietrich ein für allemal vorbeugen wollte<sup>4)</sup>, verpfänden müssen<sup>5)</sup>; als ihm aber auf die Dauer ein Verzicht auf die Zollgefälle unmöglich war, blieb ihm nichts anderes als der Verzicht auf das Erzbistum, den er auch gegen eine Leibrente von viertausend Gulden eben aus dem Kaiserswerther Zolle 1478 vollzog<sup>6)</sup>. Drei Jahre später wurde der Besitzstand Kölns an dem Zolle infolge einer Verschwägerung der Häuser Hessen und Cleve durch den ersterem entstammenden Erzbischof Herrmann nochmals endgültig festgesetzt<sup>7)</sup>.

Der Kaiserswerther Zoll scheint der einträglichste Rheinzoll im 14. und 15. Jahrhundert gewesen zu sein. Die kolossale Höhe der Verpfändungssummen schon ergibt, dass die Einnahmen hier ungleich grösser gewesen sein müssen als beispielsweise in Oberlahnstein, wo sie 1464/65

1) So Hansen a. a. O. im Gegens. zu Hausberg, Die Soester Fehde. Gött. Diss. 1882, der an der äusseren Ursache der Fehde als einer Opposition der westfäl. Städte gegen die ihnen von Erzbischof Dietrich 1435 auferlegte Kopfsteuer festhielt. Ich pflichte andererseits der Anschauung Hansens, wonach die Fehde mit dem Gegensatz der einzelnen niederrheinischen Territorialgewalten zusammenhängt, gegen Nitzsch bei, der (Gesch. des deutschen Volkes III, 367) dieselbe einseitig auf den Gegensatz der landesfürstlichen Macht gegen die städtische zurückzuführen suchte.

2) Lac. U. B. IV, 275.

3) Lac. U. B. IV 328 und S. 408. A. 1.

4) Lac. U. B. IV. Einl. XI.

5) Lac. U. B. IV, 324.

6) Lac. U. B. IV. 396.

7) Lac. U. B. IV, 416.

in einem Jahre 15 277 Gulden, 19 Weisspfennige und 2 $\frac{1}{2}$  Heller betragen haben<sup>1)</sup>.

Die Folge ist, dass auch der Güterverkehr am Niederrhein bedeutender gewesen sein muss, als am Mittelrhein, wo er nach Lamprechts auf Grund der oben erwähnten Oberlahnsteiner Zollrolle berechneten Ergebnissen Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Höhe von etwa sechshunderttausend bis siebenhunderttausend Gulden verzollter Werte darstellt<sup>2)</sup>.

Nur kurz mag noch darauf hingewiesen werden, dass der von Jülich am Ende des 16. und Anfang des 18. Jahrhunderts am Reichskammergericht angestrebte Einlöseprozess nach Ausweis der gedruckten Rechts-erörterungen ergeben hat, dass in juristischen Kreisen damals völlige Unkenntnis über den Ursprung des Pfandrechtes von Jülich am Rheinzolle zu Kaiserswerth herrschte, bis erst die Herausgabe von Lacomblets Urkundenbuch zur Entdeckung der Verleihungsurkunden im Archive des Kölner Domkapitels führte<sup>3)</sup>.

Es ist im Vorhergehenden ausgeführt worden, wie namentlich die königlichen Rheinzollstätten zu Boppard Oppenheim, Nimwegen, Duisburg und Kaiserswerth frühzeitig, dann aber vor allen Dingen während des vierzehnten Jahrhunderts ganz oder teilweise von einem Pfandherren zum anderen wanderten.

Die völlige Vergabung von landesherrlichen Zollstätten ist dem gegenüber bedeutend seltener, die Verpfändung eines Theiles ihrer Erträgnisse indessen fast ebenso häufig wie bei den königlichen Rheinzöllen. Gleichwohl kommen auch hier vornehmlich die Zollstätten grösserer Machthaber, deren Gebietsverwaltung höhere Aufforderungen an die

---

1) S. die von Menzel in Picks Monatschrift VI, 195 f. 284 f. 410 f. edierte und besprochene Zollrechnung von Oberlahnstein.

2) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 280 f.

3) Vgl. Lacomblet, Archiv IV, 129 A. 52.



landesherrliche Kasse stellte als in kleineren Territorien, in Frage, und auch hier wieder stehen die Fürsten im Gebiet des Niederrheins denen des Oberlandes weit voran.

Sehr wenig hören wir von Verpfändungen der kurpfälzischen Rheinzölle. Der Mannheimer Zoll, wo die Pfalzgrafen seit alters drei Turnosen, seit 1349 deren fünf erhoben<sup>1)</sup> wurde ebensowenig wie der Bacharacher auch nur im entferntesten so finanziell ausgebeutet wie niederrheinische Zölle. Letzterer war nur ganz vorübergehend mit sieben Königsturnosen 1343 in der Hand des Erzbischofs Balduin von Trier<sup>2)</sup> und mit zwei Turnosen 1353 im Besitz der Grafen von Nassau<sup>3)</sup>. Auch aus dem Rheinzolle zu Kaub, der 1326 durch Ludwig den Baier errichtet worden war<sup>4)</sup>, wurden nicht häufig Renten verliehen. Im Jahre 1354 gab Pfalzgraf Ruprecht I.  $\frac{1}{2}$  Turnos am Kauber Zoll als Mannlehen an Engelhart von Hirschhorn unter der Bedingung ewiger pfälzischer Vasallenschaft<sup>5)</sup>, verlieh 1361 für die Schuld von 2750 Gulden (12 000 Gld. neuerer Währung) an zwei Strassburger zwei Turnosen (ebensoviele zu Germersheim<sup>6)</sup>) und setzte bei Vermählung der Anna von Pfalz mit dem Grafen Wilhelm von Berg derselben 1363 vierundzwanzigtausend Gulden aus dem in acht Turnosen getheilten Rheinzolle zu Kaub aus<sup>7)</sup>. Im Jahre 1391 folgte eine Zollvergabe Ruprechts des Jüngeren<sup>8)</sup>.

1) Mone, Ztsch. IX, 17.

2) Bald. Kesselst S. 545 bei Lamprecht. Wirtschaftsleben II. 278 König Johann von Böhmen verpfändet dieselben für 12 000 schok Bemischer Pregescher grosen und 10 000 phunt swarzer Turnose und 4 000 cleine gl. von Florenze und 1875 schiltgl. mit lilien.

3) Schliephake, Geschichte von Nassau IV, 301. S. auch über diesen Zoll Freyberg Reg. Boic. V, 361. VI, 78.

4) Günther, Cod. Rheno.-Mosell. III, 1403. S. auch S. 240, 242.

5) Mone, Zeitschrift XI, 71.

6) Mone, Zeitschrift IX, 389.

7) Lacombl. U. B. III. 639, 644.

8) Mone, Zeitschrift XV:II, 3.

Allerdiugs hatten die Pfalzgrafen einen gewissen Ersatz in dem ihnen seit 1368 verpfändeten Kaiserswerther Rheinzoll, den auch Ruprecht 1370 nach Kaub zu verlegen gedachte<sup>1)</sup>.

Ebenso war der Rheinzoll zu Fürstenberg, den die Pfalzgrafen schon 1213 verpfändet hatten<sup>2)</sup>, Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wieder in ihre Hand<sup>3)</sup>. Vorübergehend hatte Ludwig der Baier 1322 Burg und Zoll an Kurmainz, im Jahre 1326 an seine Gemahlin Margarethe von Holland überlassen; aber schon 1329 wurde er den Pfalzgrafen endgültig vorbehalten<sup>4)</sup>.

Ähnlich wechselten die oberrheinischen Zollstätten im 14. Jahrhundert nicht so häufig ihren Herrn wie die niederrheinischen. Den 1394 gestifteten Rheinzoll zu Klein-Kems besass Burkhard Mönch bis 1398, nach ihm waren nacheinander Inhaber Bernhard von Bebelnheim, Schultheiss von Mülhausen mit drei Gemeinden, und die Herren von Stauffen, bis ihn nach mittlerweile inne gehabtem Lehensbesitze Baseler Bürger 1421 dem Rate von Basel für zwölfhundert Gulden verkauften<sup>5)</sup>.

Der Rheinzoll zu Udenheim am Oberrhein hatte sich aus einer Rheinüberfahrt bei Philippsburg entwickelt, und war schon im dreizehnten Jahrhundert, wo 1244 ein Drittel an das Speierer Germanusstift mit Einwilligung des Landvogtes Eberhard IV. von Eberstein übertragen war<sup>6)</sup>, (was zu vielfachen Streitigkeiten Anlass gab<sup>7)</sup>), noch mehr aber Ende des 14. Jahrhunderts zu einem Gegenstand der Verpfändung geworden. Im Jahre 1383 war er in der Hand Erzbischof Adolfs von Mainz, der am 14. März dem

1) Lac. U. B. III, 702.

2) Dahl, Panorama. S. 78.

3) M. R. U. B. II, 1129, 1455.

4) Zepernick, Analecta II, 130. Fischer, Kleine Schriften II, 640, 648.

5) Ochs, Geschichte Basels II, 340. III, 132. Geering, Basel I. 188.

6) Mone, Zeitschrift IX, 403.

7) Hilgard, U. B. der Stadt Speier nr 189. Mone, a. a. O. S. 404—410.

Herzog Primislaus von Theschin einen Teil seiner Schulden von dreitausend Gulden auf die Zollgefälle zu Udenheim anwies<sup>1)</sup>.

Karl IV, bestätigte 1363 dem Markgrafen Rudolf von Baden die Erhebung von einem gr. Turnos am Rheinzolle zu Selz<sup>2)</sup> und verlieh ebensoviel 1365 an den Abt von Selz als Dank für dessen Unterstützung gegen die Gesellschaft in Elsass<sup>3)</sup>. Dass 1397 auch der Graf von Sponheim im Besitz eines Anteils an diesem Zoll war, ersehen wir aus einer Verfügung des Markgrafen Jodocus von Mähren<sup>4)</sup>. Im Jahre 1380 werden dem Büchsenmeister Hans von Zweibrücken 20 Gulden auf den Rheinzoll zu Germersheim festgestellt<sup>5)</sup>.

Von den mittelrheinischen Zollstätten hatten verhältnismässig die meisten Verpfändungen zu erleiden: Oberwesel und Trechtingshausen.

Der Rheinzoll zu Oberwesel, offenbar bei der Schenkung der Stadt 966 durch Otto I. an Magdeburg<sup>6)</sup>, der Rückerwerbung 1166<sup>7)</sup> und der nochmaligen Verpfändung 1216<sup>8)</sup> derselben nicht einbegriffen, ist 1253 im Besitz Wilhelms von Holland<sup>9)</sup>, 1260 verfügt über ihn Wilhelm von Hohenfels<sup>10)</sup>, 1280 sind dort die Gemeiner von Schonenburg im Besitz des Zollerhebungsrechtes<sup>11)</sup>.

Der Rheinzoll zu Trechtingshausen, zu Anfang

---

1) R. A. I. S. 387 A. 1 im Regest.

2) Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins. N. F. I, 347.

3) Winkelmann, Acta II, 897. Am 25. Mai 1372 befiehlt Karl IV. den Landvögten in Elsass, den Abt in diesem Zell zu schützen. Mone, Zeitschrift II, 49.

4) Mone, a. a. O. VIII, 173.

5) Mone, a. a. O. XVII. 296.

6) Lünig. R. A. XVI, B. 10.

7) Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. 359.

8) M. R. U. B. III, 52.

9) Winkelmann, Acta I, 444 Goerz, M. R. Reg. III, 1055.

10) Hennes, U. B. I, 169.

11) Rossel, Eberbacher U. B. II. 262.

des 13. Jahrhunderts im Besitz der Abtei Corneliusmünster<sup>1)</sup>, Mitte des Jahrhunderts dem Dietrich von Hohenfels gehörig<sup>2)</sup>, wurde von diesem 1290 an Kurpfalz<sup>3)</sup>, 1317 durch Ludwig den Baier an Erzbischof Peter von Mainz verpfändet<sup>4)</sup>

Die anderen Rheinzölle kleinerer Herren, welche unmittelbar selber die Einnahmen ihrer Zollgefälle verbrauchten, blieben meistens, soweit sich für das vierzehnte Jahrhundert ersehen lässt, in deren Hand.

Der den Rheingrafen gehörige Rheinzoll zu Geisenheim, wo sie nach Angabe der Kellereirechnungen von 1496, 1502, 1608, 1677 von jedem Schiff oder Floss einen Goldgulden Geleitsgeld erhoben<sup>5)</sup>, ist, so viel die Urkunden ausweisen, immer im Besitz derselben geblieben, aber von ihnen selbstverständlich auch finanziell ausgebeutet worden, zumal sie den Zoll gegen die benachbarten Erzbischöfe von Mainz, die ihnen die Ministeralität wiederholt aufzudrängen suchten<sup>6)</sup> in fortwährendem Kampfe behaupten mussten. 1260 verschrieb Rheingraf Siegfried der Jüngere auf die Hälfte von dessen Einkünften die seiner Gemahlin Agnes als Wittum versprochenen 250 kölnische Mark<sup>7)</sup> und 1296 dem Juden Anselm von Oppenheim 50 Mark<sup>8)</sup>; auch 1320 werden als Mitgift für Hedwig, die Braut von Siegfrieds Sohn Johann, 160 Pfund Jahresrente auf den Geisenheimer Zoll angewiesen<sup>9)</sup>.

Eine ruhige Geschichte weisen auch die Rheinzölle zu St. Goar und Braubach auf.

---

1) Picks Monatsschrift 1876. II, 188.

2) Goerg, M. R. Reg. III, 1621.

3) Boehmer, Wittelsb. Reg. 131.

4) Picks Monatssch. a. a. O.

5) Dahl, Panorama der Rheinstr. S. 55.

6) M. R. U. B II, Einl. S. 64.

7) Bodmann, Rheing. Altert, S. 585.

8) Bodmann, a. a. O.

9) Bodmann, a. a. O.

Der im Eigentume der Grafen von Katzenellenbogen seit 1219 oft erwähnte erstere Rheinzoll ist vermutlich immer während des Mittelalters im Besitz derselben geblieben.

Der von Wilhelm von Holland 1252 gegründete Rheinzoll zu Braubach gehörte anfänglich dem Grafen Hermann zu Henneberg<sup>1)</sup>, 1259 dem Domkapitel zu Wetzlar<sup>2)</sup>, 1261 schaltete dort Gottfried von Eppenstein<sup>3)</sup>, ob als Besitzer während der Zeit des Interregnums oder als Beamter des Wetzlarer Kapitels, ist nicht ersichtlich; 1344 erhoben die Pfalzgrafen daselbst vier Turnosen<sup>4)</sup>.

Inhaber des Koblenzer Rheinzolles war seit 1018 Kur-Trier, welches aber, gestützt auf seine Zolleinnahmen im Mosellande, auf eine finanzielle Ausbeutung dieses Rheinzolles verzichten konnte. 1042 dem Trierer Simeonsstifte überwiesen<sup>5)</sup> mit dem auch 1195 von Erzbischof Johann wiederholten Vorbehalt, dass der erzbischöfliche Kellner am Feste Mariä Geburt die Zolleinkünfte eines vollen Tages und zweier halben Tage erhalten solle<sup>6)</sup>, wurde derselbe Ende des zwölften Jahrhunderts zu einem Objekt des Streites zwischen dem Stifte und der Koblenzer Bürgerschaft. Diese beanspruchte einen Teil der Zolleinkünfte offenbar mit Recht für den Stadtbau, bis 1182 Erzbischof Arnold beide Teile vertrug, wobei der Stadt eine einmalige Abfindung von sechzig Mark gezahlt wurde. Dafür versprach<sup>7)</sup> sie das Stift in seiner Erhebung zu schützen.

---

1) Lünig, Corpus iuris feud. Germ. I, 579.

2) M. R. U. B. III, 1476.

3) Hennes, U. B. des deutsch. Ordens I, 172.

4) Mone, Zeitschrift IX, 17.

5) Günther, Cod. Dipl. Rheno-Mosell I, 117.

6) M. R. U. B. II, 291. Hontheim I, 379. Gfroerer, Papst Gregor VII 7, 240.

7) M. R. U. B. II, 53. Goerz, M. R. Reg. II, 483. Vgl. auch Günther, Topogr. Gesch. d. Stadt Koblenz 1813 u. Hennes, Grafen von Nassau. S. 67—69.

Im vollen Umfange wurde aber das Ausbeutungssystem bei den Rheinzollstätten während des vierzehnten Jahrhunderts verfolgt von den beiden grossen Erzbistümern Mainz und Köln, denen sich am Niederrhein die Grafen von Cleve und Geldern in würdiger Weise anschlossen.

Das Mainzer Erzstift besass vier einträgliche Rheinzölle zu Mainz, Ehrenfels, Vogtsberg und Lahnstein, wozu dann später noch am Oberrhein Gernsheim getreten ist.

Der bereits zu Beginn des zwölften Jahrhunderts erzbischöfliche<sup>1)</sup> Rheinzoll zu Mainz ist nur in sofern zu erwähnen, als der um 1200 errichtete<sup>2)</sup> Rheinzoll in der mainzischen Vorstadt Vilzbach im Jahre 1349 durch Karl IV. zur Hälfte der Stadt Mainz, halb aber 1356 an Heinrich zum Jungen verpfändet wurde; der letztere Anteil ging dann an Zweibrücken über, von dem er 1680 wieder eingelöst worden ist<sup>3)</sup>. 1688 wurde der Vilzbacher Zollturm durch die Franzosen niedergerissen und an seiner Stelle das heutige Bocksthor angelegt<sup>4)</sup>.

Der alte Binger Rheinzoll wurde in der Folgezeit zu Ehrenfels erhoben. 1298 durch Albrecht von Österreich<sup>5)</sup>, 1310 durch Heinrich VII.<sup>6)</sup> und 1314 durch Ludwig den Baier<sup>7)</sup> dem Mainzer Erzbischof bestätigt, ist derselbe erst Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zur blossen erzstiftischen Finanzquelle geworden.

In dem unter Karls IV. Vermittelung zustande gebrachten Vergleich zwischen Erzbischof Gerlach und dem Verweser des Stiftes, Kuno von Falkenstein, wurde dem

---

1) Haberlin, Reichshist. VIII, 732. S. über die Bedrückung der Duisburger daselbst. Die Urkd. v. 1155 (Lac. U. B. I, 382).

2) Schaab, Gesch. d. St. Mainz I, 65.

3) Quetsch, Gesch. d. Verkehrsw. S. 401.

4) Schaab a. a. O. I, 66. 194. 212.

5) Gudenus, Cod. dipl. I, 901 u. 902.

6) Gudenus III, 63.

7) Gudenus III, 98.

letzteren als Pfand für die ihm versprochene Summe von vierzigtausend Gulden Frankfurter Währung 1354 unter anderem auch Ehrenfels, die Burg „und der Zol doselbist, den er besetzen sol“ als Pfand gegeben<sup>1)</sup>; Karl IV. scheint sich dabei selber die Summe von elfhundert Gulden, die er in demselben Jahre dem Edelherrn Daniel von Langenau auf einen Rheinzoll anweist, ausbedungen zu haben<sup>2)</sup>, wie er auch zwei Jahre später dem Konrad von Trimberg verleiht, zweitausend Pfund Heller „uffzuheben und zu nemen uff den Zoll zu Erenfelss von den grosen Turnosen, die er daselbst von unss und dem Riche hait“<sup>3)</sup>. Im gleichen Jahre 1356 führte jene Abmachung zwischen Erzbischof Gerlach und Kuno von Falkenstein zu einer Belagerung und Eroberung der Burg durch ersteren<sup>4)</sup>. 1377 verpfändete Erzbischof Adolf von Mainz für die anlässlich seiner Wahl dem Domkapitel versprochene Summe von zwölftausend Gulden demselben den Zoll für zwanzigtausend Gulden<sup>5)</sup> (nach neuerer Währung 112 333 fl. 20 kr. Mone IX, 7) und wies auch 1383 dem Herzog Primislaus von Theschin von der versprochenen Summe von dreitausend Gulden einen Teil auf die Ehrenfelder Zollgefälle an<sup>6)</sup>.

So ging es weiter, noch 1479 erhielten Emmerich und Marsilius von Reifenberg von Erzbischof Dietrich zehn Gulden Burglehen aus dem Zolle zu Ehrenfels<sup>7)</sup>, 1689 endlich hatte das Domkapitel die Zollstätte, welche ihm schon vorher in Versatz gegeben war, nach Bingen

1) Gudenus, Cod. dipl. III, 367.

2) Gudenus, Cod. dipl. II, 1131.

3) Senckenberg, Sel. II, 646.

4) Chron. Mst. Mogunt. ined. bei Bodmann, Rheing. Altert. S. 147. Gerlacus Archiep. Magont. Erenvels castrum que Cuno d. F. obtinebat, expugnavit . . . .

5) Würdtwein, Nova Subsidia dipl. IX, 236 nach der Mainzer Währung v. 1386 betr. der Goldgulden 5 fl. 37 kr. neuerer Währung.

6) R. A. I. S. 387, A. 1 im Regest.

7) Korrespondenzbl. d. Ges. Vereins d. Gesch. u. Altert.-Verein 40. 1892 XI, 131.

verlegt<sup>1)</sup>), also nicht bereits im fünfzehnten Jahrhundert, wie Quetsch<sup>2)</sup>) annahm.

Welch ein Verkehrshemnis somit der Ehrenfelser Rheinzoll geworden war, wird noch viel einleuchtender, wenn man bedenkt, dass die Rheinschiffahrt jener Gegend vollständig durch die Burg daselbst beherrscht werden konnte, und dass man derselben durch die starke Zollerpressung hier noch ganz anderen Schaden zufügen musste als an anderen Stellen.

Zu Vautsberg<sup>3)</sup>), seit dem Wiederaufbau durch Prinz Friedrich von Preussen 1825–1829 Rheinstein genannt, war seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Rheinzoll im Besitz Werners IV. von Bolanden, nach seinem 1241 erfolgten kinderlosen Tode gehörte er seinem Bruder Philipp I. von Hohenfels<sup>4)</sup>). 1282 als Raubnest zerstört, im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von den Pfalzgrafen wieder aufgebaut, wurde die Burg und damit auch der Zoll wegen der Lage auf kurmainzischem Gebiet 1315 feierlich an Mainz abgetreten<sup>5)</sup>), scheint aber schon 1347 wieder auf kurze Zeit an Pfalz verpfändet worden zu sein<sup>6)</sup>). Seit 1348 weilte der kriegerischer Verweser des Mainzer Erzstifts, Kuno v. Falkenstein, der Gegner des von Karl IV. unterstützten Erzbischofs Gerlach, häufig in Vogtsberg<sup>7)</sup>): er erhielt auch in dem durch Karl IV. vermittelten Sühnevertrag vom 3. Januar 1354 Vautzberg auf Lebenszeit<sup>8)</sup>). 1356 dem Erzstift neu einverleibt, wanderte Vogtsberg aus der Hand des Propstes Johann von Selheim und des Domscholasters Volpert von Ders

---

1) Dahl, Panorama, S. 34.

2) Gesch. d. Verkehrsw. S. 400.

3) Das Chronicon Alberti Argentoratensis ap. Hontheim, Prodr. p. 724 nennt die Burg deutlich „Castrum Vogtsberg.“

4) Bär, Beitr. z. Mainzer Gesch. I, 9. 137.

5) Schunck, Cod. dipl. p. 192. 262. Gudenus, Cod. dipl. III, 101, 123, 371.

6) Dahl, Panorama S. 58–63.

7) Schunck a. a. O. p. 281.

8) Gudenus III, 365.



1478 wieder an Mainz zurück, dessen Amtmann Marschall Philipp von Waldeck daselbst 1489 erwähnt wird<sup>1)</sup>, und verblieb vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis 1779 als kurmainzisches Lehen im Besitz der Familie Wiltberg<sup>2)</sup>.

In wiefern die Angaben Quetschs<sup>3)</sup>, der dortige Zoll sei ursprünglich ein Judenzoll und man habe sich kleiner Hunde bedient, um aus den Wanderern die zollpflichtigen Juden herauszufinden<sup>4)</sup>, begründet sind, konnte nicht näher untersucht werden.

Erzbischof Heinrich III. von Mainz gab aus dem Zoll zu Lahnstein 1352 einen Turnosen an einen Bürger zu Eltville, dem er „umme wasz, wurze, figen mandeln und ander fastel spise“ 100 Pfund schuldete<sup>5)</sup>, 1383 verließ Erzbischof Adolf dem Herzog Primislaus von Theschin eine Summe aus eben diesen Zollgefällen<sup>6)</sup>. 1398 wies Wenzel dem Grafen Diether von Katzenellenbogen sieben-tausend Gulden zur allmäligen Deckung der Verpfändung der Wetterauer Landvogtei aus den Rheinzöllen zu Mainz und Lahnstein an<sup>7)</sup>, Verschreibungen, denen im fünfzehnten Jahrhundert andere gleicher Art entsprachen<sup>8)</sup>.

Auf den Gernsheimer Rheinzoll verpfändete Karl IV. ebenso wie auf den Oppenheimer dem Grafen Eberhard von Eppstein sechstausend Gulden<sup>9)</sup>. Dann kam der Zoll

1) Dahl a. a. O. S. 63.

2) Hennes, Die Burgen Reichenstein und Rheinstein (Picks Monats-schr. 1876. II, 188).

3) Gesch. des Verkehrswesens am Mittelrhein S. 400.

4) Klein, Rheinreisen. S. 63.

5) Sauer, Cod. dipl. Nass. I, 3, 268. nr. 2683. S. über die Eiu-förmigkeit der Fastenspeisen: J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philo-logie XXIV, 536.

6) R. A. I. S. 387 A. 1.

7) Wenck, Hess. Landesgesch. Katzenellenbog. U. B. 211.

8) Korrespondenzbl. d. Ges. Vereins der deutschen Gesch. und Altertumsver. XL. 1892. nr. 11. a. 1465 Mai 4. und nr. 131. a. 1479 Aug. 1.

9) Senkenberg, Urkunden I, 660.

an Kurmainz, dessen Erzbischof Adolf auf denselben eine Schuldverschreibung aufnahm<sup>1)</sup>. 1465 wurde Stadt und Zoll um vierzigtausend Gulden an den Grafen Philipp von Katzenellenbogen in Pfandschaft gegeben, die 1521 von Hessen abgelöst worden ist<sup>2)</sup>.

Weit mehr aber noch als Mainz suchten die Erzbischöfe von Köln, wo nur irgend möglich, ihrem Finanzwesen und namentlich ihren Staatsschulden aufzuhelfen. War ihnen das bezüglich des Bedewesens sowie der Bezahlung des reichen Klerus gestützt auf königliche Vergünstigungen frühzeitig gelungen, so boten die Rheinzollstätten die Möglichkeit, auf dem Wege der Selbsthilfe ähnliche oder noch grössere finanzielle Sicherstellung zu erlangen.

Verfolgen wir nun die kurkölnischen Rheinzölle zu Andernach, Neuss, Rheinberg,, Bonn, Xanten, Linz und Zons, deren stattliche Zahl Ende des vierzehnten Jahrhunderts nicht mehr übertroffen werden konnte.

Aus dem 1167 durch Friedrich I. seinem Kanzler Erzbischof Reinald von Köln verliehenen Rheinzoll zu Andernach wies 1234 Erzbischof Heinrich dem Gerhard von Sinzig eine alljährliche an Petri Kettenfeier zu erhebende Lehensrente von sechs Mark an<sup>3)</sup>, 1287 hören wir, dass der Ritter Heinrich von Dune von Erzbischof Siegfried 150 kölnische Mark aus eben diesem Zolle empfangen hat<sup>4)</sup>. Am 13. September 1292 versprach Adolf von Nassau diesem Kirchenfürsten über seine Schuld wegen der in der Worringer Schlacht Gebliebenen, wofür er ihm einen Teil des Andernaches Zolles verpfändet hatte, zu quittieren<sup>5)</sup>.

1) R. A. I, S. 387, A. 1.

2) Wenck, Hess. Landesgesch. I, 527.

3) M. R. U. B. III, 509. G. v. Sinzig scheint damals Geld nötig gehabt zu haben; 1230 hatte er vom Grafen v. Geldern auch eine Anweisung auf den Lobither Zoll erhalten (Lac. U. B. III, 167.)

4) Lac. U. B. II, 816.

5) Ennen, Quellen III, 334. Vgl. auch Ennen, Wahl K. Adolfs S. 56.

1299 verlieh Erzbischof Wikbold an Dietrich von Kerpen eine Jahresrente von 20 Mark aus dem Zolle<sup>1)</sup>, seine Zolleinnehmer scheinen jedoch 1300 dort Raub getrieben zu haben<sup>2)</sup>. Am 28. Juni 1314 setzte Erzbischof Heinrich II. von Köln drei Lombarden zur Deckung einer geliehenen Summe von 46225 Mark in die Hebung von zwei Turnosen am Zolle zu Andernach ein (4 am Zolle zu Bonn<sup>3)</sup>) und am 15. August 1320 die Kölner in drei Turnosen daselbst<sup>4)</sup>.

Erzbischof Walram hatte in den fünfziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts dem Gerlach von Isenburg eine Rente von hundert Mark aus dem Andernacher Zoll verschrieben<sup>5)</sup> 1358 wies Erzbischof Wilhelm dem Valentin von Sayn 1700 Goldschilde darauf an<sup>6)</sup>. 1362 verlieh merkwürdiger Weise Karl IV. aus dem Andernacher Zolle an Philipp von Isenburg einen Turnos, doch waren Vereinbarungen mit Erzbischof Wilhelm dazu nötig<sup>7)</sup>. Der Streit, welcher im Jahre 1365 zwischen dem Erzbischof Engelbert III. und den Bürgern von Andernach, die daselbst das Zollhaus zugemauert hatten, durch Schiedsspruch der Städte Köln, Bonn, Coblenz und Oberwesel entschieden wurde<sup>8)</sup>, giebt Kunde von den gewiss zahllosen Zollplakereien an jenem Orte, die beinahe zum Ausbruche kriegerischer Wirren geführt hätten<sup>9)</sup>. 1475 hören wir, dass auch in jenen Zeiten noch der Andernacher Rheinzoll neben dem Bonner Haupt-Einnahmequelle der Erzbischöfe war; denn aus beiden sollte nach der Festsetzung Kaiser Friedrichs III. der Gubernator Hermann von Hessen der

1) Lac. U. B. II, 1028.

2) Lac. U. B. II, 1064.

3) Lac. U. B. III, 134 A.

4) Lac. U. B. III, 180.

5) Lac. U. B. III, 522, A. 1.

6) Lac. U. B. III, 494, A. 1.

7) Lac. U. B. III, 628.

8) Lac. U. B. III, 663.

9) Lac. U. B. III, 667.

Stadt Köln für ihre Forderung von 99 600 Gulden 16000 Gulden zuerkennen<sup>1)</sup>. 1484 belehnte Erzbischof Hermann den thatkräftigen Förderer seiner kriegerischen Unternehmungen, Graf Vincenz v. Mörs, mit hundert Gulden Manggeld aus dem Zolle<sup>2)</sup>, der noch im sechzehnten Jahrhundert als sicheres Anlageobjekt für Kapitalien galt. 1561 legte Hermann von Weinsberg fünfhundert Thaler auf denselben an, was eine Jahresrente von 25 Thalern ausmachte<sup>3)</sup>, deren Erhebung er auch 1576 und 1578 aufgezeichnet hat<sup>4)</sup>. Es sei schliesslich darauf hingewiesen, dass Erzbischof Friedrich IV bei seiner Verzichtleistung auf das Erzbistum 1576 ein jährliches Deputat von dreitausend Thalern aus den Andernacher Zollgefällen sich ausbedungen hat<sup>5)</sup>.

Der Zoll zu Neuss, bereits 1169 als „theloneum navale quam forense“ erwähnt<sup>6)</sup>, war neben Andernach, Bonn und Rheinberg die erste Finanzquelle des Kölner Erzstiftes, und eine lange Reihe von Jahren kehrt im 13. und 14. Jahrhundert nahezu in jeder auf kölnische Verhältnisse bezüglichen Zollurkunde jene Vierzahl kurkölnischer Rheinzollstätten wieder, ähnlich wie in königlichen Urkunden früherer Jahrhunderte stets die Dreizahl Kaiserswerth, Duisburg und Boppard genannt ist.

Der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden wies 1243 dem Lupert von Swansbule zum Ersatz für fünfhundert am Schlosse Aspel verbaute Mark sechs Denare von jedem Schiffe, von welchem in Neuss mehr als sechs Denare gezahlt würden, an<sup>7)</sup>, überwies 1255 dem Edel-

1) Lac. U. B. IV. S. 477, A. 1 im Regest. S. über die commerciellen Beziehungen Andernachs Restorff, Preussische Rheinprovinz S. 637.

2) Lac. U. B. IV, 426.

3) Höhlbaum, Buch Weinsberg II, 113.

4) Ebendort II, 331. 375.

5) Lac. U. B. IV, 572.

6) Lac. U. B. IV, 632. Bis zu Anno II. war Neuss königlich, dann erst beginnt die kölnische Hoheit daselbst. Vgl. Lac. Archiv II, 319. Ann. f. Niederrhein X, 288.

7) Lac. U. B. II, 279.

herrn Dietrich von Milendunk den achten Teil der Neusser Zollgefälle zur Abtötung dessen auf tausend Mark gestiegener Forderung in zehn Jahren<sup>1)</sup> und verlieh 1259 dem Edelherrn von Altena ein Mannlehen von zwanzig Mark auf den Zoll<sup>2)</sup>, und auch Erzbischof Wikbold belehnte 1299 den Dietrich von Cleve mit einer jährlichen Rente von vierhundert Mark aus diesem Rheinzolle<sup>3)</sup>. Im Jahre 1344 verzichtete Markgraf Wilhelm von Jülich zugunsten des Erzbischofs Walram auf die Vogteirechte zu Honnef gegen 10000 am Neusser Rheinzoll mit zwei Turnosen zu erhebende Gulden, nachdem ihm schon vorher vom Erzbischofe noch andere zweitausend Gulden verliehen worden waren, deren allmählicher Empfang mittels zweier Turnosen der Hebung jener 10000 Gulden vorangehen sollte<sup>4)</sup>.

1344 verschrieb Erzbischof Walram seinem Domkapitel 20 000 Gulden auf die Gefälle, doch scheinen nur 16 000 eingegangen zu sein<sup>5)</sup>; im Jahre 1348 erhob Graf Johann von Cleve mit Genehmigung des Erzbischofs vierhundert Mark, die er unter anderem seiner Gemahlin Mathilde zum Wittum bestimmte<sup>6)</sup>. 1364 setzte Erzbischof Engelbert III. dem Edelherrn Adolf von der Mark eine Lehensrente von fünftausend Goldschilden aus dem Rheinzolle zu Neuss aus<sup>7)</sup>. Als 1392 Erzbischof Friedrich III. und Graf Adolf von Cleve und Mark ihre kriegerischen Streitigkeiten beendigten, wurde der Anspruch des letzteren auf vierhundert Mark aus dem Zolle zu Neuss einem ferneren Schiedsspruche unterworfen<sup>8)</sup>.

Es ergibt sich also, dass auch noch einige Zeit nach

1) Lac. U. B. II, 423.

2) Lac. U. B. II, 479.

3) Lac. U. B. II, 1026.

4) Lac. U. B. III, 405.

5) Lac. U. B. III, 416.

6) Lac. U. B. III, 457.

7) Lac. U. B. III, 654.

8) Lac. U. B. III, S. 847. A. 1.

der Verlegung des Neusser Zolles nach Zons in ersterer Stadt die alten Gefälle erhoben wurden. Es blieb der künstlichen Neuschöpfung in Zons überhaupt versagt, nur im entferntesten die alte Handelsstadt Neuss einzuholen<sup>1)</sup>.

Merkwürdig mutet uns das 1475 der Stadt Neuss von Friedrich III. zur Belohnung ihres tapferen Widerstandes im Burgundischen Kriege erteilte Recht an, den Rheinlauf wieder bis vor die Stadt zu leiten<sup>2)</sup>.

Die Einkünfte des Rheinzolles zu Neuss sind danach nie im Mittelalter vollständig einem anderen Zollherren verpfändet worden, nur vorübergehende kleine Anweisungen wurden auf sie erteilt.

Im Gegensatz zu Andernach und Neuss steht der Rheinzoll zu Rheinberg der, einst Erzbischof Siegfried verliehen und 1298 durch Albrecht von Östreich bestätigt<sup>3)</sup>, im vierzehnten Jahrhundert zweimal vollständig durch die Erzbischöfe verpfändet worden ist. Auch kommen daneben kleinere Vergabungen in Betracht. Schon 1321 verschrieb Erzbischof Heinrich II. daraus an Dietrich Loyf von Cleve eine Jahresrente von 130 Mark<sup>4)</sup> und 1328 an den Pilgrim von Oldenburg acht Mark Manggeld<sup>5)</sup>. Walram vom Köln übertrug dem Domdechanten Johann von Cleve 1336 ein Lehen von zweihundert Regalen<sup>6)</sup> und verpfändete 1345 dem Domkapitel den gesamten Rheinberger Rheinzoll, in dessen Besitz dieser noch in den sechziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts sich befand<sup>7)</sup>. Dann kam derselbe von 1368—1373 an Graf Adolf von Cleve, von dem ihn am 16. Mai 1373 Erzbischof Friedrich für 35 000 Goldschilde zurückerwarb<sup>8)</sup>. Indessen wurde eben diese Einlöse neben andern Dingen die Ursache eines blutigen Kampfes

1) Vgl. Lac. Archiv II, 340 f.

2) Lac. U. B. IV, 380 und S. 474 A. 3.

3) Lac. U. B. II, 995.

4) Lac. U. B. III, 188.

5) Lac. U. B. III 233.

6) Lac. U. B. III, 303.

7) Lac. U. B. III, 422.

8) Lac. U. B. III, 737.

zwischen Cleve und Köln um das Jahr 1381. Der Rheinberger Zoll, in der Folgezeit wieder kölnisch, wurde auch während des fünfzehnten Jahrhunderts in gleicher Weise finanziell fortwährend ausgebeutet<sup>1)</sup>.

Auch der Bonner Rheinzoll wurde im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts oftmals verpfändet. 1299 wies Erzbischof Wikbold dem Edelherrn Walram von Monjoie eine Jahresrente von 200 Mark daraus an<sup>2)</sup>, 1308 Erzbischof Heinrich II. dem Grafen Otto von Cleve anlässlich dessen Vermählung mit seiner Nichte Mathilde einen Teil von achttausend Mark zur Aussteuer<sup>3)</sup>. 1314 setzte derselbe drei Lombarden zur Deckung eines ihm gemachten Darlehens von 29 225 Mark in die Hebung von vier Turnosen am Bonner Zolle ein<sup>4)</sup>. 1321 erhebt Graf Gerhard von Jülich einen Turnos, den er zu Remagen einnahm, zu Bonn; 1327 bekennt Graf Heinrich von Waldeck, die ihm zufolge eines Ausgleichs schuldigen achthundert Mark von Erzbischof Heinrich II. aus dem Bonner Zolle empfangen zu haben<sup>5)</sup>. 1345 beziehen aus diesem drei Ritter neun Turnosen<sup>6)</sup>, 1353 Gerlach zu Isenburg eine Rente von 100 Mark<sup>7)</sup>; 1364 erhob das Domkapitel dort vier Turnosen<sup>8)</sup>, 1389 der Graf Johann von Solms jährlich zwanzig Goldschilde<sup>9)</sup> und 1393 Gumprecht von Neuenahr eine gleiche Summe<sup>10)</sup>. Urkunden des 15. Jahrh. zeigen auch hier ähnliche finanzielle Verwendung<sup>11)</sup>.

1) Lac. U. B. III, 955. 963. IV, 126. 185. 285. 474. 553.

2) Lac. U. B. II, 1034.

3) Lac. U. B. III, 64. Der Graf starb vor erfolgter Einlösung (1310 od. Anfang 1311).

4) Lac. U. B. IV, 134. A.

5) Lac. U. B. III, 187. 221.

6) Lac. U. B. III, 423.

7) Lac. U. B. III, 522. A. 1.

8) Lac. U. B. III, 651.

9) Lac. U. B. III, 937.

10) Lac. U. B. III, 989.

11) Lac. U. B. IV, 90. 100. S. 235. A. 1. IV, 206. 307. 380. S. 477. A. 1. 421. 449. 572. 587. Lac. Archiv. IV, 96. 231.

Die Verpfändungen aus den kurkölnischen Rheinzöllen zu Xanten und Linz sind im 14. Jahrh. nicht allzuhäufig.

Ersterer wurde 1385 als kölnisches Lehen in der Grafschaft Cleve an Otto von Erkel verliehen<sup>1)</sup>, aber erst im 15. Jahrh. mehren sich die urkundlichen Anzeigen seiner finanziellen Ausbeutung<sup>2)</sup>.

Letzterer, vermutlich durch Erzbischof Engelbert III. errichtet, der zu dessen Sicherung auch eine Burg aus Basalt aufführte, wurde Mitte des 14. Jahrh. ein Gegenstand des Streites eben zwischen Engelbert und den Herrn von Isenburg. Im Verlauf desselben erhielt für die Leistung von Ritterdiensten gegen Isenburg, Nassau und die Stadt Andernach Gether von Hönstein am 25. Juni 1366 eine Lehensrente von acht Mark<sup>3)</sup>, der Gesamtzoll aber wurde am 23. Dezember dieses Jahres bei der Wahl Cunos von Trier zum kölnischen Coadjutor diesem für den Fall, dass ihm nach Engelberts Tode noch eine Forderung für geleistete Vorschüsse bliebe, in Pfandschaft gegeben<sup>4)</sup>. Die Zollfehde wurde 1384 zum Abschluss gebracht. 1385 wies Erzbischof Friedrich III. den beiden Herren von Isenburg jedem eine Lehensrente von vierzig Gulden<sup>5)</sup>, 1400 dem Grafen Heinrich von Nassau eine solche von 1200 Gulden auf die Linzer Rheinzollgefälle an<sup>6)</sup>. Im 15. Jahrh. folgten weitere Vergabungen<sup>7)</sup> des Zolles, der auch noch im 16. Jahrh. von Kurköln erhoben wurde<sup>8)</sup>.

---

1) Lac. U. B. III, 892.

2) Lac. U. B. IV, 92. S. 208. A. 1, 275. 285. 328. 335. 416. S. 499. A. 2.

3) Lac. U. B. III, 667.

4) Lac. U. B. III, 671. Erzb. Cuno v. Trier beurkundete 1366 Dez. 24. die Versprechgn. Jac. U. B. III, 672.

5) Lac. U. B. III, 898.

6) Lac. U. B. III, 1077.

7) Lac. U. B. IV, 100. S. 477. A. 1. S. 499. A. 1. S. 511. A. 1. IV, 418. 421. S. 535 A. 1. IV, 434. 449. 554.

8) Höhlbaum, Buch Weinsberg. II, 365.



Nach Veränderung des Rheinlaufes<sup>1)</sup> verlegte 1372 Erzbischof Friedrich III. nach Zons den Neusser Rheinzoll, was ein Jahrhundert früher bereits Konrad von Hochstaden geplant hatte<sup>2)</sup>, dessen damals aufgeführte Burg in ihren Grundlagen für den Neubau des Kastelles benutzt wurde, das dort nun errichtet und nach des Erzbischofs Namen „Fritzstrom“ genannt wurde<sup>3)</sup>. Der neue Zoll wurde sofort einträgliche Geldquelle für Kurköln; denn kurz nacheinander erfolgten 1392 und 1393 Verleihungen von 50 Gulden, 100 Gulden und 50 Mark aus den Gefällen<sup>4)</sup>; allein dieser Zoll hat, trotz Bestätigung Wenzels von 1376<sup>5)</sup> und trotz Erwerbung der Vogteischafft über die Stadt von Jülich<sup>6)</sup> nicht zum Aufschwung derselben beigetragen<sup>7)</sup>. Im 15. Jahrh. noch erzstiftliche Einnahmequelle<sup>8)</sup>, kam Zons durch die Kapitulation Erzbischof Dietrichs in Pfandbesitz des Domkapitels, welchem derselbe bis zur französischen Revolution verblieb<sup>9)</sup>.

Nächst Köln sind am Niederrhein Cleve, Geldern, Berg und Mörs zu nennen, die im Besitze von Rheinzollstätten waren und sich deren Ausbeutung durch Pfandverleihungen angelegen sein liessen.

Cleve vor allen verfügte in späterer Zeit über die Rheinzölle zu Thiel, Smithausen, Orsoy, Huissen, Büderich, Emmerich und Grieth.

Verhältnismässig frühzeitig wurde der Rheinzoll zu

1) Nach Rein, Haus Bürgel, das röm. Buruncum, Crefeld 1855, lagen Zons u. Bürgel in grauer Vorzeit auf ders. linken Rheinseite.

2) Lacobl. Archiv IV, 2.

3) 1373 Dez. 20 Lac. Archiv II, 345.

4) Lac. U. B. III, 974. 984 Vgl. S. 851 A. 3.

5) Lac. U. B. III 783.

6) Lac. U. B. III, 931. 1010.

7) Lac. Archiv II, 340.

8) Lac. U. B. IV, 160. 206. 279. 305 324. S. 408 A. 1. 380. S. 477. A. 1. IV, 449. 561.

9) Lac. Arch. II. 343. S. über d. 16. Jahrh. noch Höhlbaum, Buch Weinsberg II, 264, 297 f. Lossen. der köln. Krieg. S. 186—199.

Büderich zu finanziellen Zwecken von den Grafen von Cleve herangezogen. Die Gräfin Margarethe erhielt 1291 aus demselben eine Rente von vierhundert Mark<sup>1)</sup>, 1362 wurde er gemeinsam von Graf Engelbert v. d. Mark und seinem Bruder, Bischof Adolf zu Münster, verwaltet<sup>2)</sup>, 1379 setzte auf ihn Graf Adolf seiner Gemahlin Margaretha von Berg ein Wittum von 600 Guldschilden aus<sup>3)</sup>; und ähnlichen Zwecken diente der Zoll noch öfters im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts<sup>4)</sup>.

Ebenso früh war auch der Rheinzoll zu Smithausen an das Domkapitel zu St. Marien in Utrecht (1193)<sup>5)</sup> und an einen Edelmann Heinrich von Leck vergabt (1279)<sup>6)</sup>, der wiederholt als Getreuer der Grafen von Cleve auftritt<sup>7)</sup>; dann scheint er in den Besitz des Grafen Reinald von Geldern übergegangen zu sein<sup>8)</sup>, aber Mitte des 14. Jahrhunderts war er wieder in der Hand der Grafen von Cleve<sup>9)</sup>, obwohl er nach der Verlegung nach Emmerich nicht mehr eigentlich in Betracht kommen kann.

Der Clevesche Rheinzoll zu Orsoy wurde 1380 durch die Herzogin Mathilde von Geldern an den Ritter von Strünkede verpfändet<sup>10)</sup>, scheint dann in das Eigenthum Kurkölns übergegangen zu sein; als 1385 Otto von Erkel von Erzbischof Friedrich III. mit kölnischen Lehen belehnt wurde, verzichtete er auf Orsoy mit allem Zubehör<sup>11)</sup>, 1426 erklärte der Herzog Adolf von Cleve, dass er als

---

1) Lac. U. B. II. 906. III, 36.

2) Lac. U. B. III, 631.

3) Lac. U. B. III, 826.

4) Lac. U. B. III, 691. 963. IV, 126. 185. 285. 474. 553.

5) Stumpf R. K. II, 4652.

6) Lac. U. B. II, 728.

7) Lac. U. B. II, 487. 492. 533. 604.

8) Lac. U. B. II, 738.

9) Lac. U. B. III, 451.

10) Lac. U. B. III, 843.

11) Lac. U. B. III, 892.

kölnisches Lehen Orsoy empfangen habe<sup>1)</sup>), trat aber 1448 die Stadt mit dem Zolle an seinen ältesten Sohn Johann ab<sup>2)</sup>).

Noch im 16. Jahrh. war der Zoll eine Haupteinnahmequelle der Herzoge von Jülich, wie die am 30. November 1541 an Graf Wilhelm von Neuenahr und Mörs erfolgte Verleihung von dreihundert Goldgulden jährlichen Mangeldes aus dem Zolle zu Orsoy beweist<sup>3)</sup>.

Ein gleiches Schicksal hatte der seit 1242 auftretende clevesche Rheinzoll zu Huissen im 14. Jahrh. Aus seinen Gefällen verliet 1311 Dietrich von Cleve seinem Bruder Siegfried als Erbteil eine Jahresrente von hundert Pfund<sup>4)</sup> und dem Gemahl seiner Schwester Elisabeth 140 Pfund<sup>5)</sup>. Noch 1348, wo der Zoll trotz 1336 erfolgter Genehmigung Ludwigs des Baiern einer Verlegung nach Grieth<sup>6)</sup> weiter erhoben wurde, setzte Graf Johann von Cleve seiner Gemahlin Mathilde eine Rente von tausend Pfund aus ihm aus<sup>7)</sup>; 1360 überliess er ihr die gesamten Gefälle<sup>8)</sup>, die auch noch im 15. Jahrh. von Cleve erhoben wurden, dessen Herzog Adolf sie erst 1420 seiner Gemahlin Maria von Burgund als Wittum versprach<sup>9)</sup>.

Die Periode der Vergabungen trat bei den anderen cleveschen Rheinzollstätten zu Thiel, Emmerich und Grieth erst viel später, im 15. und 16. Jahrh. ein.

Im Jahre 1419 erhielt Walraf von Mörs nach einem Schiedsspruche Erzbischof Dietrichs von Köln zwischen ihm und seinem Bruder, dem Grafen Friedrich von Mörs,

---

1) Lac. U. B. IV, S. 208 A. 1.

2) Lac. U. B. IV, 285.

3) Lac. U. B. IV, 541.

4) Lac. U. B. III. 107.

5) Lac. U. B. III, 107 A. 1

6) Lac. U. B. III, 305.

7) Lac U. B. III, 457.

8) Lac. U. B. III, 590.

9) Lac. U. B., III, 640. 682. IV, 65. 126.

den früher als cleveschen Zoll seit 1242 erwähnten Rheinzoll zu Thiel<sup>1)</sup>; 1493 kam der Gemahl der Enkeltochter des Grafen Vincenz von Mörs, Graf Wilhelm von Wied<sup>2)</sup>, um dem alten Grafen die Bezahlung seiner Schulden zu erleichtern, in diesen Besitz. Später wieder in der Hand des Herzogs Wilhelm von Jülich, Geldern, Cleve und Berg kehrte der Zoll erst 1541 in das Eigentum von dessen Neffen, Grafen Wilhelm von Neuenahr und Mörs, kraft Erbvertrags zurück<sup>3)</sup>.

In gleicher Weise sind zu erwähnen der Rheinzoll zu Emmerich, der 1354 von Reinald von Geldern seinem Schwager, Johann von Cleve, für 2307 Goldschilde verpfändet war<sup>4)</sup>, und der zu Grieth, auf den 1369 Adolf von Cleve eine Anweisung für Wilhelm von Berg erteilte<sup>5)</sup> und der 1378 mit zur Wittumsrente für Margarethe von Cleve herangezogen wurde<sup>6)</sup>. Für beide mehren sich urkundliche Anzeigen für finanzielle Ausbeutung erst im 15. Jahrhundert<sup>7)</sup>.

Geldern besass einen Rheinzoll zu Arnheim, dessen Erhebung anfangs von Friedrich II. ebenso wie die Verlegung nach Lobith auf dem Frankfurter Tage von 1220 untersagt worden war<sup>8)</sup> und dann unter Zustimmung des Kaisers 1222 doch nach Lobith verlegt wurde<sup>9)</sup>. 1230

---

1) Lac. U. B. IV. 121.

2) Lac. U. B. IV, 458.

3) Lac. U. B. IV, 541.

4) Lac. U. B. III, 531, 543. IV, 235 u. S. 116 A. 1. Ein Emmericher Tolbuck 1388—1406 im Stadtarchiv daselbst. S. Westd Zeitschr. Erg. Heft II, 145.

5) Lac. U. B. III, 691.

6) Lac. U. B. III, 826.

7) Lac. U. B. IV, 126: Der Zoll zu Grieth ergab offenbar grössere Einnahmen als der zu Büderich: aus diesem werden für Maria von Cleve 1420 nur 600, aus jenem 1000 Gulden ausgesetzt. Ueber die Erhebung noch im 16. Jh. s. Buch Weinsberg II. 106.

8) Huillard-Breholles I, 772. 773. 290. 291. Mon. Germ. L. L. II, 237. 238.

9) Lac. U. B. II, 99-101 118. Huillard-Bréholles II, 334. Sloet, Oorkondenb. I, 470. 502.

wies Graf Otto seinem Lehensmann Gerhard von Sinzig eine jährliche Rente von acht Mark<sup>1)</sup>, 1250 dem Kloster Bethlehem bei Dotingham eine solche von drei Ohm Wein aus den Zollgefällen von Lobith an<sup>2)</sup>, und stattete mit 550 Mark Jahresrente aus ihnen seine zweite Tochter aus, als er sie 1260 dem Erstgeborenen des älteren Sohnes von Cleve anverlobte<sup>3)</sup>. So wurden auch 1401 die Lobither Zollgefälle, nachdem sie schon vorher 1379 als Streitobjekt schliesslich an die Herzogin Mathilde von Geldern gefallen waren<sup>4)</sup>, in den Streit des Herzogs Reinald von Jülich und Geldern mit dem Grafen Adolf von Cleve-Mark verflochten<sup>5)</sup>. Ersterer hatte seinem Neffen Dietrich von der Mark 1403 ein jährliches Manggeld von hundert alten Goldschilden aus dem Zolle verliehen<sup>6)</sup>, den Grafen Adolf aber nach vorheriger Vereinbarung 1407 in die Erhebung eines Drittels desselben bis zur Bezahlung von zwanzigtausend Goldschilden eingesetzt<sup>7)</sup>. Der Zoll blieb jedoch im allgemeinen bis 1473 bei Geldern, wo ihn der in den Besitz von Geldern gelangte Herzog Karl von Burgund an Johann von Cleve schenkte, was Maria von Burgund und Maximilian 1477, König Philipp 1505 bestätigte<sup>8)</sup>. Die Vereinbarung von 1538 noch brachte an den Jungherzog Wilhelm von Cleve 2000 Goldgulden aus diesem Zolle<sup>9)</sup>. Zuletzt wären am Niederrhein noch die Zollstätten zu Düsseldorf und Ruhrort zu betrachten.

Erstere gehörte dem Grafen von Berg, der sie

---

1) M. R. U. B. III, 401, Gudenus II, 935.

2) Lac. U. B. II, 365. Bestätigt 1291 und 1332. Sept. 30.

3) Lac. U. B. II, 487.

4) Lac. U. B. III, 834.

5) Lac. U. B. IV, S. 45. A. 1.

6) Lac. U. B. IV, 23.

7) Lac. U. B. IV, 16.43

8) Lac. U. B. IV, 369.

9) Lac. U. B. IV, 537.

1324 von Duisburg nach Düsseldorf verlegte<sup>1)</sup>. Indessen war die Verlegung nicht von Bestand, da zwanzig Jahre später Kaiser Ludwig dem Grafen Adolf erlaubte, den Zoll wie bisher vor dem Duisburger Walde zu erheben<sup>2)</sup>. Im Dezember 1377 erteilte dann Karl IV. dem Grafen Wilhelm von Berg, der drei Jahre zuvor schon gegründete Hoffnung auf diese Verwilligung gehabt zu haben scheint<sup>3)</sup>, die Bestätigung einer Zollverlegung nach Düsseldorf<sup>4)</sup>. Der Einspruch Erzbischof Friedrichs III. von Köln fand unter Karl IV. kein Gehör<sup>5)</sup>, und auch Wenzel, anfänglich nicht günstig<sup>6)</sup>, ermächtigte 1380 den auf dem Aachener Fürstentag zum Herzog erhobenen Grafen, die Erhebung von sechs Turnosen am Zolle zu Kaiserswerth nach Lüsseldorf oder Düsseldorf zu verlegen<sup>7)</sup>. Der Herzog verlieh 1383 an Graf Engelbert von der Mark neunhundert Gulden Rente aus dem Düsseldorfer Rheinzoll<sup>8)</sup>. Allein schon 1385 hatte der Erzbischof Friedrich von Köln mit der Stadt Köln ein Kriegsbündnis geschlossen „want der hertzoighe van deme Berge groisse swaire zolle up des Ryns stroyme up gelaicht hait ze groissem shaden ind verderfnisse dis gemeynen landz ind weder reicht“, infolge dessen 1386 der Herzog den Düsseldorfer Zoll um ein Drittel zu mindern versprach<sup>9)</sup>. Eine nochmalige Einigung von 1390<sup>10)</sup> ermöglichte das Fortbestehen des Zolles wovon wir auch 1392 und 1398 noch hören<sup>11)</sup>. Erst 1399 versprach der Herzog auf An-

---

1) Lac. U. B. III, 199.

2) Lac. U. B. III, 412.

3) Lac. U. B. III, 756.

4) Lac. U. B. III, 816.

5) Lac. U. B. III, 824.

6) Lac. U. B. III, 833.

7) Lac. U. B. III, 848. 849.

8) Lac. U. B. III, S. 766. A. 1.

9) Lac. U. B. III, 901.

10) Lac. U. B. III, 948.

11) Lac. U. B. III, 970. 1040. S. 926. A. 2.

forderung der vier Kurfürsten am Rhein den Zoll zu Düsseldorf wieder abzustellen<sup>1)</sup>.

Der Zoll zu Düsseldorf blieb auch im 15. Jahrh. sowohl ein Gegenstand des Streites zwischen Köln und Berg wie die Haupteinnahmequelle des letzteren<sup>2)</sup>, ja noch im 16. und 17. Jahrh. können wir die Düsseldorfer Rheinzollstätte in gleicher Weise verfolgen<sup>3)</sup>, doch war dann Kurpfalz im Besitze derselben

Der Zoll zu Ruhrort ging von den Grafen von Mörs an die Herzoge von Cleve über, wurde jedoch von ersteren verliehen<sup>4)</sup>, was sich aus der ursprünglichen linksrheinischen Lage des Homberger Werders und seiner Zugehörigkeit zur Grafschaft Mörs erklärt. Nach dem Tode Dietrichs IV. von Mörs im Mai 1372 trat sein Sohn und Nachfolger Friedrich II. mit seinem Oheim Johann den Rheinzoll auf dem Homberger Werder an Engelbert von der Mark ab<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1380 wurden anlässlich eines Vergleiches zwischen Graf Adolf von Cleve und seinem Bruder Dietrich von der Mark für den Fall des Todes ihres Bruders Engelbrecht an ersteren zwei Drittel, an Dietrich ein Drittel des Zolles zu Ruhrort übertragen<sup>6)</sup>. 1392 erhielt Dietrich viertausend Gulden daraus<sup>7)</sup>, 1393 war aber bereits wieder Schloss und Zoll im Besitz des Grafen Friedrich von Mörs<sup>8)</sup>,

---

1) Lac. U. B. III, S. 946 A. 1 u. nr. 1064 Urkunden betr. d. Zolles zu Düsseldorf 1380 im Archiv der Landstände Jülich-Berg. (Westd. Zeitschr. Erg. Heft. II, 29, 1885.)

2) Lac. U. B. III, S. 939. A. 1. IV, S. 22. A. 1. IV, 31. 52. 63. 206. 433. Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. 1890. V, 27. 30. 32. 44 56.

3) Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. V, 60. 82 Lac. U. B. IV, 541. S. auch Lac. Archiv IV, 94. 228 u. Einl. z. U. B. IV, S. VI.

4) S. Eicken, Z. Gesch. d. Stadt Ruhrort (Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 1888, XVII, 3.)

5) Lac. U. B. III, 721. 709. 742. 833. Einl. zu III. p. XX.

6) Lac. U. B. III, 846.

7) Lac. U. B. III, 963.

8) Urk. Cleve-Mark nr. 564.

was er auch bis 1411 geblieben ist<sup>1)</sup>. Dann 1417 wieder zu Cleve gehörig<sup>2)</sup>, wurde erst 1541 infolge eines Vergleiches Ruhort endgültig den Herzogen von Cleve zuerkannt<sup>3)</sup>.

Wir sehen nach alledem, wie die Rheinzölle allmählich rein privatwirtschaftlicher Natur geworden sind und gleich einer Reallast von Besitzer und Erwerber veräussert wurden — eine Behandlungsweise, die sich auch die landesherrliche Bede in manchem Verwaltungsbezirk gefallen lassen musste<sup>4)</sup>.

Es ergibt sich bezüglich der Verpfändungen, dass am meisten die königlichen Zollstätten zu Boppard, Oppenheim, Nimwegen, Duisburg und Kaiserswerth, ihnen zunächst die erzbischöflich-kölnischen zu Andernach, Neuss, Rheinberg, Bonn und Zons wie die kurmainzischen zu Mainz, Ehrenfels, Vogtsberg und Lahnstein verpfändet oder teilweise vergabt wurden. Während die Pfalzgrafen und die kleineren Inhaber von Zollstätten am Mittelrhein, wie die Rheingrafen, Wetzlar und Katzenellenbogen, meist im 14. Jahrh. selber im Besitz ihrer Zolleinnahmen, dieselben lediglich zu eigenem Bedarfe heranzogen, sind am Niederrhein die weltlichen Herren dem Beispiel Kurkölns gefolgt. Die grösseren Gebietsherren bedurften naturgemäss zur Verwaltung ihres Landes grösserer finanzieller Zuschüsse als kleinere Machthaber. Die Könige aber waren bei dem Mangel staatlicher Gehaltssubvention auf intensivste Benutzung der königlichen Gefälle angewiesen, die ihnen zudem überaus häufig die Mittel boten, um sich Kurstimmen und Anerkennung der rheinischen Fürsten zu sichern.

---

1) Urk. Cleve-Mark. nr. 700.

2) Lac. U. B. IV, S. 116. Vgl. nr. 122.

3) Eicken a. a. O. S. 6. S. noch Lac. U. B. IV, 222. u. S. 381. A. 1.

4) Vgl. v. Below, Artikel Bede im Handwörterbuch für Staatswissenschaften (herausg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning) II, 349.



In richtiger Erkenntnis der finanziellen Bedeutung der Rheinzölle rief daher der Dichter des 15. Jahrh. aus:  
„hett ich den zol an dem Rein,  
wer mecht mir gelich sein? 1)“

Bezüglich der Art der Verpfändungen ist Folgendes zu berücksichtigen.

Zum Unterschied gegen heutige Verhältnisse verpfändete jeder Machthaber am Rhein bei Aufnahme einer Anleihe gewöhnlich seine Zölle, deren Erhebung entsprechend dem individualistischen Zuge damaliger Wirtschaft sogar dem Beliehenen selber zugestanden wurde. Heute verlangt man vielfach von Staaten mit nicht genügend konsolidiertem Credit die Darbietung eines Pfandes. So musste Rumänien anlässlich der 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> igen Rente seine Staatseisenbahnen, Mexiko bei der 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> igen auswärtigen Anleihe einen bestimmten Satz seiner Zolleinkünfte verpfänden, Beispiele, die man leicht vermehren kann. Somit lässt sich gerade aus der Art der Verpfändung mittelalterlicher Rheinzollstätten erkennen, dass nicht notwendigerweise Creditwirtschaft das Correlat der Geldwirtschaft ist.

Weiter ist hier zu bemerken, dass die Gläubiger bei Gewähr eines Darlehens auf rheinische Zollstätten meistens eine 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub>ige Verzinsung ihres Kapitals erlangten. Der Zoll wurde auf unbestimmte Zeit verliehen mit der Festsetzung, dass der Verleiher die Lehensrente mit dem zehnfachen Betrage ablösen könne, wofür alsdann der Belehnnte sich verpflichten musste, ein dem Werte nach entsprechendes Lehnstück anzuweisen. Es zeigt sich auch an der Hand der Zollverpfändungen, dass bei der Anlage des Kapitals bis zum 14. Jahrh. das Institut des Rentenkaufs das eigentliche Zinsgeschäft überwog, das sich erst seit dieser Zeit ausbildete.

So bekennt Graf Otto von Geldern bei der Aus-

---

1) Mone, Zeitschrift IX, 389 A. 5. aus der Stuttgarter Handschrift Poet. et philol. nr. 50 am Anfang.

setzung der Rente an Gerhard von Sinzig bereits 1230: „octo marcarum reditus assignavimus, singulis annis in festo Purificationis (2. Febr.) in thelonio nostro apud Lobedde recipiendos, tam diu, donec octoginta marcas persolvamus eidem. Et stas octoginta marcas in bonis locabit, quae a nobis tenebit in feodo“<sup>1)</sup>.

1234 benachrichtigt Erzbischof Heinrich von Köln Schultheiss und Bürgerschaft von Andernach über eine solche Anweisung gleichfalls für Gerhard von Sinzig:

„Sex marcas in feodo concessimus, annuatim de thelonei nostri primis proventibus apud Andernacum ad vincula Petri (1. Aug.) recipiendas, usque dum 60 marcas assignavimus eidem, quibus allodium comparabit, quod ab ecclesia Coloniensi in feodo perpetuo tenebit“<sup>2)</sup>.

1258 beurkundet Dietrich von Cleve<sup>3)</sup> „quod Theoderico de Herlaer decem libras Lovanienses annuatim in festo b. Martini episcopi (11. Nov.) in thelonio nostro Novimagensi concessimus recipiendum propter quod homagio se nobis astrinxit. Hos reditus centum libris eorundem denariorum redimere possumus, quibus habitis bona illis aequalentia comparabit vel de suis bonis propriis assignabit, quae a nobis iure teneat feodali“.

Ähnlichen Wortlaut haben die Urkunden Herzog Heinrichs von Lothringen und Brabant vom 13. Mai 1260<sup>4)</sup> und Rudolfs von Habsburg für seinen Kapellan Hermann von Schoneck vom 1. Nov. 1282<sup>5)</sup>. 1287 erfahren wir von einem solchen Lehen; der Ritter Heinrich von Dune machte am 26. März dieses Jahres dem Erzbischof Siegfried von Köln für 150 kölnische Mark, die er aus dem Andernacher Rheinzoll empfangen hatte, seine Burg Sackeslare mit dem Fischweiher zu Lehen<sup>6)</sup>. In umge-

1) M. R. U. B. III 401. Gudenus, Cod. dipl. II, 935.

2) M. R. U. B. III, 509. Vgl. auch Lac. U. B. II, 167.

3) Lac. U. B. II, 454,

4) Lac. U. B. II, 487: Zoll zu Lobith.

5) Goerz, M. R. Reg. IV, 995: Zoll zu Boppard.

6) Lac. U. B. II, 816.

kehrtem Verfahren verlieh Erzbischof Wikbold von Köln 1299 dem Dietrich von Kerpen, dessen Eltern die versprochenen zweihundert Mark nicht erhalten, für welche sie das gleichnamige Schloss der Kölner Kirche zu Lehen aufgetragen, eine Jahresrente von zwanzig Mark aus dem Zolle zu Andernach „annuatim in vigilia natalis domini percipiendos et habendos iure feudali, ita tamen quod dicti viginti marcarum redditus pro ducentis marcis vel decem pro centum relevare et absolvere nos et nostri successores possimus“<sup>1)</sup>).

Auch im 14. Jahrh. blieb dieser Brauch. 1353 erklärt Gerlach zu Isenburg, dass ihm von dem verstorbenen Erzbischof Walram von Köln eine Rente von hundert Mark auf den Rheinzoll zu Bonn verschrieben worden sei, die nunmehr Erzbischof Wilhelm mit tausend Mark eingelöst habe<sup>2)</sup>. Aus dem Jahre 1364 hören wir, dass die von Adolf von der Mark jährlich aus dem Neusser Rheinzoll zu beziehende Lehenrente von fünftausend Goldschilden aufhört, wenn Erzbischof Engelbert III. ihm fünfzigtausend Goldschilde bezahlt hat<sup>3)</sup> und dass die Jahresrente Rütgers von Hekeren aus dem Rheinberger Rheinzoll im Betrage von zwanzig Gulden durch zweihundert Gulden zurückgekauft werden könne<sup>4)</sup>.

Eine Urkunde Johanns von Schönberg von 1367 zeigt, dass ihm Graf Wilhelm von Wied zweihundert Goldschilde als Kapitalwerth des von dem Herzoge von Jülich ausgesetzten Mannlehens von zwanzig Goldschilden ausgezahlt hat<sup>5)</sup>, 1385 verspricht Erzbischof Friedrich III. von Köln, die den Herren Salentin und Gerlach von Isenburg angewiesene Lehensrente von je vierzig Gulden auf den Zoll

1) Lac. U. B. II. 1028.

2) Lac. U. B. III, 522. A. 1.

3) Juni 25; Lac. U. B. III, 654.

4) Wofür dem Erzbischof am 21. Sept. der Edelherr sein neuerichtetes Schloss Huerth im Kirchspiel Bienen zum Lehen- und Offenhaus macht. (Lac. U. B. III, 656).

5) Lac. U. B. III, 678A.

zu Linz mit je vierhundert Gulden abzulösen<sup>1)</sup>; und ähnlich lauten auch die Urkunden desselben Kirchenfürsten für Gumprecht von Neuenahr von 1393<sup>2)</sup> und den Grafen Heinrich von Nassau vom 20 März 1400<sup>3)</sup>.

Was die Behandlung der Zolleinnahmen, die, solange nur ein Zollherr über sie zu verfügen hatte, allerdings eine sehr einfache war<sup>4)</sup>, anlangt, so gestaltete sich dieselbe bei verpfändeten Rheinzollstätten indessen verwickelter — gerade wegen der summarischen Handhabung.

Als im Februar 1354 Herzog Reinald von Geldern seinen Schwager Johann von Cleve in die Erhebung des Zolles zu Emmerich setzte, bestimmte er:

„Ende is the weten dat onse lieve boel sinen war-spenninch setten mag unde sael in die voergenante tolle, die mede to scepe gaen sal ende dat gelt helpen mede in die tolkist to werpene ende die enen slotel van der tolkisten hebben sael, die daer wesen ende ligghen sael up onsen kost, thent der tyt dat die summe geldes alinlick ende wael betaelt is“<sup>5)</sup>.

Diese Urkunde giebt die Möglichkeit an die Hand, auch fürs 14. Jahrh. bereits den Erhebungsmodus an verpfändeten Zollstätten nach einer Urkunde vom 16. Okt. 1475 zu bestimmen<sup>6)</sup>: als Kaiser Friedrich III. den Landgrafen Hermann von Hessen zum Gubernator des Kölner Erzstiftes einsetzte, verordnete er, dass Hermann alljährlich fünftausend Gulden, die Stadt Köln von ihrer Forderung von 99600 Gulden<sup>7)</sup> sechstausend Gulden aus den Rheinzöllen zu Bonn und Andernach empfangen, aus den weiteren Einnahmen Graf Philipp von Virneburg befriedigt und das

---

1) Lac. U. B. III, 898.

2) Lac. U. B. III, 989. S. 877 A. 1.

3) Lac. U. B. III, 1077.

4) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II. 286.

5) Lac. U. B. III, 531.

6) Lac. U. B. IV, S. 477 A. 1.

7) S. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln. III. 1. 552.

Übrige auf die Stiftungsschulden verwendet werden solle. Zu dem Zwecke sei das Zollgeld in einer allmonatlich zu öffnenden Truhe<sup>1)</sup> zu sammeln, welche mit vier Schlössern versehen sei, wozu er oder sein Abgesandter einen Schlüssel, Hermann den zweiten, das Domkapitel den dritten und die Stadt Köln den vierten haben solle.

Wie bei einem solchen Verfahren Einheitlichkeit und Gerechtigkeit walten konnte, ist schwer abzusehen.

Zur Erschwerung der Verwaltung trug bei verpfändeten Zollstätten weiterhin die Einführung der Turnosenrechnung, die vom Beginn bis Ende des 15. Jahrh. im rheinischen Verkehr vorherrschte<sup>2)</sup>, bei. Ich kann freilich darin nicht mit Lamprecht<sup>3)</sup>, „eine eigentümliche Ausgestaltung des Tarifwesens“ erkennen, vielmehr blieb die *carrada vini*, wie später das Zollfuder, durchweg im späteren Mittelalter die Grundlage desselben. Die Münze von Tours, wegen ihrer besseren Legierung und grösseren Handlichkeit im Gegensatz zum alten Denar ungemein beliebt<sup>4)</sup>, wurde im 14. Jahrh. vielfach als Abgabe an den Rheinzollstätten erhoben, wie der Kaiserswerther Zolltarif zeigt, wo dieselbe im Vergleich zu den Denaren englischen Sterlingen und Hellern weit überwiegt<sup>5)</sup>. In der Verpfändungs-Praxis bildete sich deshalb die Verleihung von so und so viel Turnosen heraus, worunter in-

---

1) Also war die Öffnung alle Vierteljahr, von der Lamprecht a. a. O. II, 286 u. Hummel, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz (Westd. Zeitschr., 1892) S. 28 reden, nicht durchschnittlich Brauch. Auch bei der Verleihg. Ruprechts v. d. Pfalz für Graf Wilhelm v. Berg aus dem Zoll zu Kaiserswerth wird die monatl. Erhebung der 5 Goldschilde festgesetzt. (1378. Juni 29. Lac. U. B. III, 817)

2) Die Bacharacher Zollanweisung von 1322 (Boos, Eufalia. Heft I, 58) ist nach Lamprecht a. a. O. II, 288 ein sehr frühes Beispiel solcher Anweisungen. Über die Dauer derselben s. u. meine von Lamprecht abweichende Ansicht.

3) a. a. O. II, 287.

4) Vgl. über dieselbe Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben. II. 434 f.

5) Lac. U. B. III, 326.

dessen nicht mit Bodmann und Lamprecht intellektuelle Zollanteile etwa nach Art heutiger Bergwerkskuxe zu verstehen sind<sup>1)</sup>.

Betrachten wir vielmehr die Festsetzung von 1329 mit der Bestimmung, zu erheben, „duos grossos (sc. turonenses) de qualibet carrata vini et de aliis mercatibus iuxta consuetam consuetudinem“<sup>2)</sup>, die Verleihung für den Frankfurter Konrad Löwenstein zu Ehrenfels 1343 „de qualibet carrata vini duos grossos thuronenses et de aliis rebus secundum quod consuetudinis est“<sup>3)</sup> und die Urkunde Karls IV. von 1372 für den Bonner Rheinzoll „3 alte gr. Torn uffzuheben und zu nemen an dem zolle zu Bunne uff dem Reyne von yedem fuder weins und andirer kauffmanschaft nach markzal“<sup>4)</sup>.

Darnach ergibt sich, dass nach Ausweis der Urkunden keineswegs im 14. Jahrh. die Tarifierung nach Fuder Wein aufgehoben ist, dass vielmehr bei der Verleihung einer bestimmten Zahl von Turnosen auf einen Rheinzoll der Beliehene eben in die Erhebung dieser Anzahl von jedem Fuder Wein eingesetzt wurde „etsic proportionaliter de aliis rebus“.

Von seiner Annahme aus wird dann Lamprecht in das Dilemma gebracht, das Schwinden des Turnosen aus

---

1) Bodmann, Rheing. Altert. S. 746. S. auch Menzel in Picks Monatsschrift 1880, VI, 209 A. 2. Bei dem von Lamprecht angeführten Beispiel, wo an die Stelle einer Belastung der carrata vini mit 12 bis 36 Den. nur eine Zollabgabe v. 1 bis 3 Turnosen tritt, ist nicht der Grund in der Möglichkeit zu suchen, „die für das Fuder Wein bestehende Zollhöhe nun in einfachen Verhältnissen auszudrücken“, sondern darin, dass eben nach dem höheren Geldwert des Turnos die Abgabe für die carrata kleiner sein kann als ehemals.

2) Boehmer, Fontes I, 505. Günther, Cod. Rheno-Mos. III, 133. 161.

3) Bodmann a, a. O. S. 748.

4) Lac. U. B. III, 729. Vergl. auch noch die Urkd. von 1380 für den Höchster Zoll bei Würdtwein. Nova subsidia. IX, 272.

dem rheinischen Geldverkehr seit Ende des 14. Jahrhunderts mit seiner Dauer während des 15. Jahrh. beim Zollverkehr in Einklang bringen zu müssen, was er eben durch die Ausführung der Bodmannschen Ansicht von der späteren Bedeutung der Turnosen als „Zollanteilen“ versucht<sup>1)</sup>. Die Sache liegt meines Erachtens sehr einfach: gerade dass die Zollabgaben noch im 15. Jahrh. in Turnosen bezahlt wurden, zeigt die Beliebtheit und allgemeine Verbreitung der Münze von Tours, die ebensowenig wie der heutige Thaler trotz officieller Abschaffung aus dem Verkehr zu verbannen war. Figuriert der Turnos doch auch in Weistümern und anderen Nachrichten weiter<sup>2)</sup> und werden noch 1443 die Bussen im Freigericht in Turnosen entrichtet<sup>3)</sup>.

Gegen den Vergleich mit Bergwerkskuxen spricht gerade der Erhebungsmodus der Turnosen, der nach Bodmanns Einsicht in Ehrenfelser Zollschreiberrechnungen des 14. Jahrh. so gehandhabt wurde, dass die von den Gläubigern gestellten Kontrolleure den ihnen gebührenden Betrag sofort an Ort und Stelle in eigene Zollbüchsen warfen, so dass also die Höhe ihrer Einnahmen gerade nicht von der Verrechnung der Jahreserträge abhängig war.

Selbstverständlich war die in der Willkür der Zollbeamten stehende Schätzung der Waren nach der Wertveranlagung des Fuders Wein zu so und so viel Turnosen wie die denselben zukommende Aussprache der Ledigkeit der Erhebungsanteile ein neuer Grund, die Verhältnisse immer mehr zu verschlimmern. Denn die Ehrlichkeit des Zolleinnehmers scheint nicht immer die allzugrösste gewesen zu sein<sup>4)</sup>; sicherlich nahm derselbe öfters Trinkgelder wie jenes, welches nach der Rechnungslegung des

1) a. a. O. S. 288.

2) Lamprecht a. a. O. II, 455 A. 2. Sein weiteres Vorkommen ist sicher nicht nur mit der Antiquität der Urkunden zu erklären. (so Lamprecht).

3) Lindner, Die Veme 1888. S. 613.

4) 1344. Nov. 11. Lac. U. B. III, 416.

Acciserechners der Stadt Koblenz 1286 dem Zöllner zu Boppard gezahlt worden ist<sup>1)</sup>.

Der Durchschnittszoll für das Fuder Wein scheint Mitte des 14. Jahrh. in zwölf Turnosen bestanden zu haben<sup>2)</sup>, die Mitte des Jahrhunderts etwa einen Wert von 36 Gramm Silber repäsentieren<sup>3)</sup>. Da nun der Durchschnittswert des Fuders Wein um 1358 auf 192 Turnosen geschätzt werden kann<sup>4)</sup>, so hätte der Rheinzoll um diese Zeit beim Wein an jeder Hebestelle ungefähr 6,25% des Wertes betragen. —

Indessen wechseln die Angaben im Einzelnen. Kurpfalz erhob vom Fuder Wein in Mannheim 5, zu Germersheim 6, zu Kaub und Braubach je 4 Turnosen<sup>5)</sup>, Mainz 1384 in Lahnstein 3, in Ehrenfels einen Turnos<sup>6)</sup>. Der zuerst von Heinrich VII. in Hammerstein angeordnete, dann nach Leudesdorf und schliesslich nach Andernach verlegte Rheinzoll bestand 1314 aus 10 Turnosen vom Fuder<sup>7)</sup>. Friedrich von Österreich zog im gleichen Jahre die kölnischen Zölle zu Rees, Xanten und Rheinberg in einen einzigen am letztgenannten Orte zu erhebenden von 4 Turnosen zusammen<sup>8)</sup>, Karl IV. gestattete die Erhebung einer gleichen Zahl vom Fuder bei Errichtung des Zolles zu Ruhrort 1371<sup>9)</sup>. Aus der Urkunde Karls IV. von 1372 geht hervor, dass er dem Kölner Erzbischof eine Erhöhung der Zollsätze zu Bonn, Neuss und Linz um 3 Turnosen zusagte<sup>10)</sup>, sodass also beispielsweise der Bonner Zoll, an dem noch 1321 fünf

1) Nach dem Orig. im Cobl. St. A. Goerz. M. R. Reg. IV. 1327.

2) S. Mone, Zeitschr. IX, 17 auf Grund einer Urkunde Ludwigs d. Baiern v. 1336. (Boehmer, Cod. Francof. I, 537.)

3) Vgl. die Tabelle bei Lamprecht a. a. O. II, 439

4) Nach dem kurfürstlichen Zolltarif von 1358. Günther, Cod. III, 451.

5) Mone a. a. O. IX, 17. II, 49.

6) R. A. I. S. 449. 45a.

7) Lac. U. B. III, 138.

8) Lac. U. B. III, 139.

9) Lac. U. B. III, 709.

10) Lac. U. B. III, 729.



Turnosen erhoben worden waren<sup>1)</sup>, nunmehr wohl aus 8 Turnosen vom Fuder bestand, wieviel auch bereits 1314 gezahlt werden mussten<sup>2)</sup>.

Die Urkunde von 1376 ergibt, dass auch dem Herzog Wilhelm von Jülich eine Erhöhung von 4 Turnosen zu Nimwegen zu teil wurde<sup>3)</sup>. Der Rheinzoll zu Düsseldorf, bis 18 Turnosen auf das Zollfuder gestiegen, wurde 1386 auf Klagen der Kaufleute von dem Erzbischof von Köln und Herzog von Berg auf 12 herabgesetzt<sup>4)</sup>, während der Kaiserswerther Zoll nach einer Urkunde von 1403 seit alters 11 Turnosen vom Fuder betrug<sup>5)</sup>.

Der Mangel jeder Einheitlichkeit der Tarifierung und das summarische Verfahren der Erhebung dieser Turnosen bei der Verpfändung musste naturgemäss letztere noch viel verkehrsschädlicher gestalten.

Nicht immer freilich sind diese Verpfändungen der Rheinzölle völlig zu verurteilen wie in jenem Falle, wo Erzbischof Philipp von Köln 1174 zur Amortisation eines von einem reichen Bürger empfangenen Darlehens anlässlich der Rüstungen zum fünften Römerzug Friedrichs I. jenem ohne weiteres seine Zolleinkünfte überweist<sup>6)</sup>. Hier ist jene „roheste Creditwirtschaft auf Borg“<sup>7)</sup> von der Zeumer in anderem Zusammenhange spricht, die ich als eine Verkennung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zugunsten politischer Macht-

---

1) Lac. U. B. III, 187. 1320 scheinen in Bonn 7 Turn. erh. w. zu sein, ebensov. in Andernach Lac. U. B. III, 180.

2) Lac. U. B. III, 138. Es ergibt sich also, dass eine feste Einteilg. eines Zolles in eine best. Zahl von Turn. nicht best. hat.

3) Lac. U. B. III, 785.

4) Lac. U. B. III, 793. Mone a. a. O. IX, 15. Vgl. auch Lac. U. B. III, 1040 u. S. 926 A. 2.

5) Lac. U. B. IV, 22.

6) Lac. U. B. I, 452.

7) Die deutschen Städtesteuern Nr. 1. S. 146.

fragen bezeichnen möchte: „ob reverentiam domini imperatoris specialiter pro necessitate ecclesie et honore imperii“, wie bezeichnend die Urkunde sich ausdrückt.

Im Gegensatz zu derartigen Verpfändungen stehen andere, die sich aus anderen Gesichtspunkten, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch erklären lassen.

Wenn 1420 Maria von Cleve aus den Rheinzöllen zu Grieth und Büderich ein Wittum erhält<sup>1)</sup>, welches um 400 Gulden das ihrer Schwiegermutter von 1378 übersteigt<sup>2)</sup>, so liesse sich das ja aus den grösseren Ansprüchen dieser dem prachtliebenden burgundischen Hause entstammenden Fürstin erklären. Doch ist es mir viel eher wahrscheinlich, dass jene höhere Summe durch ein Sinken des Geldwertes in den verflossenen 42 Jahren bedingt wurde. Thatsächlich wissen wir, dass der Kulminationspunkt der Preissteigerung in unseren Gegenden im Durchschnitt um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts liegt<sup>3)</sup>. Es soll damit nur darauf hingewiesen werden, dass sehr häufig, was sich freilich nie bis ins Einzelne verfolgen lässt, mildernde Erklärungsgründe für Rheinzollverpfändungen anzunehmen sind.

Weiter: nur allzuoft fand ein Fürst sein Land derartig mit Schulden belastet vor, dass ihm nur durch grössere Belastung des Verkehrs möglich wurde, eine einigermaßen einträgliche Finanzpolitik einzuschlagen. Dass Erzbischof Walram von Köln, der sein Stift überschuldet, die Zolleinnahmen aber versiecht überkam, nur durch Erweiterung der letzteren annehmbare Verhältnisse schaffen konnte, liegt auf der Hand<sup>4)</sup>. In der That ging er in dieser Weise vor<sup>5)</sup>, machte er doch sogar das Ver-

1) Lac. U. B. IV, 126.

2) Lac. U. B. III, 826.

3) Lamprecht a. a. O. II. 616 f.

4) Vgl. Lac. Archiv IV, 57.

5) Lac. U. B. III, 416.

sprechen der Befriedigung seiner Gläubiger zur Grund-Bedingung seiner Stimmen Abgabe für Karl IV<sup>1)</sup>. Freilich auch dieser geschickte Finanzmann hinterliess seinem Nachfolger nichts als eine Menge Schulden. Noch 1364 fand Erzbischof Engelbert die Stiftsgefälle gänzlich erschöpft vor und sah sich infolgedessen zu neuen Belastungen, namentlich Verpfändungen seiner Rheinzölle gezwungen<sup>2)</sup>. Als 1463 Erzbischof Dietrich nach fast fünfzigjähriger kriegerischer Regierung die Einkünfte seines Landes und Kapitels nahezu vollständig in Händen von Pfandgläubigern zurückliess, hatte sein Nachfolger Ruprecht dem Kapitel die Abtretung des ganzen Rheinzolles zu Zons und des halben zu Kaiserswerth gelobt; allein die Folgezeit lehrte ihn, dass gerade zur Neuordnung der Finanzen unmöglich die Zollgefälle zu entbehren waren, da Landesbeden wiederholt von den Ständen abgelehnt worden waren<sup>3)</sup>. Die Folge war das Zerwürfnis mit dem Kapitel, des Erzbischofs Abdankung und Belehnung mit vier-tausend Gulden Leibrente eben aus dem Kaiserswerther Rheinzoll<sup>4)</sup>, — so dass also der Nachfolger nicht nur kein ge-regeltes Finanzsystem, sondern sogar eine weitere Belastung des vorhandenen überkam.

Eine weitere Wirkung der Verpfändung von Zollstätten äusserte sich nach einer ganz anderen Seite. Sehen wir, wie 1344 Erzbischof Walram von Köln sich dem Domkapitel verpflichtete, da sich dasselbe für seine Schulden verbindlich machte, ohne dessen Zustimmung keine Verpfändung der Rheinzölle zu Andernach, Neuss, Bonn und Rheinberg vornehmen zu wollen<sup>5)</sup>, so liegt es nahe, mit Lacomblet das Hervorgehen der landständischen Verfassung aus der Geldnot der Fürsten anzunehmen<sup>6)</sup>.

1) Lac. U. B. III, 432.

2) Lac. U. B. III, 654. Archiv IV, 85.

3) Lac. U. B. IV, 324 u. Einleitung.

4) Lac. U. B. IV, 396.

5) Lac. U. B. III, 416.

6) Lac. U. B. III, S. 326. Vgl. dazu Nitzsch, Gesch. d. deutschen

Wir hätten danach wenigstens bei den geistlichen Fürstentümern am Rhein in diesem Zustimmungsrecht der Kapitel zu Zollverpfändungen und Veräusserungen aller Art die ersten Anfänge eines Steuerbewilligungsrechtes und damit der Hauptgrundlage landständischer Verfassung zu erkennen.

Im Allgemeinen ist zuzugeben, dass trotz einiger Milderungsgründe die zahllosen Verpfändungen der Rheinzollstätten im 14. Jahrh. als eine Verkehrsbelastung und infolgedessen als ein Nachteil für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit anzusehen sind. Wie hoch die Belastung gewesen ist, sieht man daraus, dass der Rheinzoll z. B. Mitte des 14. Jahrh. zwischen Bingen und Koblenz  $66,72\%$  des verzollten Wertes, wie Lamprecht<sup>1)</sup>,  $53\frac{1}{8}\%$ , wie Mone nach denselben Zahlen ausrechnet<sup>2)</sup>, betrug.

Neben der Neuanlage von Rheinzollstätten und deren fortgesetzter Verpfändung bilden aber eine weitere Erschwerung des gesamten Verkehrswesens die im 14. Jahrh. immer häufiger auftretenden Zollprivilegierungen. Auch diese wurden ebenso wie die Zollverpfändungen häufig als politischer Köder benutzt, um widerstrebende Elemente, namentlich aber die Kaufmannsstädte, zu gewinnen. Ein besonders typisches Beispiel hierfür bietet das Vorgehen Wilhelms von Holland. Eine seiner ersten Regierungssorgen war es, die Kölner Bürgerschaft auf seine Seite zu ziehen, indem er ihr schon sechs Tage nach seiner Wahl zu Neuss Zollfreiheit zu Boppard und Kaiserswerth gewährte: am 9. Oktober des Jahres 1247<sup>3)</sup>.

Ich kann die Zollbefreiungen nicht mit v. Inama-Sternegg<sup>4)</sup> als Verfügungen zugunsten der freien Schiff-

1) a. a. O. II, 307. 348.

2) Zeitschrift IX, 367.

3) Ennen, Quellen II, 266. Vgl. Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes III 129.

4) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 367.

fahrt und des Verkehrs auffassen. Sofern sie nicht allgemein durchgeführt wurden, konnten sie doch nur einen lokalen Nutzen einzelnen Grundherren darbieten; eine Verkehrserleichterung wäre es nur gewesen, wenn eine starke Staatsgewalt die freie Schifffahrt überhaupt eingerichtet hätte, wodurch das Monopol aufgehoben worden wäre. Da die Bildung einer starken staatlichen Centralgewalt aber im Mittelalter nicht erfolgte, so mussten die zahllosen Zollexemtionen die einheitliche Gestaltung des Verkehrswesens immer mehr unmöglich machen.

Braunholtz<sup>1)</sup> folgert aus der von Konrad III. 1149 wiederholten<sup>2)</sup> alten karolingischen Bestimmung<sup>3)</sup>: „quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus, qui causa negotiandi vadunt et redeunt“ und den dazu scheinbar im Gegensatz stehenden Zollbefreiungen, dass die Bestimmung der Zollpflichtigkeit nur der Kaufleute lediglich Geltung für die Marktzölle hatte, dass sich hingegen den Flusszöllen jeder unterwerfen musste. Dafür scheint ihm auch die Festsetzung des Frankfurter Reichstages von 1220<sup>4)</sup> zu sprechen: „Ecclesias non teneri dare theloneum de proventibus bonorum suorum ad usus eorum pertinentium, qui in ipsis ecclesiis omni potenti Deo deseruiunt“.

Ich vermag der Argumentation von Braunholtz nicht beizupflichten. Vielmehr galt das Gesetz, dass nur der Handeltreibende Zoll zu entrichten habe, auch für den Flussverkehr. Verboten doch sogar die Mainzer Diözesanstatuten von 1298 der dortigen Geistlichkeit den Rheinhandel mit Wein und Frucht<sup>5)</sup>: Ein Beweis für die mittelalterliche Anschauung, die den Flusshandel ebenso wie den

---

1) Das deutsche Reichszollwesen. Berlin. Diss. 1890. S. 5 u. 14.

2) Boehmer, Acta 85.

3) S. oben S. 16.

4) Huillard-Bréholles III, 456. S. über die Zollpflichtigkeit nur der Handeltreibenden. Waitz, d. V. G. VIII, 287.

5) Gudenus, Cod. I, 911.

Handel überhaupt unter durchaus monopolistischen Gesichtspunkten betrachtete und infolgedessen den Flussverkehr, wo er nur handelsgewerblichen Zwecken, nicht einer Verschaffung persönlicher Consumartikel diene, besteuerte; aber auch freilich nur im ersteren Falle<sup>1)</sup>. Um jedoch sicherer zu gehen, liess man sich nochmals in besonderer Urkunde die Zollfreiheit für die zu eigenem Bedarf verfrachteten Güter bestätigen. Diese Exemtionsurkunden sind gewissermassen eine auf den Einzelfall bezogene Abschrift der königlichen Verordnungen.

Die frühesten Zollbefreiungen an Rheinzollstätten beziehen sich auf kirchliche Institute, so schon die durch Karl den Grossen 775 den Leuten der Strassburger Kirche erteilte<sup>2)</sup>; es folgen Privilegien im 11. Jahrh. 1005 durch Heinrich II. für die Abtei S. Maximin bei Trier<sup>3)</sup>, 1045 durch Heinrich III. für das Erzstift Trier<sup>4)</sup>, 1051 für die Abtei Brauweiler<sup>5)</sup> mit dem Zusatz „quocienscunque necessitas poposcerit“; 1074 ergeht die Urkunde Heinrichs IV. für die Wormser Bürgerschaft, der Zollfreiheit zu Boppard und Hammerstein gewährt wurde<sup>6)</sup>.

Ich kann darin nicht mit Lamprecht insofern eine Neuerung erblicken, als nunmehr die Exemtion auch auf eine juristische Person ausgedehnt worden sei<sup>7)</sup>; denn die schon früher privilegierten Strassburger und Trierer Kirchen waren doch auch juristische Personen. Eine Neuerung stellt diese Urkunde nur insofern dar, als jetzt

---

1) S. u. S. 135 f.

2) Wiegand, U. B. d. Stadt Strassburg. I, 15.

3) M. R. U. B. II, 319.

4) M. R. U. B. II, 649 n. 362. Steindorff, Jahrb. I, 286.

5) M. R. U. B. I, 335. Pabst in Pertz Archiv XII, 120 hält die Urkd. für verdächtig. Vgl. Niederrhein Annalen 26—27, 353. S. Waitz. V. G. V, 319. nr. 1.

6) Lünig, R. A. XIV, 679. Lamprecht, Deutsche Gesch. III, 47 setzt die Privilegierung ums Jahr 1076 (weshalb?).

7) Deutsches Wirtschaftsleben II, 281.

eine Zollbefreiung für Leute, welche Handel treiben, gegeben wird. Freilich diese Exemtionen bleiben in der Folgezeit äusserst selten: die Befreiung von Städten kommt im Rheingebiet im Vergleich zu kirchlichen Instituten wenig vor, und auch bei letzteren findet sich nur vereinzelt, wie bei dem Kloster Gräfrath gelegentlich der Privilegierung am Rheinzoll zu Monheim 1257 durch Graf Adolf von Berg<sup>1)</sup>, die Hervorhebung „cum omnibus rebus suis de quibuscunque etiam locis provenientes“.

Ob die im Gegensatz zum Capitulare von 808 stehende Bestimmung des Sachsenspiegels „Papen unde rittere unde ir gesinde solen wesen toln vri“<sup>2)</sup> an den Rheinzollstätten Gültigkeit gehabt habe, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Im Widerspruch dazu steht die Urkunde vom 10. Februar 1326, wo Erzbischof Heinrich II. von Köln verspricht, seinen Beamten die Zollfreiheit der Geistlichkeit einzuschärfen<sup>3)</sup>, und die Thatsache, dass trotz der Verordnung König Ludwigs von 1332<sup>4)</sup> für die Trierer Diözese Erzbischof Gerlach seine Nachbarn noch besonders auf die Zollfreiheit seiner Geistlichkeit verpflichtete<sup>5)</sup>. Gerade der Wortlaut der Urkunde Ludwigs: volumus, ut idem archiepiscopus et sui successores ecclesiastice persone civitatis et dioecesis Trevirensis de rebus suis propriis, quas non negotiandi causa deferunt, telonium . . . nobis vel quibusvis aliis nullo modo solvere teneantur“ . . . spricht dafür, dass den Geistlichen Zollfreiheit nie im allgemeinen, sondern eben fast nur für Verfrachtung eigener Produkte und Gebrauchsgüter gewährt wurde.

Betreffs der Ritter bestimmt auch noch das Bergische Ritter- und Landrecht von 1404<sup>6)</sup> „Der Ridderschafft

1) Lac. U. B. II, 445.

2) S. o. S. 5 u. 6.

3) Lac. U. B, III, 209.

4) Hontheim, Hist. II, 120.

5) Bald. Kesselst. S. 321 bei Lamprecht, Wirtschaftsl. II, 282.

6) Lac. Archiv I, S. 46 u. 99. Gerade in bemerkenswertem Gegen-

gewaess, dat sy wyn ader korn, dat sall tzollfry syn also lange, als et yr iss, ind yr dranckwyn<sup>4</sup>. Auch bei den Rittern scheint sonach die für sie im Sachsenspiegel festgesetzte Zollfreiheit eine Einschränkung insofern erfahren zu haben, als sie sich nicht auf Handelswaren erstreckte.

Meistens wurde bei den Zollprivilegierungen für den Rhein, welche Kirchen und Klöster erhielten, diese Einschränkung wiederholt.

So erhielten Zollfreiheit: die Abtei St. Maximin bei Trier 1005<sup>1</sup>) und die Abtei Werden 1033<sup>2</sup>) allgemeingültige, letztere 1317 eine solche für die Zollstätten des Grafen Engelbert von der Mark<sup>3</sup>) für eigenen Bedarf. Allgemeingültige Rheinzollfreiheit wurde noch 1051 der Abtei Brauweiler zuteil<sup>4</sup>).

Seit dem 11. Jahrhundert wurde Freiheit durchgängig nur für einzelne besonders namhaft gemachte Rheinzollstätten verliehen, was durch die Ausdehnung derselben und das Wachstum des Verkehrs als notwendig sich herausstellte.

Die Abtei Meer wurde 1169 durch Erzbischof Philipp von Köln vom Rheinzolle zu Neuss befreit<sup>5</sup>), ebenso die Kanonie zu Gottesthal bei Winkel im Rheingau 1186 durch Friedrich I. von allen Reichszollstätten am Rhein<sup>6</sup>).

---

satz zu diesen Privilegien fährt die Urkunde fort: „yr perdesfuhr ind holtz ind yr kolen sullen allet tzollfry syn“.

1) M. R. U. B. II, 319.

2) Lac. U. B. I, 168 vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 367.

3) Lac. U. B. III, 162.

4) M. R. U. B. I, 335, 343. Vgl. über die Unechtheit der Brauweiler Stiftsurk. Hirsch, Jahrb. I, 447. Niederrh. Annalen XV, 19. Vgl. über den Streit Amos II. von Köln mit Brauweiler wegen Klotten Niederrh. Ann. XII, 177 ff. u. über einige Ergänzungen zu Goertz, M. R. Reg. (Das gefälschte Privileg Heinrichs III.) Cardauns in Piefs Monatschrift II, 145.

5) Lac. U. B. IV, 632.

6) Stumpf-Brentano, R. K. II, 4471.



Weitaus der zahlreichsten Rheinzollfreiheiten aber erfreute sich von kirchlichen Instituten die 1131 durch den heiligen Bernhard gegründete Abtei Eberbach bei Erbach im Rheingau, die besonders verdient war nicht nur um die Anrodung vieler öder Strecken, sondern vor allem um Urbarmachung der im Rheine neuentstandenen sogenannten Sänden oder Auen.

Sie besass Zollfreiheit seit 1185 infolge der Stiftung eines halben Morgen Wingert durch den Zöllner Wichard für das Trierer Simeonsstift<sup>1)</sup> an dessen Rheinzoll zu Coblenz mit dem Verbot „alienam substantiam rebus suis ammixtam transportare“, seit 1218 zu Boppard<sup>2)</sup> seit 1219 durch Graf Diether von Katzenellenbogen zu St. Goar „hoc excluso, ut non intermisceantur res alienorum vel mercatorum“<sup>3)</sup>, seit 1225 durch Pfalzgraf Ludwig I. zu Bacharach<sup>4)</sup>, seit 1258 durch Werner von Bolanden zu Sternberg<sup>5)</sup>, seit 1265 auch zu Fürstenberg<sup>6)</sup> und 1273 zu Kaiserswerth<sup>7)</sup>, seit 1280 durch die Gemeiner von

---

1) Rossel, Eberb. U. B. I, 81. Nach Goerz, M. R. Reg. II, 740 wegen ind. 3 vor vor dem 24. Sept. S. über die spätere Verleihung dieses Wingerts 1247 an den Zöllner Friedrich vorbehaltlich der Zollfreiheit der Abtei M. R. U. B. III, 911.

2) Forschungen XVI, 92 Note; bestätigt 1225 durch König Heinrich (Boehmer, Acta 278, von M. R. U. B. II, 140 irrig zum Jahr 1195 gesetzt Goerz. M. R. Reg. II, 1720. Forschungen XVI, 89). 1251 durch Konrad IV. (Rossel, Eb. U. B. II, 22), 1257 durch Richard (Rossel II, 90) ebenso 1263 (Rossel II, 129) 1273 d. Rudolf v. Habsbrg. (Rossel II, 206) 1292 durch Adolf v. Nassau (Rossel II, 354).

3) Rossel I, 215. Wenck, Hess. Landesgesch. I, 14. Wilken, Kreuzzüge VI, 308: bestätigt 1252 (Rossel II, 27) 1263 (Rossel II, 142 unrichtig zum 21. Juni: Goerz. M. R. Reg. III, 1877. z. 25. April).

4) Rossel II, 7 unrichtig z. Jahre 1249. S. Goerz M. R. Reg. II, 2262; bestät. 1247 d. Pfalzgr. Otto (Rossel I, 37b) 1265 d. Pfalzgr. Ludwig (Rossel II, 161). Noch im 16. Jahrh. erhält Eberbach Rheinzollfreiheit an den pfälzischen Zöllen zu Bacharach, Oppenheim und Caub. Mone, Zeitschrift VIII, 314.

5) M. R. U. B. III, 1447.

6) Rossel, U. B. II, 161.

7) Rossel II 207 bestät. durch Adolf v. Nassau 1292 (Rossel II, 354).

Schonenburg zu Oberwesel<sup>1)</sup>, 1340 zu Ehrenfels, wo das Kloster ein Schiff voll Dung vorbeiführte und wo es schon vor 1339 für Pfähle und Weiden zum Weinbau zollfrei war<sup>2)</sup>, noch im 15. Jahrh. zu Oberlahnstein, wo 1464 bis 1465 nach der Zollrechnung des Katzmann 165 Zollfuder durchpassierten<sup>3)</sup>, eine ungleich geringere Menge als im 14. Jahrh., wo 1337 über 250 Fuder Wein auf einmal in Eberbachschen Fahrzeugen rheinabwärts nach Köln gingen. (Bär, Beiträge z. Mainzer Gesch. II, 151. 152).

Das Kloster **K a p p e n b e r g** zwischen Münster und Dortmund ist mit Rheinzollfreiheit zu Kaiserswerth seit 1187 beschenkt<sup>4)</sup>, die Cistercienserabtei **Altenberg** bei Köln genießt Rhein-Zollfreiheit seit 1188 im Land Geldern „cum navibus et rebus suis“<sup>5)</sup> seit 1195 durch Heinrich VI. allgemein „de universis fructibus eorum, qui eis de terris ipsorum et allodiis annuatim solent provenire“<sup>6)</sup>, und durch Erzbischof Konrad von Mainz für alles, quae de bonis eorum ecclesiae suae proveniunt<sup>7)</sup>, seit 1213 zu Kaiserswerth<sup>8)</sup> und 1225 zu Boppard<sup>9)</sup>, mit der durch Friedrich II. verliehenen Ausdehnung auf „quaecunque bona“<sup>10)</sup>, seit 1249 zu Stern-

1) Rossel II. 262.

2) Würdtwein, Subs. V, 183. Schunck, Cod. 220. 226. 234.

3) Menzel in Picks Monatsschr. VII, 205.

4) Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 337 nr. 241. Scheffer-Boichhorst, K Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 242 nr. 93 Stumpf, R. K. II, 4482. 4838.

5) Lac. U. B. I, 513. John, Der Kölner Rheinzoll 1475—1494. Ann. d. histor. V. f. d. Niederrhein 48, 29) meint, das Privileg von 1195 sei das erste bei dieser Abtei für die Rheinzölle.

6) Lac. U. B. I, 546 bestätigt durch Philipp 1203 (Lac. II, 7) und 1215 durch Friedrich II. (Boehmer-Ficker, Reg. imp. V, 823).

7) Lac. U. B. I, 548: bestätigt 1203 durch Siegfried v. Epstein. (Lac. U. B. II, 21. Die Abtei hatte dem Erzbischof auf der Flucht Schutz gewährt).

8) Lac. U. B. II, 7 A. 1.

9) Lac. U. B. II, 124.

10) Lac. U. B. II, 52 bestätigt 1235 (Lac. U. B. II, 200) und 1245 durch Konrad IV. (Lac. U. B. II, 295), 1260 durch Richard (Lac. U. B. II, 484), 1273 durch Rudolf (Lac. II, 641), 1310 durch Heinr. VII (Lac. III, 84).

berg<sup>1)</sup> „cum omnibus bonis“, seit 1268 zu Mülheim<sup>2)</sup> und 1271 zu St. Goar „tam de vino quam de annona ipsorum<sup>3)</sup>).

Das Kloster Corvei besass seit 1190 Zollfreiheit zu Kaiserswerth<sup>4)</sup>. Das gegen 1130 gegründete, ursprünglich mit Benediktinern des Klosters Schaffhausen, dann seit 1135 durch Erzbischof Albero mit Prämonstratensern besetzte Kloster Rommersdorf<sup>5)</sup> wurde von Otto IV. im Jahre 1209 von den königlichen Rheinzöllen namentlich zu Kaiserswerth befreit<sup>6)</sup> „ita tamen, quod nulla alia (bona) immisceant vel apponant, ne sub specie bonorum praefate ecclesie aliqua alia bona ipsis inmixta sine theloneo deferantur“. Friedrich II. beschenkte 1214 das Kloster Pairis bei Orbay in den Vogesen mit Rheinzollfreiheit auf der Berg- und Thalfahrt für ein Schiff<sup>7)</sup>.

Die Cistercienser-Abtei Heisterbach erhielt 1215 durch Friedrich II. Zollfreiheit zu Kaiserswerth für „navis sua onerata sum vino suo proprio et omnibus rebus in ea positis ad vitam et necessitatem fratrum pertinentibus“<sup>8)</sup>, die Klöster Kappenberg und Wesel zu Boppard im gleichen Jahre<sup>9)</sup>, die Abtei Camp am 2. Mai 1215 zu Kaiserswerth<sup>10)</sup>, was König Wilhelm 1251 auf „quingenta vasa vini et victualia ipsis fratribus competentia“<sup>11)</sup> und 1290 Rudolf von Habsbürg auf „omnes suae res tam

---

1) Lac. U. B. II, 354 durch Wilhelm von Bolanden, als „imperialis aulae dapifer“.

2) Lac. U. B. II, 586.

3) Lac. U. B. II, 626. Goerz M. R. Reg. III, 2698 setzt die Urkunde ins Jahr 1272.

4) Stumpf, R. K. II, 4652. 4838.

5) S. darüber M. R. U. B. II. Einl. S. 188.

6) M. R. U. B. II, 243.

7) Boehmer-Ficker. Reg. V, 768.

8) Lac. U. B. II, 50 Huillard-Bréholles. I. b. 250. Nach Goerz. M. R. Reg. II, 1331 z. Jahre 1217 gehörig.

9) Huillard-Bréholles I. b. 420. Hugo, Ann. Praem. II, 668.

10) Lac. U. B. II, 48 bestätigt durch Heinrich 1225 (Lac. II, 127A.)

11) Lac. U. B. III, 374 best. d. Richard 1257. Lac. II, 374.

in victualibus quam aliae eidem abbati et conventui necessariae“<sup>1)</sup> beschränkte.

Das Stift zu Xanten besass seit 1220 Rheinzollfreiheit an allen kaiserlichen Rheinzollstätten<sup>2)</sup>.

Das Kloster Johannisberg wurde 1223 durch die Rheingrafen Embricho und Werner vom Geisenheimer Rheinzoll befreit<sup>3)</sup>, das Kloster Otterburg 1227 durch König Heinrich (VII.) vom Rheinzoll zu Boppard<sup>4)</sup>, durch eben diesen Fürsten 1233 das Kloster Brombach bei Wertheim zu Oppenheim und Boppard<sup>5)</sup>.

Friedrich II. erteilte Rheinzollfreiheit für ein Schiff im Jahre 1222 dem Kloster Königsbrück bei Selz. Das Kloster Neuburg im Elsass erhielt 1223 von Friedrich II. „processum navis unius in Rheno, ita quod in descensu et ascensu per Rhenum in nullo omnino loco fratres memorati vel eorum nuncii in navi illa, quam sibi ad hoc adaptaverint, ullam paciantur exactionem nomine thelonei“<sup>6)</sup>, das Kloster St. Walburg 1224 die Erlaubnis abgabefreien Rheinverkehrs für ein Salzschiif<sup>7)</sup>.

Die von Erzbischof Albero 1133 gegründete Cistercienser-Abtei Himmerode in der Eifel wurde hundert Jahre später vom Rheinzoll zu Geisenheim befreit<sup>8)</sup>, sie war ausserdem befreit seit 1236 vom Rheinzoll zu Coblenz<sup>9)</sup>,

---

1) Lac. U. B. II, 886, best. d. Adolf 1292.

2) Boehmer-Ficker, Reg. V, 1124.

3) Bodmann, Rheing. Altert. S. 587.

4) Mon. Boic. 31a. 526. Huillard-Bréholles III. 325.

5) Aschbach, Geschichte v. Wertheim II, 27.

6) Würdtwein Nov. subs. XIII, 272. f. 286. Bestät. 1223 (Boehmer-Ficker, Reg. V. 3892.

7) Boehmer-Ficker, Reg. V, 3915.

8) M. R. U. B. II, 7. Anfang d. 13. Jahrh. Goerz M. R. Reg. II, 2102 setzt die Urk. ins Jahr 1233, weil in einer andern Urk. dieses Jahres ein hier genannter Zeuge auftritt. Wenn die Angabe der Ann. Colon. max ap. Pertz. SS. XVII, 343 von wertloser Ernte dieses Jahres gewissen Bezug auf die Urk. hat, so müsste dieselbe in den Spätherbst des Jahres 1233 fallen.

9) M. R. U. B. III. 569.

seit 1249 für fünfzig Fässer Wein zu Kaiserswerth<sup>1)</sup> und für ihre „res necessariae“ zu Fürstenberg<sup>2)</sup>, seit 1250 in Mainz<sup>3)</sup> und 1265 zu Mannheim und Bacharach<sup>4)</sup>, wozu noch die Erteilung allgemeiner Rheinzollfreiheit durch Rudolf von Habsburg im Jahre 1275 hinzu kam<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1234 erkannte das Simeonsstift die alte Zollfreiheit der südöstlich von Aachen im Indethale gelegenen Benedictiner - Abtei Corneliusmünster (monasterium sancti Cornelii ad Indam) zu Coblenz an<sup>6)</sup>.

Das Haus des deutschen Ordens in Koblenz war im Besitze der Zollfreiheit im Cleveschen seit 1242 für ein Schiff mit hundert Fass Wein<sup>7)</sup> zu Mainz „mit allem, was auf dessen Eigentum gewachsen“ seit 1245<sup>8)</sup>, zu Rheinstein seit 1249<sup>9)</sup>, zu Fürstenberg und Bacharach für eigene Güter seit 1251<sup>10)</sup>, seit 1253 zu Kaiserswerth, Boppard, Oberwesel<sup>11)</sup> und Oppenheim<sup>12)</sup>, seit 1254 zu Koblenz<sup>13)</sup> seit 1240 für hundert Fuder Wein in Utrecht<sup>14)</sup>

1) Boehmer, Acta imp. 296 Jan. 7. M. R. U. B. III, 981. Jan. 8.

2) M. R. U. B. III, 1008.

3) M. R. U. B. III, 1036. Eltester, U. B. z. Gesch. der mittelh. Territorien III, 769.

4) Nach dem Coblenzer Orig. bei Goerz M. R. Reg. III, 2077.

5) Boehmer. Acta imp. 325.

6) M. R. U. B. III, 511. Der dort genannte Propst R. heisst nach Brower, Metrop. I, 212 Robert.

7) Mone IX, 16.

8) Hennes, U. B. I, 121. bestätigt 1249 durch Erzbischof Christian (Hennes I, 34) 1253 durch Erzb. Gerhard (Hennes I, 141) u. 1265 durch Erzb. Werner (Hennes I, 181).

9) M. R. U. B. III, 1005.

10) M. R. U. B. III, 1129 (Nach Goerz, M. R. Reg. III, 905 wegen ind. 9. vor den Sept. fallende Urk.) bestätigt 1258 durch Pfalzgraf Ludwig (Hennes I, 164) und 1290 (Hennes I, 279.)

11) Aus dem Stuttg. Org. Goerz. M. R. Reg. III, 1055. So befreit auch noch Eberhard v. Katzenellenbogen v. Bopparder Rheinzoll, als er im Bes. dess. ist. 1283 (Hennes I, 257).

12) Hennes, U. B. I, 142 bestät. 1255 (nach Koblenzer Orig. bei Goerz M. R. Reg. III, 1228) 1257 durch König Richard (Goerz M. R. Reg. III, 1437). 1273 durch Rudolf v. Habsburg. (Goerz IV, 23) S. auch Hennes I, 212.

13) Hennes I, 145. M. R. U. B. III, 1260.

14) Lünig. R. A. XIX, 363. Gudenus, sylloge, 246.

seit 1260 in Trechtingshausen<sup>1)</sup>, seit 1261 in Braubach<sup>2)</sup>, seit 1262 zu St. Goar und Rheinfels<sup>3)</sup>, und auch an den cleveschen Zöllnen zu Orsoy und Buderich scheinen demselben seit 1272 gewisse Vergünstigungen gewährt worden zu sein<sup>4)</sup>.

Das Kloster Chomde erhielt die Zollfreiheit zu Bacharach 1250 durch Pfalzgraf Otto bei Rhein erneuert<sup>5)</sup>, das von Werner Masung gestiftete Nonnenkloster Allerheiligen bei Oberwesel in den 50er Jahren des 13. Jahrh. die Zollfreiheit am rheingräflichen Zoll zu Geisenheim<sup>6)</sup>, das Fräuleinstift Gräfrath die Freiheit zu Monheim 1257 durch Graf Adolf von Berg<sup>7)</sup>, das Kloster Rupertsberg bei Bingen 1273 die Rheinzollfreiheit zu Bacharach<sup>8)</sup>; allgemeine Rheinzollfreiheit wurde 1292 dem Aachener Marienstift durch Adolf von Nassau, 1299 dem Andreas- und Mariengradstift zu Köln durch Albrecht von Österreich<sup>9)</sup> und 1354 dem durch Erzbischof Walram 1334 gestifteten Karthäuser Kloster zu Köln von Karl IV. verliehen<sup>10)</sup>.

Die Zollbefreiungen des Frauenklosters Lichtenthal bei Baden für seinen Handel auf dem Rheine aus den Jahren 1332, 1355 und 1357 hat Mone in Band VII und VIII seiner Zeitschrift mitgeteilt<sup>11)</sup>. Das Kloster erhielt 1332 allgemeine Rheinzollfreiheit, 1355 für 50 Fuder

1) Hennes I, 169.

2) Hennes I, 172.

3) Hennes I, 173.

4) Hennes I, 286.

5) Büttinghausen. Beiträge II, 335. Zum 18 März; nach Boehmer Wittelsb. Reg. 23 zum 15. Apr. S. auch M. R. U. B. III. S. 775.

6) M. R. U. B. III, 1511. Günther, Cod. Rheino-Mosell. setzte die Urk. ins 11. Jahrh., die genannten Gebrüder Rheingrafen kommen aber erst in d. Jahren 1253—1267 vor.

7) Lac. U. B. II, 445.

8) Boehmer, Wittelsb. Reg. 35 n. d. Original in Koblenz.

9) Lac. U. B. II, 930. 1038.

10) Lac. U. B. III, 289. Febr. 13.

11) Mone, Zeitschrift, VII, 454. VIII, 205. 207. 222. 348.

Wein an den pfälzischen Rheinzollstätten sowie zu Boppard, 1361 durch Karl IV. namentlich zu Mainz, Oppenheim und Selz, 1367 durch die Pfalzgräfin Elisabeth namentlich zu Germersheim, Udenheim und Mannheim.

Noch 1390 erhielt das Stift St. Goar durch Pfalzgraf Ruprecht I. Freiheit an den pfälzischen Rheinzollstätten für 54 Malter Korn, die es von den Dörfern Neckarau, Rheingönheim und Altrippe bezog<sup>1)</sup>.

Diesen Zollbefreiungen von Kirchen und Klöstern gingen Privilegierungen von städtischen Gemeinwesen zur Seite, auch hier wird meistens die Specialisierung der Exemption für eigene Güter ausgesprochen. Das Privileg für die Stadt Oberwesel beispielsweise für den Rheinzoll zu St. Goar von 1273 enthält dreierlei Einschränkungen<sup>2)</sup>:

1. bezüglich der Produktionsart: eigene Produktion
2. bezüglich der Produkte selber: Wein und Getreide
3. bezüglich des Transportweges: rheinabwärts.

Die Urkunde vom 28. Dezember 1166, worin Friedrich I. nach Spruch der Fürsten die Zollfreiheit der Duisburger Bürger am Utrechter Rheinzoll feststellen liess<sup>3)</sup>, lässt den Schluss, dass Reichsstädte als nicht zollpflichtig galten, einigermassen gerechtfertigt erscheinen<sup>4)</sup>. Friedrich bezeichnete den Zoll als „*thelonium indebitum, cum ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium*“. Einzelne Privilegien erhielt diese Stadt dann noch ferner 1248 zu

1) Mone, Zeitschrift, IX, 17.

2) Wenck. Hess. U. B. I. 41.

3) Lac. U. B. I. 424. liest „*pertineant*“ im Gegensatz zu Kleine, *Diplomata Duisburgensia*, der „*pertineat*“ las, worin eine gewisse königl. Verfügbarkeit über den Utrechter Zoll enthalten wäre. Wäre das „*thelonium indebitum*“ übrigens nicht vielleicht mit Zeumer, *D. Städtesteuern* S. 91 als „Ungeld“, die zu dem pflichtmässigen alten Zollsätze (*debitum*) hinzutretende städtische Verkehrssteuer aufzufassen?

4) Damit stimmen die Ergebnisse der während der Drucklegung mir bekannt gewordenen Schrift von E. Mayer, *Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire*. 1892. S. 450. Vgl. Nitzsch, *Ministerialität und Bürgertum*, S. 186 f.

Kaiserswerth, 1279 zu Duisburg selber<sup>1)</sup>, allgemeine 1288 durch Graf Adolf von Berg, 1290 durch Rudolf von Habsburg und 1311 durch Erzbischof Heinrich II. von Köln<sup>2)</sup>.

Der Befreiung der Wormser Bürgerschaft von den Rheinzöllen zu Boppard und Hammerstein 1074 folgte 1112 die Bestätigung durch Heinrich V., 1184 durch Friedrich I. mit der Ausdehnung auf Angermünd und Duisburg<sup>3)</sup>, 1242 die Befreiung vom Oppenheimer Rheinzoll durch Konrad IV.<sup>4)</sup>.

Die Schiffe der Stadt Speier wurden 1111 vom Pfefferzoll zu Geisenheim, 1233 für eigene Güter vom Zoll zu Oppenheim befreit<sup>5)</sup>. Schon 1182 hatte Friedrich I. bestimmt, dass die Stadt nicht mehr als dreizehn Pfennige Zoll zu Strassburg von jedem Schiffe entrichten solle<sup>6)</sup>. Den Kaufleuten von Siegburg verlieh 1125 Erzbischof Friedrich I. Zollfreiheit in Köln<sup>7)</sup>, denen von Utrecht Friedrich I. 1174 zu Kaiserswerth wie bisher zu Thiel<sup>8)</sup>.

Die Stadt Neuss erscheint bereits 1190 in einem Münzvertrage zwischen Heinrich VI. und Erzbischof Philipp von Köln als zollfrei in Kaiserswerth<sup>9)</sup>, was dann durch Heinrich VI. auch auf Boppard ausgedehnt, durch Otto IV. aber 1213 offenbar wieder nur auf Kaiserswerth eingeschränkt wurde<sup>10)</sup>. Die Freiheit an den erzbischöflichen

1) Lac. U. B. II, 330, 738.

2) Lac. U. B. 845. 883. 1001.

3) Ludewig, Reliquiae II, 180. Boos, U. B. I. 90. Stumpf., Acta imp. 220 und 160. Bestätg. 1208 durch Otto IV. (Boos I, 110) und 1220 durch Friedrich II. (Boos I, 124.)

4) Boehmer, Fontes II, 224 Boos I, 204. Bestätg. 1243 durch Friedrich II. 1260 durch König Richard und 1355 durch Karl IV. (Boos I, 207, 287. II, 492. Lünig. R. A. XIV, 683).

5) Bodmann, Reing. Altert. S. 586. Mon. Boic. XXX. B. 211, Bestätigt 1208 (Boehmer-Ficker, Reg. imp. V, 247).

6) Remling, U. B. I, 123.

7) Lac. U. B. I, 300.

8) Stumpf-Brentano. R. K. II, 4168.

9) Lac. U. B. I, 524. 539. Erhard, Reg. Hist. Westph. II, 2251.

10) Loehrer, Gesch. der Stadt Neuss 1840. S. 67. 1215 durch Friedrich II. wieder auf Boppard ausgedehnt. Lac. U. B. II, 49.



Rheinzollstätten wurde den Neussern durch Erzbischof Konrad von Hochstaden 1255 gewährleistet<sup>1)</sup>, die Zollfreiheit zu Zons wussten sie sich nach hartem Streit 1377 von Erzbischof Friedrich III. zu erkämpfen<sup>2)</sup>.

Den Bürgern von Kaiserswerth war durch Heinrich VI. 1194 Zollfreiheit zu Angermünd, Nimwegen, Utrecht und Neuss gewährt worden; nachherige Neubestätigungen erfolgten 1273 und 1277<sup>3)</sup>. Die Einwohner der vom Herzog Heinrich von Brabant gegründeten Stadt Herzogenbusch wurden 1196 durch Heinrich VI. mit allgemeiner Rheinzollfreiheit, die Kaufleute von Zütphen 1206 durch Philipp von Schwaben mit Zollfreiheit zu Kaiserswerth begnadet<sup>4)</sup>.

Die Stadt Köln besass seit 1207 Zollfreiheit zu Boppard und Kaiserswerth<sup>5)</sup> für ihre eigenen Waren mit dem Verbot „merces alienas ducere“, seit 1212 zu Duisburg<sup>6)</sup> gleichfalls nur für eigene Waren: von jedem Handelsschiff müssen in Boppard zwei Denare und ein kölnischer Obolus gezahlt werden. Seit 1301 haben die Kölner auch Zollfreiheit zu Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn und Rheinberg<sup>7)</sup>, die ihnen offenbar teilweise, sofern sie sich auf erzbischöflich-kölnische Zollstätten erstreckt, schon früher zu teil geworden war. Denn gerade an die

1) Lac. U. B. II, 408. Löhner a. a. O., S. 70 und 71.

2) Lac. U. B. III, 738. 742. 743. 790.

3) Lac. U. B. II, 639. 704.

4) Stumpf, R. K. II, 5001. S. die Befreiung der Leute von Herzogenbusch von den Reichszöllen am Rhein bei Boehmer-Ficker, Reg. imp. V, 4294.

5) Lac. U. B. II, 17. Bestätig. 1212 durch Otto IV. (Lac. II, 40.)

6) Lac. U. B. II, 40. Ennen, Quellen II, 42. Bestätig. dieser 3 Zollfreiheiten durch Friedrich II. 1215 (Lac. II, 49) durch Heinrich (VII.) 1224 (Lac. II, 111.) durch Wilhelm von Holland 1247 (Ennen II, 266) durch König Richard 1257. (Ennen II, 369. Gebauer, Leben König Richards 343.) Rud. v. Habsburg, 1273 (Ennen III, 54, demnach ist die Urkd. vor dessen Krönung gegeben.)

7) Lac. U. B. III, 2. S. die Bestätig. durch Karl IV. 1355. Lac. U. B. III, 547.

Zollfreiheit zu Neuss hatten sich seit Erzbischof Konrad von Hochstaden heftige Streitigkeiten geknüpft, die erst durch die Vermittelung des pästlichen Legaten und des berühmten Scholastikers Albertus Magnus 1252 beendet worden waren<sup>1)</sup>. Schon unter Engelbert II. von Falkenburg brach der Streit von neuem aus und wurde auch diesmal 1263, 1264 und 1271 in dem Sinne entschieden, dass die Kölner für ihr eigenes Gut in Neuss zollfrei sein sollten<sup>2)</sup>. Lange währte indessen keine dieser Vereinbarungen, wie die Reimchronik Godefrit Hagenes richtig hervorhebt<sup>3)</sup>.

Das Reeser Stadtrecht von 1228 setzte die Zollfreiheit der Reeser zu Neuss und Köln fest<sup>4)</sup>, was noch 1280 Erzbischof Siegfried von Köln seinen Zöllnern an diesen Orten einschärfte<sup>5)</sup>, und 1363 Erzbischof Adolf wiederholte, indem er die Zollfreiheit für diejenigen Weine, welche „ad ducibulum“ (zum Verzapfen) nach Rees verschifft wurden, hinzusetzte<sup>6)</sup>.

Im Jahre 1242 hatte Dietrich von Cleve die Stadt Wessel mit Zollfreiheit in seinem Lande beschenkt, was beispielsweise noch 1347 Johann von Cleve bestätigte<sup>7)</sup>, und ebenso der Stadt Cleve Zollfreiheit zu Orsoy, Schmithausen, Huissen, und Nimwegen verliehen<sup>8)</sup>, die gleichfalls noch 1348 durch den Grafen Johann wiederholt wurde<sup>9)</sup>.

Als 1276 Graf Adolf von Berg Rutingen zur Stadt erhob, bestimmte er deren Zollfreiheit<sup>10)</sup> in seinem Machtgebiete.

1) Lac. U. B. II, 333. 380. 452.

2) Lac. U. B. II, 534. 550. 607.

3) S. H. v. Sybel, Erzb. Konrad v. Hochst. u. die Bürgerschaft von Köln (Niederrh. Jahrb. f. Gesch., Kunst u. Poesie. Bonn 1843, I, 121—159). S. f. Lac. U. B. II, 828. III, 22. 23.

4) Liesegang, Rees. S. 21.

5) Liesegang. S. 106 u. 12.

6) Lac. U. B. III, 55. A.

7) Lac. U. B. II, 258. III, 442.

8) Lac. U. B. II, 265.

9) Lac. U. B. III, 451.

10) Lac. U. B. II, 696.

Weitere Zollprivilegien besaßen noch die Stadt Strassburg<sup>1)</sup>, die Städte Calkar, Orsoye<sup>2)</sup> und Frankfurt am Main<sup>3)</sup>.

Die Stadt Nürnberg ist nach einer Urkunde Ludwigs des Baiern vom 12. Sept. 1332 zollfrei zu Mainz, Boppard, Koblenz und Köln<sup>4)</sup>, was ihr inbezug auf die letzte Rheinzollstätte durch den Kölner Tarif um Mitte des 14. Jahrh. nochmals garantiert wurde<sup>5)</sup>. Ulman Stromer nennt von Rheinzollstätten, wo Nürnberg privilegiert war, ausserdem noch Strassburg, Worms, Speier, Oppenheim, Wesel und Duisburg<sup>6)</sup>.

Das Rheinische Weistum von 1324 setzte als landrechtliche Bestimmung zollfreien Verkehr zu Mainz für die Waren der Rheingauer Bauern fest<sup>7)</sup> und entband sie damit wohl auch von den Rheinzöllen, die daselbst erhoben wurden.

Freilich nicht alle Herren waren in gleicher Weise freigiebig. Beispielsweise Graf Otto von Geldern erklärte 1233 den Emmerichern rundweg: „A solutione quoque thelonei in terra mea dictos cives non absolvo nec reddo immunes, nisi forte in posterum id ipsorum servitium mercatur, cum merito precedente juste specialis gratia subsequatur“<sup>8)</sup>).

Demnach waren sicher mindestens 34 kirchliche Genossenschaften und 19 Städte

---

1) Wencker, Appar. arch. 161.

2) Lac. U. B. III. 444, 401. Calkar erhält 1401 durch Graf Adolf von Cleve Zollfreiheit zu Griethausen u. Huissen (Picks Monatsschrift II, 621).

3) Lünig. R. A, XIII, 564. Orth, Reichsmessen 631.

4) Hans. U. B. III, S. 535. Chroniken d. deutsch. Städte, Nürnberg I. 222.

5) Hans. U. B. III, S. 300. S. auch Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 321.

6) Chroniken d. deutsch. Städte. Nürnberg I, 99. Vgl. Roth, Gesch. des Nürnbn. Handels IV, 9 f.

7) Vgl. Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes III, 236.

8) Lac. U. B. II, 191.

im Besitz von Rheinzollfreiheiten; es liegt aber die Annahme nahe, dass noch eine weit grössere Zahl von Gemeinwesen sich derselben erfreut hat.

Ausser diesen Befreiungen für fremde Zollstätten scheint jede Stadt schon für die bei ihr selbst erhobenen Rheinzölle Befreiung gehabt zu haben, wie die oben erwähnten Streitigkeiten zwischen dem Kölner Erzbischof und der Stadt Neuss anlässlich der Verlegung des Rheinzolles nach Zons ergeben. Im Einzelfalle wurde aber noch eine besondere zollherrliche Urkunde erteilt, z. B. durch Friedrich I. an Worms 1180 für den dortigen Rheinzoll<sup>1)</sup>.

So erhält Mainz 1135 von Erzbischof Adalbert Zollfreiheit zu Mainz<sup>2)</sup>, 1226 und 1280 Speier vom Rheinzolle zu Speier<sup>3)</sup>, 1279 Duisburg durch Reinald von Geldern vom Zolle vor dem Duisburger Walde<sup>4)</sup>.

Es ergibt sich: Zollfreiheit wurde an den Rheinzollstätten im Mittelalter teilweise für sämtliche Waaren einer Stadt oder einer Gegend, eines Individuums oder einer Corporation, teilweise nur für eine bestimmte Zahl von Waaren<sup>5)</sup> oder Schiffen erteilt, also entweder unbedingt oder bedingt, entweder allgemein oder auf den Einzelfall bezogen. Mitunter erstreckte sich die Befreiung nur auf die Erlaubnis, den alten Zoll statt des neuen entrichten zu dürfen, also von einer mittlerweile eingetretenen Zollerhöhung nicht betroffen zu werden<sup>6)</sup>. Dabei galten die Privilegien zumeist nur,

1) Boehmer, Cod. Francof. I, 17.

2) Häberlin, Reichshist. VIII, 782.

3) Hilgard, U. B. der Stadt Speier nr. 39 u. 140.

4) Lac. U. B. II, 738.

5) Dabei ist es wohl möglich, dass auch Waaren, deren Wert, dem der zollfreien (z. B. 50 Fässer Wein. Boehmer, Acta imp. 296) gleich erachtet wurde, zollfrei waren, dass also jene 50 Fässer in unserem Beisp. nur die Masseinheit darstellten.

6) Lac, U. B. I, 464. II, 823 II, 17.

solange der Zoll im Besitz des Verleihenden war, wie ja Erzbischof Siegfried bei der Erteilung des Kölner Privilegs von 1287 vorsichtig dessen Gültigkeit bestimmte „quoad vixerimus“<sup>1)</sup>. Eine Folge war, dass man sich nicht nur oftmals für alle noch zu erwerbenden Eigentumsbezirke die Immunität erteilen liess<sup>2)</sup>, sondern auch von zwei gegnerischen Seiten das Versprechen der Privilegierung einholte<sup>3)</sup>.

Die meisten Zollbefreiungen wurden aber nur bedingt erteilt. Und zwar kommt hierbei der eigentlich erst von Schmoller nach Gebühr gewürdigte wirtschaftspolitische Grundsatz des Mittelalters, den Zwischenhandel unmöglich zu machen, wodurch das Verhältnis des Produzenten zu den Consumenten verschoben wird, zum Ausdruck<sup>4)</sup>, jene kapitalfeindliche Tendenz, die auch in dem Verbot der mittelalterlichen Zunftverfassung zutage tritt, wonach der Verkauf nicht selbst gefertigter Waren untersagt war<sup>5)</sup>. Nur die Ergebnisse eigener Ernte sind zollfrei (*fructus, qui eis de terris ipsorum provenire solent*), nur die Waren, weche zu eigenem Bedarf verfrachtet werden, nur die Personen, welche „*substantiam sam de una domo sua ad aliam ducunt*“ wie schon das Capitulare von 805 festsetzte. Das Zeitalter der Naturalwirtschaft bedingte diese Verfrachtung zu eigenem Bedarf, da ein reger Warentauschverkehr zwischen den oft zerstreut liegenden Besitzungen grösserer Grundherrschaften

---

1) Lac. U. B, II, 828.

2) Lac. U. U. B. I, 71.

3) Lac. U. B. II, 374.

4) Wenn 1377 König Hakon den Kaufleuten der deutschen Hansa die Einfuhr von Waren, die anderen Leute als ihnen selbst gehören, verbietet, so ist das ders. Grundsatz. Hegel, Städte und Gilden meint, hierin dasselbe Princip wie in den Navigationsakten Cromwells zu erkennen.

5) Gierke, Recht d. deutschen Genossenschaft S. 391. 395. S. auch v. Below, Urspr. d. deutsch. Stadtverfg. S. 48.

notwendig war. Das 1135 gestiftete Cistercienserkloster Schönau im Odenwalde an der Steinach beispielsweise bedurfte der ihm 1245 durch die Pfalzgrafen erteilten Rheinzollfreiheit, um den Verkehr mit seiner grössten Besitzung, dem Scharrhof unterhalb Mannheim, durchführen zu können<sup>1)</sup>. Das Kloster Hirzenau erhielt sogar 1372 Zollfreiheit zu Ehrenfels lediglich für sein eigenes Gewächs zu Dreis bei Mainz<sup>2)</sup>. Die Erteilung eingeschränkter Zollfreiheit dient somit demselben Zweck, welchen bis ins 13. Jahrh. das Rheinzollwesen überhaupt gehabt hat und den ich oben S. 41 f. auseinandergesetzt habe.

„Die Feststellung dieser eigenen Güter“ war dabei besonders schwierig. Ursprünglich mag die blossе Versicherung des Schiffers genügt haben, oder die Bescheinigung des Schultheissen, wie sie König Heinrich 1226 von den Bürgern von Düren verlangte<sup>3)</sup>. Später aber wurden besondere eidliche Versicherungen gefordert, so zu Koblenz 1234 für die Abtei Corneliusmünster „si dubitatum fuerit de rebus aliquibus, utrum videlicet ad ipsos vel ad alium pertineant, per nuntium eorundem sacramento vel fidei interpositione ipsum dubium declaretur“<sup>4)</sup>. Der Pfalzgraf fordert 1577 bei Erteilung der Rheinzollfreiheit an die Abtei Eberbach, dass bei einem jeden Transport ein Konventbruder oder Geistlicher zugegen ist, der den eidlichen Beweis für die eigene Provenienz der Weine erbringen muss<sup>5)</sup>.

Dieser Eid, den ich im Anschluss an den Wortlaut der Urkunden den *Expurgationseid* nennen möchte, wurde zumeist vor dem betreffenden Zöllner abgelegt<sup>6)</sup>; und zwar gebietet die Zollrolle von 1209, dass man bei dem Schwur den einen Fuss auf dem Schiff, den anderen

1) Mone, Zeitschrift IX, 6.

2) Gudenus, Cod, III, 506.

3) Lac. U. B. III, 143. A. 1. Oefele. Rer. Boic. SS. I, 747.

4) M. R. U. B. III, 511.

5) Mone, Zeitschrift VIII, 314.

6) M. R. U. B. III, 569.

am Ufer haben solle<sup>1)</sup>. Der Abt zu Eberbach mußte Ende des 15. Jahrh. in Oberlahnstein ebenso wie ein Geistlicher die Hand beim Schwur auf die Brust legen, ein Laienbruder aber die Finger „aufrecke“<sup>2)</sup>.

Selbstverständlich kamen hierbei häufige Plackereien seitens der Zollherren vor, die umso natürlicher waren, je häufiger sicher mit dem Eide Missbrauch getrieben worden ist. Erzbischof Konrad von Hochstaden zwang in seinem Streite mit der Kölner Bürgerschaft die Kölner Bürger bei der Verzollung in Neuss persönlich dorthin zu gehen, während sie den Eid in Köln vor dem Bürgermeister leisten wollten. Daraufhin verfügte der zum Schiedsrichter ernannte Albert von Bolstädt, der in der Philosophie bekannte „Doctor universalis“ Albertus Magnus, dessen volkswirtschaftliche Einsicht beispielsweise auch aus der Urkunde von 1259 erhellt, wodurch er der Begründer des kölnischen Stapelrechtes in nachheriger Ausdehnung geworden ist<sup>3)</sup>, „Juramentum faciendum est in loco, ubi accipitur thelonium, nisi de gratia Coloniae accipiatur“<sup>4)</sup>.

Indem die Kölner den Expurgationseid nur in Köln leisten wollten, huldigten sie dem Bestreben, welches Nitzsch in den Bestimmungen der flandrischen Hansa und der ältesten Nowgoroder Skra erkannte, „bei Streitigkeiten in der Fremde die Rekursinstanz nach einem bestimmten rechtlichen Forum in der Heimat zu verlegen“<sup>5)</sup>.

Es bildete sich in Köln allmählich der Brauch heraus, dass der Expurgationseid vor einem Viermännerkolleg und dem Bürgermeister vor Antritt der Reise geleistet werden durfte, worüber dann ein Revers ausgestellt wurde, der dem Zöllner vorgezeigt werden mußte<sup>6)</sup>. Einen solchen hat

---

1) M. R. U. B. II, 242. 243. III, 511. 569.

2) Rhenus I, 12.

3) Lac. U. B. II, 469.

4) Lac. U. B. II, 452. 534.

5) Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes III, 178.

6) Lac. U. B. II, 828. Im 15. Jahrh. ist am Niederrh. das Wort

offenbar auch Graf Johann I. von Cleve im Auge, wenn er 1449 die seit lange bestehende Zollfreiheit der Calcarer Bürger zu Griethausen und Huissen auf Orsoy und Buderich ausdehnte, „op oir gewoenlicke teyken ast geboirt ind gewoenlick is sulke vryheit ind gnade“<sup>1)</sup>).

Dass natürlich auch hierbei wieder der Zöllner ebenso wie bei der Controlle der verpfändeten Turnosen eine bedeutende Rolle spielte, liegt auf der Hand. Das Amt des Zöllners, ursprünglich in geistlichen Territorien wohl ein Berufszweig geistlicher Personen<sup>2)</sup>, war keineswegs wie im Orient ein unehrliches Handwerk.

Vielmehr war das Gegenteil der Fall. Im Erzbistum Mainz hatten seit dem 14. Jahrh. die Zöllner die Garantie gegen etwaige Übertretungen der Wahlkapitulation seitens der Erzbischöfe zu übernehmen und dementsprechend bei der Wahl einen Revers auszustellen<sup>3)</sup>. Noch Ulrich von Hutten hatte mancherlei Beziehungen zu dem Rheinzöllner in Worms, der in dem wissenschaftlichen Verkehr des Ritters mit Martin Bucer eine ziemliche Rolle spielt<sup>4)</sup>. 1555 hören wir, dass der Zonser Zöllner Joseph, der Sohn eines armen Schuhflickers, mit einer Bastardtochter des Erbischofs von Köln vermählt war<sup>5)</sup>. Alle diese Wahrnehmungen sprechen für eine gewisse bevorzugte gesellschaftliche Stellung der Rheinzöllner.

---

versoichen durch Untersuchung feststellen lassen üblich (Buch Weinsberg. I, 238.)

1) 6 Urkunden, veröffentlicht von Wolff aus einem Copiar des 15. Jahrh. (Lit. A. vol. I) im Städtarchiv zu Calcar. (Picks Monatschrift II, 620—625.) Die citierte Stelle *ibid.* p. 624.

2) S. Bodmann, Rheing. Altert. S. 748 nimmt ohne Grund an, dass überhaupt die Zöllner im Mittelalter ursprünglich Geistliche waren.

3) S. Bodmann a. a. O. S. 749.

4) S. Hutteni opera ed. Boecking I, 428. wo nach ihm in einem Schreiben Huttens vom 25. Nov. 1520 die Rede ist „de quodam officiali, portoriorum exactore Vormaciensi. Nochmals 4. Sept. 1521 Boecking a. a. O. II, 82.

5) Buch Weinsberg II, 69.



Dass die Zöllner wie die ihnen zur Seite stehenden Zollschreiber, Beseher, Nachbeseher, Wächter und Zollknechte<sup>1)</sup> (zu Nimwegen, Lobith und Thiel waren 1374 je 20 Zollbeamte angestellt<sup>2)</sup> etwaiger Bestechung sich indessen nicht unzugänglich zeigten, erleichterten schon die Zolltarife. Denn ich erkenne mit Braunholtz<sup>3)</sup> in folgenden Bestimmungen des Utrechter Zolltarifs von 1122: *qui de super Dusburch veniunt annonam afferentes dent octo denarios, sed octavus eis reddatur*<sup>4)</sup>, der Koblenzer Tarife von 1104 und 1209: *thelonearius dabit eis sextaria vini et caseum, qui manu una possit levare*<sup>5)</sup> und des kölnischen Zolltarifs von 1203: *cives de Dinant decem den. tantum dabunt, quorum unus eis reddetur*<sup>6)</sup> eine Verpflichtung des Zöllners, den Reisenden Herberge und Verpflegung zu gewähren, die den Zöllner offenbar wieder durch die zurückerhaltenen Gelder zu befriedigen hatten. Noch Mitte des sechzehnten Jahrh. berichtet so Hermann von Weinsberg von seiner Reise nach Antwerpen 1559: „haven den ersten abent zu Kaiserswerth gesclaifen, den anderen abent zu Gret (Grieth) am zoll“<sup>7)</sup>. Wo also der Zöllner schon offiziell durch die Tarife gehalten war, den Reisenden bei dem Mangel der Wirtshäuser Quartier gegen Entgelt zu bieten, war den Reisenden eine unauffällige Erhöhung dieser Entschädigung ermöglicht und damit eine Erzielung der ihnen dienlichen Aussage des Zöllners. Wievielmehr mussten der Bestechung sich Pfandinhaber, wie z. B. der im Besitz des Zolles zu Leudesdorf 1310 befindliche Lombarde Bartholomaeus und der als Verwalter des Koblenzer Zolles um 1339 genannte Jude Mussem<sup>8)</sup> zugänglich erweisen!

1) Lac. U. B. IV, 160. 324. 454.

2) Lac. U. B. III, 650.

3) Berl. diss. 1890 S. 50 u. 51.

4) Hans. U. B. I, 5—6.

5) M. R. U. B. I, 468. 469. II, 280.

6) Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln. II, 7.

7) Buch Weinsberg II, 106.

8) Lamprecht, deutsch. Wirtschaftsleben. II, 285. A. 7, 8, 9.

Es kommt noch hier in Betracht, dass schon ohnehin die Untersuchung der grossen Frachtschiffe sehr schwer exakt durchgeführt werden konnte und dass infolgedessen der Zöllner als Aushängeschild für die Duldung etwaiger Unterschleife die Unmöglichkeit genauer Visitation benutzen konnte. Ich glaube, dass diese Erwägungen mit Veranlassung waren zu dem Beschluss des Oberweseler Rheinzollkapitals von 1527 „das die grosse schiff wurden abgethane“<sup>1)</sup>.

Wie sehr Neuanlage von Zollstätten, Verpfändungen, und Privilegierungen zu einer Plage von Handel und Verkehr geworden waren, sieht man an der schon seit Beginn des 14. Jahrh. allgemein üblichen Umgehung der Rheinzollstätten. Schon früher suchte man dem „Abfahren“ einzelner Flusszollstätten durch Einrichtung zugleich von Landdurchfuhrzöllen an demselben Orte<sup>2)</sup> oder auch durch Verleihung des Strassenzwanges vorzubeugen. Besondere Massregeln ergriff hier frühzeitig Basel, welches auf dem 1262 erworbenen Hornfelsen einen Wächter zum Überschaun des Landes rheinaufwärts und zur sofortigen Meldung der Ankunft von Kaufmannsgut postiert hatte<sup>3)</sup>. Aber allgemein tritt das Umgehen der Rheinzölle erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts auf.

Schon am 3. April 1318 hebt Graf Gerhard von Jülich hervor, dass der Erzbischof Heinrich von Köln den Kaufmann derartig ausraube, dass niemand mehr den Rhein im Stifte Köln befahre<sup>4)</sup>, und es steht somit urkundlich ein frühzeitigerer Eintritt der Umgehung fest, als ihn **Lamprecht** annahm<sup>5)</sup>.

1) S. Mone, Zeitschrift, XIII, 143, der allein Nachdruck auf die äusserliche Motivierung „denn solche weren dem armen schiffman nachteilig“ legt.

2) St. Goar 1219. M. R. U. B. III, 114. 1250: M. R. U. B. III. S. 775

3) Geering a. a. O. S. 153. In Wien hat der Hansgraf seit Maximilian die Pflicht, die Umgehung landesfürstlicher Zollstätten seitens der Kaufleute zu verhindern. S. Koehne, Das Hansgrafenamt, Berlin 1893. S. 74.

4) Lac. U. B. III, 170.

5) Wirtschaftsfl. II, 284.

Im Jahre 1408 vereinigten sich die Kurfürsten, weil die Landstrassen häufiger benutzt wurden als die Wasserstrassen, Fluss- und Landzölle gleichzustellen<sup>1)</sup> durch die Einrichtung sogenannter „Wehrzölle“, wie sie von Ulmenstein und Oppenheim bezeichnet worden sind<sup>2)</sup>. Im Jahre 1464 heben die Kurfürsten aufs neue hervor: das die straisse über den Hundsrucke off die Mosel dienende, daroff mit wynen vil gefert ist, dardurch uns und den genanten unsern mitkurfursten an unsern zollen abebruche geschicht, geweret werde, sollen wir . . . . .<sup>3)</sup>. Man schlug also anstelle des Rheins zwischen Mainz und Köln den Weg über den Hundsrück und den Westerwald ein.

Die Sprengarbeiten, welche die rheinischen Kurfürsten seit Beginn des 16. Jahrhunderts im Flussbett unternahmen, entzogen dann später der Umladung den Schein der Berechtigung, vermochten aber erst ein Jahrhundert später den Verkehr wieder der Rheinstrasse zuzuwenden<sup>4)</sup>.

Die Folge der Zollumgehung war, dass man einesteils fortwährend neue Landzölle seitens der Zollherren einrichtete<sup>5)</sup>, wodurch man die Kaufleute wieder zur Benutzung der Rheinfahrt zwang, freilich infolgedessen sich selber wieder die Sorge für Unterhaltung der Landstrassen ersparte, andererseits aber von denjenigen, welche nun den Wasserweg einschlugen, erhöhte Zölle erpresste, zumal man sich seit 1399 am Rhein zur völligen Aufhebung der Privilegierungen gegenseitig verband<sup>6)</sup>, ohne dass man freilich auf allgemeine Durchführung der Vereinbarungen rechnen konnte.

1) Honth. hist. II, 350. Quetsch. Verkehrsw. S. 18.

2) Ulmenstein, Pragm. Gesch. d. Zölle in Deutschl. 1798 S. 208 ff. Oppenheim, Der freie deutsche Rhein 1842. S. 52.

3) Mone IX, 30. Vgl. Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. 1857 S. 772.

4) Geering, a. a. O. S. 421 f. S. Dahl, Panorama d. Rheinstr. S. 51. über die kurfürstl. Einung. von 1517.

5) Lac. U. B. IV, 421. 449.

6) Goerz., Reg. d. Erzbischöfe zum 11. April 1399.

So ergibt sich nach alledem:

Von dem Augenblicke, wo die Rhein-  
zölle nicht mehr Verkehrsstütze waren,  
sondern einseitig Finanzquelle wurden,  
mithin von der Zeit an, wo sie statt eines  
volkswirtschaftlichen einen privatwirt-  
schaftlichen Charakter erhielten und  
damit im Zusammenhang als Spielball im  
politischen Kampfe dienten, schadeten  
sie dem gesamten Verkehrsleben des  
späteren Mittelalters. Diesem Übel hätte  
man nur durch das Mittel der Römer be-  
ggnen können, durch eine staatliche  
Überwachung der Privatwirtschaft oder  
eine Verstaatlichung der Finanzen über-  
haupt: beides aber war nach der ganzen  
Entwicklung der Zeitverhältnisse un-  
möglich.

## Kapitel IV.

---

# Der Versuch einer Verkehrsentlastung eine neue Verkehrsbelastung.

Wie versuchte man die schädlichen Wirkungen der Rheinzölle seit dem elften Jahrhundert aufzuhalten?

Zuvörderst ist hier die Thätigkeit der deutschen Könige zu betrachten.

Es ist fraglich, ob der Biograph Heinrichs IV. Massregeln dieses Kaisers gegen die Ausbeutung der Rheinzölle im Auge hat, wenn er mit stolzer Begeisterung als Ergebnis der Friedensordnungen aus den Jahren 1081 bis 1103 die Schilderung entwirft „*oppidula in ripis posita, quibus praeda navium victum praebibat, nauta securus, esuriente oppiduli praeside, praeteribat*“<sup>1)</sup>. Wäre dem so, so hätte das rheinische Verkehrsleben dem Förderer rheinischen Städtewesens ein erstes thatkräftiges und erfolgreiches Vorgehen gegen die ungeheure Verkehrsplage zu danken.

Den allgemeineren Verordnungen früherer Herrscher hatte dann Friedrich I. auf dem Wormser Hoftage des Jahres 1157 die präzisere Fassung gegeben: „*ea thelonea, que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur*“<sup>2)</sup>, aber seine Mass-

---

1) Vita Heinrici IV. imperatoris ed. Wattenbach. M. G. SS. XII, 277.

2) Mon. Germ. L. L. II, 104. Mone, Zeitschr. IV, 16.

nahmen hatten sich doch mehr auf die Mainzölle erstreckt, deren er auf der Strecke von Bamberg bis Mainz zwanzig aufhob mit Ausnahme der drei zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt, die sich noch in kaiserlichem Besitz befanden<sup>1)</sup>. Zeigt schon dieses Vorgehen ein Zurückgreifen auf die Wirtschaftspolitik Karls des Grossen, wie ja auch Friedrich nach eigenem Ausdruck die Aachener Zollurkunde von 1166 erteilte „pro reverentia domini Caroli sanctissimi imperatoris“<sup>2)</sup>, so tritt dieses nacheifernde Bestreben noch deutlicher zutage in dem Landfrieden Ottos IV. von 1208<sup>3)</sup>. Aber die Praxis entsprach auch hier der Theorie nicht: ein vorbildliches Vorgehen des Königs selber, wie es Otto IV. dem Kölner Erzbischof gelobt hatte mit der Aufhebung der Rheinzölle zu Duisburg und Kaiserswerth und wie es allein Wirkung hätte haben können, kam nicht zur Ausführung<sup>4)</sup>.

Der für alle weiteren Reichslandfrieden massgebend gebliebene Reichslandfriede Friedrichs II. vom Jahre 1235 zu Mainz mit der Festsetzung „ut omnia telonea post mortem imperatoris Heinrici a quocunque et ubicunque instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is qui habet coram imperatore probet ut iustum est se teloneum de iure tenere“<sup>5)</sup> konnte doch im Hinblick auf das 1220 den geistlichen Fürsten gemachte Versprechen, sie in ihren alten Zoll- und Münz-Rechten kräftig beschützen zu wollen<sup>6)</sup>, nicht gerade eben grosse nachhaltige Bedeutung besitzen.

An dieser Inkonsequenz scheiterten

---

1) Boehmer, Codex Moenofrancofurtanus S. 15. Hummel, Mainzölle S. 6 u. 7.

2) Lac. U. B. I, 412,

3) Mon. G. SS. XVII, 823. Ann. Colon. Max.

4) M. G. L. L. II, 207. Winkelmann, Philipp 252. Braunholtz, Diss. a. a. O. S. 12 erblickt ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte in Ottos Vorgehen „eine arge Gefährdung königlicher Rechte“.

5) M. G. L. L. II, 315.

6) M. G. L. L. II, 235.

denn auch alle Bestrebungen der späteren deutschen Könige und Kaiser.

König Richard hob zwar gelegentlich seiner vierten Anwesenheit am Rhein zu Worms 1269 die Rheinzölle mit Ausnahme der zu Boppard und Kaiserswerth auf<sup>1)</sup>, „pedagia que in Rheno sine misericordia ab omnibus sua mercimonia deferentibus exigebantur et extorquebantur“, unterliess aber selbst irgend welche Schritte zur Ausführung des Landfriedens, der nach den Wormser Annalen „domini auxilio“ von den Fürsten beschworen worden war.

Rudolf von Habsburg erliess in den Jahren 1276 bis 1280 ähnliche Bestimmungen wie Friedrich II.<sup>2)</sup> Indessen geht nun er bereits nicht mehr auf den Tod Heinrichs VI., sondern eben Friedrichs II. als Ausgangspunkt für die Aufhebung ungerechter Zölle zurück<sup>3)</sup>, die gleichfalls nicht zu erfolgen braucht, wenn der Zollherr vor dem Reich beweist, dass er die Erhebung zu Recht habe. Dabei verpfändete Rudolf nicht nur bereits 1273 den Bopparder Rheinzoll an das Erzstift Mainz und den Kaiserswerther an Erzbischof Eichelbert II. von Köln, 1290 Duisburg und Nimwegen an Cleve, sondern er bestätigte sogar in diesem Jahre dem Grafen Dietrich den Rheinzoll zu Buderich, der sicher ein „novum ac iniustum“ war, mit der Behauptung „quod comes et ipsius progenitores longo tempore possederunt“<sup>4)</sup>. Diese Inkonsequenz hatte freilich guten Grund in der Finanznot der Könige<sup>5)</sup>.

Nun erst gar Albrecht I., den man sich gewöhnt hat als den machtvollen Gegner der Rheinzölle zu bezeichnen:

---

1) M. G. L. L. II, 382. Vgl. auch Ann. Worm. (Boehmer, Fontt. II, 205) u. Huillard-Bréholles, De rebus in Italia gestis, 307.

2) Lünig, R. A. Part gen. cont II, 135. M. G. L. L. II, 411. 434 437. 450. 454. Vgl. Kopp, G. der eidgen. Bünde I, 385.

3) Ruprecht hob später 1401 alle seit dreissig Jahren von Basel bis zur Rheinmündung errichteten Zölle auf. (Lac. U. B. IV. S. 1. A. 1).

4) Lac. U. B. II, 636, 893, 898. 878. Schöpflin, Als. dipl II, 44. Goerz, M. R. Reg. IV, 10.

5) S. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. S. 83. Lamprecht, in Forschungen XXI.

1298 verschrieb er dem Erzbischof Wichbold achttausend Mark Krönungskosten auf die Zölle zu Kaiserswerth und Rheinberg, verpfändete ihm ersteres von neuem für sechs- unddreissigtausend Mark und bestätigte ihm die Zollerhebung zu Bonn, Neuss und Rheinberg<sup>1)</sup>. Darum kann man nicht von einem Verkehr-fördernden Vorgehen des Königs reden „von einem letzten thatkräftigen Aufflammen reichsoberherrlichen Bewusstseins“<sup>2)</sup>, wenn Albrecht 1301 im Kampfe mit den rheinischen Kurfürsten alle seit Friedrich II. unrechtmässig erhobenen Rheinzölle, namentlich die zu Bacharach, Lahnstein, Koblenz, Andernach, Bonn Neuss, Rheinberg und Schmithausen aufhob<sup>3)</sup>, sondern man muss mit Lindner<sup>4)</sup> darin die politische Meisterschaft erkennen seine Gegner ins Unrecht zu setzen, indem er sich auf den Nürnberger Landfrieden berief, hauptsächlich „um die Städte damit zu gewinnen“. Wie wenig entsprach gerade einer principiellen und einer zielbewussten reichsoberherrlichen Zollpolitik der Aufruf Albrechts an die rheinischen Städte, auf dem Wege der Selbsthülfe gegen die Erhebung ungerechter Rheinzölle einzuschreiten<sup>5)</sup>.

„Hätte König Albrecht (so schrieb Dahl richtig<sup>6)</sup>) statt des militärischen Wegs diese Herren schlechtweg in petitorio auf Edition der Titel ihrer Gerechtsame angehalten, so würde es um sie sehr übel ausgesehen und die Rheinstroms-Regalität eine ganz andere Gestalt gewonnen haben“.

Heinrich VII. begnügte sich dann mit der Bestätigung der bestehenden Rheinzölle<sup>7)</sup>, also mit der Anerkennung

1) Lac. U. B. II, 994 995. 996. 997. 1000.

2) Falke, Geschichte d. deutschen Zollwesens 40—43.

3) Lac. U. B. III, 8. M. G. L. L. II, 474.

4) Gesch. unter d. Habsburg. und Luxemburg. I, 141. 163.

5) Lac. U. B. III, 2. 4. Vgl. die vollständig das städtefreundliche Vorgehen Albrechts betonende Darstellung der Reimchronik Ottokars von Steiermark (im Auszug bei Bodmann, Rheing. Altertümer S. 742f.).

6) Panorama des Rheinstromes S. 48.

7) Lac. U. B. III. S. 56. 57. 60. 61. 66. 102. Gudenus, Cod. dipl III, 148.



des Status quo, ohne auch nur den geringsten Versuch irgend welcher reformatorischen Politik.

Von jetzt ab wird seitens der Herrscher eine vollständig kurfürstenfreundliche Verkehrspolitik befolgt. Sowohl Friedrich der Schöne und Ludwig der Baier schlagen dieselbe ein<sup>1)</sup> wie Karl IV.<sup>2)</sup>, der endlich im neunten Capitel der goldenen Bulle festsetzen liess: „quod principes electores ecclesiastici et seculares possint thelonea in preterito statuta et indicta percipere, quodque . . . . . ipsique principes electores ac progenitores et predecessores eorum legitime potuerint usque in presens, sicut hoc antiqua laudabili et approbata consuetudine diuturnique ac longissimi temporis cursu prescripta noscitur observatum<sup>3)</sup>.“ Dadurch war rechtlich jede Controlle des Reichsoberhauptes in der Rheinzollfrage unmöglich gemacht, und es wollte wenig besagen, wenn daneben die Goldene Bulle alle „indebita et inconsueta telonea“ verbot.

Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war denn eigentlich bereits thatsächlich die gesamte Reform auf dem Gebiet des Rheinzollwesens von seite der Kurfürsten und Städte in Angriff genommen worden, denen sich die Versuche des Königs, die früher schon wegen der Inkonsequenz des Vorgehens erfolglos geblieben waren, lediglich ein- und unterordneten.

Bevor hier aber diese Massregeln der Selbsthülfe betrachtet werden, ist zuvor noch der Eingriffe von anderer Seite zu gedenken.

Seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts<sup>4)</sup> datieren Versuche der Päpste, gegen das rheinische Zollunwesen

---

1) Lac. U. B. III. 125. 138. 139. 144. 145. Günther, Cod. R. M. III, 189.

2) Vgl. Pelzel, Karl. IV. I, 387. II, 937. 783. Glafey, Anecdota 481 nr. 355.

3) In Altmann u. Bernheim, Ausgew. Urkd. 1891. S. 52, (Text nach Harnack mit Verbesserungen Lindners u. Bresslaus).

4) Nicht „erst in der zweiten Hälfte desselben“ wie Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben II. 274 meinte. Hontheim, Historia Treverensis I, 744 glaubt, unsere Verwunderung über die päpstliche Einmischung

einzuschreiten. Schon 1182 bestätigte Papst Lucius III. dem Trierer Simeonskapitel den Zollvergleich mit der dortigen Bürgerschaft<sup>1)</sup>. Es war eine der ersten Handlungen für unser Gebiet im Sinne des Laterankonzils von 1122, welches mit Bestimmung der Exkommunikation über die Begründer neuer Zölle<sup>2)</sup> der Kirche das Recht des Eingriffs in die Verkehrsverhältnisse zuerkannt hatte.

Ein weiterer Vorstoss erfolgte 1202 bei Gelegenheit der Zollstreitigkeiten zwischen Otto IV. und dem Erzbischof von Köln<sup>3)</sup>. Die *Annales Colonienses* berichten darüber unter diesem Jahre: „Rege cum episcopo Coloniā regresso, oritur inter eos gravissima dissensio coram cardinali et prioribus et burgensibus et vix per triduum sedatur. Causa autem huius discordie fuit scilicet de theloneis et moneta et de iniustis vectigalium exactionibus et de violata pace negociantibus. Auditis autem allegationibus utrorumque, regis scilicet et episcopi, mediante legato, sub cuius iudicio hec agebantur, ipsorum utriusque dirempta est dissensio, tali condicione ut omnis exactio violenta cassaretur et pax negociantibus stabiliretur“. Also ein Vorgehen vollständig im Geiste des Laterankonzils von 1122.

Auffällig ist auch die Bestätigung des Rheinzolles zu Lobith für Graf Otto von Geldern durch den Cardinal-Legat Hugo im Jahre 1247<sup>4)</sup>, während das von Lamprecht<sup>5)</sup> hier erwähnte Vorgehen Urbans IV. 1262 gegen den Trierer Elekten Heinrich wegen dessen neuerrichteten Zolles zu Koblenz<sup>6)</sup>

---

höre auf, „si attendimus ipsos Rom. reges telonii causas adversus episcopos eo detulisse“, stützt sich aber nur auf den Bericht des *Chronicon Colmariense*, der nach urkundlichen Zeugnissen an Glaubwürdigkeit kaum Anspruch machen kann. (S. u. S. 150 f.).

1) Goerz, M. R. Reg. II, 487.

2) Mansi, *Collectio conciliorum* XXI, 304.

3) Boehmer-Ficker, Reg. V, 200. 226b.

4) Lac. U. B, II, 320.

5) *Wirtschaftsleben* II, 274. A. 4.

6) Goerz, M. R. Reg. III, 1767—1769 Hontheim, *Historia Treverensis* I, 743—746. Martene, *Coll. ampl.* IV, 476.

doch hauptsächlich einmal den Grund hatte, dass durch diese Errichtung die Interessen einer kirchlichen Congregation, in diesem Falle des Simeonsstiftes, durchkreuzt wurden, sodann aber auch den Grund, dass Heinrich jene Einnahmen nicht zur Tilgung der erzstiftlichen Schulden verwandte<sup>1)</sup>. Möglich auch, dass man kirchlicherseits die Ausübung landesherrlicher Befugnisse durch einen Kirchenfürsten vor erfolgter Consekration als nicht rechtgültig ansah: genug, es ist das ein Specialfall, bei dem nur kirchliche Personen und Institute beteiligt sind, sodass hier von einer Einwirkung durch den Papst auf den Entwicklungsgang der Rheinzölle eigentlich nicht die Rede sein kann.

Im Gegensatz hierzu erfahren wir aus einem lateinischen Gedicht über Begebenheiten, vornehmlich in Köln unter Konrad von Hochstaden im dreizehnten Jahrhundert<sup>2)</sup>, dessen Verfasser auf Seiten der Kölner gegen den Erzbischof steht, von den Bemühungen des Papstes, grosse wie kleine Herren unter Androhung des Bannes an der Erhebung ungerechter Zölle zu hindern:

„Mandat papa volens magnos vetat atque pusillos  
Vectigale dolens, magis, excommunicat illos  
Que licet est lata sententia seu publicata  
Est occultata, ne sint ea visa vetata“.

Instruktiv ist auch folgender Fall päpstlichen Eingreifens, der gerade hierzu in Betracht kommt. Im Jahre 1268 liess Papst Clemens IV. den Erzbischof Werner von Mainz von aller kirchlichen Censur absolvieren, weil er die Erhebung seiner Rheinzölle eingestellt hat „*verum quamvis archiepiscopus ipse pro huius modi exactione et*

1) Günther, Cod. Rheno-Mosell. II, 305. Gest. Trever ed. Waitz ap. Pertz SS. XXIV, 417. 427. Auch das Schreiben über die Wahl Konrads IV. von Urban an Heinrich von Trier gehört hierher (Potthast, Reg. Pont. Roman. 1491 n. 18348).

2) Chron. rhytmici Colon. fragmenta ed. Deycks mitgeteilt Lac. Archiv II, 352–370. Ergänzungen zu dem von Pertz 1855. Febr. 22. in der Berliner Akademie vorgelegten Bruchstück. Blatt B. 73–75.

perceptione dictorum theloneorum non credat, ut asserit, ullo modo se aliqua excommunicationis sententia fore ligatum, ad suam tamen conscientiam serenandam, supplicari fecit humiliter sibi provideri per sedem apostolicam de absolutionis beneficio at cautelam<sup>(1)</sup>). Wir sehen also, dass Erzbischof Werner wegen Erhebung von Rheinzöllen im Banne gewesen ist. Der Poenitentiar Heinrich von Ostia schreibt dann 1269 an den Prior des Mainzer Predigerklosters, Werner habe seine Rheinzölle aufgehoben, um auch Andere hierzu zu bestimmen „quia tamen quam plures Nobiles et alii super fluvium ipsum in pluribus locis thelonia indebite a transeuntibus exigebant, idem archiepiscopus ut ab huiusmodi exactione indebita tales retraheret, ab ipsorum theloniorum exactione destitit<sup>(2)</sup>).

Dass Albrecht den Papst zu seinem Kampfe mit den Kurfürsten zu Hülfe gerufen haben sollte, wie Lamprecht nach den Colmarer Annalen hervorhebt<sup>3)</sup>, erscheint im Hinblick auf die vollständige Parteinahme Bonifaz VIII. für die Kurfürsten in seiner anmassenden Bulle vom 13. April 1301<sup>4)</sup> kaum glaublich. Wohl aber stützten sich

1) Potthast, Reg. pontif. nr. 20484.

2) Schunck, Cod. dipl. Mog. 27. Vgl. v. d. Ropp, Erzbischof Werner 48 u. 172.

3) Deutsches Wirtschaftsleben II, 274. Die citierte Stelle steht nicht, wie Lamprecht angiebt, in den Colmarer Annalen, sondern in dem von Jaffé edierten Chronicon Colmariense ad a. 1301. (M. G. SS. XVII, 268) und lautet: „Cum regi visum fuisset, quod Rhenum potenter teneret, et se confirmatum crederet, mandavit domino archiepiscopo Moguntino, archiepiscopo Coloniensi atque ceteris accipientibus thelonium supra Rhenum, ne incurrerent indignationem regie maiestatis. Episcopi regi responderunt: thelonea nostra longo tempore debite ac ante accepimus, et antecessores nostri longo tempore receperunt, et reges Romanorum minime turbant. Unde et nos hec thelonea nolumus voluntarie resignare. Rex his auditis mandavit domino pape, quod domini archiepiscopi super Rhenum fluvium per theloneum iniustas exactionis facerent et totam terram graviter perturbarent. Episcopus papa corrigere tardavit“.

4) Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde III, 1, 315. nr. 30. Reynald, Ann. eccl. 1301, 2. S. auch Lindner, Deutsche Gesch. unter den

umgekehrt der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt und der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg auf die Einwilligung von Clemens V., als sie nach dem Jahre 1306 die Wiederherstellung der verbotenen Rheinzölle mit allen Mitteln zu erreichen suchten<sup>1)</sup>.

Ob die allgemein gehaltenen Zollbefreiungsurkunden für das Aachener Marienstift durch Honorius III. (1216—1227) und für das Kloster Himmerode durch Clemens IV. 1265<sup>2)</sup> nur in kirchlichen Bezirken, oder allenthalben am Rhein Gültigkeit gehabt haben, ist nicht zu entscheiden. Scheinbar war eine Bestätigung durch den König erforderlich, wie 1292 seitens Adolfs von Nassau für das erstgenannte Stift<sup>3)</sup>.

Weitere Eingriffe des Papstes stellen die Bestätigung Clemens V. für die Zollverlegung nach Lahnstein 1307<sup>4)</sup> und die Beschwerde Johanns XXII über die Zollerhebung Ludwigs des Baiern 1326 in Kaub<sup>5)</sup> dar. Dass diese Einmischung des Papstes in den dreissiger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts nicht authörte, wie Lamprecht annahm<sup>6)</sup>, ergibt sich aus der durch Innocenz VIII. erteilten Bestätigung vom Jahre 1487 für die Zollerhebungen des Erzbischofs Hermann von Köln<sup>7)</sup>.

Wo in solch willkürlicher Weise der Papst einmal Erhebung neuer Rheinzölle untersagte, dann wieder Bestätigungen sogar im Gegensatz gegen den König erteilte, kann von einer erfolgreichen und principiellen Politik

---

Habsburgern und Luxemburgern I, 143 ff. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation. Hall. Diss. 1891. S. 47.

1) Lacomblet, U. B. III, 50. Bestätigung 1310 durch Heinrich VII. (Lac. III, 90).

2) Goerz, M. R. Reg. III, 2092.

3) Lac. U. B. II, 930.

4) Gudenus, a. a. O. III, 40.

5) Günther, Cod. Rheno-Mos. III, 143.

6) Wirtschaftsleben II, 275.

7) Lac. U. B. IV, 421.

bezüglich der Rheinzölle seitens der Päpste, wie sie Quetsch verteidigen möchte<sup>1)</sup>, nicht die Rede sein. Viel eher trifft der Kölner Dichter des dreizehnten Jahrhunderts die Sache<sup>2)</sup>, wenn er gerade im Gegensatz zu den päpstlichen Massnahmen betont:

„Aurifer et rhenus speculo crescente rapinis  
Fit cito tam plenus quod nec modus est neque finis“.

Zum ersten Male regte sich, genährt durch den Aufschwung der merkantilen Fortschritte, die Selbsthülfe gegen die Verkehrsplage der Rheinzölle im Jahre 1254<sup>3)</sup>. Die Initiative zum „rheinischen Bund“, den Nitzsch mit der Erhebung des deutschen Bürgertums in den Jahren 1848 u. 1849 vergleicht<sup>4)</sup>, war von Worms und Mainz ausgegangen<sup>5)</sup>, die meisten Rheinstädte traten demselben bei. Der Zweck war in erster Linie ein handelspolitischer „ad deponenda inconsueta et iniusta thelonia super Renum“<sup>6)</sup>. Weizsäcker hat durch Emendation der auf die Zölle bezüglichen Stelle der Gründungsurkunde „quam pacem episcopi nec non multi comites et nobiles terre nobiscum iuraverunt, sua thelonea iniusta sicut et nos tam in terris benigne et liberaliter relaxantes“ den Beweis erbracht, dass es sich lediglich dabei um Herabsetzung der unberechtigten und

---

1) Geschichte des Verkehrswesens S. 396 f. „dass die Päpste bei der Untersuchung, ob ein Zoll rechtmässig sei oder nicht, auf dem Rechtsboden stehend, schliesslich dazu kamen, die Wiedererhebung von aufgehobenen Zöllen zn gestatten, ist selbstverständlich“ (sic!).

2) B. 55—59.

3) Weizsäcker, Der rheinische Bund. S. 147 ff. W. hat namentlich S. 101 gegen Busson, Zur Gesch. des Landfriedensbundes von 1254 „die Zweifel der Gründungsurkunde I vom 13. Juli 1254 vollends aus der Welt geschafft“.

4) Geschichte d. deutschen Volkes III, 476 f.

5) A. d. 1255 quidam validus civis in Moguntia cepit hortari conives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem constringerent: vocaverunt cum Waltbodonem Ann. Stad. auct. Alberto (M. G. SS. XVI, 373.)

6) U. B. der Stadt Köln II, 345.

erhöhten Rheinzölle auf ihren ursprünglichen Betrag handelte. Dies geht auch aus den Worten des oben erwähnten poetischen Fragmentes hervor:

„Regis principio Wilhelmi queque novata  
Abjurata scio thelonea<sup>1)</sup>).

Hauptveranlassung boten die neuerlichen Zollerpressungen am Mittelrhein, namentlich durch Winrich von Dune zu Kastel gegenüber Mainz gelegentlich des zweiten Krieges Konrads IV. mit Erzbischof Sigfrid III. von Mainz<sup>2)</sup> und durch Graf Diether von Katzenellenbogen zu Rheinfels<sup>3)</sup>. Den Zweck erreichte man einmal durch die Verpflichtung der Bundesglieder zur Landung nur an verbündeten Stätten, sodann praktisch durch die Ausrüstung von hunderten von Wehrfahrzeugen, an sechshundert, die Main und Rhein durchkreuzten. Zu ihrer Unterhaltung wurden Bundessteuern erhoben, über deren Verwendung das Bundesschiedsgericht zu entscheiden hatte. Das Bundesheer zerstörte im Juli 1254 die Burg Reichenstein unterhalb Bingen<sup>4)</sup>; im September wurde die Veste Ingelheim, von der aus Werner von Bolanden Raub getrieben hatte, geschleift<sup>5)</sup> und noch im Oktober 1256 Schloss Rheinfels belagert wie vermutlich erobert<sup>6)</sup>.

---

1) Lac. Archiv II. 366. S. Recension v. Weizsäcker durch Lindner Sybels h. Ztschr. 42, 119 f.

2) *Commisit etiam dominus rex (Konrad IV.) Castellam domino Wirico de Dune, qui magnum teloneum ibi a Moguntinensibus et Wormaciensibus et aliis civitatibus extorquebat.* Ann. Wormat. ap. Boehmer, fontes II, 183 u. ap. Pertz SS. XVII, 48. Zorns Wormser Chronik ed. Arnold. (Bibl. d. lit. Ver. XLIII, 85.) Schirmacher, K. Friedrich II. IV, 28.

3) Ann. Worm. ap. Boehmer II, 190; ap. Pertz XVII, 59.

4) Schaab, Städtebund II, 16. Pertz Leges II, 368.

5) Ann. Worm. ap. Boehmer II, 189. Weizsäcker a. a. O. S. 149.

6) Anno 1256 in vigilia omnium sanctorum Diether comes de Katzenellenbogen violavit pacem in civibus Moguntinensibus. Civitates vero obsederunt castrum suum Rhinfels. Ann. Worm. ap. Boehmer, font. II, 59. Wilhelm von Holland bestätigte den Bund 1255 März 10. (Hintze, Wilhelm v. Holland. S. 164.)

Indessen war dies die letzte That des Bundes, den man anfänglich auf zehn Jahre geschlossen hatte, und der nun infolge politischer Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern und der Selbstermannung der Reaktion sowie der Doppelwahl nach dem plötzlichen Tode Wilhelms wieder einging. Das ganze Unternehmen zeigt den Erfolg der Selbsthülfe gegenüber den letzten Zuckungen einer machtlos gewordenen Staatsomnipotenz, den rechtlichen Sieg eines Principis, welches zwanzig Jahre zuvor seitens des Reichsoberhauptes eine so derbe Zurückweisung erfahren hatte. Sodass ich in dem Bund gerade nicht, wie Weizsäcker, die „praktische Wiederholung der Zollgesetze Friedrichs II. von 1235“ erkennen kann. Der Anstoss ging wie gesagt von den Städten allein aus, die von Anfang an erstrebte Verbindung mit dem König sollte dem Bunde wohl namentlich den Fürsten gegenüber nur eine gewisse äussere Sanction gewähren, die Erweiterung des königlichen Einflusses im Bunde ist mehr auf Rechnung des geschickten Vorgehens von Wilhelm als gewisser Pläne der Städter zu setzen und ganz und gar nicht einer etwaigen „Reichspolitik“ derselben entsprungen.

Seit dieser Zeit kann man die Bestrebungen datieren, mit Hülfe gegenseitiger Einungen die Rheinzollfrage zu lösen. Freilich: die energische Art des Vorgehens von 1254 blieb lange Zeit hinaus unerreicht. Der Grund der Zurückhaltung mag weniger in der allzubaldigen Auflösung des Rheinischen Bundes gefunden werden<sup>1)</sup>, als in der Einsicht, dass ohne fürstliche Beihülfe einzig auf dem Wege städtischer Einungen die Lebensfrage des gesamten Rheingebietes nicht nachhaltig geregelt werden könne. Diese Auffassung leuchtet m. E. auch aus dem Ausspruch der Städter hervor, den gelegentlich seines Berichtes über Einigungsgelüste in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts Jacob Twinger von Königshofen berichtet<sup>2)</sup>: „sü hettent

1) So Nitzsch, Gesch. d. d. V. III, 165. 298.

2) Deutsche Städtechroniken IX, 836.



von iren vordern den alten und den wisesten dicke gehört sagen, das die ryneschen stette soltent keinen bunt machen über Ryn“. Den meisten rheinischen Bündnissen gehören seit dieser Zeit in der That Fürsten an. Die Könige selber machten gute Miene zum bösen Spiel und erkannten die Berechtigung dieser Bestrebungen grossenteils an. So zuerst Wilhelm von Holland, der auf der Landfriedens-einung zu Hagenau 1255 die Abschaffung der unrecht-mässigen Rheinzölle bestätigt hatte, und Richard von Corn-wallis auf dem Fürstentage zu Worms 1269<sup>1)</sup>, „procuravit quod pax generalis, que diu subtracta fuerat, ab omnibus nobilibus et magnatibus iuraretur, deponendo omnia iniusta telonia“. Die praktische Durchführung der letzten Be-stimmungen wurde durch Erzbischof Werner von Mainz im Verein mit Erzbischof Heinrich von Trier, den Bischöfen von Speier und Worms, dem Herzog von Baiern und anderen Reichsfürsten und Abgesandten der Städte erfolg-reich in Angriff genommen: die Rheinzölle zu Germers-heim und Udenheim mussten beseitigt werden<sup>2)</sup>.

Wenn Fritsche Kloseners Strassburger Chronik über Ludwig den Baier sagt: „Der keiser war fridesam und guot, und wo die stete woltent lantfriden machen, do det er sin helfe zuo“<sup>3)</sup>, so geht daraus klar hervor, dass auch in den späteren Landfrieden die Städte die Führerrolle übernahmen<sup>4)</sup>; andererseits als sich die Städtebündnisse erweiterten, waren es gerade die Landfriedensordnungen, durch welche Karl IV. und Wenzel jenen die Spitze ab-zubrechen suchten<sup>5)</sup>.

---

1) Ann. Worm. ap. Boehmer, fontt. II, 205.

2) Günther, Cod. Rheno- Mos. II, 362. Ann. Worm. ap. Boehmer II, 206 Schaab, Rhein. Städtebund II. 54f. Arnold, Verfassung deutscher Freistädte II, 203. v. d. Ropp, Erzb. Werner 52.

3) Städtechroniken VIII, 69. Vgl. auch Detmars lübische Chronik. ed. Grautoff I, 260.

4) So noch im schwäbischen Landfrieden von 1384 (Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes III, 299).

5) Vgl. Nitzsch, a. a. O. III, 288. 289. 291. 298.

Von nun an zählen die Landfrieden, die zur Entlastung des rheinischen Verkehrs vereinbart wurden, die aber thatsächlich nur eine neue Verkehrsbelastung darstellen. Im Jahre 1278 beschlossen die Städte Oberwesel, Boppard und Wetzlar im Verein mit vierzehn Städten und dem Pfalzgrafen Ludwig, die ungerechten Rheinzölle zu beseitigen, gleichzeitig aber zur Bestreitung ihrer Kosten einen Zoll zu Mainz und Boppard zu erheben<sup>1)</sup>. Der Landfrieden sollte zwei Jahre dauern „contra omnes, qui thelonia inconsueta et iniusta super alveum Roni recipere volunt, hoc adiecto, quod omnes sive religiosi sive seculares in Reno descendentes et ascendentes de rebus suis secundum quod taxavimus et statuimus communi consilio apud Maguntiam et Bobardiam summam proporcionaliter sue pecunie in subsidium et in defensionem pacis ministrabunt“<sup>2)</sup>.

Die Verkehrsbelastung war durch die Einrichtung dieser Landfriedenszölle, denen man freilich in Urkunden den weniger ominösen Namen „Geleitgeld“ beilegte<sup>3)</sup>, gegeben. Denn einmal wurden die übrigen Rheinzölle doch nur sehr langsam und nur vorübergehend, nie dauernd beseitigt, sodass also zu den alten Zöllen noch neue hinzukamen. Dann aber gingen diese Landzölle häufig in Privatbesitz eines der Mächtigeren, welche den Landfrieden vereinbart hatten, über: so der Bopparder Landfriedenszoll, der 1292 nach Lahnstein verlegt und der Mainzer Kirche von Adolf von Nassau mit dem Versprechen, ihr denselben ewig zu belassen, bestätigt worden war<sup>4)</sup>. Wie gerade dieser Landfriedenszoll den Verkehr belasten musste, ergibt die Thatsache, dass zu jener Zeit

1) Lünig, R. A. XIII., S. Schaab II, 62. M. G. L. L. II, 450 cap. 18—22 von 1298 ib. II, 482. cap. 12—15. Archiv f. östr. Gesch. Quellen II, 290. 294.

2) Wenker, Appar. et instr. archiv. S. 186. Speicrer U. B. nr. 134. Wiegand, Strassb. U. B. II, 68.

3) Strassb. U. B. II, 356.

4) Würdtwein, Dipl. Mog. I, 28. Gudenus I, 861, 901.

im Lehnsbesitz des königlichen Zolles zu Boppard der Graf von Katzenellenbogen sich befand<sup>1)</sup>, sodass mithin also die Errichtung eines Landfriedenzolles mittelbare Ursache der Erhöhung eines vorhandenen Rheinzolles geworden war.

Im Jahre 1317 folgte ein weiterer grosser Landfrieden, geschlossen auf sieben Jahre zu Bacharach von Ludwig dem Baier mit den Erzbischöfen Peter von Mainz, Balduin von Trier, König Johann von Böhmen und den Städten Köln, Mainz, Worms, Speier, Aachen, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar für die Strecke Hördt (Germersheim)-Köln<sup>2)</sup>.

Wie wenig zutreffend der Ausdruck der Gesta Trevirorum „telonia minuerunt“<sup>3)</sup> ist, sieht man aus der Vereinbarung, zum Bestand des Landfriedens neue Zölle zu Koblenz, Remagen und Köln zu erheben. „Die neuen Zölle sollen abgethan werden, nicht aber die alten Geleite „wer die nimet, der sol die koflute beschirmen da von, alse reht ist“. Die Landfriedenzölle bestehn Sa. Sa. aus dreiunddreissig Turnosen vom Fuder Wein, davon sollen zwei Drittel (22 Turnosen) dem König und den Fürsten, ein Drittel (11 Turnosen) den Städten gehören.

Von den zweiundzwanzig Turnosen sollen sieben zu Koblenz und neun zu Remagen, von den übrigen sechs, die der Erzbischof von Köln nehmen darf, drei zu Andernach und drei zu Bonn erhoben werden. Die elf städtischen Turnosen sollen in der Weise verteilt werden, dass fünf zu Koblenz und sechs zu Köln eingenommen werden.

Die Ausführung der Bacharacher Beschlüsse fand wenigstens in unmittelbarer Folgezeit statt, wie zwei Urkunden gerade bezüglich der städtischen Landfriedenzölle

1) S. o. unter Boppard. S. 66. 67.

2) Lacomblet, U. B. III, 159. Ennen, Quellen z. Gesch. d. St. Köln. IV, 36—42. Hilgard. U. B. nr. 307. 308.

3) C. 252.

zu Köln und Koblenz erweisen. Am 5. Juli 1317 beurkundete Speier, dass Heinrich von Regensburg, der auch von Worms und Mainz Auftrag habe, zur Erhebung des Zollanteils nach Köln gesandt worden sei, und am 1. August gelobten der Koblenzer Schultheiss und die Stadt Mainz, das Koblenzer Zollgeld zu bewahren und unter die Obhut von vier Männern zu stellen, welche die Kasse nur mit Zustimmung von Köln, Mainz, Worms und Speier öffnen sollten<sup>1)</sup>.

Dadurch nun aber, dass Erzbischof Heinrich von Köln zwar beitrug, nachher aber beim König Friedrich die Erklärung der Gesetzwidrigkeit dieses Landfriedensbündnisses und die Herstellung der früheren Zölle durchsetzte<sup>2)</sup>, wurde der Grund zu fortwährenden Verwickelungen und Reibereien gelegt, welche die Verwirrung in den Verkehrsverhältnissen vollends unerträglich machen mussten.

Im Jahre 1322 wurde von Strassburg bis Bingen ein Landfrieden zwischen dem Erzbischof Mathias von Mainz und fünf oberrheinischen Städten auf ein Jahr geschlossen<sup>3)</sup>, der wiederholt verlängert worden ist und der neben der Festsetzung „die alten zolle sulent vurbliiben uf dem Ryne, als ez von alter her ist kommen ane alle geverde“ die Begründung eines Landfriedenszolles zu Oppenheim brachte, woselbst von dem Fuder Wein dreissig Schilling Heller, von dem Hundert Korn und Weizen zwei Pfund Heller, von dem Hundert Salz vier Pfund Heller und danach von allen übrigen Waren nach „margzal“ erhoben werden sollten.

Die Bestätigungen seitens der Könige Friedrich und Ludwig erfolgten<sup>4)</sup>, aber die Vereinbarungen betreffs des

---

1) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft V S. 29 nr. 891 u. S. 30 nr. 894.

2) Lac. U. B. III, 168.

3) Boos, Wormser U. B. II, 175. Schaab II, 91.

4) Franck, Gesch. der ehemal. Reichsstadt Oppenheim a. Rhein 1859. S. 290. Nr. 66. Schaab II, 97.

Oppenheimer Zolles scheinen doch auf Widerstand einiger Contrahenten gestossen zu sein<sup>1)</sup>. Genug, der Landfrieden von 1325<sup>2)</sup> setzte einen Landfriedenszoll zu Mainz ein, wo man von dem Fuder Wein, der im Elsass und oberhalb Landau gewachsen war, zweiunddreissig Schilling Heller, von dem Wein aus dem Speiergau und unterhalb Landau zehn Schilling Heller und von dem aus dem Wormser, Mainzer und Oppenheimer Gau acht Heller pro Fuder zu entrichten hatte, während von dem Hundert Korn und Weizen zwei Pfund Heller, von dem Hundert Salz vier Pfund Heller und danach proportional „nach der marzal“ als Zoll zu bezahlen war<sup>3)</sup>. Die Bestimmungen blieben auch bei Verlängerung und Neuerrichtung dieses Landfriedens wesentlich dieselben, nur 1334 wurden von der Zollerhebung Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh und Fische befreit<sup>4)</sup>. Der Rheinische Landfrieden von 1339 dehnte sich weiterhin von Oppenheim bis Rheinberg aus<sup>5)</sup>, den Bestätigungen Ludwigs reihten sich die Karls IV. an, der Zerstörung des oberhalb Strassburg am Rhein belegenen Raubschlosses Schwanau die Eroberung von zwei anderen im Besitze der Grafen von Geroldseck befindlichen Burgen<sup>6)</sup>.

Wesentlich Bedeutenderes brachte die Erneuerung des von den nunmehr verstorbenen rheinischen Erzbischöfen 1339 geschlossenen Landfriedens zwischen Mainz und Rheinberg durch deren Nachfolger 1354, worin neben der Einführung gleicher Münze auch gleiches Zollmass und gleiche Zollzahlung festgesetzt wurde<sup>7)</sup>. — Sechs Jahre zuvor

1) Wiegand, Strassb. U. B. II, 374.

2) Lünig, R. A. XI<sup>1</sup> I, 6. Boos II, 199. 200. 204. Strassb. U. B. II, 475.

3) S. über die Verlängerungen Schaab II, 107, Hilgard S. 300. 304 nr. 374. 376. 378. Boos II, 221. 226. 230. 253. 277. Lünig VI, 23. Lac U. B. III, 279.

4) S. weiter Boos II, 291. 301. Schreiber, U. B. der Stadt Freiburg 1828. I, 308-318.

5) Lac. U. B. III, 343. Archiv IV, 75. 79. Boos II, 306. 314. 318. 339. 383. 388. 401. Mone IX, 12.

6) Mone, Zeitschr. VI, 430. IX, 16.

7) Lac. U. B. III 538.

hatte Karl IV. der Stadt Köln, die ihm Aufnahme gewährt hatte, versprochen, niemals einen neuen Zoll zwischen Mainz und Köln errichten zu lassen<sup>1)</sup>; allein dass es ihm keineswegs um ein Princip zu thun war, sieht man daraus, dass er bei der Bestätigung der kölnischen Rheinzölle von Andernach, Bonn Neuss und Rheinberg ein Jahr nach dem Landfrieden von 1354 die Erlaubnis der Verlegung an beliebige Orte zwischen Andernach und Rees und der Erhebung eines Landfriedenszolles von einem Turnos hinzusetzte, sowie 1357 den Städten Mainz, Worms und Speier noch einen Turnosen zu den bereits von denselben eingenommenen acht an dem Landfriedenszoll zu Oppenheim verlieh<sup>2)</sup>.

Den Weg der Selbsthülfe gegen Karl schlug in diesen Jahren die Stadt Strassburg ein, indem sie namentlich auf seine Verleihung an den Pfalzgrafen Ruprecht, einen Zoll zu erheben, wo er wolle<sup>3)</sup>, die Sperrung des Rheins mit einer Kette so lange aufrecht hielt, bis die Teuerung von Wein und Korn die unteren Lande zur Nachgiebigkeit bestimmte<sup>4)</sup>. Die Landfriedenszölle zu Mainz und Oppenheim riefen andererseits in den sechziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts wieder neue Verwickelungen namentlich mit den Städten Worms und Speier hervor, weil Karl IV. die ihm selber daselbst zuständige Erhebung fortwährend finanziell auszubeuten suchte<sup>5)</sup> und die Einstellung der Klagen mit Vertröstung auf die Zeit, „da ihn Gott wieder nach den deutschen Landen senden werde“ beschwichtigte<sup>6)</sup>. Gegen Ende seiner Regierung wurde er besonders nachgiebig gegen die Fürsten, wie die Verleihungen neuer Rheinzölle zu Ruhrort und Düsseldorf

1) Lac. U. B. III, 467.

2) Lac. U. B. III, 546. Reg. Boica VIII, 369. Lünig VI, 35.

3) Lünig, R. A. P. Sp. cont. IV, Th. II, 735.

4) Fischer, Gesch. des Handels II, 2. 223.

5) Boos, U. B. II, 622—626. 645.

6) Scriba, Hess. Reg. 3218.

beweisen<sup>1)</sup>), während die Verleihung eines Rheinzolles zu St. Goarshausen an Pfalzgraf Ruprecht den Älteren wenigstens die Motivierung einer Entschädigung für die Bemühungen desselben wegen Aufrechterhaltung des Landfriedens am Rhein, im Elsass und in der Wetterau erhielt<sup>2)</sup>).

Unter Wenzel wurde ebensowenig eine durchgreifende Zollreform vollzogen. Indessen zeigt seine Zollpolitik von Anfang an doch nicht so durchgängig, wie Weizsäcker annahm, den kurfürstenfreundlichen Charakter<sup>3)</sup>; die Schwenkung erfolgte keineswegs erst 1384. Denn gerade die schon 1379 erteilte Bewilligung von Rheinzöllen für die Städte Worms und Speier rief grosse Streitigkeiten mit den rheinischen Kurfürsten, freilich auch mit Nachbarstädten hervor<sup>4)</sup>. Es zeigt sich also, wie der Anspruch des Eigentumsrechtes an den Landfriedenszöllen seitens der verschiedenen Contrahenten die Zölle zum Zankapfel und dadurch zu einem neuen Moment der Verkehrsbelastung werden liess.

Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund brachte dann einen neuen Rheinzoll, den zu Mannheim<sup>5)</sup>); allein die auf dem Speierer Städtetag bewirkte Vereinigung wegen des Wormser Anspruches auf den dortigen Landfriedenszoll wurde durch die 1394 erfolgte Erlaubnis der Erhöhung desselben durch Wenzel illusorisch<sup>6)</sup>.

Es ergibt sich also: Die von königlicher und päpstlicher Seite aus versuchte Zollreform am

---

1) Lac. U. B. III, 709. 824. 729.

2) R. A. I. S. 210. A. 1. S. auch ib. LXXXV. A. 3. I, 47. 243.

3) R. A. I. CVII f. mit Bezug auf Nr. 136—139. 158. S. auch Lindner, Gesch. d. deutsch. Reichs unter König Wenzel II, 500—502.

4) Moritz, Ursprung. II, 192 Nr. 29. Boos II, 756. S. Weizsäcker, R. A. I. S. 247, 45a. Arnold, Freist. II, 332 u. Janssen, Frankf. R. K. I, 6—13. L. Quidde, Der Schwäbisch-Rheinische Städtebund im Jahre 1384.

5) Bauer, Hess. U. B. III 546. Janssen I, 13 Nr. 38.

6) Boos II, 846. 999. 1000. 1002. 1019. 1031. 1033—1035.

Rhein scheiterte an der Inkonsequenz des Vorgehens derer, die sie in Angriff nahmen, sowie an der Machtlosigkeit der Persönlichkeit gegenüber der fessellosen Entwicklung einer Institution. Einiges Praktische wurde lediglich auf dem Wege der Selbsthilfe durch freie Einungen der Städte und Fürsten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert geleistet. Sodass gerade durch diese Bestrebungen die Meinung von J. B. Say, wonach im Finanzwesen die Übel von oben kommen wie Hagel und Gewitter, das Gute aber von unten wie die aufkeimende Saat, gestützt werden könnte. Allein im Grunde stellt gerade dieser Versuch einer Verkehrsentlastung insofern eine neue Verkehrsbelastung dar, als zu den von Lamprecht konstatierten Grundlagen dieser Zollpolitik<sup>1)</sup> — „gemeinsam geregeltes, absolut sicheres Geleit, und Aufrechterhaltung des Status quo der Zollbelastung“ — eine dritte in der Aufrichtung von Landfriedenszöllen hinzukam.

So entstanden 1278 neue Rheinzölle zu Mainz und Boppard, 1317 zu Koblenz, Remagen und Köln, 1322 zu Oppenheim, 1325 zu Mainz, 1379 zu Worms und Speier und 1384 zu Mannheim, die nicht nur als solche unmittelbar durch ihr Hinzukommen zu den nicht beseitigten alten Rheinzöllen, sondern auch mittelbar durch Bestrebungen der einzelnen Landfriedensmitglieder zur Erlangung des absoluten Eigentumsrechtes die Verhältnisse verschlimmerten, statt, wie man hoffte, zu bessern.

Die Landfriedenseinungen haben sonach, um einen medizinischen Fachausdruck zu gebrauchen, eine mehr umstimmende, als purgierende Wirkung gehabt. Sie stellen ebensowenig wie die konziliaren Bestrebungen der Vorreformation einen plötzlichen gewaltsamen Eingriff in den Organismus des Volkslebens dar, aber doch eine allmähliche Vorbereitung kommender Reorganisation und

1) Deutsches Wirtschaftsleben II, 278.



Gesundung. Die Mehrzahl ändert auf dem Wege der Reformation nie plötzlich wie auf dem Gebiete der Revolution, wenn nicht das Individuum mit schöpferischer Macht eingreift.

## Kapitel V.

### Schluss.

Mit Ende des vierzehnten Jahrhunderts war die Entwicklung abgeschlossen. Die Rheinzölle hatten sich aus einer verkehr-fördernden Einrichtung zur Zeit der Einförmigkeit des Handelsverkehrs allmählich nach dem Übergang der Natural- zur Geldwirtschaft zu einer Verkehrsbelastung sondergleichen herausgebildet, von der lediglich noch einzelne Privatwirtschaften Nutzen haben konnten. Dann waren durch den Versuch einer Verkehrsentlastung dem gesamten Verkehr nur neue unbezwingliche Schwierigkeiten erwachsen, in deren Überwindung alle beteiligten Faktoren bis in die Gegenwart hinein sich in gleicher Weise wie hinsichtlich der anderen den Rheinverkehr belastenden Institutionen (des Grundruhrrechtes, der Stapelgerechtigkeiten und seit dem fünfzehnten Jahrhundert der holländischen Sperrung) vergeblich abmühten.

Seit dem Umschwung in den europäischen Handelsverhältnissen, der mit dem fünfzehnten Jahrhundert eintrat, schienen den Zollvereinigungen des fünfzehnten, sechzehnten, siebzehnten und achzehnten Jahrhunderts<sup>4)</sup> Massregeln gegen die Verkehrserschwerungen der Niederlande wichtiger als gegen die Zölle des Binnen-

1) S. über dieselben Oppenheim, Der freie deutsche Rhein. S. 52 ff.

landes, immerhin aber versuchte man noch wiederholt auch deren Beseitigung. Freilich von Seiten der Kaiser konnte man kaum eine thatkräftige Politik erwarten. Ein Beispiel genüge: wenn sich Friedrich III. am 19. August 1478 ruhig viertausend Gulden Jahresrente aus dem kölnischen Rheinzoll zu Linz verschreiben liess<sup>1)</sup>, so waren damit die Rheinzölle thatsächlich zu einer Tauschware im Marktverkehr zwischen dem Kaiser und anderen Landesherren geworden: eine Erkenntnis volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte war an oberster Stelle kaum mehr zu erhoffen. Der Weg der Selbsthilfe blieb einzig und allein offen; aber auch auf diesem war bei der Thatsache, dass der Rheinstrom das Gebiet der verschiedenartigsten Machthaber durchlief und nicht, wie beispielsweise die Elbe allein von der Hansa beherrscht wurde, nur geringe Besserung zu erwarten.

Daher nahmen die kurfürstlichen Einungen von 1464 und 1494 bei Festsetzung der Freiheit des Rheinverkehrs wohlweislich die eigenen Privilegien der Kurfürsten aus<sup>2)</sup>, während andererseits die Zollvereine von 1506, 1517, 1551, 1557, 1571—1576, 1650 und 1717 auch bei der Aufhebung der Rheinzölle lediglich die Transitabgaben, keineswegs aber die Eingangszölle der Einzelterritorien beschränkten.

In diesem Sinne garantierten die Wahlkapitulationen Karls V. von 1519 und Maximilians II. von 1562 den Kurfürsten ausdrücklich jede Verhinderung weiterer Einschränkungen der Rheinzölle<sup>3)</sup>, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn auf den Städtetagen zu Speier 1570 und Esslingen 1571 die Reichsstädte Köln, Strassburg, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ulm und Worms von neuem heftige Klage über die Zollerpressungen der rheinischen Kurfürsten erhoben und auch 1576 einen günstigen Reichsabschied erwirkten.

1) Lac. U. B. IV. S. 499. A. 1. Vgl. nr. 418. 421.

2) S. darüber Oppenheim a. a. O. S. 52.

3) Lünig, R. A. Part. gen. cont. 1a. N. XVII. p. 96.

Die durch den zweiten Artikel der Proposition Rudolfs II. hervorgerufenen Beschwerden der Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises auf dem Regensburger Reichstage von 1594<sup>1)</sup> bezogen sich besonders auf die niederländischen Zollstätten: Rheinschiffe, die aus dem Waal den Rhein zu Berg fahren, mussten an sechs derselben zu Gorcum in Holland, Bommel und Tiel in Geldern, zu Nimwegen (Königs- und Stadtzoll) und Rheinberg, ein aus dem eigentlichen Rhein herausgehendes Schiff in Niederburgund fünf Zölle entrichten, zu Schonhoven, Wyk by Duerstede, Utrecht, Arnheim und Anholt. Vornehmlich waren die Stände erzürnt über die unmässigen Zollbedrückungen, welche sie seitens der spanischen Befehlshaber im Rheinberg erleiden mussten.

Wohin sollten gar die Dinge führen, wenn 1653 die Wahlkapitulation Ferdinands IV.<sup>2)</sup> den Kurfürsten „die sonst so sehr verbotene“ Selbsthilfe gegen Zollbeeinträchtigungen gestattete, nachdem eben erst der Westfälische Friede die Bestimmung „*commerciorum et navigationis libertas restituenda*“ getroffen hatte! Daher ist es auch nicht merkwürdig, wenn Leopold I. im Jahre 1658 jede Reform auf dem Gebiet des Zollwesens nicht nur von der Mehrheit, sondern sogar von der Einhelligkeit kurfürstlicher Stimmen abhängig machte<sup>3)</sup>, „wann ein neuer Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden will, sollen auch die interessirte Benachbarte darüber gehöret, deren darwiderhabende Bedenken und Beschwerden von dem Kayser und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden“. Sodass danach die Fixierung der kaiserlichen Oberherrlichkeit in Zollsachen in der

---

1) Haeberlin, Neueste deutsche Reichsgeschichte 1785. XVIII, 331—333.

2) Lünig, R. A. Part. gen. cont. I. a. n. LX p. 189 art. 20. 23.

3) S. Mosers Deutsch. Nachbarliches Staatsrecht 1773. S. 350.

Capitulatio perpetua von 1711<sup>1)</sup> lediglich als Stipulation rein formaler Natur aufzufassen ist.

Über die administrativen Beziehungen aller einschlägigen Gesetze, über Schifferreglements und Zunftstatuten, Erhaltung des Leinpfades, Reinigung des Flussbettes, Einrichtung von Winterhäfen und Krahen, die Anordnung von Ladungen u. s. w., hat Ockhart, der selber Schiffahrtskommissair war, eingehend gehandelt<sup>2)</sup>. Betont mag hier nur werden, dass seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Zollkapitel der rheinischen Kurfürsten nicht mehr regelmässig abgehalten wurden, so dass die Regulierung der Zollverhältnisse von da ab wieder partikularen Verträgen überlassen blieb. Kurz: auch im vorigen Jahrhundert kam in die gesamte Entwicklung keine Einheitlichkeit; die Gebühren wurden an den c. 31 Zollstätten von Strassburg bis zur Holländer Grenze<sup>3)</sup> nicht einmal nach einerlei

1) Lünig, R. A. Part. gen. cont. II. n. CCXLIII. S. 397. art. 7. 8. § 3. art. 23.

2) a. a. O. S. 252. 272.

3) Quetsch a. a. O. S. 462 zählt von Germersheim bis Rotterdam noch 32 Zollstätten, zu

Germersheim-Zollherr	} Kurpfalz	Zons	Zollherr	Kurköln
Mannheim		„	Düsseldorf	„
Gernsheim	„	Kurmainz	Kaiserswerth	„
Oppenheim	„	Kurpfalz	Ruhrort	„
Mainz	„	Kurmainz	Orsoy	} Preussisch -Clevisch
Bingen	„	„Domkapitel	Rees	
Bacharach	} Kurpfalz	Emmerich		
Caub		„	Schenkenschanz	
St. Goar	„	Hessen	Arnheim	
Boppard	„	Kurtrier	Wyk	
Oberlahnstein	„	Kurmainz	Rotterdam	„
Koblenz	„	Kurtrier	Tiel	„
Andernach	„	Kurköln	Nimwegen	„
Leudesdorf	„	Kurtrier	Bommel	} Geldern
Linz	„	} Kurköln	Gorinchem	
Bonn	„		Dortrecht	

Fuss erhoben, die vielfach notwendigen Modifikationen der Zolltarife waren völlig in das Ermessen der Einnehmer und ihrer Untergebenen gestellt, der absolute Mangel jeglicher Centralisation musste auch die Bemühungen einzelner Uferstaaten zur Aufrechterhaltung von Handel- und Schifffahrtsordnungen sowie der Flusspolizei illusorisch erscheinen lassen. Wenn wir ferner in der „Malerischen Rheinreise“ des Abbate de Bertola von 1796<sup>1)</sup> lesen, wie ungeachtet der kaum erschwinglichen Zölle auf dem Rhein doch die meisten Unternehmer wegen der hohen Preise „ihr Glück gemacht haben“, so ist klar, dass die ungeheuren Zollbelastungen ausschliesslich von den Consumenten getragen wurden und dass daher der gesamten Volkswirtschaft immer neue Schwierigkeiten aus den Rheinzöllen auch noch im vorigen Jahrhundert erwachsen mussten.

So hatten die nationalen Einungen die Verkehrsplage nicht mindern oder gar abschaffen können. Die Besserung der Zustände wurde eigentlich erst durch internationale Verträge mit Frankreich angebahnt, das vermöge seines durch den Westfälischen Frieden normierten Besitzstandes im Elsass der Rheinschifffahrtsverhältnisse schon im allgemeinen durch Sprengung der Flussfelsen<sup>2)</sup> sich annahm.

Seit dem Ryswiker Frieden von 1697<sup>3)</sup> und dem Frieden von Baden 1714 sind bezüglich der Zölle auf dem

Ockhart, Gesetzgebung über den Rhein S. 280 giebt folgende 31 Zollstätten von Strassburg bis zur holländischen Grenze an: 1. Diersheim 2. Hügelshem 3. Neuburg 4. Schröck 5. Germersheim 6. Philippsburg 7. Mannheim 8. Gernsheim 9. Oppenheim 10. Mainz 11. Bingen 12. Bacharach 13. Kaub 14. St. Goar 15. Oberlahnstein 16. Koblenz 17. Andernach 18. Leudesdorf 19. Linz 20. Bonn 21. Köln 22. Zons 23. Düsseldorf 24. Kaiserswerth 25—26. Uerdingen mit zwei Bureaux 27. Ruhrort 28. Orsoy 29. Rces 30. Emmerich 31. Lobith.

1) Mannheim. S. 190—193.

2) Dahl, Panorama. S. 51.

3) „Fluminis navigatio . . . parebit . . . multo minus nova telonia, portoria aut pedagia exigentur aut vetera angebuntur. art. 18. Bei Schmauss, Corpus iuris publici imperii. Leipzig 1746. p. 1123.

Rhein wiederholt Separatverträge Frankreichs mit einzelnen rheinischen Staaten zustande gekommen, worin stets die Freiheit der Rheinschiffahrt festgesetzt wurde<sup>1)</sup>, die aber zumeist, wie auf dem Rastatter Kongress, den Widerspruch seitens des Reiches erfuhren, hier mit der Motivierung des dann eintretenden Mangels sorgsamer Uferbauten und der Notwendigkeit neuer Entschädigungen für die vielfach verhypothecierten Zölle<sup>2)</sup>. Die Note der Reichsdeputation vom 14. Mai 1798 besagte wörtlich Folgendes; „Der fernere Vorschlag der Abschaffung der Rheinzölle (droits de peage) schein zwar allerdings dem Handel Vortheil verschaffen zu können; dagegen sei aber zu besorgen, dass, wenn die Flusseinkünfte wegfielen, die hier und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstrasse in fahrbarem Stande uuterbleiben möge. Sollte diese Besorgnis, auch der Umstand, dass die Zolleinkünfte vielen Gläubigern verhypotheciert seyen, nicht überwiegen, so werde jedoch diese Aufhebung alsdann auch auf die Batavische Republik auszudehnen seyn“.

Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803<sup>3)</sup> bestimmte endlich im § 39 die Aufhebung aller Rheinzölle sowohl auf dem rechten wie linken Ufer mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) und eines Schifffahrtsoktroi, über welches am 15. August 1804 zwischen dem Kur-Erzkanzler und der französischen Regierung eine Vereinbarung geschlossen wurde, die am 18. März 1805 die Genehmigung des kurfürstlichen Collegiums und am 11. Mai die Ratification des Kaisers Franz II. erhielt, aber erst am 1. November dieses Jahres zur Vollziehung kam<sup>4)</sup>. Statt der dreissig Zollstätten zwischen

1) Gaun, Rechte der Staatsgewalt über die Rheinschiffahrt. Mannheim 1809. S. 4—6.

2) Posselt, Europäische Annalen 1798 Bd. III, 123. Oppenheim a. a. O. S. 78 ff.

3) v. Meyer, Staatsakten des deutschen Bundes 1833. S. 38.

4) v. Martens, Nouveau Recueil des Traités IV, 36.

Strassburg und der holländischen Grenze wurden in diesem Schiffahrtsgesetz die Oktroibüreaux auf zwölf beschränkt: sechs auf dem linken Ufer (Neuburg, Mainz, Andernach, Köln, Homburg, Lobith) und sechs auf dem rechten Ufer (Mannheim, Kaub, Linz, Düsseldorf und Wesel). Nach der Tarifierung sollten nicht mehr als zwei Fr. auf die Bergfahrt und  $1\frac{1}{3}$  Fr. auf die Thalfahrt von jedem Centner Gut im Ganzen entrichtet werden. Der vierte oder nur der zwanzigste Teil dieser Abgaben sollte von den Ackerbau und Industrie fördernden Produkten gezahlt werden. Die Freiheit des Transithandels wurde weiterhin durch Errichtung von Freihäfen zu Mainz und Köln und die Unterordnung der Rheinschiffe lediglich unter die Controlle der Octroibeamten, die Sicherheit und Leichtigkeit der Schiffahrt selber durch genaue Vorschriften über Flussbettreinigung und Erhaltung der Leinpfade garantiert.

Die Hauptprincipien dieser für die Verwaltung der nächsten acht Jahre massgebenden Convention mussten überaus wohlthätig empfunden werden: Sowohl die Centralisation der Verwaltung wie die Tarifierung nach Gewicht, statt Qualität<sup>1)</sup>, der genaue und bestimmte, Jedermann kenntliche Tarif, welcher an die Stelle der willkürlichen Festsetzungen der alten stets geheimgehaltenen Zollrollen trat, die Behörde der beiden unmittelbar der Generaldirektion unterstehenden Stationskontrolleure in den beiden Freihäfen, und endlich die eingehendste Fürsorge für die Schiffahrt, deren Betrieb und Ausübung wurden in Deutschland freudig begrüsst. N. Vogt schrieb 1806 in einem Aufsätze über das Rheinschiffahrts-

---

v. Meyer a. a. O. S. 59—94. S. auch F. W. Gaums Bemerkungen über den Oktroivertrag. Heidelberg 1806; und Eichheffs analytischer Entwurf einer Sammlung von Abhandlungen über die Schiffahrt des Rheinstroms 1812.

1) Auch die preussische Zollreform führte 1816 Gewichtszölle statt der Wertzölle ein. Vgl. Krökel, Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem. Jahrb. f. N. Ö. Suppl. 81.



oktroi<sup>1)</sup>), dasselbe werde „für immer als ein Beweis der erweiterten Fortschritte der Kultur unter den Nationen und der ächten politischen Aufklärung unseres Jahrhunderts angesehen werden“. Freilich, die praktische Durchführung vermochte keineswegs alle Hoffnungen zu verwirklichen.

Noch immer bestanden die Rheinzölle in Holland fort und erst nach deren Beseitigung konnte von einer eigentlichen Freiheit der Rheinschiffahrt die Rede sein. Frankreichs Bemühungen waren dagegen nach wie vor darauf gerichtet, jede Belästigung des kommerziellen Verkehrs auf dem Rheinstrom zu verhindern und abzustellen. Es hatte sich ein ähnlicher Gegensatz zwischen Frankreich und Holland herausgebildet, wie er im siebzehnten Jahrhundert zwischen Holland und England bestanden hatte, als der grosse Völkerrechtslehrer Hugo Grotius das „mare liberum“ gegen des Engländers Selden „mare clausum“ verteidigte, nur dass diesmal Holland jedem Versuch einer Aufhebung seiner Zölle aufs energischste widerstrebte.

Da war es ein hochbedeutender Fortschritt, dass der Artikel V des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 die denkwürdige Festsetzung traf: „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne“<sup>2)</sup>). Was man aber von dieser Stipulation zu halten hatte und erwartete, geht aus einer 1814 zu Frankfurt am Main erschienenen Flugschrift hervor, deren Titel vielverheissend lautet „Welches Schicksal wird der fünfte Artikel des pariser Friedens, der von der freien Rheinschiffahrt und einem freien Völkerrecht spricht, haben? Wird es ihm nicht ergehen wie seinen Vorgängern, ähnlichen Artikeln, enthalten im Westphälischen, Ryswicker, Badener, Wiener und Lueneviller Friedensschlusse?“ Der Verfasser vertritt die überaus richtige und wichtige volks-

---

1) Staatsrelationen. 1806. VI, 69--80.

2) v. Meyer, Staatsakten. S. 155.

wirtschaftliche Erkenntnis, dass durch die Rheinzölle die Konkurrenz mit jeder anderen Land- und Wasserstrasse völlig unmöglich gemacht werde.

Entsprechend den Forderungen des Pariser Friedens unternahm es dann der Wiener Kongress „die Erhebungsrechte der Rheinuferstaaten auf eine dem Handel aller Nationen gleichmässig günstige Art zu regeln“. Die Verhandlungen begannen am 2. Februar und endigten am 24. März 1815<sup>1)</sup>. Sie bewegten sich vorzüglich um die Frage, ob der Lech und die Waal beide als Fortsetzung des Rheines zu betrachten seien, oder ob letztere als Fortsetzung der Maas zu gelten habe und ob die gleichen Grundsätze wie für die Rheinschiffahrt auch für die Maasschiffahrt Anwendung finden sollten. Die alle Einzelverträge zusammenfassende Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 wiederholte in art. 109<sup>2)</sup> dem Sinne nach die Abmachungen des Jahres 1814: *la navigation dans tout le cours des rivières, du point où chacune d'elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre*“. Hatten aber die „Articles concernant la navigation du Rhin“ im besonderen die Erhebungsstätten zwischen Strassburg und der Holländischen Grenze auf die Zahl 12, wie schon die Octroikonvention, beschränkt<sup>3)</sup>, so enthielt art. 5 bezüglich der Niederlande nur die allgemeine Normierung der Bureaux „d'après les mêmes principes et dans les distances proportionnelles“. War auch die Zollhöhe „assez indépendante de la qualité différente des marchandises“<sup>4)</sup>, so bedeutete doch die Bestimmung „la perception des droits se fera dans chaque état riverain pour son comte et par ses employés<sup>5)</sup> eine Aufhebung der Centralisierung der Verwaltung, wie sie von der Octroikonvention geregelt worden war, ein Opfer, welches man den decentralistischen Neigungen der Niederlande brachte.

---

1) Klüber, Akten des Wiener Kongresses III, 1—329.

2) Klüber VI, 89.

3) Klüber a. a. O. III, 259.

4) *ibid.* VI, 90.

Die aus Bevollmächtigten der einzelnen Rheinuferstaaten beschickte Centralkommission, die zur Verwirklichung der Wiener Stipulationen nach kurzer Zeit in Mainz zusammentrat, hob zwar die alten Sonderprivilegien von Mainz und anderen Rheinstädten auf<sup>1)</sup>, vermochte indes vorerst wegen des Widerstandes der Niederlande keineswegs die Zollverhältnisse des Rheines endgültig zu regeln. Erst 1831 fanden sich die Niederlande zur Aufgabe ihrer auf dem niederländischen Rheine nach Warenqualität erhobenen Zölle bereit. Die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März dieses Jahres<sup>2)</sup> änderte endgültig die Holländische Übersetzung des *jusqu'à la mer* „bis an die See“ in „bis in die See“ und bestimmte als Hebestellen ausser den zwölf deutschen Breisach, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel für die Thalfahrt auf holländischem Gebiet: Lobith, Vreeswyk und Tiel, für die Bergfahrt daselbst Gorcum, Tiel, Krimpen und Vreeswyk. Die Tarifierung wurde einheitlich ohne Rücksicht auf die Qualität nach der Quantität geregelt, zu den alten Freihäfen in Mainz und Köln traten vorerst sechs neue zu Düsseldorf, Biebrich, Oberlahnstein, Mannheim, Speier und Strassburg.

Specialkonventionen der Uferstaaten und partikuläre Vereinbarungen, wie der 1837 zwischen Preussen und Holland geschlossene auf dem Princip der Gegenseitigkeit begründete und die Zolltarifsätze der Mainzer Convention mindernde Schiffahrtsvertrag<sup>3)</sup>, und der deutsche Zollverein, dessen Mitglieder meistens die Rheinzölle erliessen oder dem Empfänger zurückerstatteten<sup>4)</sup>, ebneten dann den Boden, auf dem sich nach den Friedensverträgen von

---

1) Kohl, Der Rhein. 1851. I, 225.

2) Meyer, Staatsakten S. 407 ff.

3) Preussische Gesetzsammlung vom 24. Juni 1837.

4) Oppenheim a. a. O. S. 165 und „Allgem. Organ für Handel und Gewerbe“ von 1841 nr. 146.

1866 die Aufhebung der Rheinzölle auf den 1. Januar 1867<sup>1)</sup> durchsetzen liess. Die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 untersagte schliesslich endgültig alle nur auf die Thatsache der Beschiffung des Rheinstromes gegründeten Abgaben im Gebiet der vertragenden Staaten<sup>2)</sup>, und die Verfassung des deutschen Reichs betonte mit der Bestimmung des Art. 54, dass die von den Einzelstaaten in den Seehäfen, den natürlichen und künstlichen Wasserstrassen zu erhebenden Schiffahrtsgebühren die zur Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen dürfen, für die Schiffahrtsabgaben das Gebührenprincip<sup>3)</sup>. Damit hatte sich der Kreislauf vollzogen: Das alte Gebührenprincip, welches nach allen Richtungen der Gerechtigkeit am meisten entspricht, ist nunmehr zu völliger rechtlicher Anerkennung und Gültigkeit gelangt.

So hat es langdauernder Wirren, mannigfacher Leiden aller beteiligten Faktoren bedurft, bis die Einsicht von der Verkehrsbelastung der Rheinzölle alle privatwirtschaftlichen Bedenken ihrer Besitzer überwand. Viele Jahrhunderte gingen dahin, bis man der Erkenntnis zum Siege verhalf, dass Flüsse nach der Absicht der Natur nicht zur Trennung, sondern zur wirtschaftlichen Einigung der Menschheit beitragen sollen.

Die Geschichte der Rheinzölle ist gewissermassen ein getreues Abbild der Geschichte des deutschen Volkes. Die freie Entfaltung heimischer Institutionen und eigenartigen Lebens wird überwuchert durch fremde Rechtsanschauungen, die aber — weil dem innersten Wesen des Volkes zuwider — eine masslose Überspannung des

---

1) Kirsch, Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung. S. 10 ff. 242 ff.

2) Die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868. 2. Aufl. Mannheim 1870.

3) Vgl. Sax, Transport und Kommunikationswesen in Schönbergs Handbuch der polit. Öconomie, 2. Aufl. I, 540.

angeborenen Individualismus hervorrufen. Vergeblich sind demgegenüber die Bemühungen der reichsoberherrlichen Gewalt, vergeblich die Eingriffe des anderen Trägers mittelalterlichen Kulturlebens, der Kirche und des Papsttums. Praktische Reformversuche auf dem Wege der Selbsthülfe entbehren nachhaltiger Wirkung; denn sie scheitern gerade an der Unfähigkeit der Sonderinteressen, im Dienste der Gesamtheit und des Vaterlandes verjährte Rechte aufzugeben. Erst unter dem Einflusse des fremden linksrheinischen Nachbars lernt es Deutschland, den inneren Hader zu überwinden und die morsch gewordenen Institutionen mit neuem Leben zu erfüllen. Aber kein fremdartiger Gedankenkreis ist es, der die vaterländische Entwicklung absorbiert: gerade der auf fremdem Boden und in fremder Umgebung zu grösserer innerer Kraft herangereifte deutsche Individualismus hat in der Reception des neufranzösischen Rechts wie der englischen Litteratur den Mutterboden aufs glücklichste befruchtet, und es ist nur der Schlussstein in diesem geschichtlichen Werdegange, wenn die Kaiserkrone im Feindeslande erobert wurde. Die fessellose Ausbreitung des Individualismus führte auf wirtschaftlichem, kulturellem und staatlichem Gebiet zur Verknöcherung und zum Egoismus, der dem Fremden das verdanken musste, was er eigenem guten Willen nicht verdanken konnte und wollte. Der deutsche Individualismus neuerjüngt durch den auf fremdländischem Boden deutsch gebliebenen Individualismus: das ist der Inhalt der deutschen Geschichte.

---